Karl Ludwig Christoph Röslins,
Herzoglich Würtembergischen Oberamtmanns zu Gochsheim
an der Kraich,

Abhandlung

von

besondern

weiblichen Rechten.

Zweyter Band.

Mannheim,
bey Tobias Löffler, 1779.

Vorrede.

Wieder etwas von weiblichen Rechten. Ohne das Publicum zu beleidigen, darf ich aufrichtig gestehen, daß ich diesen II. Band der Presse übergeben habe, mehr aus Ermüdung, mehr in der Absicht, am Ganzen ein Stück weiter zu liefern, als in der Meynung, daß nicht das Manuscript, wenn ich noch vier und mehrere Jahre darüber zugebracht hätte, vollständiger ausgefallen wäre. — Dieses Bekenntnis wird mir derjenige um so minder mißdeuten, der den Umfang meiner Materie kennt. Sammlen kan man immer auch zu den weitläuftigsten Werken. Aber wo das Sammlen nicht die Hauptsache ausmacht, wo man ordnen und denken muß, wie man Materialien von so verschiedener Art in eine Verbindung bringe, ist man froh, wenn man das Ganze im allgemeinen gezeichnet, und so viel Materialien hat, daß man einen Theil des Ganzen hinstellen kan. Immer sammlen, damit die einzele Theile gröser werden können, möchte endlich zur Folge haben, daß man vor zu viel und zu vielerley Materialien das Ganze aufzuführen

nicht mehr im Stande seyn — nicht mehr Lust haben möchte. Möglicher Zufälle, die alles mit einmal vereiteln könnten, nicht zu gedenken.

Bey dem ersten Band sagte ich meinen Lesern, daß ich das Manuscript zum zweyten Band bereits ziemlich fertig habe, und daß die Betrachtung der weiblichen Handlungen nebst noch einem Theile von den Rechten verheuratheter Weibsleute diesen Band ausmachen würden.

Nun haben sich nicht einmal die Rechte der Handlungen ganz in eine einige Lieferung bringen lassen. Also: diejenige, die mir Langsamkeit angerathen, und die, so diesen Band bald gewünscht haben, können, hoffe ich, mit mir zufrieden seyn.

„Warum ich wenigstens die Rechte von den Handlungen der Weiber nicht auch vollends in die Presse gegeben habe?„ — Wenn ich nicht noch starke Lücken darinnen wahrnähme, die zu ergänzen, ich gegenwärtig unmöglich Zeit habe, wäre es geschehen.

„Warum ich also nicht eher mit dem Drucken noch mehr gewartet habe?„ — Ich gab Manuscript unter die Presse, und rechnete sicher darauf, daß, während jenes gedruckt würde, ich noch weiter fortarbeiten könnte. Zufälle, an deren Wissenschaft meinen Lesern wenig gelegen seyn kan, machten einen starken Strich durch meine Rechnung auf mehrere Nebenstunden.

„Ob ich diese Abhandlung fortseze?„ — ich versprach nur unbestimmt, von weiblichen Rechten zu schreiben. Auf einen zweyten Band hatte man endlich noch Ansprache. Itzt

habe

habe ich von weiblichen Rechten geschrieben, und dem ersten Band einen Kameraden gegeben. — Auf die Zukunft verspreche ich nichts. Müßig kan ich aber nicht seyn. Und ich habe wieder so viel Manuscript, als mir bey dem ersten Bande übrig blieb. Meine Leser können also noch mehr über diesen Gegenstand von mir erwarten, wenn ich lebe, gesund bleibe, und Zeit habe.

„Wie viel es noch geben könne?„ — Ich mag nicht mehr überschlagen, habe mich schon einmal geirrt. Das Vermögen der verheuratheten Weibsleute, ihre Handlungen, die Gewalt der Ehemänner, die Rechte der Müttern, Witwen ꝛc. sind noch so Hauptrubriken, die ich nach blos römischen, nach blos deutschen, nach deutsch-römischen und römisch-deutschen Rechten und Sitten noch ausführen möchte. Das alles giebt noch manchen Bogen.

„Ob das Werk nicht zu gros werde, wenn das alles noch folge?„ — Seinem Gegenstand angemessen.

„Ob es nicht unvollständig werde, wenn nicht noch alles nachfolge?„ — Beydes ja! und nein! Jenes, weil solchergestalten die weibliche Rechte nicht ganz erschöpft sind. Dieses: weil jeder Abschnitt des Ganzen ein Ganzes vor sich ist.

Itzt nur noch über einen Punct einige Worte.

Schwehrlich wird sich ein Schriftsteller rühmen können, daß er an seiner Arbeit, besonders wenn sie einige Zeit im Publicum cursirt hat, keine Verbesserung mehr anzubringen wisse. Noch weniger kan sich dieß ein Jurist rühmen — am wenigsten ein angehender Schriftsteller — ich.

Vorrede.

Eine zwote Auflage des ersten Bands würde also vollständiger und verbesserter werden. Da ich aber bey der starken Auflage, die mein Herr Verleger davon gemacht hat, auf eine zwote nicht hoffen darf: so habe ich in diesem zweyten Bande Gelegenheit genommen, hier und da Säze vom ersten Bande mehr zu erläutern, zu berichtigen, auszudehnen. In der Folge werde ich so fortfahren, weil solche schickliche Nachträge doch besser sind, als gar nichts.

Einige Herrn Recensenten haben mir hiezu hin und wieder Stoff gegeben, und ich danke ihnen hier öffentlich dafür, hoffe auch, sie werden, mit der Art, womit ich ihre Erinnerungen mir theils zu Nutz gemacht, theils beantwortet habe, nicht unzufrieden seyn.

Nur wird meine Antwort dem Herrn Recensenten in der Schottischen Critik nicht gefallen. Aber er dachte ja auch nicht daran, ob mir seine Recension gefallen würde? Es käme nun nur darauf an, ob er mit Recht und gründlich getadelt, oder ob ich ihm gründlich geantwortet habe? — Ueber eines wie das andere mag das Publicum den Ausspruch thun.

Einige werden vielleicht der Meynung seyn, ich hätte mich mit dieser Recension gar nicht abgeben sollen. Allein, des Plazes, wo sie stehet, nicht zu gedenken, war mein Beweggrund dieser:

Ich stimme zwar keineswegs in die Klaglieder ein, welche manche Schriftsteller überhaupt über die Recensirkunst und Recensentenzunft öffentlich ausgiessen. Ich sehe das Recensiren vielmehr als ein Product unsers Zeitalters an, welches viel, unendlich viel frommen kan.

Allein

Allein wie vieles kan auch ein leichtsinniger, unwissender, unwissend boshafter, oder gelehrt boshafter Recensent schaden? — Und da wird der Schade gröser, wenn der beleidigte Schriftsteller schweigt. Klugen Lesern und klugen Recensenten überlasse ich das weitere Nachdenken hierüber.

Uebrigens hoffe ich nicht, daß der Herr Professor Schott in Leipzig hieran Antheil nehmen werden. Die Recension, ob sie schon in dessen unpartheyischer Critik enthalten, ist nicht von Ihm, sondern von einem unbekannten N. und daß man die auf solche Weise unterzeichnete Recensionen gar nicht auf Rechnung des Herrn Professors schreiben solle, ist Seinen Lesern bekannt.

Möchte es dem Herrn Professor gefällig seyn, mich künftig selbst zu beurtheilen! oder, da dieser Wunsch in Rucksicht meiner Arbeit und der Geschäffte des Herrn Professors vielleicht zu gewagt ist, — möchte der Herr Recensent N. nur die vorgefaßte Meynung von meiner Arbeit ablegen, als liessen sich Fehler in ihr finden, wie es einem gerad beym Aufschlagen in die Augen falle.

Ist dieses Vorurtheil hinweg, so bin ich mir selbst Bürge, entweder wird der Herr Recensent in einem andern Tone von mir urtheilen, oder wird er lauter wirkliche Fehler an meiner Arbeit anzeigen. In einem wie in dem andern Falle werden wir gute Freunde bleiben, und was geschehen ist, ist vorbey. Gelehrte können auch irren, ist einem wie dem andern von uns die beste Entschuldigung bey dem billigen Theile des Publicum.

Inhalt.

Drittes Buch: von den Handlungen der Weibsleute ohne Ruckſicht auf die Ehe. S. 1.

I. Abſchnitt: von ſolchen ohne Hinſicht auf die Bevogtung.

1. Hauptſtück: von der erlaubten rechtlichen Unwiſſenheit. S. 11.

2. Hauptſtück: von dem Vellejaniſchen Rathsſchluß.

1. Kap. Von deſſelben Inhalt. S. 53.

2. Kap. Von den Fällen, wo er nicht anſchlägt. S. 89.

3. Kap. Von deſſen Gebrauche nach deutſchen Rechten und Sitten. S. 214.

4. Kap. Von Cautelen gegen denſelben. S. 253.

II. Abſchnitt: Von Handlungen der Weibsleute in Rückſicht auf die Bevogtung. S. 260.

Anhang. Die Recenſion des erſten Bandes in Herrn Profeſſor Schotts unpartheyiſcher Critik, mit Anmerkungen. S. 277.

Drits

Drittes Buch

von den

Handlungen der Weibsleute

ohne Rücksicht

auf die Ehe.

§. 1.

Was unter Handlungen hier verstanden werde?

Handlungen nehmen wir in gegenwärtiger Aufschrift in dem weitläufigsten Verstande, so daß sie nicht nur gerichtliche und aussergerichtliche, erlaubte und unerlaubte Geschäffte, Contracte, Verträge, Gedinge, und überhaupt wirkliche Thatsachen, sondern auch Unterlassungsfälle unter sich begreiffen.

§. 2.

Hauptabtheilung der Materie, von der Ehe hergenommen.

Das Feld, welches wir auf solche Weise betretten, ist so weit, daß man es auf einmal nicht übersehen kan. Wir müssen also Abtheilungen machen, und unsere Hauptabtheilung solle von den Weibsleuten selbst genommen werden. Die Ehe ist wol das wichtigste für eine Weibsperson — sie ist es aber auch für den forschenden Juristen.

Mit ihr hören einige besondere weibliche Rechte auf, oder gerathen in einen Stillstand, noch mehrere fangen aber mit ihr an, oder bekommen in vielen Stücken eine andere Richtung. Billig sey also die Ehe für unsere gegenwärtige Abhandlung wieder eine natürliche und wichtige Unterscheidungslinie, und ich bin zum voraus Bürge, wir werden uns bey dieser Abtheilung gut befinden. — Nur einige, die gleich alles auf einmal sehen wollen, und nicht warten können, mögen meinetwegen darüber murren.

§. 3.

Welche Weibsleute.

Wir betrachten also in diesem Buche die Weibsleute wieder, wie wir bey der Bevogtung thaten, blos ohne Rucksicht auf die Ehe, in sofern dieselbe bald unter den besondern Nahmen der Jungfrauen, Mädchen, — Dirnen, auch in ältern Zeiten überhaupt, der Mägde, bald den allgemeinen Nahmen der Weibspersonen, Frauenspersonen, Frauenzimmer, Frauen, Weiber, Weibsbilder, Hausfrauen, laufen, und von den Müttern, Wittwen, Gemalinnen, Eheweibern, Ehefrauen, Ehegattinnen, ehelichen Hausfrauen, oder nach einigen Gegenden von den Frauennahmen, Weibsnahmen unterschieden werden.

§. 4.

§. 4.

in wie fern Verehlichte und Wittfrauen,

Wol überlegt heißt aber dennoch die Aufschrift dieses Buchs nicht: von den Handlungen lediger Weibsleute. Denn unsere gegenwärtige Beobachtungen können auch verheurathete Weibsleute angehen, in so fern bey ihnen in diesem oder jenem Falle keine Rücksicht auf die Ehe, und die daraus entstehende besondere Verhältnisse gegen ihre Ehemänner und Kinder genommen wird.

Noch mehr sind also auch die Wittfrauen hier gemeynt, aber nicht als Wittfrauen — denn in dieser Eigenschaft haben sie ebenmäsig einen besondern Plaz — sondern wieder blos als Weibsleute.

§. 5.

geschwächte, und sonst unverpflegte hier gemeynt seyen?

Geschwächte Weibspersonen sind ferner um so minder ausgeschlossen, als bekanntlich unordentliche Beyschläfe die Würkungen einer rechtmäsigen Ehe nicht haben. Sie laufen noch immer unter der Gattung lediger Weibsleute. Und ob sie gleich, wenn sie geringer Herkunft sind, gemeiniglich den Nahmen der Dirnen führen: so können doch geschwächte Mädchen von gutem Stande den Titel Jungfer oder Fräulein noch immer — zwar nicht in dem öffentlichen Aufzebott und der Trauung, denn bey diesen sezen die gütige Gesezе eine wirkliche Jungfer nur so lang, als das Gegentheil sich nicht durch eine That veroffenbaret, voraus — aber doch im gemeinen Leben von Rechts wegen fordern, weil gedachte Titel hier Ehrennahmen sind, die, wie viele Ehrentitel, nicht immer das wirkliche Verdienst be-

zeichnen. Wer also einer solchen Person gedachte Titel versagt, ist für einem Injurienprocesse nicht sicher.

Dn. Car. Ferd. *Hommelii* Rhapsodia Quæstionum in foro quotidie obvenientium, neque tamen legibus decisarum, Ed. 3. Vol. II. III. aucta, S. 705. In Herrn D. Schotts Critik I B. S. 613.

Die sonst unter einer Pflegschaft stehende Weibspersonen sind hier nach der schon im I. Band II. B. V. Haupt. §. 28. gemachten Bemerkung auch nicht zu verstehen. Und von Töchtern unter der vätterlichen Gewalt, gilt das, was wir an berührtem Ort angeführt haben, auch hieher.

§. 6.

Aus wie vielerley Ruckſichten eine weibliche Handlung beurtheilt werden könne?

Die Handlungen der Weibsleute kan man aus vielerley Rücksichten beurtheilen. Entweder hat man auf die aus dem ersten Bande schon bekante Bevogtung gar keine Hinsicht zu nehmen, oder diese Bevogtung hat in die Entscheidung den nächsten und eigentlichen Einfluß, oder es sind solche Handlungen, wo mehrgedachte Bevogtung auf gewise Art in Betracht gezogen werden muß, und auf gewise Weise nicht anschlägt.

In der ersten Ruckſicht haben wir wieder zween Gesichtspunkte. Wir untersuchen die Handlungen der Weibsleute nach der ihnen vergönnten rechtlichen Unwissenheit, oder nach der Bestimmung des Vellejanischen Rathsschlusses.

Aus der zwoten Ruckſicht erwägen wir die gerichtliche und aussergerichtliche Handlungen, samt den Unterlassungsfällen.

Die

Die dritte Rucksicht bietet uns die Handelschaft und Wechselfähigkeit der Weibsleute zum Gegenstand dar.

§. 7.

Das blose Geschlecht giebt den Weibsleuten keine Wiederherstellung in den vorigen Stand.

Am vortheilhaftesten vielleicht wäre es für die Weibsleute, und am bequemsten für den Rechtsgelehrten, wenn die Rechte von ihren Handlungen nicht so vielerley Fächer hätten, sondern wenn das Geschlecht bey ihnen blos die Würkung hervorbrächte, die bey den Pupillen das Alter hat, ich meyne, wenn sie eben so oft, als sie wirklich verlezt sind, wieder in den vorigen Stand gestellt würden.

Allein — so einfach und billig oder wenigstens einfacher und billiger als andere ein solches Gesez scheinet, wer weis, wie verworren es ebenfalls durch Schriftsteller, Richter, Advocaten, und Fälle in einem halben Jahrhundert würde —

Doch worzu das raisonniren? Es ist einmal ausgemacht, daß die Weibsleute die Rechte der Minderjährigen nicht, noch auch die Wiederherstellung in den vorigen Stand haben,

Schweder Vol. I. Conf. Tub. 70. nr.

sondern vielmehr in Ansehung dieser Rechtswohlthaten nach einerley Gesezen mit den volljährigen Mannsleuten gerichtet werden.

Doch, dünket es mich, ist es etwas allzustreng, wenn man in der Materie von den Wiederherstellungen (Restitutionibus in integrum) gar keine Ausnahme macht. Bey der Wiederherstellung wegen des Alters bleibt freylich für sie gar nichts übrig. Aber bey der Wiederherstellung wegen Furcht könnte man doch im allgemeinen dem weiblichen Geschlechte

was zum voraus lassen. Es sey auch noch so wenig, ich wills aufsuchen. —

§. 8.

Doch haben sie bey der Wiederherstellung wegen Furcht was besonders.

Daß die Gefahr der Schändung einer Weibsperson eine gerechte Angst verursachen könne, ist kein besonderes Recht. Denn es ist eine solche Furcht ausdrücklich auch bey Mannsleuten in den Gesezen für gerecht erkennt.

l. 8. § 2. ff. quod metus caus. gestum &c.

Allein die Worte der Gesezе: „metum non *vani* homi-„nis, sed qui merito & in hominem *constantissimum* ca-„dat &c. si quis *meticulosus* rem nullam frustra timue-„rit &c.“

l. 5. l. 6. l. 7. §. 1. eod.

scheinen mir einer Ueberlegung und Anwendung auf die Weibsleute werth. — Wie verhältnißmäsig furchtsam ist der grösere Theil des weiblichen Geschlechts gegen das männliche? Weiber lassen sich also zehnmal eher etwas durch Angst abjagen, als ein Mann. Und doch sollten sie nicht anderst wieder hergestellt werden dörfen, als wenn man sie mit einer Furcht angegriffen hätte, die auch den standhaftesten Mann erschüttert haben würde? — Dieß scheinet zwar in den angeführten Gesezen gegründet zu seyn. Aber mich dünket, es wäre sehr unbillig, dem Sinn und der Analogie anderer Gesеze und selbst dem Rechte der Vernunft nicht gemäs.

§. 9.

§. 9.

Beweis.

Durchgängig nehmen die deutlichste Gesetze

l. 2. §. 2. & 3. ff. ad Sct. Vell.

und sowol alte

Wibel de Contr. mul. Cap. I. nr. 17 sqq.

als auch neue Rechtslehrer

Pufendorf Obs. J. Univ. T. 2. Obs. 11. §. 2 sqq.

eine Schwäche des weiblichen Geschlechts an. Diese Schwäche beziehe sich nun auf den Verstand oder auf den Muth: so erkennen die Rechte doch einmal so viel, daß gemeiniglich die Weiber entweder eine Gefahr nicht prüfen, noch ihr entgegengehen können, wie ein Mann. Erkennen die Rechte so viel: so können sie auch unmöglich von einem Weibe die Standhaftigkeit eines Mannes fordern. Sie müssen also einem Weibe zu statten kommen, so oft sie in eine Furcht gesezt worden ist, die auch das herzhafteste Weib empfunden haben würde. Wir haben zu dessen Bestärkung die allgemeine Rechtsregel

„Mulieribus tunc succurrendum est, cum defendan-
„tur, non ut liberius calumnientur.“

l. 110. §. 4. de R. J.

und dieser deutliche allgemeine Text ist uns gegen diejenige gut, bey denen wir uns schämen müßten, ohne Gesez zu reden.

§. 10.

§. 10.

Beantwortung der Einwürfe.

Wenn izt nur die berührte entgegenstehende Geseze von eitler, von furchtsamer Leute, und von standhafter Männer Furcht nicht wären! —

l. 184. de Reg. Jur.
l. 7. in pr. quod metus causa gestum &c.
l. 6. ff. eod. tit.

da gleichwolen unter dem Wort, Mann, auch ein Weib ordentlicherweise laufft (1 B. 2. A. §. 10). Allein es wird blos auf die nähere Bestimmung des Sinnes dieser Geseze und unserer Meynung ankommen. Fürdersamst ist der Begriff: eitle Furcht, sehr relativ. Es kommt auf die Person, von welcher die Furcht herkommt, auf die Person, welche sich fürchtet, auf den Vorfall selbst, und hauptsächlich noch auf die Sache, worüber man sich fürchtet; alles an. ich behaupte nun nicht, daß die Weibsleute „*rem nullam*“ wie eines der angeführten Geseze sich ausdrückt, fürchten dörfen. Ihre Furcht muß wirklich einen Gegenstand haben, der auch den standhaftesten Mann bewogen haben würde, z. B. Gefängnis, Schmerzen, u. s. w. Und in so fern bleiben wir auch bey dem weitern Geseze, daß es eine Furcht seyn müsse, deren auch der standhafteste Mann sich nicht entschlagen würde. Nur in der Art und Weise, wie die Furcht in dem Gemüthe eines Manns und eines Weibs erzeugt wird, kan sich ein groser Unterschied finden, und dieser Unterschied sollte nach meinen Einsichten in die Entscheidung seinen Einfluß um so gewieser haben, als es bey der den Weibsleuten herkommlichen Unwissenheit ohnehin was leichtes ist, so gar auch durch scheinbare Rechtsgründe sie in Furcht zu sezen.

§. 11.

§. 11.

Erläuterung durch Fälle.

Einige Fälle werden uns die Sache ins klare sezen. Eine Weibsperson nimmt 6. vom 100. Zinß. Ihr Schuldner macht ihr endlich bang, er wolle sie dem Fiscal anbringen, wenn sie ihm nicht was nachlasse. Sie läßt ihm darauf aus Furcht des Verlusts der ganzen Summe was nach.

Hier hat sie nun wirklich den Verlust eines Theils ihres Vermögens gefürchtet. Ihre Furcht hatte also einen Gegenstand, der auch dem standhaftesten Manne nicht gleichgültig gewesen wäre. Im Grund aber war ihre Furcht doch eitel. So wenig sie nun einem Mann zu statten kommen würde: so richtig muß sie der Weibsperson dienen, weil entschuldbarer Mangel an der gehörigen Prüfung hinderte.

Leyser hat einen andern Fall, den ich, ob er ihn gleich aus einem andern Grunde entscheidet, hieher rechne. Ein Weib schneidet ihrem Manne, der sich aus Schwermuth erhenkt hatte, den Strick ab, der Henkersknecht kommt eben dazu, schreyt, sie hab ihm in seinen Dienst gegriffen, und bringt sie in dieser Angst zu dem Verspruch einer guten Belohnung;

Leyser Spec. 189. Med. 5.

wieder ein Beyspiel einer eitlen Furcht, die aber doch der Weibsperson Versprechen unverbindlich machen muß, weil es aus Furcht geschah. Denn das eine der angeführten Gesezе verordnet zwar:

„Si quis meticulosus rem nullam frustra timuerit,
„hoc edicto non restituitur.„

Allein die beygefügte Ursache

„*quoniam* neque vi, *neque metus* causa factum est.„

d. l. 7. in pr. ff. h. t.

würde auf unsere bemerkte Fälle nicht passen. Offenbar „metus causa, hat ja die Weibsperson so gehandelt, als sie ohne Angst nicht gehandelt haben würde.

§. 12.

Ausdehnung des bisherigen.

Zu mehrerer Bestärkung des angeführten mache ich mir noch Schaumburgs Aeusserung:

„In dijudicanda metus justitia judicis arbitrium non „plane excluditur, qui non ad malum solum ipsum „repræsentatum, sed ad affectum quoque & *condi-* „*tionem metuentis* respicere debet.“

in Comp. ff. h. t. §. 4. lit. C.

eigen, und begleite solche nur noch mit der Anmerkung, daß was wir hier anfänglich von der Wiederherstellung wegen der Furcht ausgeführt haben, überhaupt auch alle die Conträcte angehe, bey denen eine aus Furcht gegebene Einwilligung die Nichtigkeit mit sich bringt. Da endlich zum Betrügen keine grose Kenntnisse und Einsichten erforderlich sind: so weis ich bey dem Titel: von böser List für die Weibsleute um so minder was besonders herauszubringen, als die Geseze dem weiblichen Geschlecht bey aller anerkannten Schwäche doch List und Verschlagenheit zuzutrauen scheinen.

l. 2. §. 2. ff. ad SCtum Vellej. — deceptis, non decipientibus — infirmitas enim *feminarum non calliditas* l. 110. §. 4. de R. I. — non ut *liberius* calumnientur.

Von

Von der Wiederherstellung aus der prätorischen allgemeinen Clausel aber, welche besonders auch wegen der rechtlichen Unwissenheit der Weibsleute statt findet,

l. 1. §. ult. ff. de Edendo. Daselbst — *sexum* lapsis — vel ex alia justa causa &c.

werden wir in dem nächsten Hauptstück genug reden.

Dritten Buchs

I. Abschnitt

von den

Handlungen der Weibsleute

ohne Hinsicht

auf die Bevogtung.

I. Hauptstück

von

der erlaubten rechtlichen Unwissenheit.

§. 1.

Eingang.

Wann jemand handelt, oder etwas zu handeln unterlassen hat: so mißt der Rechtsgelehrte eines wie das andere nach den Gesezen ab, und gibt den Ausspruch, ob man mit Recht gehandelt oder nicht gehandelt, ob man sich verbindlich

gemacht, oder etwas versäumt, oder das gehandelte umzustoßen, oder das versäumte hereinzubringen Macht habe?

In den lezten Fällen hat gemeiniglich ein Irrthum, eine Unwissenheit des Gesezes, oder einer Thatsache den stärksten Einfluß, und legt alles Gewicht der Entscheidung auf die Frage: in wie weit die Gesezе die Unwissenheit der Rechte und der Thatsachen zu gut halten?

Bey den Weibsleuten entstehet diese Frage ebenfalls. — Aber, woran sollen wir uns halten? Denn, ob gleich Teraz bey eben dieser Gelegenheit

l. 2. ff. de jur. & facti ign.

sagt, das Recht könne und solle bestimmt und endlich seyn, in Erörterung einer Thatsache aber können gemeiniglich auch die verständigste betrogen werden, so ist doch oft in den verworrensten Händeln eher ein Ausgang zu finden, als in gewissen Rechtsmaterien ein Ende des Streitens. Und unter diese gehört mit vielem Grund auch gegenwärtige.

§. 2.

Der neueste Schriftsteller von der erlaubten oder unerlaubten Unwissenheit.

Erst vor wenigen Jahren hat Herr Canzleyrath Reinhard in der Sammlung vermischter kleiner Schriften 6. St. Bützow und Wismar bey Berger und Bodmer, 1773. von der juris & facti ignorantia geschrieben. Vielleicht würde mich diese Abhandlung einer nähern Ausführung hier überheben. Allein, ich habe sie nicht selbst bey der Hand, noch inzwischen bekommen können, und muß mich blos mit einer Recension derselben begnügen.

In Herrn Prof. Schotts Unparth. Critik, 4 B. Bl. 375.

Aus

Aus dieser erlerne ich zwar, daß Herr Reinhard auch von denen Personen, an welchen besonders nach dem Willen der Geseze die Unwissenheit der Rechte entschuldigrt werden soll, handle. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Unwissenheit nach des Heran Canzleyraths Bestimmung kan ich daraus nicht abnehmen. Mithin hoffe ich vor dem Vorwurfe, daß ich eine schon gekochte Speise blos wieder aufwärme, bey billigen Critikern sicher zu seyn. Der Vorwurf aber, daß ich diesen neuen Schriftsteller nicht näher habe kennen lernen, kränkte mich bey meiner angewandten Mühe nicht.

§. 3.

Allgemeiner Saz von derselben;

Mit völliger Ueberzeugung unterschreibe ich nun zuförderst die allgemeine Regeln des Herrn Canzleyraths:

„Die Unwissenheit schadet dem, der aus Unwissenheit handelt „alsdann, wenn er das nicht weis, was er wissen konnte, und „zu wissen verbunden war. Sie schadet ihm aber nicht, wenn „er es entweder nicht wissen konnte, oder doch zu wissen nicht „verbunden war. Wenn jedoch ein anderer durch das, was „ich aus Unwissenheit gethan habe, einen Vortheil ziehen würde, auf den er weder nach dem Rechte der Natur, noch nach „den bürgerlichen Gesezen Anspruch machen kan, so schadet mir „meine Unwissenheit nicht, weil die Geseze nicht wollen, daß „der andere sich mit meinem Schaden bereichern soll.

bey Herrn Prof. Schott an ang. O.

§. 4.

Folgen daraus.

Also, da alle Menschen, mithin auch die Weibsleute, Vernunft und Offenbarung haben, können sie sich niemals mit der Unwissenheit enschuldigen, in Fällen, wo ein göttliches oder natürliches Geseze anschlägt. Eben so wenig läßt sichs überhaupt und ordentlicher Weise nicht entschuldigen, wenn man das, was man selbst that, nicht mehr weis. Die Handlungen eines dritten aber können und dörfen einem jeden unbekannt bleiben; mithin wann einem dadurch ein Schad im weitläufigen Verstande entstünde, daß man eine fremde Handlung nicht wußte: so darf man diesen Schaden nicht leiden. Ich bin auch endlich mit dem Herrn Canzleyrath Reinhard und mit Leysern so weit noch einstimmig, daß, wenn ein dritter aus meiner in einer Unwissenheit begangenen Handlung Vortheil ziehen und ich dabey (nicht blos um einen Gewinn kommen, sondern) wirklich verliehren würde, diese Handlung nicht verbindlich seye.

§. 5.

und Anwendung auf die Weibsleute.

Und in so weit haben die Weibsleute mit den Mannsleuten unstrittig einerley Recht. Nur möchte etwan auch von den vorhergehenden Fällen zu bemerken seyn, daß, wenn es darauf ankommt, ob man diß oder jenes hätte wissen sollen, ob negligentia crassa vorhanden seye? wo scrupulosa inquisitio oder delatoria curiositas, wie sich das Gesez ausdrückt,

in l. 6. ff. de J. & f. ignor,

in diesem oder jenem Falle angefangen hätte, eine Weibsperson allemal dem Richter eher als eine Mannsperson ihre Unwissenheit

heit entschuldbarer vorzustellen, werde vermögend seyn. (1 B. 2 Abschn. §. 2.) Und damit hätten wir die Weibsleute in Thatsachen schon abgefertiget.

Nunmehr wollen wir aber sehen, ob und wie weit sich bey dergleichen Unwissenheit ein besonders weibliches Recht finden lasse?

§. 6.

Dreyerley Meynungen von der gesezlichen Unwissenheit der Weibsleute werden bemerkt.

Einige lassen die Unwissenheit überhaupt blos in bürgerlichen Verbrechen, oder wenn sie in Gefahr eines Verlusts sind, gelten, wie z. B.

Dn. D. *Hofacker.* Instit. Juris Romani, §. 501.
Huber. Præl. ff. h. t. p. 457. §. 2. & 3. Edit. *Thomas.* de a. 1735.

Allein, wie selbst Huber am angef. O. am Ende anmerkt, auf solche Weise verdienet der leztere Punkt wenigstens nicht den Nahmen eines besondern Rechts.

Andere nehmen die Unwissenheit der Weibsleute nur in gewiesen von den Gesezen bestimmten Fällen, worinnen übrigens bald von einem Schaden, bald von einem Vortheil die Rede sey, als gültig an.

Klein Diss. de innoxia mulierum ignorantia. Cap. 2.
Georg Beyer. Del. ff. h. t. §. 4.
Lauterbach. h. t. §. 14. in Coll. π.

Wieder andere geben der Unwissenheit der Weibsleute eine so allgemeine unbestimmte Wirkung, daß sie, so oft dieselbe da ist, der Wiederherstellung in den vorigen Stand Plaz greifen lassen.

Mevius P. 1. Dec. 218. not. 6.

Wir

Wir werden aber in der Folge finden, wie diese Meynungen mit den Gesezen sympathisiren.

§. 7.

Leysers Meynung.

Leyser unterscheidet überhaupt unter einer überwindlichen und unüberwindlichen Unwissenheit: In jenem Falle läßt er niemand keine Unwissenheit gelten, in diesem Falle aber jedermann. Und so, sagt er, brauche es keines Privilegiums für die Soldaten, Bauren, und Weibsleute.

Med. ad ff. Vol. 3. Spec. 289.

Schaumburg ist mit ihm gleicher Meynung. Das einige lassen sie den gedachten Personen noch gelten, daß man, wenn sie eine Unwissenheit vorschüzen, auch eine abgeschmackte Ursache davon annehmen müsse.

Schaumburg Comp. ff. h. t. §. 4.

§. 8.

Warum auch diese nicht angenommen werden könne?

Unpartheyisch von diesem Gedanken zu urtheilen; so wären sie die vernünftigsten Gesezе, die man in dieser Materie aufstellen könnte. Allein wir sollen nicht erst Gesezе machen, sondern schon gegebene Gesezе nur erklären und anwenden. Und mit diesen stimmt Leysers Lehre auch nicht überein. Vorläufig nur eine einige Instanz. Ein Soldat hat einen Rechtshandel; er unterläßt die ihm zukommende Einwendungen in dem Laufe desselben gehörig zu machen. Er verliehrt also die Sache, und erst nachdem die Urthel gefällt, kommt er mit seinen Einwendungen zum Vorschein. Was würde wohl Leyser nun damit machen, — ohne Zweifel ihn nicht mehr hören. Denn wenn man was an einen fordert, so ist ja nichts natürlicher, als daß

man

man sich um seine Einwendungen dagegen bekümmern; mithin wie der Soldat nach der Urthel mit denselben kommt, so hätte er auch vor derselben an sie denken können ꝛc. seine Unwissenheit ist also unentschuldbar; seine Nachläßigkeit zu klar. —

Oder wollte ihn auch Leyser auf solche Art nicht vor der Hand abweisen; so würde er doch zuerst eine Untersuchung anstellen müssen, ob der Soldat seine Einwendungen vorher hätte wissen können oder nicht? u. s. w.

Allein so verfährt Kaiser Antonin nicht. Er gestattet, ohne erst eine Untersuchung anzustellen, ob des Soldaten Unwissenheit dessen, was Rechtens ist, unentschuldbar oder entschuldbar seye? demselben, ohne weiters seine Einwendungen noch vor der Vollstreckung zu machen, blos „*propter simplicitatem „militiæ armatæ.*“

l. 1. C. h. t.

Diß Beyspiel betrifft zwar einen Soldaten. Es verschafft uns aber doch die Ueberzeugung zum voraus, daß die Geseze in Rüksicht der gesezlichen Unwissenheit einigen Personen ein wirkliches Vorrecht geben wollen. Und so viel ist zu einer vorläufigen Prüfung Leysers genug; und genug, um uns von dem Vorwurf, daß wir ohne Noth und Ursache ein besonders Recht suchen, zu verwahren.

§. 9.

Erste Quelle der den Weibsleuten vergönnten Unwissenheit der Geseze.

Ein Herr Recensent des 1. B. dieser Abhandlung macht diese artige Anmerkung,

„— daß die Frauen die Unwissenheit der Geseze vorschüzen „können, welche der Regel nach jedermann wissen soll. „Diese Regel leidet aber nach dem römischen Staatssystem

„bey den Frauen keine Anwendung, weil dieselben von den „Versammlungen des Volks ausgeschlossen waren, wo die „Geseze gegeben wurden; und also erforderte die Billigkeit „eben sowol, als die Gerechtigkeit, daß ihnen ein Fehler „gegen ein Gesez, das sie nicht wußten, nicht zur Last ge„legt werden konnten, da es hingegen einem Mann hätte „zur Last gelegt werden müssen, weil er bey der Rogation „des Gesezes selbst zugegen war, und sich nicht mit der „Unwissenheit entschuldigen konnte.“

Revision der teutschen Literatur auf das Jahr 1776. 2. St. S. 73. u. f.

Aus dieser an sich vielleicht richtigen Anmerkung — (denn woher kommt darnach die Erlaubnis der Unwissenheit für die Soldaten? jeder Römer war Soldat, also bey der Rogation, also hätte er auch nie keine Unwissenheit vorschüzen können) — könnte man schliessen, daß dem weiblichen Geschlechte jedwede Unwissenheit der positiven Geseze zu gut gehalten werde. Allein so richtig dieser Schluß auf die Zeiten der Rogation wäre: so unrichtig wäre er auf die neuere römische Zeiten. Die Rogation kan also als die erste historische Quelle dieses besondern Rechts angesehen werden. In der Folge blieb dasselbe, obgleich die Rogation in Abgang gekommen war. Hingegen gaben die Rechtslehrer nun meistens als die Ursache desselben die Schwäche des Geschlechts an, und eben daher erhielt es vermuthlich auch nach und nach, wie wir bald sehen, so manche Einschrenkungen.— — Ob aber überhaupt in Aufsuchung des Ursprungs dieser Materie nicht eher die ältere beständige Vormundschaft des weiblichen Geschlechts als die erste Quelle anzunehmen wäre, will ich nur beyläufig bemerken. Warum auf solche Weise auch Minderjährige ein gleiches und noch weitläufigeres Recht haben, ist klar.

klar. Von den Soldaten hingegen finden sich in dem Codex zwar mehrere Gesetze, in den Pandecten aber nur ein einiges,

l. 9. §. 1. de jur. & facti ign.

welches noch darzu deutlich bemerkt: miles — per constitutiones *principales* jus ignorare potest. Mithin ist es sehr wahrscheinlich, daß erst bey veränderter militarischen Verfassung der Römer dieses vorher bey Soldaten um oben bemerkter Ursach willen unbekannte Recht ihnen eingeraumt, so wie es hingegen bey den Weibsleuten nach aufgehabener Verpflegung immer mehr eingeschränkt worden sey.

§. 10.

Allgemeine Gesetze von derselben.

Immittelst wollen wir einmal jene unterschiedliche Meynungen ganz auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen, lediglich den Gesetzen selbst nachspühren, und sehen, was wir auf diesem Wege herausbringen.

Die Gesetze, so hievon handeln, theilen sich in allgemeine und besondere. Die allgemeine sind:

1) Auch den Weibsleuten nuzet der Irrthum Rechtens nichts in den Fällen, wo sie gewinnen würden.

Papinian. l. 8. ff. h. t.

2) Der Regel nach schadet zwar die Unwissenheit des Rechts einem jeden, die Unwissenheit einer That aber niemand. Wir wollen also, sagt Paul

l. 9. pr. ff. h. t.

sehen, in welchen Gattungen es statt haben könne: nachdem vorausgesezt worden, daß den Minderjährigen erlaubt seye, das Recht nicht zu wissen. Welches auch bey Weibsleuten in ge-

wiesen Sachen wegen der Schwäche ihres Geschlechts gesagt wird. Und daher, wo anderst kein Verbrechen, sondern eine Unwissenheit des Rechts ist, werden sie nicht verletzt."

3) Ob man wohl den Rechtsunerfahrenen Weibsleuten bey einem Gewinn nicht zu statten zu kommen pflegt, so verordnen doch die ältere Geseze, daß diß gegen den Minderjährigen nicht statt habe.

l. 11. C. h. t.

4) Damit die Weibsleute nicht alle ihre Conträcte in demjenigen, was sie unterlassen oder nicht gewußt haben, nach Willkühr umstosen dörfen, wird verordnet, daß ihnen, wenn sie wegen der Geseze Unwissenheit Schaden an ihrem Recht oder Vermögen leiden, in solchen Fällen nur, worinn ihn die vorige Geseze beystehen, geholfen werden solle.

l. ult. C. h. t.

§. 11.

Besondere solche Geseze.

Besondere Geseze nenne ich die, welche nur einzele Fälle, wo die Unwissenheit des Rechts den Weibsleuten entweder zu statten kam, oder nicht zu statten kam, enthalten, und diese sind ihrem Hauptinnhalt nach folgende.

1) Eine nicht mehr unter der väterlichen Gewalt gestandene Tochter unterließ, binnen dem vorgeschriebenen Jahre die bonorum possessionem zu suchen, und sie konnte die Unwissenheit des Rechts nicht vorschüzen.

l. 3. C. h. t.
l. 4. C. qui adm. ad b. p. &c.

2) Eine volljährige Mutter, welche ihren Kindern Pfleger auszubitten unterläßt, kan sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, sondern ist des Erbrechts an ihre Kinder verlustig.

l. 2. C. si adv. delict.

3) Eine

3) Eine Mutter, deren Sklave nach dem Angeben ihres Sohnes, oder eine Tochter, welche sich selbsten nach dem Angeben ihrer Mutter aus Unwissenheit des Rechts ein Vermächtniß geschrieben hatte, erhalten gegen das Cornelische Gesetz Nachsicht.

l. 15. §. 4. & 5. ad L. Corn. de falsis.

4) Wer sich selbst dem Fiscus aus Unwissenheit seines Rechts anbringt, schadet sich nur sodann nicht, wenn er eine Person ist, welche entweder wegen des Alters oder des Geschlechts ihr Recht unbekannt seyn darf.

l. 2. §. ult. de j. fisci.

5) Nur sodann, wenn eine Weibsperson eine Blutschande gegen das natürliche Recht begehet, ist sie eben so, wie ein Mann strafwürdig.

l. 38. §. 2. ff. ad L. Jul. de ad.

l. 57. §. 1. ff. de ritu nupt.

6) Wenn ein Weib sich beklagt, daß sie etwas, so sie nicht schuldig gewesen wäre, bezahlt habe: so muß der Beklagte, gegen die allgemeine und besonders auch bey der condictione indebiti statt findende Regel erweisen, daß er eine rechtmäsige Schuld empfangen habe.

l. 25. §. 1. ff. de probat.

7) Nimmt eine Frau einen Sklaven in der Meynug, es seye gültig, in einem Rechtshandel zum Bürgen an, so darf sie nachgehends noch auf einen andern Bürgen wegen ihrer Unerfahrenheit antragen, welches einem volljährigen Mann nur in dem Falle gestattet wird, wenn er nicht gewußt hat, daß der Bürge ein Knecht sey.

Paulus in l. 8. §. 1.

So deutlich spricht zwar diese Rechtsstelle nicht; aber ihres Verfassers Stil ist bekannt, und die hier vorgetragene Erläuterung hat Cujaz gerechtfertiget.

In Observ. L. 14. Cap. 39.

8) Wer ohne erlangte Abolition von einer Anklage abstehet, fällt in die Strafe des Turpillianischen Rathsschlusses, nur ein Minderjähriger und eine Weibsperson nicht.

l. 1. §. 10. inf. l. 4. in pr. ff. ad SCt. Turpill.

Doch fällt auch die Weibsperson in diese Strafe, wenn sie einen Vertrag darüber eingehet.

l. 5. C. eod. tit.

über welche unterschiedliche Entscheidung wider Cujaz

Obs. L. 20. Cap. 8.

und Göddäus

Comment. in t. ff. de V. S. ad l. 1. nr. 60.

nachgesehen werden kan.

9) Eis qui ob ætatem vel rusticitatem vel sexum lapsi non ediderunt, vel ex alia justa causa, subvenietur, sagt Ulpian

l. 1. §. ult. ff. de edendo.

Was das non ediderunt eigentlich sagen solle, getraue ich mir nicht mit Gewiesheit zu bestimmen. Wenn es hieß: non recte ediderunt; so würde ich es geben: welche nicht die schickliche Klage wider ihren Gegner angegeben haben. Da es aber so nicht, sondern schlechterdings heißt: non ediderunt; so kan es auch von der editione instrumentorum, als wovon in den unmittelbar vorhergehenden §§. 2. 3. und 4 ohnehin die Rede ist, verstanden werden.

10)

10) Wenn ein Weib einen dürftigen Schuldner des Heurathguths durch die Novation betrogen bekommt: so bleibt ihr doch die Heurathguthsklage.

l. 22. §. 2. ff. sol. matr.

Wäre die Punctation: si mulier — egentem reum dotis, per novationem, decepta accipiat &c. recht: so bekäme die Sache freylich einen andern Sinn, und alsdann würde man es so geben müssen: wenn ein Weib mit einem schlechten Schuldner durch die Novation angeführt wird. Es würde also hier keine rechtliche Unwissenheit der Wirkung einer Novation, sondern ein Betrug, der jedwede andere Novation nichtig machen könnte, vorausgesetzt, und so stehet auch in meiner schon anderwärts bemerkten Ausgabe des Corpus Juris zu dem berührten Text

nr. 59.

die Anmerkung: „Dolus dans causam novationi & liberationi, reddit ipsam ipso jure nullam„.

Allein, obschon auch meine Handausgabe Ed. Dion. Gothofr. 1598. in gr. 8. das Wort: novationem in zwey Striche einschliesset, und es auf solche Weise von dem Wort: decepta; trennet: so sind jedoch bekanntlich in dem florentinischen Codex keine Unterscheidungszeichen, und selbst bemerkte zwey Striche befinden sich in jener grösern Ausgabe nicht. Daß aber das Wort decepta mit per novationem in Verbindung stehe, also der eigentliche Sinn dieser seye, daß das Weib die Wirkung einer Novation nicht gewußt habe, folglich aus Unwissenheit des Rechts durch die Novation angeführt worden sey, glaube ich deswegen, weil

sonst

sonst nicht nöthig gewesen wäre, über diesen Fall sich besonders zu äussern, indem nicht nur allein Novationen der Weibsleutte bey ihren Heurathgüthern, sondern überhaupt alle Conträcte, welche durch einen Betrug veranlaßt werden, nichtig sind.

11) Demjenigen, in dessen Hause falsches Geld gemünzt worden ist, wird, wenn er auch gleich nichts davon gewußt hat, dennoch dasselbe confiscirt, im Fall er so in der Nähe war, daß er davon hätte wissen können. Diese Strafe der Nachläsigkeit ist aber den Minderjährigen und Wittfrauen nachgesehen.

l. 1. erga fin. C. de falsa mon.

In einigen dieser Geseze ist zwar nicht ausdrücklich von der Unwissenheit, sondern von der Schwäche des Geschlechts die Rede. Allein auf der Schwäche des Geschlechts gründet sich die Unwissenheit des Rechts. Mithin laufen die berührte Geseze in gleichem Rang.

§. 12.

Der Inhalt dieser Geseze läßt sich nicht in einen oder zween Säze bringen.

Und dieses sind die mir bekannte besondere und allgemeine Geseze, welche in gegenwärtiger Materie einen Aufschluß geben können. Wir wollen aber zum voraus aufrichtig bekannen, daß sie bestimmter und zusammenhängender seyn könnten. Selbst die, so bestimmt zu reden scheinen, werden durch andere Geseze wieder verdunkelt. Es kommt also alles auf eine Auslegung und Ordnung der Geseze an.

Hauptsächlich dardurch, glaube ich nun, ist dieser Gegenstand bisher noch, so viel mir wenigstens bekannt ist, so dunkel geblieben, weil man diese Materie in eine oder zwo Regeln bringen wollte, da doch der Geseze, der Fälle, und der

Rück-

Rückfichten vielerley sind. Lasset uns also einen Versuch machen, diese Lehre in mehrere Säze zu bringen. Scheint sie darnach gleich nicht mehr so einfach, wenn sie nur Licht bekommt. —

§. 13.

1) Folge aus denselben, daß die Weibsleute wirklich ein besonders Recht haben,

1) Die Weibsleutte müssen nothwendiger Weise ein besonders Recht in Betreff der rechtlichen Unwissenheit haben. Leyser, Schaumburg, und zum Theil Huber wollen dieses zwar nicht erkennen. Allein die allgemeine und besondere Geseze überzeugen uns eines andern. Von diesen beziehe ich mich auf die §. 11. bemerkte Stellen. Sie enthalten Fälle, wo die Geseze ausdrücklich die Unwissenheit der Weibsleutte so zum Grunde legen, daß von Leysers Unterschied nicht eine Spur da ist. Sie enthalten theils solche Fälle, in welchen unter den nämlichen Umständen den Mannsleutten die Unwissenheit um so minder zu statten kommen kan, als die Geseze ganz deutlich ihre Verordnung als Ausnahmen von der Regel anführen, und das männliche Geschlecht unter dem weiblichen niemalen lauft.

Von allgemeinen Gesezen wollen wir nur Pauls Aeusserung

in l. 9. pr. ff. h. t.

in Betracht nehmen. Ehe er die allgemeine Regel, daß die rechtliche Unwissenheit einem jeden schade, erläutern will, sezt er ausdrücklich voraus, daß den Minderjährigen erlaubt seye, die Rechte nicht zu wissen, und eben dieß, fügt er hinzu, werde auch von den Weibsleutten in gewiesen Sachen gesagt. Hätten also die Weibsleutte hier nicht ein besonderes Vorrecht

vor den Mannsleutten: zu was Ende würde sie Paul von der Regel ausnehmen?

§. 14.

2) daß dieses Vorrecht mit andern änlichen nicht von gleichem Umfang sey.

2) Das gegenwärtige Vorrecht der Weibsleutte, ob sie gleich hin und wieder mit den Minderjährigen und Soldaten in eine Klasse gesezt werden, ist nicht so stark, als bey diesen Personen. Wir sehen dieß auch nur daran, daß z. B. ein Soldat, wenn er bey der Bonorum possessione die prätorische Frist versaumt hat, doch noch zu derselben gelangen kan.

l. 1. C. h. t.

Da hingegen eine Weibsperson, wenn ihr gleich unbekannt war, daß man nur ein Jahr darzu habe, derselben in dem nämlichen Fall verlustig wird (§. 11. nr. 1.)

Daraus folgt also noch weiter, daß, wenn einem Soldaten oder Minderjährigen die Unwissenheit nicht zu statten kommt, sie noch weniger einer Weibsperson zu gut gehalten werde; daß man die Gesezе, welche von der Unwissenheit der Minderjährigen und Soldaten allein handeln, ohne andere mit einschlagende Umstände nicht sicher auch auf die Weibsleutte anwenden könne, und daß, wenn beyderley Personen auch in ausgemachten Fällen miteinander in gleichem Grade so in Collision kommen, daß entweder der Minderjährige und Soldat oder die Weibsperson verliehren müßte, der Verlust auf leztern falle.

§. 15.

Ordentlicher Weise selbst gegen den Fiscus statt finde.

Die erlaubte Unwissenheit der Weiber aber auch derjenigen der Bauersleutte nachzusezen, finde ich keinen Beweggrund, viel-

vielmehr glaube ich als den 3ten Saz angeben zu dörfen, daß sie ausser der in vorhergehendem §. gemachten Einschränkung die Unwissenheit Rechtens gegen jedermann, auch den Fiscus, Allmosen-Verwaltungen, Communen ꝛc. vorwenden dörfen. Wegen des Fiscus haben wir einen klaren Text (§. 11. nr. 4.), und das Argument dieses Textes enthält auch die Bestärkung des übrigen.

§. 16.

doch 4) nicht allgemein, sondern auf gewisse Sachen eingeschränkt sey,

4) Die Erlaubnis, daß die Weibsleute mit den Rechten unbekannt bleiben därfen, ist nicht allgemein, sondern gehet nur auf gewiese Sachen, wie es deutlich heißt

l. 9. pr. ff. h. t.

oder nur auf gewiese Fälle, wie die Kaiser Leo und Anthemius verordnen.

l. ult. C. h. t.

Also ist es nicht gleich ausgemacht, wenn die Weibsperson sich blos mit einer Unwissenheit des Rechts entschuldigen will. Man muß in jedem vorkommenden Falle prüfen, ob die Nachsicht dieser oder jener Unwissenheit in den Gesezen gegründet sey oder nicht? Mithin irren die, welche diesem Recht einen allgemeinen unbestimmten Umfang geben (§. 6).

§. 17.

welche aber 5) nirgends genau vorgezählt sind,

5) Diese Fälle sind wenigstens in diesem gegenwärtigen Gesezе nicht genau angegeben, noch kan man sie genau bestimmen. Jenes lehret der Augenschein der allgemeinen Gesezе, und dieses sehen wir an den besondern. Die besondere Gesezе enthalten zwar nur einzele Fälle. Niemalen aber fügen sie aus-

drücklich bey, daß dieses einer von denjenigen Fällen seye, worinnen den Weibsleutten die Unwissenheit dessen, was Rechtens ist, nachgesehen werde. Nirgends zählen sie auf der andern Seite solche Fälle ab. Ihr Entscheidungsgrund ist gemeiniglich allgemein: ob sexum &c. ob ignorantiam juris &c. quia mulieribus jus ignorare permissum und dergl.

Wir haben also voraus keinen hinlänglichen Grund, nur die in den angeführten besondern Gesezen bestimmte Fälle gelten zu lassen, und alle andere auszuschliessen.

Und eben daher hat Klein an ang. O. meinen Beyfall nicht. Zwar verordnen Leo und Anthemius

d. l. ult. C. h. t.

ausdrücklich, daß nur in solchen Fällen, wo die vorige Gesezе den Weibsleutten beystehen, ihnen geholfen werden solle. Allein wer, dem die Compilation des römischen Rechtsbuchs bekannt ist, mag uns Bürge seyn, daß alle die vorige Gesezе, die Leo und Anthemius gemeynt haben können, auch in das Justinianeische Corpus Juris gekommen seyen? Die Gehülfen Justinians können und werden bey all ihrem ungeheuren Fleisse eben auch hier eine Lücke gelassen haben, die wir nun nur durch eine gute Auslegung ergänzen müssen, so gut wir können, und zwar durch eine Auslegung, die sich erinnert, daß sie ein besonders Recht zum Gegenstand habe, die aber bey dem Mangel bestimmter und bey der Gegenwart allgemeiner Gesezе in diesem Punkt nicht anderst als ausdehnend zu Werk gehen kan.

§. 18.

und daher 6) auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden dürfen.

Ich nehme daher keinen Anstand, als den 6ten Saz aufzustellen, daß die Gesezе, welche von einzelen Fällen reden, dennoch

noch auf änliche Fälle ausgedehnt werden dörfen, es seye darnach entweder zum Vortheil oder zum Schaden der Weibsperson. Die Ausdehnung zum Schaden der Weibsperson, oder bestimmter zu reden, die Ausdehnung eines solchen Gesezes, worinnen die Unwissenheit der Weibsleute nicht als gültig angenommen wird, auf einen änlichen Fall, wird bey niemand einer Schwürigkeit unterworfen seyn. Dann wir thun nichts weiter, als eine Ausnahme weniger machen, also im Grunde nicht ausdehnen, sondern vielmehr das besondere Recht der Weibsleutte einschränken. Im Gegentheil die Ausdehnung derjenigen Gesezе, welche in einem gewiesen Falle die Unwissenheit als giltig annehmen, auf änliche Fälle, also zum besten der Weibsperson: ist nicht nur vermöge des Gegensazes an sich sehr billig, sondern auch in der Ungewissheit, worinnen wir uns offenbar befinden, unvermeidlich, und um so gerechter, als der jedesmalige Entscheidungsgrund des Gesezes nicht blos, wie wir gesehen haben, auf diesen Fall eingeschränkt ist. Nur muß diese Ausdehnung so geschehen, daß sie gegen kein anderes Gesez anstößt, und denn muß man sich hüten, nicht auch solche Fälle ausdehnen zu wollen, wo der Gesezgeber eine andre Rücksicht, als die Unwissenheit der Weibsleutte, vorzüglich haben kan.

§. 19.

7) Alle Verjährungszeiten laufen den Weibsleuten.

Vielleicht belohnt sich die Mühe, wenn wir diese Regel durch wirkliche Anwendungen mehr erläutern, durch einen neuen Saz. Wenn eine Weibsperson eine rechtliche Klage in der zu ihrer Dauer vorgeschriebenen Zeit anzustellen unterläßt, wenn jemand gegen sie etwas verjährt, wenn sie einen Beweistermin, wenn sie die Fatalien der Appellation, wenn sie die Fatalien der Losung versäumt, weil sie diese Rechte nicht gewußt hat —?

da möchte ich zween geschickte Advocaten libelliren sehen! — Und nachdem man verschiedene Grundsäze annimmt, nachdem muß auch die Entscheidung verschieden ausfallen. Der eine würde untersuchen müssen, ob die Unwissenheit überwindlich oder nicht gewesen seye? — Ein anderer, ob der Fall in irgend einem Geseze enthalten oder nicht enthalten sey? wieder ein anderer: ob die Weibsperson de damno rei amittendæ, oder de lucro streite? Noch ein anderer würde so gar das, was dieser für ein lucrum erklärte, für ein damnum ansehen, und umgekehrt.

Und gewies nimmermehr können wir in diesem und änlichen Fällen auf einen sichern Grund kommen, wenn wir nicht die besondere Geseze zu Hülfe nehmen, und daraus Regeln abstrahiren. Und so paßt auf alle vorhergehende und noch andere änliche Fälle vortreflich:

l. 3. C. h. t.

In diesem entscheidet zwar der Gesezgeber, wie wir §. 11. bereits angeführt haben, nur den Fall der bonorum possessionis. Allein dieser Fall hat mit all vorhergehenden eine solche Aenlichkeit, er betrifft den präjudicirlichen Ablauf einer gesezmäsigen Zeit so präcis, daß mir wenigstens keiu Gesez bekannt ist, welches so ohne alle Schwierigkeiten entscheidete, daß 7) den Weibspersonen alle Verjährungszeiten, wenn sie gleich die Rechte entweder nicht gewußt haben (denn gewies hat die Marcella in dem angeführten Geseze dieß auch vorgestellt, laufen. Und da brauchen wir nicht erst zu untersuchen, ob es ihr um Vortheil oder Gewinn zu thun? ob ihre Unwissenheit entschuldbar oder nicht entschuldbar seye? Dieß thut gegenwärtiges Gesez auch nicht, und auf jenes mache ich nur diese Instanz: ob denn die Unwissenheit z. B. des Appellationsfatals auch einem Mann zu

statten komme, wenn er de damno rei amittendæ suæ streite? Es kan ihn nämlich eine ungerechte Urtheil zu Abtrettung seiner Sache schuldig erkennen, wenn er nun voll die Appellation unterläßt, — weil ers nicht gewußt hat, daß man appelliren müsse, — wird man ihm restitutionem in integrum geben? — ich glaube nicht —. Und hierdurch unterscheidet sich unsere Lehre von derjenigen, nach welcher überhaupt nur die Regel angenommen wird, daß beym Verlust die Unwissenheit den Frauen zu statten komme.

Ganz was anders hingegen ist es auch in solchen Fällen, wenn die Weibsperson in einer unüberwindlichen Unwissenheit stund, wovon wir unten reden werden. Und blos in dieser Rücksicht kann es paßiren, was Mevius

P. 1. Dec. 218.

von der Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen dem Ablauf der Fatalien lehret. Denn diese ohne Unterschied der Weibsperson einraumen, streitet offenbar wider die unverwerflichste Analogie des deutlichsten Gesezes. — Und was wäre denn sonst noch voll für ein Unterschied unter den Weibsleutten und Minderjährigen? — Sit modus — sint certe denique fines.

§. 20.

Uebergang zu den Strafgesezen.

In wie weit eine Weibsperson Strafgeseze wissen solle, oder nicht wissen müsse, müssen wir etwas genauer erwägen. Herr Prof. Hofacker sagt: „Nam juris ignorantia ipsis „(feminis) non nocet in damnis & delictis contra jus *ci*„*vile* admissis.„

in Instit, J. Rom. §. 501.

Zum

Zum Beweis führet er l. 9. ff. de jur. & fact ign. an, ich zweifle aber, ob hierinn ein Beweis für diesen allgemeinen Saz liegt? Das Gesez sagt: ſicubi non est delictum, sed juris ignorantia: non læduntur. Bey Herrn Hofacker sind nun zwar, vielleicht durch einen Druckfehler, die Unterscheidungszeichen also: & ideo ſicubi non est delictum, sed juris ignorantia non læduntur. Allein auch bey dieser Unterscheidungsart finde ich nicht, daß den Weibsleutten vermög dieses Gesezes in delictis contra jus civile admiſſis die Unwissenheit dessen, was Rechtens seye, überhaupt zu gut gehalten seyn solle; vielmehr scheint mir wenigstens Paul hievon weiter nichts zu reden, als von Fällen, wo kein Verbrechen, d. i. kein böser Vorsaz, sondern blos eine Unwissenheit vorhanden seye.

§. 21.

8) Gesezе, die den Weibsleutten was auferlegen, dürfen ihnen nicht unbekannt seyn;

Nach unserm Plan wollen wir auch hier einige genauere Regeln herauszubringen uns bemühen.

8) Diejenige Strafgesezе, welche den Weibsleutten selbst bey einer Strafe oder sonst einem Verlust was auferlegen, dürfen ihnen nicht unbekannt seyn, und wenn sie es sind, so kommt es ihnen nicht zu statten, wenn sie gleich nur bürgerliche Strafgesezе sind. Der Beweis dieses Sazes liegt ganz deutlich in dem

l. 2. C. ſi adv. del.

Eben diese Regel dehnet sich von selbst auf alle solche Fälle aus, wo ein Gesez Manns- und Weibsleuten zugleich oder überhaupt eine solche Verordnung macht, deren man es ansiehet, daß ſie der Gesezgeber ohne alle Ausnahme wissen wolle.

Daher

Daher sagt Ulpian in seinem ersten Buche über das prätorische Edikt:

„Verbum si quis, tam masculos quam feminas „complectitur.„

l. 1. ff. de V. S.

Gœddæus ad d. l. Ax. 3. nr. 53 sqq.

doch wird auch in solchen Fällen, wo es besonders noch auf einen gewiesen Grad des bösen Vorsazes ankommt, das weibliche Geschlecht gemeiniglich gelinder durchkommen. So ist z. B. in der Herzogl. Würtemb. Landsordnung verordnet

Tit. 56. §. 9.

daß bey wucherlichen Conträcten, wenn kein böser Vorsaz dabey sich zeigt, der vierte Theil des Kapitals, wo aber ein vorsezlicher Wucher da ist, das ganze Kapital für den Fiscus eingezogen werden solle. Weibsleute kommen nun, wenn sie nicht durch besondere Umstände beschwehrt werden, gemeiniglich mit der ersten Strafe durch.

§. 22.

9) Ingleichem solche, die bey Strafe der Nichtigkeit eine gewiese Form vorschreiben,

9) Geseze, welche ohne besondere Rücksicht auf die Weibsleute zur Gültigkeit einer Handlung was vorschreiben, und im Unterlassungsfall die Strafe der Nichtigkeit darauf sezen, und ferner alle landesherrliche und amtliche Verbotte und Gebotte im eigentlichen Verstande binden auch die Weibsperson so, daß sie sich mit deren Unwissenheit nicht entschuldigen kan. Ein Saz, der besonders in Ländern, wo Stempelpapier eingeführt ist, seinen Einfluß haben kan. Denn daß Leyser

Spec. 262. Med. 3.

den Bauersleutten, wenn sie sich in einem Contract ungestempelten Papiers bedienen, mit der ihnen sonst erlaubten Unwissenheit der Rechte zu Hülfe kommt, lasse ich zwar in dem von ihm angeführten Falle wegen der obgewalteten übrigen besondern Umstände unangefochten. Aber zu einer Regel möchte ich es nicht machen, noch weniger im Allgemeinen dem weiblichen Geschlecht gegen solche landesherrliche Verordnungen, die ohnehin auch gemeiniglich einen Bezug auf die herrschaftliche Einkünfte, Policey ꝛc. haben, nicht machen. Alles was ich meines Orts den Weibsleutten hier einraumen würde, wäre eine unüberwindliche Unwissenheit, wovon wir unten noch reden werden.

Denn daß landesherrliche und amtliche Verbotte und Gebotte ordentlicher Weise auch die Weibsleutte binden, und die Vorschüzung der Unwissenheit nicht angenommen werden könne, lehret die Erfahrung und die Nothwendigkeit. In diesem Punkten bleibt es eben bey der Regel des §. 7. im 2. A. 1. B.

Und was wir im Eingang dieses §. gesagt haben, gilt auch von den Proceßordnungen.

Leyser Spec. 289. Coroll. 2.

§. 23.

10) aber solche Geseze, die etwas zum Verbrechen machen, das es nach natürlichen Rechten nicht.

Nach diesen Vorausseżungen geben wir dem Saz Raum, daß 10) die Unwissenheit derjenigen Geseze, welche einen Fall zum Verbrechen machen, der es nach göttlichen und natürlichen Rechten nicht war, bey den Weibsleutten entschuldiget werde.

Dieser Saz erweiset sich aus der Natur der Sache, und der Moralität der menschlichen Handlungen, und so wenig ich ihn in dem bemerkten l. 9. ff. de jur. & fact. ign. wirklich

gegrün-

gegründet finden konnte: so deutlich liegt er in dem Argument

l. 38. §. 2. & 4. ff. ad L. Jul. de adult.

Nur findet auch dieß seine Ausnahme alsdenn, wenn dergleichen Gesetze auf eine solche Weise publicirt werden, daß sie auch zur Wissenschaft der Weibsleutte gelangen können, und hierunter meyne ich die Verlesung von der Kanzel, wie solches im Würtembergischen mit der Eheordnung geschiehet, weswegen daselbst auch bey dem blos präsumtiven Kindermord der Vorwand der Unwissenheit ausdrücklich abgeschnitten ist.

Herzogl. Würtemberg. Eheordn. Kap. 9.

§. 24.

11) Beym Verlust, nicht aber beym Gewinnen kommt den Weibsleutten die rechtliche Unwissenheit zu statten.

Nach allen diesen besondern Sätzen, und wenn keiner derselben in diesem oder jenem Fall hinreicht, wollen wir nun erst diesen allgemeinen Saz aufstellen, daß die rechtliche Unwissenheit den Weibsleuten bey einem Verlust (in damnis), nicht aber bey einem Gewinn (in lucro) zu statten kommen solle. Hätten uns die Gesetze deutlich gesagt, was sie unter Gewinn und Schaden verstehen, so wären wir vieles Streitens überhoben.

Aber nun erklärt es der eine so, der andere wieder anderst. Klein z. B.

all. Diff. Cap. 2. nr. 36 sqq.

legt lucrum so aus, daß er dreyerley Fälle darunter verstehet; 1) wenn wir eine Sache, die nicht unser ist, noch zu der wir ein Recht haben, erwerben, oder 2) das, was aufgehört hat, unser zu seyn, wieder erlangen, oder 3) das, worzu wir nur eine rechtliche Hoffnung haben, erwerben wollen. Das sind nun in der That nichts anders als Erfindungen, zu Hebung der

anscheinenden Widersprüche der Gesetze gezwungene, dem Sprachgebrauche und dem gewöhnlichen Begriff entgegenlaufende Erklärungen, die der Sache gewies kein völliges Genüge thun, und ohne die wir auch ganz seyn können, wenn wir eine vielfache Rücksichten habende Sache nur nicht unter eine einige bringen, nicht alles mit einer Regel erschöpfen wollen.

§. 25.

Was Gewinn heisse?

In sofern also keiner von den vorhergehenden Sätzen anschlägt, in sofern kommt diese allgemeine Regel in Anwendung. Und alsdann wollen wir den Ausdruck lucrum, damnum, in ihrer ganz natürlichen Bedeutung lassen. So wird es also keiner Schwierigkeit unterworfen seyn, daß, wenn einer Weibsperson eine solche Verehrung gemacht wird, welche die gerichtliche Erkenntnis erforderte, sie aber solche aus Unverstand unterläßt, ihr diese Unwissenheit nicht zustatten komme. Denn wer siehet nicht hier den ungekünstelten Fall eines wahren Gewinns?

§. 26.

Prüfung einer Meynung von dem Begriff des Gewinns.

Die Fälle aber, welche **Klein** an ang. O. anführet nr. 38 sqq.

sind theils nicht einmal richtig, theils können sie ohne die Ausdehnung des Worts: lucrum ihre Abfertigung erhalten. So sagt er z. B. könne eine Weibsperson gegen einen Pupillen eine von ihm in rechtlicher Unwissenheit erkaufte Sache nicht verjähren, weil sie hier gewinnen wolle, und diß solle ein Beyspiel des ersten Begriffs vom Gewinn seyn; si, quæ nostra non sunt, nec nobis debentur, adquirimus. Wem kommt diß nun nicht widersprechend, wenigstens gezwungen vor? Wenn der Weibsperson die Sache von dem Minderjährigen

nur

nur geschenkt worden wäre, so könnte man endlich noch so sagen. Aber sie hats ja gekauft, nur nichtig, ohne Beobachtung der gesezlichen Vorschrift, von einer Person, die nicht verkaufen kan, erkauft, also kan sie die Sache nicht verjähren, entweder wegen der §. 14. oder eigentlich wegen der §. 22. angegebenen Regel.

§. 27.

Fortsezung.

Von der zwoten Gattung des Gewinns nach der Kleinischen Erklärung „si, quæ nostra esse desierunt, adquirimus„ solle bey der Condictione indebiti ein Exempel seyn, als welche Klein der Weibsperson abspricht, wenn sie aus Unwissenheit des Rechts jemand was bezahlt habe, das sie nicht schuldig war. So viele Mühe er sich gibt, dieses zu behaupten:

d. l. nr. 45. bis 54. incl.

so streiten alle natürliche Begriffe dagegen, daß man gewinnen wolle, wenn man das, was man aus vermeynter Schuldigkeit bezahlt hat, zurückfordert.

Ich will ihn nicht besonders widerlegen. Stryk

de certioratione jurium renunciandorum, Cap. 2. nr. 39 sqq.

Leyser,

Med. 3. Spec. 148.

und Herr Canzleyrath Reinhard an ang. O.

bey Herrn D. Schott am ang. O.

haben dargethan, daß auch so gar eine Mannsperson das solchergestalten mit Unrecht bezahlte zurückfordern könne.

Und ein klares Gesez auf die Weibspersonen haben wir schon oben §. 11. nr. 6. gefunden, wovon das besondere weib-

liche Vorrecht in Betreff des Beweises, den ihr Gegner führen muß, schon bemerkt worden ist.

§. 28.

Fortsezung.

Beyspiele der dritten Art des Gewinns: „si id acquiri-„mus, quod sub spe saltem nobis debetur;„ sollen in den schon oben bestimmten Fällen von versäumter bonorum possessione, und unterlassener Pflegschaftsbesorgung für die Kinder seyn. Allein dessen kaum zu erwehnen, daß diese Fälle durch ein besonders Gesez schon entschieden seyen: so will ich dem Urtheil eines jeden überlassen, ob nicht ihre Entscheidung aus denen §. 18 und 20. angegebenen Regeln natürlicher, als aus dem überspannten Begriffe von Gewinn folge?

§. 29.

12) Wenn alle gegebene Regeln nicht zureichen, tritt das Recht der Vernunft ein.

Wenn endlich alle diese Regeln nicht zureichen, in einem vorgekommenen Falle zu entscheiden, d. i. wenn uns alle Gesezе verlassen, alsdenn tritt 12) das Recht der Vernunft ein, alsdenn bekömmt die Willkühr des Richters Plaz, die auf die Analogie der Gesezе und die Billigkeit siehet.

Frommann de norma judicis arbitrii in eidem a legibus relictis.

Diese richterliche Willkühr scheint mir nicht nur darinnen, daß die Gesezе die „quasdam cauſſas„ die „hos casus„ nirgends genau vorgezählt und bestimmt haben, sondern auch in der schon §. 12. angeführten allgemeinen Rechtsregel, nach welcher den Weibsleutten nur nicht zu Bosheiten geholfen werden solle, gegründet zu seyn. Und da würde ich kein Bedenken tragen, eines Leysers und Reinhards Säze in Anwendung

zu

zu bringen, als welche jedesmalen den möglichst billigsten Ausspruch an die Hand geben werden.

§. 30.

Prüfung und Erörterung einiger Fälle.

Die Prüfung einiger Fälle wird uns nun noch zu weiterer Erläuterung und Bestärkung unserer Lehre dienen.

Bey Testamenten ist die Sache durch unsern 9ten Saz §. 22. gleich entschieden. Lehensmuthungen haben auch ihre klare Entscheidung in dem 7ten Saz §. 19. und noch besonders darinn, daß blos dardurch, wenn eine Weibsperson lehenfähig seyn will, sie sich mit keiner Unwissenheit des Lehenrechts, als wovon das römische Recht nicht ein Wort enthalten kan, entschuldigen könne.

§. 31.

Fortsezung dieser Prüfung.

Schwerer ist der Fall, wenn eine Weibsperson eine Erbschaft, die zu Bezahlung der Schulden nicht mehr zureicht, ohne ein Inventarium antritt. Ein Mann wäre in solchem Fall den erbschaftlichen Gläubigern auch von seinem eigenen Vermögen zur Zahlung verbunden. Aber eine Weibsperson? — Klein

d. l. Cap. 2. nr. 27.

behauptet das nämliche auch von dieser. Er hat vorher drey Rücksichten angeführt, worinnen den Weibsleutten die Unwissenheit des Rechts schädlich seye; nämlich „in illis — „quæ ad formalem alicujus actus substantiam perti- „nent, vel ordinis judiciarii respiciunt solennitatem vel „ad rigorem juris observandum inducta sunt.„ Vermuthlich gehet gegenwärtige Entscheidung auf Rechnung des leztern Sazes.

Mir aber kommt dieselbe sehr unbillig vor. Denn es ist der gegenwärtige Fall nicht so, daß er mit Zuverläsigkeit unter die

die §. 21 und 22. aufgestellte zween Säze gebracht werden könnte. Hingegen paßt der 11te allgemeine Saz §. 24. vortreflich darauf. Nach diesem ist es unstrittig, daß den Weibspersonen die Unwissenheit der Rechte zu statten kommen solle, wenn sie an ihrem Vermögen Schaden leiden würden. Ist nun dieser Fall nicht augenscheinlicher Weise hier? Die Weibsperson, weil sie nicht gewußt hat, was Rechtens ist, wenn sie kein Inventarium macht, solle auch über die Kräfte der Masse aus ihrem eigenen Vermögen Schulden zahlen, die ohne jenen Irrthum Rechtens nimmermehr an sie eine Ansprache haben würden? — Wenn hier die Weibsperson nicht Verlust im eigentlichen und engsten Verstande wegen der Unwissenheit der Rechte leidet: so weis ich sonst keinen Fall. — Der Saz aber, den **Klein** vom rigore juris anführt, ist allzuweit, und in keinem der von uns angeführten, von der Unwissenheit handelnden Geseze in diesem Umfange gegründet. Unserer Entscheidung hingegen kommt das Gesez von der Wohlthat des Inventariums vielmehr zu statten, als daß es derselben entgegen wäre. So verordnet unter anderm zwar Justinian:

l. ult. C. §. 15. de jure deliberandi &c.

„cum enim ampliore tractatu habito melior exitus in„ventus sit, & tribus constitutionibus in unum con„gregatis, unus appareat & in milites & in alios „omnes juris probabilis articulus: ea propter ex an„tiquioribus inquietari nostro subjectos imperio non „patimur: scilicet, ut milites etsi propter *simplicitatem* „non observaverint, in tantum tamen teneantur, quan„tum in hereditate invenerint.„ Die Unwissenheit läßt also Justinian ausdrücklich nur bey Soldaten gelten, und wir hatten

oben

oben selbst vestgesezt, daß von Soldaten auf die Weibsleute nicht geschlossen werden könne. Allein man spühre einmal dem Gang der Begriffe, wie sie Justinian in seiner Constitution entwickelt hat, etwas nach. Gleich im Eingang thut er der Gordianischen Verordnung wegen eines Soldaten Antritts einer verschuldeten Erbschaft Erwehnung

d. l. in pr.

darauf ertheilt er seine neue Rechtswohlthat des Inventariums, und an dem ganzen Vortrage siehet man, daß er sich bey dieser Erfindung sehr viel gewußt,

d. l. §. 14. — deliberationem — putamus — penitus post hanc legem esse supervacuam — sed quin quidam vel &c. §. 15. Sin autem hoc aliquis fecerit — non liceat ei — legis nostræ beneficio uti — & *sibi imputet, qui pro novo beneficio vetus elegerit gravamen* —

hingegen den rigorem juris, wegen dessen Klein hier die Unwissenheit der Weibsleute nicht gelten lassen will, blos gegen die Verächter seiner Wohlthat, unter welcher Rubrik aber Unwissende nicht seyn können, habe vordringen lassen wollen. Weshalben er auch den Soldaten die Nichtergreifung seiner Wohlthat „propter simplicitatem„ zu gut hält, aber keineswegs ausschliessungsweise, sondern offenbar blos aus Gelegenheit der im Eingang bemerkten Gordianischen Verordnung.

Was unserer Meynung aus

l. 32. pr. ff. ad SCtum Vellej.

entgegengehalten werden könnte, löset sich hier dardurch auf, daß daselbst nicht von der rechtlichen Unwissenheit, sondern dem Gebrauch des Vellejanischen Rathschlusses, wovon wir an einem andern Ort sprechen werden, die Rede sey.

§. 32.

Fortsezung.

Nur schränkt sich diese unsere Meynung von selbst dahin ein, daß die Weibsleutte bey Unterlassung des Inventariums des falcidischen Viertels verlustig werden. Denn bey diesem bin ich mit dem Klein

d. l. nr. 59 & 60.

einig, daß den Weibsleutten die Unwissenheit des Rechts nicht zu statten komme, und sie daher auch, wenn sie die Vermächtnisse ohne jenen abzuziehen ausbezahlt-haben, solchen nach der Hand nicht mehr fordern können, — aus einem gedoppelten Grunde, weil die Weibsleutte hier wirklich blos einen wahren Gewinn aus der Hand lassen, und weil die eigentliche Absicht des Falcidischen Gesezes — denen zu viel mit Legaten beschwerten Erben zum Antritt der Erbschaft Lust zu machen —

Heinecc. ff. h. t. §. 205 sqq.

bey Personen, die eine solche Erbschaft dennoch antretten, und die Legaten ausbezahlen, von selbst wegfällt.

§. 33.

Fortsezung.

Eine Weibsperson lasse sich in eine Einkindschaft ein, die aber ohne die vorgeschriebene Form, also nichtig ist — kan dieselbe diesen Mangel mit ihrer Unwissenheit entschuldigen und gut machen? — Leyser weiset sie ab, weil sie der Sache kundige Personen hätte um Rath fragen sollen.

Leyser Spec. 289. Med. 4 & 5.

ich würde sie vermög des 9ten Sazes §. 22. abweisen.

In einem andern III. B. §. 11. angeführten Falle, den Leyser auch an ang. O. hat, würde ich auch mit Leysern eingestimmt, und für die Weibsperson gesprochen haben, aber

nicht

nicht blos, weil ihr Irrthum entschuldbar, und in der Geschwindigkeit unüberwindlich gewesen, sondern neben dem, daß sie in eine ungerechte Furcht gesezt worden, deswegen, weil es ein Fall ist, wo sie aus bloser Unwissenheit der Rechte verliehren würde (§. 24).

§. 34.

Fortsezung und Frage: ob, wenn auch gleich eine Weibsperson hätte um Rath fragen können, ihr die Unwissenheit zu statten komme?

Leyser brauchte bey Entscheidung dieser beyden Fälle seinen schon bekannten Unterscheid zwischen überwindlicher und unüberwindlicher Unwissenheit. Wir haben §. 8. schon im allgemeinen gesehen, daß dieses bey Personen, denen die Unwissenheit der Rechte zu gut kommt, nicht nöthig und erlaubt sey. Da wir nun die Weibsleute auch unter diese Personen rechnen dörfen (§. 13), so verlohnt es sich der Mühe, besonders noch die Frage aufzuwerfen, ob denn der Weibsperson die Unwissenheit auch da zu statten komme, wenn sie Sachverständige hätte fragen können? dieß müssen wir nach der Analogie unserer §. 8. gemachten Beobachtungen bejahen, und daher nur noch einer Einwendung begegnen, die aus

l. 6. §. 3. ff. de juris & facti ign.

genommen werden könnte, und von Leysern, auch andern Rechtsgelehrten gegen unsere Meynung gebraucht wird. Daselbst heißt es:

„sed ignorantiam non prodesse, Labeo ita accipien-
„dum, esse existimat, si Jurisconsulti copiam habe-
„ret, vel sua prudentia instructus sit; ut, cui facile sit scire, ei detrimento sit juris ignorantia,
„quod raro accipiendum.„

Diese Stelle bringt nun zwar so ziemlich deutlich mit sich, daß die Unwissenheit alsdenn, wenn man weder für sich selbst verständig war, noch Verständige um Rath fragen konnte, nicht schädlich seye. Und so trifft sie mit einer andern Stelle von ebendemselben Rechtsgelehrten

in l. 10. ff. de bon. poss.

überein, allwo deutlich vorkommt, daß von jedermann nicht eine solche Wissenschaft, wie von den Rechtsgelehrten, sondern nur eine solche Wissenschaft erfordert werde, welche entweder jeder selbst habe, oder durch Rathfragen erlangen könne.

§. 35.

Erörterung derselben.

Allein wem giebt nicht gleich der erste nur etwas aufmerksame Anblick berührter Gesetze zu erkennen, daß sie im allgemeinen und ohne Rücksicht auf die Weibsleute sprechen? — Die erstere hat zwar was von den Weibsleutten; allein Paul setzet den Satz von ihnen voraus — er spricht nur in einer Parenthesis, nur beyläufig von ihnen „ante præmisso &c.„ Der eigentliche Gegenstand seiner Abhandlung aber ist: — Regula est: juris quidem ignorantiam cuique nocere — in dem §. 2. spricht er sodann von der ignorantia facti, und in unserm 3ten §. von der ignorantia juris, also, wie gesagt, offenbar nicht in Rücksicht auf die Weibsleutte, sondern in Rücksicht seiner allgemeinen Regel von der Mannsleutte rechtlichen Unwissenheit kommt er auf dies um Rath fragen. — Ferner kan uns unbemerkt nicht geblieben seyn, daß die Gesetze bey dieser rechtlichen Unwissenheit der Weibsleutte hauptsächlich auf die Schwäche des Geschlechts gesehen haben, welche nicht nur die Unwissenheit an sich, sondern auch einen Leichtsinn in sich begreift, dessen Vermuthung bey den Weibsleutten die

Gesetze

Geseze allem Ansehen nach von derjenigen Einschränkung, so Leyser machen will, abgehalten hat.

Und wie mochte überhaupt Leyser hier den Weibsleuten ein besonderes Recht absprechen, da er doch selbst an einem andern Ort richtig gelehrt hat, daß wegen der denselben vergönnten Unwissenheit der Rechte vermuthet werde, daß ihnen auch ihre zukommende Rechtswohlthaten unbekannt seyen?

Leyser Spec. 169. Med. 8.

§. 36.

Practischer Unterschied gegenwärtiger Lehre von der Leyserischen.

Gleichwie ich also von Leyser so weit abweiche, daß in denen Fällen, worinnen die Geseze die Unwissenheit der Weibsleutte entschuldigen, es gar nicht darauf ankomme: ob die Weibsperson an dieser ihrer Unwissenheit selbst Schuld seye oder nicht, und ob sie Verständigere hätte um Rath fragen können oder nicht? so bin ich hingegen mit Leysern vollkommen darinnen einig, daß auch in denen Fällen, wo die Unwissenheit von den Gesezen nicht geltend erklärt wird, dieselbe dennoch den Weibsleutten nicht nachtheilig seyn könne, wenn solche unüberwindlich war. Ich sage: unüberwindlich, und das ist mehr entschuldbar. Eine unüberwindliche Unwissenheit ist allemal an und vor sich entschuldbar, aber nicht jedwede entschuldbare Unwissenheit unüberwindlich. Kurz: hier verstehe ich eine solche Unwissenheit, die man, wenn man sie bey dieser oder jener Handlung auch gleich durch Rathfragen und dergleichen hätte heben wollen, doch nicht heben konnte, entweder wegen Mangels an Gelegenheit, oder an Zeit, oder wegen anderer Ursachen.

Daß nun eine solche unüberwindliche Unwissenheit nichts schaden könne, scheint mir wenigstens in den eben angeführten

Gesezen (vorh. §.) deutlich gegründet zu seyn. — Dem Recht der Vernunft ist es ohnehin gemäs, und wird in solchen Fällen billig die Wiederherstellung in den vorigen Stand gestattet.

Ferd. Chr. Harpprecht. Vol. novo Consult. P. II. Conf. 56. nr. 88 sqq.

Stryk U. M. ff. t. Ex quibus causis maj. th. 6.

Nur weis ich in solchem Falle den Weibsleutten nichts besonders zu machen. Denn auch den Mannsleutten kommt eine unüberwindliche Unwissenheit zu statten. Und so glaube ich, daß den Weibsleutten in keinem Falle, wo ihnen Leyser nach seiner Lehre die Unwissenheit zu gut halten würde, auch nach unsern Säzen solche schädlich werden könne. Hingegen wird nach diesen den Weibsleutten in manchem Falle die Unwissenheit zu statten kommen, wo sie ihnen nach Leysern abgesprochen werden müßte. Und dieß giebt einen grosen practischen Unterschied zwischen Leysers und unserer Lehre. Seze z. B. in dem zwoten §. 33. bemerkten Falle, daß die Frau erst einige Täge, nachdem sie den Strick abgeschnitten, und den Anspruch des Henkersknechts erfahren hat, sich mit ihm verglichen, also Zeit gehabt habe, nachzufragen. Leyser würde sie nicht mehr hören, wir helfen ihr aber doch auch alsdenn noch von Rechts wegen.

§. 37.

Von dem Beweise der Unwissenheit.

Wenn die Weibsperson sich auf die Unwissenheit des Rechts beruft, ihr Gegentheil aber solche widerspricht: so widerspricht er entweder die Gültigkeit, oder die Wirklichkeit derselben. In jenem Falle liegt der Weibsperson der Beweis ob, daß ihr diese Unwissenheit in den Rechten vergönnt seye. Denn sie beruft sich da auf ein Vorrecht, und derjenige, der ein Vorrecht

recht haben will, muß solches nach den natürlichen Grundsäzen erweisen.

Ist die Gültigkeit entschieden, ihr Gegner widerspricht aber die Wirklichkeit derselben in diesem oder jenem Fall, so ist dies, daß zu einem abermaligen grosen Unterschied von den Minderjährigen, der Weibsperson die Wiederherstellung in den vorigen Stand, wenn sie gleich wirklich Schaden leidet, aber in keiner Unwissenheit des Rechts war, abgeschnitten sey, kaum einer Bemerkung wehrt. Behauptet sie aber, wirklich in einer Unwissenheit gewesen zu seyn: so fragt sichs, wer zum Beweis angehalten werden könne? Die Weibsperson: daß sie dieses oder jenes Recht nicht gewußt habe? oder der andere Theil: daß sie es gewußt habe. — Gemeiniglich sind nun die Fälle, worinnen die Geseze die Unwissenheit der Weibsleute anerkennen, so beschaffen, daß nicht zu vermuthen ist, die Weibsperson würde ohne einen Irrthum also handeln, wie sie gehandelt hat. Also fällt der Beweis des Gegentheils auf ihren Gegner von selbst, oder er wird vielmehr meistens ganz überflüßig.

Klein d. l. Cap. 3. nr. 3 sqq.

Was hingegen diejenige Fälle (siehe §. 34.) betrifft, worinnen die Geseze keine Unwissenheit der Weibsleute passiren lassen, so ist die Weibsperson in allweg Beweis schuldig, nicht nur, daß sie das Recht auf solche Fälle nicht gewußt habe, sondern auch, daß sie es auf keine Weise habe wissen können.

Dieser Beweis kan übrigens in beeden Fällen durch Zeugen, Urkunden, Ayde, und hauptsächlich Präsumtionen geführt werden.

§. 38.

Ob *l.* 15. §. 4 & 5. *ff. ad L. Corn. de falf.* auf alle Weibsleute gehe?

Wir können dieses Hauptstück noch nicht beschliessen. Es sind noch einige wichtige Fragen übrig. Wir hatten §. 11. nr. 3. 10 und 11. einige Geseze, die theils nur von gewiesen Weibsleutten, theils nur von dem Heurathguth zu reden scheinen, und also die Untersuchung nothwendig machen: ob sie nicht auch auf andere Weibsleutte, nicht auch auf andere Fälle ausser dem Heurathgut zu deuten seyen? oder: ob ihr Entscheidungsgrund auf einer allen Weibsleutten zu statten kommenden rechtlichen Unwissenheit, oder auf andern nur bey gewiesen Personen anschlagenden Rücksichten beruhe?

Wir nehmen einen Fall nach dem andern vor die Hand. Der erste ist der, wenn man sich ein Vermächtnis selbst schreibt.

l. 15. §. 4 & 5. ff. ad L. Corn. de falf.

Das Gesez spricht nur von der Mutter bey dem Testament ihres Sohns, und von der Tochter bey dem Testament ihrer Mutter. Findet nicht ein gleiches statt, wenn die Mutter in dem Testament ihrer Tochter, die Tochter in dem Testament ihres Vatters, die Grosmutter in dem Testament ihrer Enkelin oder umgekehrt, oder überhaupt eine Weibsperson in einem Testament sich selbst ein Vermächtnis schreibt? —

Schon gedachter Herr Recensent dieser Abhandlung in der Revision der teutschen Literatur am ang. O. erklärt sich ganz deutlich, daß hierunter nicht nur alle Verwante, sondern auch alle andere Personen, denen die Unwissenheit des Rechts nicht zur Last gelegt werden könne, begriffen seyen.

§. 39.

§. 39.
Entscheidung.

Ob es nun gleich sehr bedenklich ist, daß in dem angeführten Gesezе in dem einen §. blos nur die Mutter, in dem andern aber wieder blos der Tochter Erwehnung geschiehet: so bin ich dennoch auch der Meynung des Herrn Recensenten. Er wird sich wundern, und vielleicht glauben, daß ich mir widerspreche. Denn er hat unter anderm gegenwärtigen Fall angeführt, um mich zu überzeugen, daß ich, indem ich die besondere weibliche Rechte zu Ausnahmen von den Gesezen gemacht, den Begriff derselben zu eng und unrichtig angegeben habe.

Revision am ang. O. S. 73. und ff.

Allein über Worte wollen wir nicht streiten, wenn wir nur in der Sache übereinkommen. Und in der Sache sind wir gewis einig. Ich gebe ihm nämlich zu, daß es besondere Rechte gebe, die man schicklicher Particulargesezе, als Ausnahmen von den Gesezen nennen könnte. Allein, ich folgte bey meiner Erklärung eines Theils dem herkommlichen Begriffe der besondern weiblichen Rechte um so mehrers, als die meiste und wichtigste derselben gleichwohlen wirkliche Ausnahmen von Gesezen sind. Andern Theils aber stellte ich von den besondern Rechten solche Säze auf, wordurch den widrigen Folgen, die aus meinem Begriffe genommen werden könnten, zur Genüge vorgebogen ist. Man lese diesfalls meine Gedanken §. 6. u. ff. im I. B. I. Abschn. mit Aufmerksamkeit. Um von einigen derselben bey gegenwärtigem Falle Gebrauch zu machen: so sagte ich ganz deutlich, daß besondere Rechte etwas weiter als Privilegien erklärt werden dörfen, und daß ein besonderes Recht allen denjenigen, die zu der Gattung, welche es angehet, gehören, zukomme. In vorliegendem Gesezе kommt also auf die

Frage, ob blos die Gattung in gewiesem Grade verwandter Weibsleute, oder überhaupt das weibliche Geschlecht gemeynt sey? alles an. — Und da giebt uns die Ursache des Gesezes den sichersten Ausschlag. — „Per ignorantiam juris —„ heißt es ausdrücklich. Da nun dieses nicht Tochter und Mutter allein, sondern alle Weibsleutte angehen kan: so ist es gewies, daß Tochter und Mutter hier nicht Ausschliessungs- sondern blos Beyspielsweise genennt seyen.

Freylich scheinen auch noch die Worte des Claudianischen Edicts: „& ne vel iis venia detur, qui se ignorasse Edicti „severitatem *prætendant*„.

l. 15. in pr. de L. Corn. de falsis.

sehr widrig. Allein der Gesezgeber spricht offenbar nur überhaupt von denen, welche eine Unwissenheit vorschüzen wollen, nicht eigentlich von denen, welche ordentlicher Weise eine Unwissenheit vorschüzen dürfen. Und daher wird auch ein Soldat in dem änlichen Falle nicht gestraft; hingegen das Vermächtnis selbst gilt auch bey diesem,

l. 5. C. de his qui sibi adscr.

noch mehr also bey den Weibsleutten nichts.

Und so stimmen wir nicht nur mit den practischen Rechtsgelehrten, die die Strafe des Cornelischen Gesezes in gegenwärtigem Falle überhaupt so viel möglich einschränken,

Leyser Spec. 615. Med. 39.

sondern auch mit unserm allgemeinen Saze §. 23. überein, weil das Vermächtnis Gewinn, die Strafe aber Verlust im eigentlichen Verstande wäre.

§. 40.

Ob *l.* 1. *C. de falsa mon.* nur auf Wittfrauen, und

Mit diesem Falle verbinden wir gleich einen andern ähnlichen von dem falschen Geldmünzen,

l. 1. C. de falsa mon.

bey welchem Verbrechen der Eigenthümer des Hauses, worinnen es verübt worden ist, mit dem Verlust desselben auch nur alsdann gestraft wird, wenn er in der Nähe war, wenn er also den Vorgang hätte erfahren können. Nur werden die Wittfrauen und Unmündige, und zwar jene mit dem Beysaz ausgenommen, si nulla apud ipsas tam gravis conscientiæ noxa resideat.

Hier scheint mir nun wirklich auf die Wittib als Wittib vorzügliche Rücksicht genommen zu seyn, und getraue ich mir dies auf andere Weibsleute nicht auszudehnen. Denn in dem vorigen Falle machte das Gesez, um den Betrügereyen mehr vorzukommen, etwas zu einem Verbrechen, das nach dem Licht der Vernunft an und vor sich keines ist. Aber hier ist etwas schon nach dem Licht der Vernunft Verbrechen (§. 4.), und eine Strafe einer Nachläsigkeit, die auch eine Weibsperson sich nicht zur Last kommen lassen sollte. Wenn es aber nur darauf ankommt: ob man hinter die Geldmünzerey hätte kommen können oder nicht? so wird einer Weibsperson wegen der Schwäche ihres Geschlechts (§. 21.) der Beweis hievon allemal leichter werden, als einem Mann, mithin sie dennoch eher von der Confiscation frey bleiben.

§. 41.

l. 22. §. 2. *ff. sol. matr.* auf alle Novationen gehe?

Der lezte Fall ist von der Novation bey einem Heurathguth

l. 22. §. 2. ff. sol. matr.

Ob die Weibsleutte sich auch in andern Fällen gegen die Wirkung einer Novation, wenn sie ihnen schädlich werden will,

schüzen können? ist eine andere Frage. Die Vorrechte des Heurathguths sind bekannt, und lassen sich nicht auf alle Sachen und Handlungen der Weibsleute ausdehnen. Auch haben wir ein deutliches Gesez gesehen, worinnen verordnet ist, daß man den Weibsleutten nicht alle Handlungen umzustosen gestatstatten solle.

Nichtsdestoweniger bin ich zu Bejahung der Frage sehr geneigt, aus diesen Gründen.

Der Fall, wenn eine Weibsperson einen unfähigen Bürgen vor Gericht annimmt,

l. 8. §. 1. ff. h. t.

hat viel änliches mit dem gegenwärtigen, und den Irrthum Rechtens, wenn sie einen Bürgen, der nicht Bürg seyn kan, annimmt, oder wenn sie durch die Novation, deren Wirkung sie nicht kennt, einen unsichern Schuldner bekommt, lauft auf eines hinaus.

Die Weibsperson streitet ferner in vorliegendem Falle um einen Verlust, nicht um einen Gewinn. Also kommt ihr die Unwissenheit des Rechts auch aus diesem Grunde zu statten (§. 23).

Endlich heißt es in gegenwärtigem Gesezе: per novationem *decepta*. Wenn also die Weibsperson weis, daß durch die Novation die vorige Verbindlichkeit aufgehoben werde, wenn sie z. B. ihren vorigen Schuldner seiner Verbindlichkeit ausdrücklich entläßt, mithin wohl verstehet, daß durch diese Novation ihr altes Recht aufgehoben werde; so kan sie nicht klagen, daß sie, wie das Gesez ausdrücklich beyfügt, durch die Novation betrogen worden sey. Und durch diese Auslegung begegnen wir zugleich den berührten widrigen Gedanken. Wir erlauben nämlich den Weibsleuten nicht, alle Novationen nach

Will-

Willkühr umzustosen, sondern auch bey dem Heurathguth erfordern wir, daß sie durch die Novation selbst angeführt worden seyn müsse.

Dritten Buchs,
ersten Abschnitts,
zweytes Hauptstück,
von dem
Vellejanischen Rathsschluß.

Erstes Kapitel.
Von dem
Innhalt des Vellejanischen Rathsschlusses.

§. 1.
Erklärung des Vellejanischen Rathsschlusses.

Der Vellejanische Rathsschluß ist ein römisches Gesez, das alle Verbindungen der Weibsleutte für andere Personen für unkräftig erkläret.

§. 2.
Geschichte desselben.

Ulpian erzählt, daß schon Kaiser Augustt, und bald nach ihm Claudius die Bürgschaften der Weibsleutte für ihre Männer verbotten, und nachgehends die zwey römische Consuls, Marcus Silanus und Vellejus Tutor, bey dem römi-

schen Senat auf die Verordnung angetragen haben, daß überhaupt aus keiner Bürgschaft der Weibsleute eine Klage gegen sie gegeben werden solle.

l. 2. pr. & §. 1. ff. ad SCtum Vell.

Auf diese Weise müßte also die Zeit dieses Rathsschlusses unter das Ende der Regierung des Claudius oder nach ihm gesezt werden.

Heineccius vermuthet aber, daß sich Ulpian zweymal irre, nämlich in dem Vornahmen Silans, und in der Zeit, indem in den Consulsverzeichnissen im Jahre nach Erbauung Roms 763. (nach unserer Zeitrechnung im Jahr 53) zween Consuls, Lucius Silanus und Velläus Tutor vorkämen, zu dieser Zeit also gedachter Senatsschluß gemacht worden seyn müsse.

Heineccius Ant. Rom. L. 3. Tit. 21. §. 13.

Das beste ist, daß nicht viel an der Sache liegt. Wenn aber Ulpian auf berührte Weise in der Zeitrechnung geirrt hätte, so müßte er nothwendiger Weise auch in seiner übrigen Erzählung irren. Claudius wenigstens würde, wenn der Rathsschluß schon vor seiner Zeit oder vor seinem Edict abgefaßt gewesen wäre, nicht wohl Anlaß gehabt haben, die Verbindungen der Weiber blos für ihre Männer wieder zu verbieten.

§. 3.
Fortsezung.

Uebrigens ist es nicht nur wahrscheinlich, wie Heineccius an ang. O. sagt, daß schon zu der Zeit, als es mit der Republik auf die Neige gieng, die Verbindungen der Weibsleutte für andere verbotten gewesen seyen, sondern ich halte vielmehr dafür, daß sie auch zu den ältern Zeiten der Republik ganz verbotten,

botten, oder eigentlicher zu reden, so was ungewöhnliches waren, daß kein Gebott deswegen gemacht werden durfte. Man bedenke, daß die Weibsleutte in einer beständigen Tutel waren (2. B. 4. Abschn. 1. Hauptst. §. 3.), wie hätten sie sich also für andere gültig verbinden können? — Eben daher bekommt auch die Erzählung Ulpians mehr Wahrscheinlichkeit.

Weil nämlich die Vormundschaft der Weibsleutte nur nach und nach in Abgang kam, aber weder zu Augusts noch seines Nachfolgers Zeiten schon ganz abgeschafft war (§. 5. am ang. O.) so läßt sich nicht wohl vermuthen, daß der Vellejanische Rathsschluß zu einer Zeit, wo wenigstens die meiste Weiber noch Vormünder hatten, gegeben worden, daß er also schon so alt sey, als Heineccius will, vielmehr aber, daß er erst zu Ende der Regierung des Claudius, oder wohl gar nach derselben gemacht worden seyn müsse.

§. 4.

Einigermasen kan Eifersucht an seiner Entstehung Theil haben.

Vielleicht war die Eifersucht der Römer ein Anlaß zu diesem Geseze. Wenigstens haben wir sowohl Geseze, als auch historische Nachrichten genug, woraus wir nichts anders als eine Eifersucht, die sich manchmalen bald unter den Nahmen Ehrfurcht, bald unter den Nahmen der Schwäche des Geschlechts verbarg, muthmasen können, und selbst die beständige Vormundschaft der Weibsleutte war vielleicht von der Eifersucht nicht rein.

Heinecc. Ant. Rom. d. l.
Leyser. Med. 1. Spec. 13.

Unter den Kaisern wurden die Sitten der Römer ausgelassener, mithin aller Vermuthung nach auch ihre Weiber freyer.

Die

Die Eifersucht aber, die nicht eine Folge der Regierungsform, sondern des Clima ist, scheint noch immer ein Nationalcharacter der Römer geblieben zu seyn. Wenigsteus ist selbst in dem Vellejanischen Senatsschluß die Aeusserung, es sey unbillig, daß die Weibsleute sich männlicher Geschäffte unterziehen, sehr verdächtig,

Huber Præl. ff. h. t. p. m. 931. §. 1.

und eben so bedenklich ist es, daß aus keiner weiblichen Intercession eine Rechtsklage gegeben werden solle, da es doch, wie wir in der Folge sehen werden, Fälle giebt, wo die Intercession ohne Nachtheil des Weibs, die sie geleistet hat, geltend gelassen werden könnte.

§. 5.

Von den Gesezen wird aber die Schwäche des Geschlechts als die Ursache, und

Wäre es aber auch ausgemacht, daß blos die Eifersucht dieses Gesez erzeugt habe (und ausgemacht ist dies gleichwohlen nicht): so haben wir doch schon bemerkt, daß man bey solchen historischen Quellen nicht unvorsichtige Schlüsse machen müßte (1. B. 2. Abschn. §. 6). Und dies darf man besonders in gegenwärtigem Falle nicht, weil uns da noch ein ganz anderer Anlaß, als den wir nur gemuthmaßt haben, ausdrücklich in Gesezen gesagt wird. „Prius providentia ampliſſimi ordi-„nis laudata, quia *opem tulit* mulieribus, *propter* sexus „imbecillitatem &c. sagt Ulpian,

d. l. 2. §. 2. ad SCtum Vell.

§. 6.

§. 6.

seine Billigkeit auch von den neuesten Rechtslehrern anerkannt.

Unbillig kan eine solche Vorsorge nicht gescholten werden. Selbst ein Leyser nimmt hierinnen für die Weibsleutte das Wort, und widerlegt sogar Hubern, als welcher in dem einigen Falle, wenn die Weibsleutte sich für Freunde verbinden, glauben wollte, sie können mit gutem Gewissen solche Verbürgungen nicht anfechten.

Leyser Spec. 169. Med. 1.

Ueberflüßig wäre es also, die Billigkeit des Vellejanischen Senatsschlusses noch weiter rechtfertigen zu wollen. Der, gegen den sich eine Weibsperson verbürget, kan sich wenigstens deswegen nicht darüber beschwehren, weil es in seinem freyen Willen stehet, mit demjenigen, für welche sich die Weibsperson verschreiben solle, sich einzulassen. Und hat er sich schon mit einer Person eingelassen, die ihm ohne einen Bürgen nicht mehr sicher genug scheint, so mag er sich selbst die Schuld beymessen.

Daß aber überhaupt das Bürgwerden eine gefährliche Sache sey, und selbst Mannsleutte öfters dabey nicht vorsichtig genug seyn können, lehret die tägliche Erfahrung. Und warum werden z. B. im Churbayerischen die Bürgschaften der gemeinen Leutte auch nur in geringen Sachen zur genugsamen Erinnerung vor Gericht so gewiesen, daß bey dessen Unterlassung die Bürgschaft nichts gilt, und man hierauf nicht einmal Verzicht thun solle?

Churbayerisches Landrecht 14. Tit. Art. 7.

Warum ist fast ein gleiches in Churpfalz, und noch dabey verordnet, daß die Obrigkeit ihre Einwilligung zur Bürgschaft

nicht einmal geben solle, es habe denn der Bürg noch einmal so viel eigenes Vermögen, als die Summe beträgt, für die er Bürg werden solle? —

Churpfälzisches Landrecht, 2. Theil, 15. Tit. nr. 3.

§. 7.

Grundsäze: 1) Er gereicht den Weibsleutten zum Besten,

So billig also der Vellejanische Rathsschluß ist; so augenscheinlich ist er ferner den Weibsleutten zum Besten, nicht aus Haß gegen sie, oder gegen diejenige Personen, für die oder bey denen sie Bürgen werden wollen, abgefaßt worden.

Stryk. Select. controv. ad ff. 23. Dispp. absol. Disp. 9. th. 5.

§. 8.

2) doch mißbilliget er überhaupt die weibliche Interceßionen,

Doch ist dieser Rathsschluß nicht ausschliessungsweise, und immerdar unmittelbar zum Besten der Weiber gemacht, sondern derselbe hat überhaupt alle weibliche Interceßionen gemißbilliget. Mithin wenn auch gleich eine oder die andere Interceßion eines Weibs ihr selbst nichts schadet, so passet diese Rechtswohlthat doch darauf. Man vergleiche diese mit der am Ende des 4. §. gemachten Beobachtung. Sie laufen auf eines hinaus, und ohne sie könnte man manches hier nicht erläutern.

l. 1. §. 1. ff. h. t. — „quia *totam* obligationem Senatus improbat.„

§. 9.

3) verbietet sie aber nicht.

Eben so wichtig ist die Frage: ob der Vellejanische Rathsschluß ein verbietendes Gesez, ob also der Weibsperson die Verbürgung verbotten sey?

Ein

Ein Verbott an die Weibsleutte enthalten aber die Worte desselben nicht im geringsten,

l. 2. §. 1. ad SCt. Vell.

und da man etwas mißbilligen kan, ohne es wirklich zu verbieten: so unterschreibe ich Böhmers Meynung, daß hier kein verbietendes Gesez sey.

Bœhmer, Just. Henning. Diss. de efficaci mulierum intercessione; Halæ Magdeb. 1718. Cap. 1. §. 6. not. Z. p. 14 sqq.

Seine Gründe will ich hieher nicht abschreiben. Nur bin ich mit einer Antwort, die er unsern Gegnern auf zwo widrigscheinende Rechtsstellen giebt, selbst nicht zufrieden. Diese sind nämlich:

princ. & §. ult. d. l. 2. ff. h. t.

In der einen Stelle heißt es:

„edictis — erat *interdictum*, ne feminæ pro viris suis „intercederent.„

In der andern aber:

„proinde neque maritum, neque filium, neque „patrem *permittitur* defendere mulieri.„

Interdictum est; non permittitur — sind Ausdrücke, die ordentlicher Weise ein Verbott, also eine solche Verordnung bedeuten, gegen die man nicht handeln kan, wenn man gleich will.

Böhmer antwortet nun hierauf, daß Ulpian diese Ausdrücke hier nicht im rechen Sinne gebrauche, und prohibentur, non permittuntur — seye hier so viel, als: non tenentur, non obligantur. Nun gienge diese Auslegung an, wenn sich nur Böhmer nicht noch auf

l, 1, §. 11, ff. de postul.

berufte, woraus man nach seiner Meynung ersehe, daß zwar die Weiber zur Vertheidigung ihrer Ehemänner, Vätter und Söhne nicht verbunden, dieselbe aber ihnen doch erlaubt seyen.

Allein dies ist eine ganz unrichtige Antwort. Denn in dem angeführten Geseze ist vielmehr das Gegentheil, nämlich dies, daß die Weiber auch ihre Vätter, Söhne und Männer nicht vertretten können, enthalten. Der Prätor hatte nämlich bekanntermasen dreyerley Classen derjenigen Personen, welche postuliren können, gemacht. Einigen erlaubte er gar nicht, einigen nur für sich, andern nur für sich und gewiese Personen in Rechten zu handeln. Unter die zwote Gattung gehören nämlich die Weibsleute, und von diesen handelt Ulpian in dem:

> d. l. §. 5. ibi: secundo loco edictum proponitur in eos, qui *pro aliis ne* postulent; in quo edicto excepit prætor *sexum &c.*

Sodann erst kommt er auf die dritte Verordnung und Gattung:

> ib. §. 6. ut initio hujus tituli diximus, tres ordines prætor fecit non postulantium; quorum hic tertius est, quibus non in totum &c.

Und nur von dieser Art führet er endlich in dem lezten, von dem Böhmer angeführten §. diejenige besondere Personen, für die sie postuliren dürfen, an. Die Weibsleutte kommen aber unwidersprechlich nicht unter dieser dritten Gattung, indem sie nach den angeführten deutlichen Worten

> d. l. §. 5.

nur für sich selbst vor den Prätor tretten durften.

Böhmer irrt also augenscheinlicher Weise, und eben daher ist auch seine Antwort irrend und unvermögend, den gemachten Zweifel zu heben.

§. 10.

§. 10.

Auflösung des widrigscheinenden *pr. l. 2. ff. ad SC. Vell.*

Man kan aber dennoch auf die uns zuwiderscheinende zwo Rechtsstellen antworten, ohne dem Ulpian zur Last zu legen, daß er die Wörter mißbrauche. Denn in der einen Stelle sagt er weiter nichts, als daß August und Claudius die Verbindungen der Weiber für ihre Männer verbotten haben. Dies ist nur historisch. Es mag also da ein wirkliches Verbott gewesen seyn; ein Verbott aber, das der Vellejanische Rathsschluß nicht wiederholt hat. Und wir wollen nur wissen: ob dieser ein verbietendes Gesez sey? nicht: ob überhaupt nie kein verbietendes Gesez von den Verbürgungen der Weiber vorhanden sey? Jenes kan verneint werden, ohne daß deswegen auch diese blos historische Frage verneint werden muß. Kan es nicht wohl beysammen stehen: gewisse Verbindungen der Weiber waren einmal ganz verbotten, der Senat hat aber nachgehends überhaupt alle Verbindungen der Weiber für andere als unkräftig erklärt? —

§. 11.

und §. *ult. ej. l.*

Die zwote Rechtsstelle ist zwar nicht mehr historisch, sondern beziehet sich auf den Vellejanischen Rathsschluß, hat also mehr auf sich; zumalen wir (§. 9.) gesehen haben, daß der Ausdruck: non permittitur, in seiner eigentlichen Bedeutung genommen, wirklich einer Weibsperson, für andere zu postuliren, nicht erlaubt werde. Ich erkläre die Sache auf folgende Weise: die Verbürgungen der Weibsleutte sind einmal für unkräftig erklärt. Mithin, wie wir in der Folge sehen werden, kan niemand gezwungen werden, die Verbürgung einer Weibsperson anzunehmen. Durch die gerichtliche Vertheidigung übernimmt man nun wirklich eine

fremde Verbindlichkeit, und bey dieser ist dies besondere, daß man ordentlicher Weise alle, die einen Beklagten vertretten wollen, zulassen muß, wenn er anderst Sicherheit, daß das abgeurthelte werde vollzogen werden, leisten will und kan; als woran hier nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Richter liegt. Mithin, weil die Verbindungen der Weibsleutte für andere als unkräftig erklärt werden, sagt **Ulpian** mit Recht: sie werden zu gerichtlichen Vertheidigungen nicht zugelassen.

Eigentlich hätte aber **Ulpian** bey dem Vellejanischen Rathsschluß von den Vertheidigungen ganz schweigen sollen, indem des Prätors Edict von den Personen, die vor ihm postuliren können, augenscheinlicherweise nicht auf die Verbürgungsfähigkeit sich gründet, und er besonders wegen den Weibsleute ganz andre Ursachen seines Verbotts hat, die wir lesen können

l. 1. §. 5. ff. de postul.

§. 12.

Alle Verbindungen für andere sind unter dem Vellejanischen Rathsschluß begriffen,

Der Vellejanische Rathsschluß gehet auf alle Verbindungen für andere, solche mögen auf eine Art geschehen, auf welche sie wollen, die fremde Verbindlichkeit, wovor sich eine Weibsperson verschreiben will, mag alt oder neu seyn; sie mag entweder eine fremde Verbindlichkeit durch die Expromission, Novation, oder ein bloses Constitutum ganz auf sich nehmen, oder sich für einen andern Schuldner nur mitverbinden wollen, durch eine bloße Bürgschaft, oder durch Verpfändung ihrer Sache, oder wenn sie jemand empfiehlt, oder gar einem aufträgt, jemand auf ihre Gefahr zu leihen;

Brunnemann. ad l. 2. ff. ad SCtum Vellej.
Carpzov. P. 2. Const. 16. Def. 2. nr. 4. 5. 6.

oder wenn sie auch bey jemand Geld für einen dritten aufnimmt.

Huber Præl. ff. h. t. p. m. 931. §. 3 & 4.

Endlich ist kein Unterschied, ob sie vor Gericht oder ausser Gericht eine fremde Verbindlichkeit über sich nehme?

arg. l. 2. ff. h. t.

und insbesondere sind, wie wir schon gesehen haben, auch die gerichtliche Vertheidigungen hierunter gemeynt.

Mit einem Wort: so oft eine Weibsperson einem dritten zum besten sich verbindet, greifft der Vellejanische Rathsschluß Plaz.

Ludovici de muliere cambiante, §. 1.

Was etwan unter dem einen oder andern Fall für ein practischer Unterschied sey, werden wir in der Folge sehen.

§. 13.

Wenn sie von Weibsleutten eingegangen werden,

Hierunter sind aber nur Verbindungen der Weibsleute verstanden. Also weder Pupillen, noch Minderjährigen, noch Soldaten, noch Bauersleuten, noch Armen, noch überhaupt sonst einer Gattung von Menschen kommt der Vellejanische Rathsschluß zu, theils weil andere Personen sich verbindlich verbürgen können, theils weil bey manchen schon auf eine andere Weise gegen die Verbindlichkeit der Bürgschaften Rath geschafft ist. Und in sofern Weibsleutte unter eine von solchen Gattungen gehören, brauchen sie gegenwärtige Rechtswohlthat auch nicht. Also Weibsleutte, so noch unter 25. Jahren stehen, sind hier von selbst ausgeschlossen, nicht, als wenn diese sich gültig verbürgen könnten, sondern weil sie durch die Vorrechte des Alters schon Schuz genug haben.

Huber d. l, §. 9. p. m. 933.

Denn

Denn obschon unter der Benennung Weibsperson eine mannbare Jungfer auch verstanden wird:

per l. 13. de V. S.

hat der Senat hier durch seine Verordnung die Vorrechte des Alters nicht aufheben wollen.

§. 14.

sie mögen verheurathet oder ledig, von Stand oder nicht von Stand seyn.

Sonsten aber ist kein Unterschied unter den Weibsleutten in Betreff ihres Zustands. Ledige, verheurathete und Wittwen sind hier unter dem allgemeinen Nahmen der Weibsleutte begriffen.

arg. l. 2. ff. h. t.

Die Frage: ob auch Damen von vornehmen Geschlechte darunter begriffen seyen? verspahren wir unter das lezte Kapitel von dem Gebrauche dieser Rechtswohlthat in Deutschland. Hier können wir inzwischen anmerken, daß das römische Recht nirgends einen Unterschied unter Damen und gemeinen Weibern mache, daß es bey den Römern auch vornehme Frauenzimmer, aber freylich keine Königinnen, Churfürstinnen, u. s. w. wie bey uns gegeben habe, die Frage auf leztere also nicht aus dem römischen Gesezbuche beantwortet, in Ansehung jener hingegen, da nirgends ein Unterschied gemacht wird, solche in allweg behauptet werden könne.

§. 15.

Sogar, wenn ein Weib gegen oder für ein Weib,

Dieser Vellejanische Rathsschluß kommt ferner den Weibsleutten zu statten sogar selbst gegen Weibsleutte. Wir haben hierüber ein klares Gesez

l. 5. C. ad SCtum Vellej.

son-

sonsten würden es die Rechtslehrer in diesem Falle absprechen, weil der Regel nach ein Privilegirter gegen einen gleich Privilegirten sich seines Privilegiums nicht bedienen kan. Und deswegen kan auch Leyser keine Ursache des angeführten Gesezes, als blos den Willen des Gesezgebers finden.

Spec. ad ff. 169. Med. 2.

Allein, was wir schon bemerkt haben, wird uns auch hier zu einer Aufklärung dienen können. Der Vellejanische Rathsschluß gehet nämlich nur mittelbar auf die Weibsleutte, unmittelbar aber auf die Verbindungen der Weibsleutte für andere. Also so oft eben eine weibliche Verbindung für andere da ist: so oft greifft der Vellejanische Rathsschluß Plaz. Und aus diesem Stande können wir leicht absehen, warum auch da, wenn eine Weibsperson bey einer andern für jemand gut spricht, derselbe dennoch anschlage.

Aus gleicher Rücksicht schlägt der Vellejanische Rathsschluß auch gegen Pupillen und Minderjährige an. Von der Ausnahme in diesem Falle werden wir aber an seinem Ort reden.

§. 16.

oder für ihre Kinder,

Ferner wird dieser Rathsschluß nicht nur alsdenn, wenn die Weibsperson sich auch gleich als Hauptschuldnerin darstellt,

Leyser. d. l. Med. 3.

sondern auch so gar in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn sie für ihre eigene Kinder im Gefängnis,

Beyer. Del. ff. h. t. §. 23. not. e.

noch minder also, wenn sie in andern Fällen für sie Bürg wird. Lezteres ist in dem

l. 6. C. h. t. & l. 3. C. eod.

deutlich enthalten. Aber ersteres? — behaupten die Rechtslehrer. Billig beschwert sich Leyser hierüber. Denn, der von ihm angeführten Rücksichten nicht zu erwehnen, was ist einem mütterlichen Herzen angemessener, als wenn es für ihr eigenes Blut gut spricht? Nicht Leichtsinn, noch Schwäche des weiblichen Geschlechts, sondern Trieb der Natur möchte man es eher nennen, wenn sich eine Mutter für ihre Kinder verbürgt.

Aber Leyser folgt einmal dem Strohm,

Spec. ad ff. 169. Med. 5.

und dem will ich hier auch nach, weil endlich, wenn die Mutter ernstlich will, sie dennoch, wie wir unten sehen werden, der Stimme der Natur so gut, als ein Vatter, nur mit etwas mehr Weitläufigkeit, folgen kan.

§. 17.

oder für ihre Eltern.

Ob eine Tochter sich nicht auch für ihre Eltern; nicht wenigstens wieder im Falle, wenn sie dieselbe damit aus dem Gefängnis retten könnte, zu verbürgen im Stand sey, ohne sich nachgehends auf diesen Vellejanischen Rathsschluß beziehen zu dörfen? ist eine andere Frage, die **Brunnemann** verneint,

ad l. 2. ff. h. t. nr. 10 & 11.

Harpprecht aber

d. l. Conf. 70. nr. 220 & 222.

wegen hier angeführten Gesezes

l. 21. §. 1. ff. h. t.

zu bejahen scheinet. Ich bin Brunnemanns Meynung nicht allein wegen der von ihm angeführten Rechtsstelle, sondern auch wegen dessen, so in dem vorhergehenden §. von den Kindern vorkam, und denn hauptsächlich wegen dem

Cap. 3. §. 8. Nov. 115.

Hier

Hier ist zwar als eine Ursache der Enterbung angegeben, wenn die Kinder ihre Eltern durch ihre Bürgleistung aus dem Gefängnis zu erretten, sich waigern. Der Gesezgeber schränkt aber dies ausdrücklich nur auf die Kinder männlichen Geschlechts ein. Er gibt also eben so ausdrücklich dem Senatsschluß bey den Töchtern Raum. Und eben dies bestätiget sich aus

l. 8. C. h. t.

Die zuwiderscheinende Rechtsstelle und Harpprecht werden wir unten zu erläutern Gelegenheit haben.

§. 18.

oder mit Einwilligung ihrer nächsten Freunde,

Noch weniger wird also der Vellejanische Rathsschluß nur durch die Einwilligung des Vatters oder anderer nahen Anverwandten ausgeschlossen.

Brunnemann. ad l. 3. C. h. t. nr. 3.

Wir haben hierzu kein besonderes Gesez. Aber die Richtigkeit des Sazes folgt aus dem bisherigen, und aus dem Innhalt des Rathsschlusses, worinnen auch kein Unterschied gemacht wird. Ein anders ist bey dem Macedonianischen Rathsschluß. Denn bey diesem ist der Vatter für sich interessirt, also muß seine Einwilligung auch eine Wirkung haben.

§. 19.

oder selbst bey dem Fiscus Bürg wird,

Weil auch die Verbindungen gegen den Fiscus nirgends ausgenommen sind: so findet billig bey ihnen ebenfalls der Vellejanische Rathsschluß statt.

Brunnemann, ad l. 16. nr. 7. ff. h. t.

Wibel behauptet zwar

Diss. de jure mulierum singulari, pag. 44. nr. 11.

das Gegentheil, aber ohne den mindesten Beweis, und die Praxis, nach welcher die Frauen derjenigen, so Herrschaftkassen haben, auch Verzicht thun müssen, ist gegen Wibels Meynung, ein klarer Beweis.

§. 20.

ferner auch ihren männlichen Erben,

Nun kommen erst paradoxe Säze. Dieser weiblichen Freyheit können sich auch Männer bedienen. — Etwas, das wir ohne die §. 4 und 7. gemachte Anmerkungen nicht erklären könnten. Dem Erben einer Weibsperson kommt der Vellejanische Rathsschluß zu, wenn er gleich eine Mannsperson ist. Nicht, als wenn ein solcher Erbe einer Weibsperson seine eigene Verbürgungen anfechten könnte, sondern blos in Ansehung der Verschreibungen, so von der Erblasseriu herrühren.

Ferd. Chr. Harpprecht. Vol. Nov. Consult. crim. & civ. P. 2. Cons. 71. nr. 17.

Brunnemann. ad l. 20. C. h. t.

So gar, wenn der Fall so beschaffen ist, daß wegen zu viel beschwehrter Erbschaft kein Erbe sich einfindet, raumt man auch nur den Legatariis, also Successoribus singularibus, den Vellejanischen Rathsschluß ein.

Harpprecht. d. l. nr. 20 sqq.

§. 21.

ihren Bürgen,

Weil diese Rechtswohlthat unmittelbar auf die Verbindungen der Weibsleute selbst gehet: kommt sie auch in dem Falle einer

einer Mannsperson zu, wenn diese bey einer solchen Verbindung für die Weibsperson Bürg wird.

l. 14. C. h. t.

Brunnemann. ad d. l.

welches auch sogar dahin zu verstehen ist, wenn gleich die Weibsperson von einem solchen Bürgen nicht wieder belangt werden könnte. Wir haben hievon einen deutlichen Text:

l. 16. ff. §. 1. h. t. — „fidejussori exceptionem dan-„dam, *etsi* mandati actionem adversus mulierem non „habet &c.„

Dieses erläutert sich wieder aus unserer oben §. 4. am Ende und §. 7. gemachten Beobachtung, und bestätiget sie zugleich, denn sonst wird dem Bürgen eines Pupillen, Rasenden oder Verschwenders, die Wohlthat der Ordnung nicht einmal, noch weniger aber diejenige Einwendung, welche dergleichen Personen selbst von ihrem moralischen Zustand hernehmen könnten, gestattet.

l. 25. ff. de fidej. & mandat.

§. 22.

der Carpzovischen Einwendung ungeachtet.

Carpzov und nach ihm Wibel lehret überhaupt, daß, wenn man sich für eine Weibsperson verbürge, die Wohlthat der Ordnung nicht Plaz greife, weil mit ihr wegen der ihr vergönnten Privilegien nicht gut processiren sey.

Carpzov. P. 2. Const. 18. Def. 8. nr. 6 & 7.

Wibel. de contr. mul. Cap. 5. nr. 13.

Vielleicht verstehet jener dies nur von dem Falle, wenn man für eine Weibsperson, die Selbstschuldnerin ist, gut spricht. In dem vorhergehenden §. sprachen wir aber von Bürgen eines

intercedirenden Weibs. Und so wäre Carpzov vielleicht nicht unser eigentlicher Gegner.

Allein, Carpzov meyne izt einen Fall, welchen er wolle, so irrt er nach meiner Einsicht.

Das Gesez von den Bürgen für Minderjährige, Rasende und Verschwender ist sehr prácis. Es führet aber kein ꝛc. hinter sich, wie Carpzov eines hingemacht hat.

d. l. nr. 4.

Sollte es auch auf die Weibspersonen auszudehnen, sollte es wahr seyn, daß, was von Bürgen der Minderjährigen ꝛc. in den Gesezen vorkommt, auch auf die Bürgen der Weibspersonen gelte: so entstünde eine unerklärbare Antinomie zwischen den bemerkten Gesezen.

l. 25. ff. de fidej.

l. 16. §. 1. ff. h. t.

In dem einen Gesez wird den Bürgen nicht geholfen: *quia* mandati actionem *non* habet. In dem andern wird ihm geholfen: *etiamsi* mandati actionem *non* habet. Wird nun dem Bürgen einer sich verbürgenden Weibsperson sogar der Vellejanische Rathsschluß, dieses sonst weibliche Vorrecht, gegeben, so muß er noch mehr anderer, den Bürgen sonst zustehender Rechtswohlthaten fähig seyn.

§. 23.

ihren Gewalthabern.

Noch mehrers kan sich derjenige, welcher auf Geheiß einer Weibsperson für jemand Bürg wird, mit dieser weiblichen Freyheit helfen,

l. 6. ff. h. t.

weil er gegen die Weibsperson seinen Regreß haben müßte, es also eben so viel ist, als wenn die Weibsperson selbst Bürg würde.

Und daß solchergestalten ein wirklicher Gewalthaber der Weibsperson ebenfalls dieser Rechtswohlthat fähig seyn müsse, braucht kaum einer Anmerkung.

l. 30. §. 1. ff. h. t.

§. 24.

und überhaupt allen dritten Personen, wenn sie darunter interessirt sind,

Ich trüge ferner nach der Analogie der bisherigen Fälle kein Bedenken, allen dritten Personen den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses im Nahmen der Weibsperson, die sich verbürgt hat, auch in allen solchen Fällen einzuraumen, wo solche dritte Personen darunter rechtmäsigerweise interessirt sind. Z. B. eine Weibsperson verpfändet für eine fremde Schuld eine Sache, die sie nachgehends an einen dritten verkauft. Mit Fug kan sich da der Käufer, wenn der Glaubiger sein Unterpfand verfolgen will, auf den Vellejanischen Rathsschluß berufen.

Eben so kan sich in einem Ganth desselben bedienen entweder der Güterpfleger, oder auch jeder einzeler Glaubiger; denn durch den Vellejanischen Rathsschluß sind alle Verbindungen der Weiber für andere überhaupt, und nicht blos in Ansehung der Weibsperson entkräftet worden, daß daher Harpprecht an angef. O. (§. 17.) diese Rechtswohlthat nicht ohne Grund ein Realvorrecht nennet.

arg. l. 7. §. 1. ff. de Except.

§. 25.

stehet der Leyserischen Einwendung ungeachtet der Vellejanische Rathsschluß zu,

Daß ausser den Erben, Bürgen und Gewalthabern der Weibsleutte andern dritten Personen der Vellejanische Rathsschluß

schluß nicht zu statten komme, hat zwar Leyser behauptet,

Vol. 3. Spec. 169. Med. 6.

und solches erweisen wollen aus

l. 48. ff. de fidejuss.

Allein in diesem Gesez ist ein Fall enthalten, der von denen beyden Fällen, den wir in dem vorhergehenden §. bemerkten, sehr unterschieden ist. Und eben so ist der Fall, den Leyser hat, auch von unsern Fällen entschieden. Die Weibsperson hat sich nach jenem bey zweyerley Glaubigern verbürgt, und da war es freylich wunderlich, daß der eine dem andern den Vellejanischen Rathsschluß entgegen halten wollte, da er doch jenem so gut als diesem im Weg stund. Uebrigens äussert Leyser am Ende seiner Meditation sich sehr aufrichtig von dem Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses in Gauthungen. Ich will seine Worte hersezen. Denn sie bestärken zwar nichts in Anwendung auf seinen Fall, aber doch übrigens das, was ich im vorhergehenden §. behauptet hatte, aus einem andern wichtigen Gesichtspunkt. „Fateor tamen, non cogitatum tunc „fuisse de alio quodam argumento, quo si usus fuisset „creditor posterior, victoriam forte priori dubiam red„didisset. Debuisset scilicet objicere exceptionem S. C. „Vellejani à muliere in fraudem sui & ceterorum cre„ditorum omissam, atque adeo implorato judicis officio „supplendam esse, arg. l. 1. §. 1. l. 2. l. 3. pr. l. 10. §. 12. „*Quæ in fraudem creditorum.* Sed, quemadmodum dixi, „ea de re cogitatum non fuit.„

§. 26.

§. 26.

und kan er zu jeder Zeit eingewendet werden.

Bey dieser Rechtswohlthat ist endlich noch dies besondere, daß, da andere Einwendungen theils vor, theils mit der Kriegsbevestigung gemacht werden müssen, der Vellejanische Rathsschluß zu aller Zeit, auch erst nach der Urthel,

l. 11. ff. ad SCt. Maced.

ja so gar erst noch bey der Execution entgegengesezt werden könne,

Heinecc. El. ff. h. t. §. 201. nr. 5.

Die Weibsperson braucht also nicht einmal einer Appellation, sondern, wenn gleich die Urthel zu einer abgeurtheilten Sache erwachsen ist, kan sie die in dem Prozeß unterbliebene Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses noch anbringen. Und eine Zeit ist der Wirkung desselben ohnehin nirgends vorgeschrieben.

l. 40. in pr. ff. de Cond. indeb.

§. 27.

Die Wirkung einer weiblichen Intercession ist unterschiedlich:

Diese Wirkung des Vellejanischen Rathsschlusses haben wir aber noch besonders zu erwägen. Ich weis nicht, wie einige Rechtslehrer darzu gekommen sind, in dessen Bestimmung zweifelhaft zu scheinen, oder, zu seyn? oder wie noch Brunnemann sagen mag, wenn die Verbindung der Weibsperson für jemand klar seye, so werde eine Klage gegen sie abgeschlagen, wenn sie aber zweifelhaft seye, so werde eine Exception gegeben.

Brunnemann. ad l. 2. ff h. t. nr. 5 & 6.

Das kommt mir sehr mystisch und undeutlich gesprochen für. Die Sache kann richtiger und bestimmter, aber freylich

nicht mit wenigen Worten, nicht ohne allen Unterschied gesagt werden.

§. 28.

I) Bey dem Weibe selbst, 1) wenn sie in keinem öffentlichen Instrument, oder

Dem Kaiser Justinian dauchte nämlich der Innhalt des Vellejanischen Rathsschlusses nicht hinlänglich und sicher genug. Er verordnete daher, daß erst sodann, wenn die Weibsperson sich in einem öffentlichen und von drey Zeugen unterschriebenen Instrument für jemand verschreibe, die vorhergehende alte und neue Geseze von den Interceſſionen der Weiber in Anwendung kommen sollen, wenn sie aber sich nicht auf diese Weise verschreibe, solches null und nichtig, und nicht einmal der Vellejanische Rathsschluß nöthig seyn solle.

l. 23. C. h. t.

Also haben wir, wenn von der Wirkung einer weiblichen Bürgschaft die Rede ist, zuerst darauf zu sehen, ob dieselbe in einem solchen Instrument geschehen seye oder nicht? Ist lezteres, so ist die ganze Verschreibung durch das Recht selbst (ipso jure) nichtig.

§. 29.

2) Wenn sie in einem solchen intercedirt, und zwar

Ist aber die Bürgschaftleistung in einem solchen offentlichen Instrument geschehen: so sind wir wieder auf dem alten Wege, den uns neben dem Vellejanischen Rathsschluß die in das Corpus Juris aufgenommene Auslegungen der Rechtslehrer und die Geseze der Kaiser vorgeschrieben haben.

Und nach solchen ist eine Verbindung der Weibsperson für andere nicht mehr durch die Rechte selbst als null, sondern nur

für

für unkräftig erklärt, ihr nur ihre Wirkung genommen worden.

Leyser. Med. 6. Spec. 169.
Harpprecht. d. l. nr. 18.

Daraus folgt, daß wenn sich eine Weibsperson dieses Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedient, der Richter sie verurtheilen und exequiren könne, ohne daß er deshalber einer Ungerechtigkeit und Nullität beschuldiget werden kan.

§. 30.

a) Wenn sie ihres Orts noch nichts oder

Die Weibsperson muß also diese rechtliche Wohlthat wirklich anrufen, wenn sie ihrer Wirkung theilhaftig werden will. Und da sind nun wieder zween Fälle zu unterscheiden. Der eine ist, wenn sie ihres Orts noch nichts geleistet hat, sondern aus ihrer Bürgschaft erst belangt wird. Da macht sie eben die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses, und sie muß von der Forderung losgesprochen werden.

Weil auch diese Einwendung beständig dauert (§. 26): so hat sie niemalen nöthig, wie etwan andere Bürgen, ex l. si contendat &c. zu klagen, und die exceptiones ordinis, divisionis & cedendarum actionum sind für sie lauter überflüßige und mit der Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses sich zugleich nicht vertragende Rechtsmittel, weil bey jenen die Gültigkeit der Bürgschaft vorausgesezt wird. Nur, wenn sie etwan sich als Hauptschuldnerin dergestalten verbunden hat, daß sie besorgen muß, es dörfte ihr bey längerm Anstand der Beweis, daß sie im Grunde nur Bürgschaft geleistet habe, verlohren gehen: könnte sie sich (utiliter) des Rechtsmittels ex l. si contendat &c. bedienen. Und eben so, wenn

sie eine Handschrift ausgestellt hätte, die sie gern zurück haben möchte: würde ich ihr condictionem sine causa einraumen.

§. 31.

b) schon was geleistet, z. B. α) ein Unterpfand gegeben,

Auf gleiche Weise kan sie ihr Unterpfand, das sie dem Glaubiger schon eingeraumt hat, zurückfordern, und zwar mit allen gehobenen Nuzungen, auch mit Erstattung dessen, was an der Sache verschlimmert worden ist.

l. 32. §. 1. ff. h. t.

Ja in dem angeführten Geseze ist deutlich enthalten, daß, wenn der Glaubiger eine solche Sache verkauft hat, die Weibsperson so gar auch von solchem Käufer, wenn er gleich in bona fide ist, ihr Unterpfand zurückfordern könne.

§. 32.

β) ihre Sache an Zahlungsstatt abgetretten,

Nicht minder kan sie, wenn sie sogar ihre Sache an den Glaubiger, gegen den sie gut gesprochen, an Zahlungstatt für jemand abgetretten und verkauft hat, dieselbe wieder zurückfordern. Wir haben hierzu ein klares Gesez an dem

l. 32. §. 2. ff. h. t.

Und in demselben ist auch zugleich das Rechtsmittel, welches der Weibsperson in diesem Falle zukommt, genennt, nämlich die rei vindicatio. Nach der bekannten Eigenschaft dieses Rechtsmittels

Heinecc. El. ff. t. de Rei vindic. §. 88. sq.

können wir also leicht einig werden, was sie für Besserungen an der Sache leiden müsse?

Und da dieses Rechtsmittel mit sich bringt, daß man das Eigenthum habe, so gehet zwar durch einen Zufall die Sache

der

der Weibsperson zu Grund, in einem Ganth aber nimmt sie dieselbe vermög des Absonderungsrechts, als welches allen Eigenthümern zukommt,

Herrn Emelins Ordn. der Glaubiger, 1. Kap.

vor allen Glaubigern hinweg.

§. 33.

und der Käufer oder Glaubiger Nuzungen daraus erhoben,

Was wir eben anführten, kan wegen seiner genauen Aenlichkeit auch von dem im vorhergehenden §. 31. enthaltenen Falle gesagt werden. Beyde Fälle folgen in dem angeführten Geseze ohnehin hart auf einander. Und ist daher auch sehr wahrscheinlich, daß in lezterm Falle §. 32. die Weibsperson ebenfalls alle gehobene Nuzungen, die sonst ein bonæ fidei possessor nicht ersezt, fordern könne. Nur könnte etwan in diesem Falle der Unterschied: ob der Glaubiger und Käufer die Unverbindlichkeit einer weiblichen Verschreibung gewußt habe oder nicht? gemacht, und nur in jenem Falle auf den Ersaz auch der bereits verzehrten Nuzungen gesprochen werden. Dieser Unterschied hier rechtfertiget sich dardurch, daß in dem §. 31. enthaltenen Falle der Glaubiger die Nuzungen statt der Zinse erhoben hat, und daß daselbst nur ein Unterpfands-Contract, in dem Falle des §. 32. aber ein wirklicher Kauf zwischen dem Glaubiger und der Weibsperson vorgeloffen ist.

§. 34.

wenn γ) ihr Glaubiger eine dritte Person untergeschoben,

oder

Der Entscheidung des §. 32. vorgekommenen Falls fügt das Gesez bey:

„& hoc procedit, sive ipse creditor emerit, sive

„interposuerit alium, quo mulier ea ratione careat „re sua.„

l. 32. §. 2. h. t.

Das Wort: interposuerit, bringt nun offenbar eine Collusion zwischen dem Schuldner und dem dritten mit sich. Wenn also keine Collusion da ist, findet auch dies Gesez keine Anwendung. Nur entstehet die weitere Frage, ob die Weibsperson auch diesen dritten oder nur ihren eigentlichen Glaubiger belangen könne? — Das Gesez spricht nun von der Vindicationsklage, und diese wird bekanntlich gegen den Besizer gegeben. Mithin würde ich keinen Anstand nehmen, ihr solche gegen diese dritte Person, welche von dem Glaubiger untergeschoben wurde, einzuraumen. Wenn aber diese dritte Person nicht die Wissenschaft davon gehabt, oder haben konnte, daß der Verkauf gegen den Vellejanischen Rathsschluß geschehe: so ist dies wieder ein ganz anderer Fall, der sich zu dem §. 36. zu erörternden gehört, und ich würde die Vindicationsklage gegen ihn nicht einraumen, sondern das Weib blos an den Glaubiger weisen.

§. 35.

d) die Sache boshafter Weise wieder von sich geschafft,

Wenn die §. 35. und ff. genannte Personen die wider den Vellejanischen Rathsschluß erkaufte Sache wieder boshafter Weise veräussern: so wird es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß sie doch noch mit der Vindicationsklage angegriffen werden können.

arg. l. 27. §. 3. ff. de Rei vind.

§. 36.

e) oder sonst ein dritter dieselbe an sich erhandelt, oder

Hingegen sind es ganz andere Fälle, wenn die Weibsperson ihre Sache zwar in der Absicht, um sich mit dem Erlös von ihrer

rer Bürgschaft zu entledigen, aber an solche Personen verkauft, gegen die sie nicht Bürg wurde, oder wenn ihr Glaubiger, dem sie die Sache an Zahlungsstatt überlassen hatte, solche wieder veräussert. Käufer solcher Art auch der Vindicationsklage auszusezen, läßt sich zwar sehr scheinbar vertheidigen. Denn die Vindicationsklage gehet auf jeden Besizer. Hat also die Weibsperson die Vindicationsklage gegen den Glaubiger, so sollte sie wenigstens auch gegen denjenigen, an den dieser ihre Sache wieder verkauft hat, statt finden, damit der Käufer nicht mehr Recht habe, als der Verkäufer.

arg. d. l. 32. §. 1. ff. h. t. — ibi: & adversus bonæ fidei emtorem: ne melioris conditionis emtor sit, quam fuerit venditor.

Allein aus keinem der angeführten Geseze läßt sich erweisen, daß die Weibsperson ein absolutes Vindicationsrecht habe. Soudern es ist blos hypothetisch: „aut si ea venditio contra „senatusconsultum facta sit.„ Erwägen wir nun die bisherige Fälle, so sind es lauter solche, wo der Käufer wirklich den Vellejanischen Rathsschluß unmittelbar gegen sich hat, den einigen Fall des eben berührten Gesezes ausgenommen. Allein in diesem Falle ist der ganz besondere Umstand, daß der Käufer eine Sache kaufte, die das Weib nur zum Unterpfand, nicht an Zahlungsstatt und eigenthumlich abgetretten hatte. Ein bloses Unterpfand oder eine erkaufte Sache wieder zu verkaufen, ist aber sehr verschieden, und nicht untereinander zu mengen, also auch ein Gesez von jenem Falle nicht auf diesen auszudehnen.

§. 37.

§. 37.

γ) wenn das Weib wirklich was bezahlt, oder

So wenig also der Weibsperson in eben berührten Fällen gegen dritte Personen die Vindicationsklage zugestanden werden kan: so gewies bleibt ihr demnoch gegen ihren ersten Käufer und Glaubiger dasjenige Rechtsmittel übrig, das ihr endlich in allen denen Fällen, wo sie aus einer geleisteten Bürgschaft was bezahlt hat, zustehet. Und dieses ist Condictio indebiti,

Huber. Præl. ff. h. t. §. 5. p. m. 932.

Mit diesem Rechtsmittel fordert sie alles das zurück, was sie aus einer Bürgschaft bezahlt hat, es mag hernach Zins oder Hauptsumme, ein Theil oder alles gewesen seyn. Nur kan sie von der gezahlten Summe selbst keine Zinse verlangen.

l. 1. C. de Cond. indeb. ibi: „actione enim condictionis „*ea sola quantitas* repetitur, *quæ soluta est.*„

§. 38.

η) überhaupt auf irgend eine andere Weise etwas an den Glaubiger, bey dem sie Bürg ward, entrichtet hat.

Endlich wollen wir noch dieses der Weibsperson zustehende Rechtsmittel mit der allgemeinen Anmerkung begleiten, daß, sie mag, auf welche Art es seyn kan, also auch durch Compensation, Cession, Delegation, u. s. w. bezahlt haben, ihr die Zurückforderung z. stehe.

arg. l. 8. §. 3. ff. h. t.

Es unterscheidet sich übrigens hierdurch dieser Rathsschluß von dem Macedonianischen sehr, als bey welchem der Sohn das, was er bezahlt hat, nicht mehr zurückfordern kan. Die Ursache hievon haben wir §. 7. gehabt; jener ist den Weibsleutten zum Besten gegeben, dieser aber mehr aus Haß gegen die Glaubiger.

l, 40. pr. ff, de Cond. ind.

§. 39.

§. 39.

II.) In Rücksicht anderer Personen, und zwar 1) der Erben, Gewalthaber ꝛc. *a*) wenn die Bürgschaft des Weibs in keinem öffentlichen Instrument,

Die Wirkung des Vellejanischen Rathsschlusses auch in Rücksicht anderer Personen zu betrachten, so sind wir §. 20. u. ff. schon aus deutlichen Gesezen überzeugt worden, daß auch den Erben, Bürgen, Gewalthabern ꝛc. der Vellejanische Rathsschluß zu statten kommen könne. Mithin gilt, was wir von desselben Wirkung §. 28. und ff. gelehrt haben, auch auf diese Personen, sie mögen nun entweder erst belangt werden, oder das schon bezahlte zurückfordern wollen. In lezterm Falle ist zwar ein mächtiger Zweifel, daß Mannsleutten die Unwissenheit der Rechte nicht vergönnt sey.

Allein die ganze Verbindlichkeit aus einer weiblichen Bürgschaft ist einmal für unkräftig erklärt

l. 16. §. 1. ff h. t.

und die condictio indebiti wird überhaupt eingeraumt, wenn eine Verbindlichkeit durch das bürgerliche Recht ganz verworfen worden ist,

Heineccius El. ff. de Condit. indeb. §. 57.

oder wenn man eine beständige Einwendung (wie die gegenwärtige wirklich ist §. 26.) hat.

l. 40. pr. ff. de Cond. ind.

§. 40.

b) oder in einem solchen geschah.

Ob bey den eben berührten Personen, auch wie bey dem Weibe selbst, der Unterschied zwischen einem öffentlichen und nicht öffentlichen Instrument, worinnen das Weib gut gesprochen hat (§. 28), zu machen, d. i. ob derselben Verbindlich-

keit auch von Rechts wezen null sey, wenn ihre Erblasserin oder Principalin nicht in einem öffentlichen Instrument gut sprach? wird dardurch zweifelhaft, daß, was in neuen Gesezen nicht deutlich abgeändert ist, sonst für unabgeändert gehalten werde,

Kemmerich. Accessi. Instit. Tit. XII. in Proem. §. 104.

und daß weder die Erben, noch Bürgen :c. in der neuen Justinianeischen Verordnung genennt seyen. Allein sagt sie doch ganz deutlich:

„*& sic omnia* tractari, *quæ* de intercessionibus fe-
„minarum vel veteribus legibus cauta, vel ab
„imperiali autoritate introducta sunt &c.

l. 23. §. ult. C. h. t.

dies allgemeine Wort: omnia, läßt uns keine Ausnahme machen.

§. 41.

2) wenn Männer mit und neben den Weibern sich verbinden.

Wenn Mannspersonen sich nicht für Weibsleutte, sondern neben und mit denselben für was verbindlich machen: so muß man die unterschiedliche mögliche Fälle wohl unterscheiden.

1) Wenn sie mit jemand was kauft, oder Geld aufnimmt, so ist sie ordentlicher Weise nur für ihren Antheil verbunden, in Ansehung des übrigen muß ihr nach den bisher angeführten Gesezen der Vellejanische Rathsschluß zustehen, sollte sie sich auch gleich in solidum verbunden haben.

2) Hat sie sich mit einer Mannsperson für eine fremde Schuld verbunden, so hat sie vor ihre Person zwar immerhin den Vellejanischen Rathsschluß, in Ansehung der mitintercedirenden Mannsperson aber ist ein wichtiger Unterschied, wie diese gemeinschaftliche Verbindung geschehen seye? a) Entweder

nimmt

nimmt das Weib blos einen Theil dieser Verbindlichkeit auf sich, und die Mannsperson auch einen gewiesen Theil. Und so dann ist diese Mannsperson nicht weiter als zu dem übernommenen Theile, nicht aber auch zu dem Antheil der Weibsperson verbunden.

l. 8. C. h. t.

Von welchem Fall ohne Zweifel auch zu verstehen ist:

l. 18. ff. h. t.

b) Verbürgt sie sich aber nur überhaupt in Gesellschaft einer Mannsperson: so haben zwar sonst die Bürgen unter sich das Beneficium divisionis. Gleichwie aber dies schon sodann nicht statt hat, wenn die andere Bürgen nicht im Stande sind zu zahlen:

Heinecc. El. ff. t. de fidejuss. §. 28.

so fällt es hier auch ganz weg, und alle Schuld auf dem Mann allein, weil er hätte wissen können, oder wissen sollen, daß Weibsleute keine tüchtige Bürgen seyen.

l. 48. ff. de fidejuss. & mand.

Brunnemann. ad l. 8. C. h. t.

Man sehe sich also wohl vor, wenn man neben Weibsleutten Bürg wird, oder sie neben Mannspersonen zu Schuldnern bekommt.

§. 42.

3) In Betreff des eigentlichen Schuldners, wenn ein Weib

a) sich gleich Anfangs, oder

Da die Verbindung der Weibsperson für andere also durchgehends entkräftet ist, da dies auch auf die Fälle gehet, wenn sie expromittirt, oder gleich Anfangs sich als Hauptschuldnerin verbindet, (§. 12.) Da solchergestalten der eigentliche Schuldner ordentlicher Weise frey werden sollte: so hätte der Glaubiger in

solchen Fällen allemal ganz um seine Schuld kommen müssen, wenn ihm nicht die Billigkeit des Prätors zu Hülfe gekommen wäre. Dieser hat zu dem Ende die actionem restitutoriam & institutoriam eingeführt. Tritt nämlich eine Weibsperson gleich von Anfang in eine fremde Verbindlichkeit ein, wenn man ihr z. B. für einen dritten Geld leihet, so wird gegen diesen dritten eben die Klage, welche gegen die Weibsperson statt fände, gegeben, also in unserm Fall actio mutui, und, zum Unterschied von andern Fällen, bekommt darnach diese Klage den Beynamen institutoria.

Lauterbach, Coll. ff. h. t. §. 26.

„Ut perinde obligeris *eodem genere obligationis*, *quo* mu„lier est obligata„ sagt **Ulpian**

l. 8. §. 14. ff. h. t.

§. 43.

b) erst nachgehends Selbstschuldnerin wird.

Wenn hingegen eine Weibsperson eine schon vorhandene fremde Verbindlichkeit auf sich nimmt, so wird gegen den alten Schuldner eben die vorige Rechtsklage unter dem Beynahmen: rescissoria oder restitutoria, mit einem Wort die ganze alte Klage gegeben, wenn etwan gleich der Glaubiger diesen alten Schuldner quittirt,

l. 8. §. 7. ff. h. t.

oder wenn er gleich gegen die Weibsperson erklärt hat, daß er ihr die Schuld nachlasse,

d. l. 8. §. 9. ibi: „inanem enim obligationem dimisit.„ oder die Weibsperson die verbürgte Summe schon bezahlt (in sofern sie nämlich in diesem Fall solche wieder zurückzufordern befugt ist)

ib. §. 10.

oder wenn gleich die Bürgschaft der Weibsperson auf eine Bedingung oder Zeit ausgesezt ist,

l. 13. §. fin. ff. h. t.

oder der Glaubiger noch nicht weis, ob ihn die Weibsperson bezahlen werde oder nicht?

l. 24. §. 2. ff. eod. t.

oder wenn endlich gleich der Glaubiger der Weibsperson Erbe wird.

l. 8. §. 12. e. t. ibi: „cum non obligatæ cum effectu „succeſſerit. Denique in falcidia hoc æs alienum „non computabitur.„

Und ein gleiches können wir von dem Falle, wenn die Weibsperson den Glaubiger erbt, behaupten, weil auch hier ihre Interceſſion von keiner Wirkung seyn kan. Erbt sie hingegen den Schuldner, für den sie expromittirte, so muß sie zahlen, nicht aus ihrer eigenen Verbindlichkeit, sondern als Erbin.

ib. §. 13.

Und alle diese Erweiterungen gehen auch die actionem institutoriam (§. 43.) an.

§. 44.

Erläuterung der Rechtsmittel in beyden leztern Fällen.

Wie gehet es in beyden Fällen der actionis institutoriæ & reſciſſoriæ mit den Nebenverbindlichkeiten, nämlich den Bürgen, dem Unterpfandsrechte, dem Alter, und einem andern etwan dabey befindlichen Vorzugsrechte? — Bey der reſciſſoria entscheidet sich die Sache leicht: — „*Integra* cauſa „priſtina„ wird wieder hergestellt.

l. 14. ff. h. t.

Es kommt also alles in den vorigen Stand, es ist, als wenn nie keine Weibsperson darzwischen gekommen wäre.

„Aber so leicht läßt sich eben dies bey der actione institutoria nicht sagen. Wir müssen unterschiedlich antworten.

1) Eben dieselbe Hauptklage wird gegen den eigentlichen Schuldner gegeben;

„*eodem* genere obligationis, *quo* mulier est obliga„ta, verbi gratia si *per stipulationem* mulier, & tu quasi *ex stipulatu &c.*

2) Wenn also diese Hauptklage eine privilegirte ist, z. B. einen Liedlohn, ein Eigenthumsrecht betrifft, oder ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit sich bringt, ist es noch immer „*idem genus* obligationis„ also bedient sich der Glaubiger gegen seinen eigentlichen Schuldner auch dieser Vorrechte.

3) Die Forderung an diesen fängt auch von der Zeit der mit der Weibsperson geschlossenen Handlung an. Denn eben diese Handlung ist es, worauf sich jene gründet. Diese Anmerkung kan auch in Ganthungen oder in Berechnung der Zinse nüzen.

4) Wenn aber ein Weib einen Bürgen zu stellen versprochen, und solchen wirklich gestellt hat: so ist dieser Bürge des Weibs nicht auch der Bürge des eigentlichen Schuldners (§. 21.), der Glaubiger kan hingegen auf die Stellung eines andern Bürgen antragen.

5) Und eben dies wird auch bey dem Unterpfandsrechte gewiesermasen gelten. a) Ein Specialunterpfand, das die Weibsperson auf gewiesen, ihren Gütern eingeraumt hat, kan wenigstens seiner Natur nach ohne besondere Uebereinkunft des Glaubigers mit dem eigentlichen Schuldner nicht auf gewiese Güter von diesem übergehen. Welche als ein besonders Unterpfand gelten sollen? muß erst zwischen beyden bestimmt werden. Wenn anderst nicht dieses Specialunterpfand auch von der

Weibsperson auf eine Sache, worüber die Schuld entstund, welche also in des Schuldners Händen seyn kan, ruhet. Ausser diesem Falle bleibt aber dem Glaubiger nichts übrig, als den Schuldner auch zu Einraumung eines Unterpfands anzuhalten.

b) Ein allgemeines Unterpfandsrecht kan aber wohl auf des eigentlichen Schuldners Vermögen eben so gut übergehen, als die Klage selbst ohne dessen weiteres Zuthun auf ihn übergehet.

c) Auch ein öffentliches und obrigkeitliches Unterpfandsrecht? — Nein! denn ohne die Erkenntniß der Obrigkeit findet kein solches statt, und die Erkenntnis in diesem Falle und über diese Güter dehnet sich niemal von selbst auf einen andern aus. Es bleibt also auch da nichts übrig, als daß solches noch besonders bey dem Schuldner zu Stande gebracht werde.

§. 45.

Ihre Dauer.

Sonsten währen die prätorischen Rechtsmittel nur ein Jahr. Wenn verjähren sich also die angeführten Rechtsmittel, restitutoria & instituria? —

Nirgends findet sich bey diesen jene kurze Frist vorgeschrieben, sondern, wie wir gesehen haben, daß es eben eigentlich die alte und ordentliche Rechtsmittel sind: so können wir nicht irren, wenn wir ihnen, des neuen Zunahmens und der prätorischen Herkunft ungeachtet, auch in Ansehung der Dauer ihre alte Bestimmung lassen. Und daß dies der Analogie der Rechte gemäs seye, sehen wir mit Ueberzeugung aus dem

§. 3. l. 24. ff. h. t.

wo ausdrücklich enthalten ist, daß wenn eine Weibsperson für eine zeitliche (temporali) Klage Bürg werde, dem Glaubiger die restitutoria erst „post restitutionem„ laufe. Wären

alle

alle restitutoriæ temporales: so würde diese Entscheidung sehr überflüßig gewesen seyn.

Ja, was brauchts so vieler Umstände? wir haben einen klaren Text.

l. 10. ff. h. t. ibi: „*perpetuo* competunt &c.„

§. 46.

Die aus dem Vellejanischen Rathsschluß fliessende Rechtsmittel sind *in bonis* zu computiren.

Würde ich noch die Frage aufwerfen: ob die aus dem Vellejanischen Rathsschluß entspringende Rechtsmittel unter das Vermögen zu rechnen (in bonis zu computiren) seyen? so würden sich vermuthlich die meiste meiner Leser wundern, daß ich so unnöthig frage, da doch §. 20. und 24. solches schon erörtert worden sey. Wenn ich aber frage: ob diese Rechtsmittel bey Berechnung des Pflichttheils, des falcidischen und trebellinianischen Viertels auch in Anschlag zu nehmen seyen? so, weis ich gewies, stuzen einige, und sehen sie für neu an, ob sie sich gleich aus denen §. 20 und 24. aufgestellten Säzen von selbst dahin beantwortet, daß wenn man den wahren Vermögenszustand einer Person wissen will, das, was sie aus einer weiblichen Bürgschaft bezahlt hat, oder noch zu bezahlen hat, in jenem Falle activè, in diesem aber passivè nicht, als etwan nur innerhalb Falzes eingebracht, und in der Calculation darauf abgehoben werden müsse.

arg. l. 8. 12. ff. ad SC. Vell. ibi: „denique in falcidia „hoc æs alienum non imputabitur.„

Mit all diesem will ich übrigens hier weiter nichts, als ungeübte Denker aufmerksam machen, und ihnen einen Fingerzeig geben, wie weit oft ein einiger Saz greife?

§. 47.

§. 47.
Einige Corollarien.

Nunmehr nur einige allgemeine Anmerkungen, als natürliche Folgen aus dem bisher ausgeführten.

1) Weil der Weiber Interceſſionen durch den Vellejanischen Rathsschluß entkräftet sind: so darf keiner, der schuldig ist, einen tüchtigen Bürgen zu stellen, eine Weibsperson, wenn sie auch noch so reich wäre, hiezu aufdringen.

l. 8. §. 8. ff. h. t.

2) Eben so wenig können die Weibspersonen verlangen, daß man sie zu Bürgen annehme.

Sie sind aber auch nicht schuldig, für jemand, selbst für ihre leibliche Eltern nicht, gut zu sprechen, und daher können sie auch nicht von ihren Eltern enterbt werden, wenn sie vor sie so gar im Gefängnis nicht Bürgschaft leisten.

Dritten Buchs,
ersten Abschnitts,
zweyten Hauptstücks
zweytes Kapitel.
Von den
Fällen, worinnen der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlägt.

§. 1.
Claßification dieser Fälle.

Ein solch groses weibliches Vorrecht sollte ohne Ausnahmen seyn? — Es hat deren in Menge, theils weil gewiese

Fälle wirklich nicht hieher gehören, theils weil der Fall gegen diese Rechtswohlthat privilegirt, theils weil die Weibsperson derselben unwürdig ist, theils weil sie sich derselben nicht bedienen will.

Die Alte drückten die Fälle in folgenden Verfen aus:

„Casibus in denis mulier spondendo tenetur,
„Pro libertate, pro dote renunciet et si
„Decipiat, pretium capiat, caveatque secundo,
„Debenti si succedit, si debita capit,
„Si minor est credens, si commoda propria gessit.„

Wibel de Contr. mul. Cap. 5. nr. 5.

Ihr Innhalt ist aber bald zu kurz, bald zu lang, wie ihr Sylbenmaas.

§. 2.

I. Wenn keine Intercession vorhanden ist, und zwar 1) bey dem Antritt einer Erbschaft.

Daß die erste Classe auch unter den Ausnahmen kömmt, geschiehet blos deswegen, weil viele Fälle gleichwohlen so beschaffen sind, daß man daran zweifeln könnte, und unter diesen mögen die übrige wohl mitlaufen.

Die Regel bey dieser Classe ist, daß der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlage, so oft keine fremde Verbindlichkeit vorhanden sey.

Eine fremde Verbindlichkeit ist es aber nicht, wenn eine Weibsperson den Schuldner, für den sie gut sprach, erbt, sondern sie ist sowohl für sich unmittelbar, als auch als Erbin zu zahlen verbunden.

l. 8. §. 13. ff. h. t. — restitutoria eam conveniri posse, *sed & directa;* nihil enim ejus interest, qua actione conveniatur.

und

und überhaupt, wenn sie eine Erbschaft antritt, kan sie sich gegen die erbschaftliche Schuldner nicht mit dieser Rechtswohlthat schüzen,

l. 32. in pr. ff. h. t.

Oben (1. Hauptst. §. 31. und f.) hatten wir den Fall, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen. Diese Anmerkung erinnert mich aber noch an eine Schuld, die ich meinen Lesern hier entrichten muß, nämlich die Vereinigung des Innhalts eben angemerkten Textes mit unserer Meynung über diesen Fall **in Rücksicht auf die rechtliche Unwissenheit**, indem wir behaupteten, ein Weib sey über die Kräften der Masse den erbschaftlichen Glaubigern nicht verbunden, da hier hingegen deutlich stehet:

„si mulier hereditatem alicujus adeat, ut æs alie-
„num ejus suscipiat, *vix est, ut succurri ei debeat,*
„nisi si fraude creditorum id conceptum sit. Nec
„enim loco minoris viginti quinque annis circum-
„scripti per omnia habenda est mulier.„

Allein dies Gesez scheint uns nur entgegen. 1) Dasselbige ist aus des **Pomponius** Brief von den Senatusconsultis. Es handelt also unstrittig von dem Vellejanischen Rathsschluß. Unsere Lehre von dem Antritt einer verschuldeten Erbschaft gründeten wir aber auf Gesezе von der Unwissenheit der Rechte.

2) Ein Minderjähriger kan gegen einen Erbschafts-Antritt wieder hergestellt werden. Wir behaupteten dies nicht, sondern lehrten nur, daß ein Weib über die Kräften der Masse nicht gehalten sey.

Es ist also dies Gesez unserer obigen Lehre, und diese jenem nicht entgegen. Sie behandeln zwar einerley Sache, aber nicht aus einerley Stande, und gar wohl kan es beysammenstehen:

der Vellejanische Rathsschluß hilft nichts gegen den Erbschafts-Antritt, aber die rechtliche Unwissenheit kommt den Weibern in diesem Falle in so weit zu statten, daß sie wenigstens an ihrem Vermögen nichts zusezen dörfen. Eben daher bringe ich aber auch den Fall von dem Antritt einer mit Schulden überladenen Erbschaft hier in gegenwärtigem Hauptstücke nicht als eine Ausnahme. Denn man seze, daß ein Weib gewußt habe, wie die Erbschaft verschuldet, und ein Erbe alle Schulden zu bezahlen schuldig sey, daß sie solche aber dennoch antrette: so kan ihr nicht geholfen werden, weil sie einer Seits in keiner rechtlichen Unwissenheit war, und anderer Seits der Vellejanische Rathsschluß hier nicht Plaz greift.

Ein anders ist es, wenn die Weibsperson durch List der Glaubiger zum Antritt der Erbschaft gebracht worden ist, wie dies das Gesez hier ausdrücklich ausnimmt. Wie aber, wenn nur einige Glaubiger sich dieser List theilhaftig gemacht haben? — Brunnemann will sodann, daß dieser Betrug den andern nichts schade.

Comment. ad d. l. 32. pr.

Sollte also dieser Betrug der Weibsperson schaden? — Mir käme dieses sehr unbillig vor. Sie hätte einmal, so ist der Fall, ohne den Betrug die Erbschaft nicht angetretten. Warum sollten also andere Glaubiger unter dem Betrug gewinnen, die Weibsperson aber verliehren? — Bey dieser schlägt die gröste Billigkeit an und vor sich an.

l. 110. §. 4. de R. J.

Und die nicht betrügende Glaubiger können ja nicht mehr verliehren, als sie verlohren haben würden, wenn die Weibsperson nicht betrogen worden wäre.

§. 3.

2) Wenn sie sich selbst zum Besten intercedirt.

Noch gewieser muß der Vellejanische Rathsschluß ausgeschlossen seyn, wenn die Weibsperson sich selbst zum Besten Zahlung verspricht, oder leistet,

Brunnemann ad l. 16. nr. 4. ad l. 21. ff. h. t.

z. B. wenn das Geld, für welches sie gut sprach, zu ihrem Nuzen verwendet worden ist,

Lederer Diss. de SCto Vellej. *Wittenberg.* 1623. §. 14.

oder wenn sie die Summe, für die sie gut sprach, von dem Schuldner empfangen hat,

Brunnemann. ad l. 16. ff. h. t. nr. 1.

oder ihren Käufer, der wegen der von ihr erkauften Sache angefochten wird, der schuldigen Gewährleistung halber vertritt,

Huber. d. l. §. 9. p. m. 933.

oder endlich auch bey dem Constituto ihrer eigenen Schuld,

Lauterbach. Vol. 3. Conf. Tub. 203. nr. 8.

wenn gleich in solcherley Fällen das Geld wirklich oder zum Schein jemand anders für sie aufnimmt, oder sie zum Schein für jemand anders gut spricht.

Beyer, Delin. ff. h. t. §. 8. p. 300.

§. 4.

3) Wenn sie von ihrem Glaubiger delegirt wird.

Wenn sie von ihrem eigenen Glaubiger an Zahlungsstatt abgetretten oder delegirt, oder auch selbst für ihn Bürg wird, so hat sie den Vellejanischen Rathsschluß auch nicht.

l. 2. C. h. t.

Wird sie aber für eine grösere Summe Bürg, als sie selbst schuldig ist: so kommt ihr der Vellejanische Rathsschluß ohne Zweifel in so weit zu. Nur in sofern sie einen wesentlichen Vor-

theil davon hätte, wenn sie an einen dritten schuldig wird, und ihren eigenen Glaubiger nicht baar zahlen darf, würde ich auch eine Bürgschaft für eine proportionirte grösere Summe gültig erkennen.

arg. l. 17. §. 2. ff. ibi: *majus damnum &c.*

§. 5.

4) Wenn sie dardurch einen grösern Schaden vermeidet.

Verbindet sich ein Weib in Gemeinschaft mit einem andern, so ist nichts natürlicher, als daß wenigstens in so weit, als die Anlehnung ihren Theil betrifft, der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlage. In sofern dies aber nicht ist, bleibt auch ihre Verbindung ohne Kraft.

l. 17. §. ult. ff. h. t.

Ein zwar gemeinschaftliches, aber blos auf ihre Sache verwendetes Anlehen bindet sie also unstrittig,

Huber. ff. §. 4. erga finem, p. m. 932.

hingegen ein Anlehen zu einem gemeinschaftlichen Kaufe nur auf ihren Theil. Wenn sie aber mit jemand zur Erhaltung einer gemeinschaftlichen Sache Geld aufnimmt, und ohne dies Anlehen sie, die Weibsperson, grösern Schaden gelitten haben würde: so ist sie für das ganze Anlehen zu haften schuldig.

Harpprecht. Vol. N. P. 2. Resp. 70. nr. 145. & 208.

Brunnemann. ad d. l. 17. ff. nr. 4. sqq.

Es muß aber, wie gesagt, ein wirklicher Schade durch dies Anlehen vermieden werden wollen.

Anlehnungen zur Erweiterung, Zierde, Ueppigkeit, thun diesen Dienst nicht. Ferner muß es ein gröserer Schade für die Weibsperson seyn. Folglich berechnet man dieses Anlehen nach dem Verhältnis dieses Schadens, und zwar nicht in Rücksicht auf die ganze gemeinschaftliche Sache, sondern nur auf den Theil

der

der Weibsperson. Wenn also 100 fl. aufgenommen werden, und die Weibsperson ohne dies Anlehen nur 75 fl. Schaden gehabt haben würde, kan sie wenigstens nicht um die ganze Summe (denn der Billigkeit und Analogie nach würde ich sie in diese 75 fl. schuldig erkennen) angefochten werden. Genug ist es aber, wenn die Besorgnis des Schadens wenigstens zur Zeit der Anlehnung wahrscheinlich war. Zeigte sich erst in der Folge, daß diese Besorgnis eitel gewesen sey: so könnte ich mich nicht überwinden, den Glaubiger durch diesen zum voraus unbekannten Umstand um seine Forderung zu bringen, so wie ich ihm hingegen solche auch nicht zuerkennen würde, wenn man Anfags nicht die Absicht, durch das Anlehen einen grösern Schaden abzuwenden gehabt, sondern wenn sich dieser Erfolg nachgehends erst ergeben hätte. Solche Zufälle gehören nicht unter die Rechtsgründe, die das anfänglich verbindliche unverbindlich machen, und umgekehrt. Und all dies Raisonnement liegt, so viel ich sehe, in den Worten: „si *ob eam causam* „mutuati fuerint, *ex qua*, si creditor pecuniam non de„disset, *majus damnum mulier* passura &c.

§. 6.

5) Wenn sie schenkt.

So plan der Saz: wo keine Bürgschaft ist, findet auch der Vellejanische Rathsschluß nicht statt, dem ersten Anblick nach scheinet: so wichtig, reichhaltig, und zum Theil sehr subtil ist er in seiner Anwendung. Schenkungen gehet er solchergestalten auch nichts an, wenn gleich das Weib das Geld darzu entlehnt hat, wenn gleich der Darleiher weis, daß sie das Geld nur verschenken wolle, wenn sie gleich das, was sie jemand schenken will, dem Glaubiger desselben darzählt, oder wenn sie auch sogar eine fremde Schuld auf sich nimmt, mit der Erklä-

rung,

rung, daß sie an den ersten Schuldner nichts mehr fordere, sondern ihm den Regreß geschenkt haben wolle.

l. 4. ff. h. t.

Huber, ff. h. t. §. 13. p. m. 936.

Denn Verschwendung und Leichtsinn, Schenken und gutsprechen sind zweyerley. Jenes besorgen die Gesetze nicht bey dem weiblichen Geschlechte, wohl aber dieses.

l. 33. §. 1. ff. de donat. inter vir, & uxor.

Hieher rechne ich auch diesen Fall:

„item si quid liberaliter fecerit, veluti ne judicatus „pater vexetur propter solutionem, non erit tuta „Senatusconsulto.„

l. 21. §. 1, ff. h. t.

ich habe zwar schon hin und wieder wahrgenommen, daß man diesen Text gebrauche, um zu erweisen, daß, wenn ein Weib für die Schulden ihres in Gefahr des Arrests befindlichen Manns gut spricht, sie auch keine Zuflucht mehr zu dieser weiblichen Wohlthat habe; allein, liberaliter aliquid facere heißt nicht intercediren, sondern schenken. — Beweis? Nun man erinnere sich, was ich von den Bürgschaften zwischen Eltern und Kindern (§. 16. f. 1. Hauptst.) erwiesen habe, und löse mir, wenn man gegenwärtigen Text anderst erklären will, die in dem angeführten §. bemerkte Gesetze auf.

So viel gebe ich übrigens willig zu, daß wenn es zweifelhaft sey, ob eine Weibsperson für ihre Anverwandte nur habe intercediren, oder freygebig seyn, d. i. schenken wollen, die Vermuthung der Verwandtschaft halber auf lezteres falle.

§. 7.

§. 7.

6) Wenn sie ein Unterpfand nachläßt.

Eine Art der Schenkung ist es auch, wenn ein Weib ihrem Schuldner das Unterpfand nachläßt. Einen solchen Nachlaß kan sie also mittelst des Vellejanischen Rathsschlusses nimmermehr widerrufen.

l. 8. in pr. ff. h. t. — non esse interçessionem„

Thomas macht bey Hubern

d. l. §. 9. p. m. 934.

die Anmerkung: „quamvis id ea intentione fiat, ut debi„tor per novam hujus oppignorationem ab alio novum „debitum contrahere possit, *quæ erat ratio dubitandi*.„

Ich glaube nicht, daß Ulpian gerad diese Gedanken gehabt hat, sondern seine Gedanken treffen mit denjenigen, welche er

in l. 4. ff. h. t.

von den Schenkungen niedergeschrieben hat, auf eines zusammen. Beydes, schenken und ein Unterpfand nachlassen, sind keine Interceßionen.

Nun hat zwar Thomas an sich ganz recht, daß er die Nachlassung des Unterpfands auch sodann, wenn sie einer neuen Geldaufnahme zu lieb geschiehet, für gültig erkennt. Denn auch in diesem Falle geschiehet nichts anders, als was geschah, da die Weibsperson Geld aufnahm, um solches ihrem Schuldner zu schenken, d. i. es geschiehet in beyden Fällen keine Interceßion, folglich kan auch der Vellejanischen Rathsschluß nicht anschlagen.

Giesen. Juristenfacultät in Hert. Resp. 297. Tom. I. pag. 258. nr. 3. in dem Hempel. Lex. Jurid. Consult. Vol, IX, Rubrik: Constitutum, nr. 29. p. 284.

Allein, wenn die Weibsperson ihr Unterpfandsrecht nicht ganz, nur etwan so lang, bis der neue Glaubiger bezahlt sey, nur in so weit, daß die Sache diesem auch verpfändet werden dörfe, nachläßt: ist keine Schenkung im weitläufigen Verstande mehr, sondern eine Interceßion da, wohl bemerkt nämlich, daß das wesentliche Unterscheidungszeichen zwischen intercediren und schenken kein anderes sey, als daß man sich bey diesem keinen Regreß, bey jenem aber solchen zu denken und zu hoffen pflege.

§. 8.

7) Wenn sie ohne Interceßion zahlt.

Man höre einmal den Ulpian:

„Plane si mulier *intercessura* debitorem suum dele-
„gaverit, senatusconsultum *cessat*; quia etsi *pecuniam*
„*numerasset*, *cessaret* Senatusconsultum. Mulier
„enim per Senatusconsultum relevatur, *non*, *quæ*
„*deminuit*, *restituitur*.

l. 8. §. 5. ff. h. t.

Also, ein Weib, das in der Absicht zu intercediren, — „interceſſura„ ihren Schuldner abtritt, ein Weib, das schon bezahlt hat, kan diese Rechtswohlthat nicht mehr anrufen? — Worzu also all unsere Lehre von der Vindicationsklage, von der Condictione debiti (1. Kap. §. 37. und ff.) wenn ein Weib, die einmal ihrer Interceßion schon ein Genüge *geleistet* hatte, nicht mehr sollte wieder hergestellt werden? und doch haben wir diese unsere Lehre auf die deutlichste Geseze, auf mehrere Geseze gegründet. Da nun Widersprüche nicht leicht zu vermuthen, sondern so lang, als es sich mit gesunder Hermenevtik thun läßt, zu heben sind: so wollen wir sehen, in wie weit sich gegenwärtige Rechtsstelle mit andern vereinigen lasse.

Unser

Unser Vorhaben wird leichter gehen, wenn wir einige änliche Rechtsstellen mitnehmen. Hier sind die mir bekannte:

„Mulieribus quidem, quæ alienam obligationem „suscipiunt, vel in se transferunt, si id contrahen- „tes non ignorent, Senatusconsulto subvenitur, sed „si pro aliis, *cum obligatæ non essent, pecuniam exol- „verint: intercessione cessante, repetitio nulla* est.„

l. 1. C. de SC. Vellej.

„*Quamvis mulier pro alio solvere possit:* tamen si *præcedente* obligatione, quam Senatusconsultum de „intercessionibus efficacem esse non sinit, *solutionem „fecerit*, ejus Senatusconsulti beneficio se munitam „ignorans, *locum habet repetitio.*„

l. 9. C. h. t.

In diesen beyden Gesezen ist in so weit einerley Fall, daß das Weib für einen dritten nicht nur gutgesprochen, sondern bereits bezahlt hat. Es fragte sich über diese Fälle: ob das Weib das solchergestalten bezahlte zurückfordern könne oder nicht? Kaiser Antonin antwortete: „Repetitio *nulla* est„ Gordian aber „*locum habet* repetitio. Ulpian entscheidet nun in dem oben angeführten Gesezе auch wie Antonin. Er hatte also den nämlichen Fall, den dieser entschied, unstrittig vor sich. Nun kommt es mithin blos noch auf den Augenschein an, ob Gordian auch eben diesen, oder einen andern Fall vor sich gehabt habe? — Vermuthen werden wir dies zum voraus, aber wir können uns auch durch den Augenschein davon überzeugen.

Antonin sagt von seinem Falle: „intercessione *cessante*, „cum obligatæ *non* essent„ Gordian aber von dem seinigen: intercessione *præcedente*. Das sind nun zween ganz unterschiedliche Fälle, wenn ein Weib für jemand zahlt, ohne zu in-

tercediren, und wenn sie wegen ihrer Interceßion zahlt. Alles was wir also aus Ulpians Worten ohne Collision gegen andere Geseze herausheben können, ist das, was gleich im Anfang des Gordianischen Textes stehet: Ein Weib kan für einen dritten zahlen, ohne sich nachgehends auf den Vellejanischen Rathsschluß berufen zu können. Nur muß keine Interceßion bey dieser Zahlung vorgehen. — Da kan es aber Fälle geben, wo ja oder nein über die Frage, ob eine Interceßion dabey vorgeloffen sey oder nicht? äusserst schwer auszusprechen ist, und wo man es blos auf das gewissenhafte Gefühl des Richters ankommen lassen muß. Z. B. ein Weib zahlt für einen Schuldner, der wirklich exequirt werden solle. Der Glaubiger will nichts mehr von Fristen und Bürgen hören, sonder blos Geld. Wie leicht kan in einem solchen Falle ein Weib überredt werden? Nun könnte man zwar sagen, „non obligata cessante „intercessione solvit.„ Allein sezet, das Weib lasse sich die Forderung von dem Glaubiger abtretten, indem sie zahlt: augenscheinlich nimmt sie hier eine fremde Schuld auf sich, der Vellejanische Rathsschluß muß also anschlagen: denn die Uebernahme der fremden Verbindlichkeit und die Bezahlung treffen hier blos in einem Zeitpunkte zusammen. Nimmt man aber den Fall so an: der Glaubiger preßire nicht sonderlich auf seine Zahlung, nehme hingegen das Geld von der Weibsperson nicht an, sondern wolle blos vom Schuldner selbst bezahlt seyn und dergl. da dünkt mich schlägt der Saz an: mulier pro alio solvere potest. Die Bezahlung ist hier ihr ganz freyer Wille. Und so kommt in solchen Fällen auf die einzele Umstände alles an.

Nun habe ich nur noch einige besondere Ausdrücke in dem Ulpianischen Text zu erläutern. „Mulier *intercessura*„ gab

ich

ich oben unrichtig: in der Absicht zu intercediren. Es kan heissen: Ein Weib, das intercediren (nur) wollte, oder: anstatt zu intercediren. Es muß aber auch so gegeben werden, weil es sonst dem Innhalt anderer Geseze widerspräche, und weil es nicht heißt: mulier interce*dens*. Was Ulpian am Ende sagt: non, quæ deminuit, restituitur, kan um anderer Geseze willen auch nicht auf Interceßionen, sondern nur auf Schenkungen, auf Zahlungen, die mit keiner Interceßion begleitet sind, gezogen werden.

§. 9.

§) Wenn sie das Vermögen ihrer Kinder verwaltet und dem Pfleger für Schaden gut wird.

Bey Pflegschaften können unterschiedliche Fälle entstehen, wo der Vellejanische Senatsschluß bald anschlägt, bald nicht anschlägt. Wir wollen sie auseinandersezen. Vielleicht geben sie uns eine oder die andere allgemeine Regel an die Hand.

Den Fall, da sie als Mutter Vormünderin wird, werden wir in Betreff ihrer Verbindlichkeit gegen den Pflegling an einem andern Ort genauer erörtern. Hier merken wir an, daß, wenn sie selbst das Vermögen verwaltet, den Pflegern ihrer Kinder aber für Schaden gut wird, und hierüber Bürgen oder Unterpfand gibt, diese rechtliche Wohlthat weder ihr noch ihrem Bürgen zu statten komme.

l. 6. pr. C. ad SC. Vell.

Dieser Fall gehet also blos auf die Verwaltung des Vermögens ihrer eigenen, nicht fremder Kinder, und zwar ist sie gehalten, wenn sie gleich nicht in der Eigenschaft einer Vormünderin das Vermögen verwaltet.

d. l. ibi:

„si *mater*, cum filiorum *suorum patrimonium* gere-
„ret, *tutoribus* eorum &c.„

Warum übrigens dieses Gesez nur auf die leibliche Mutter zu verstehen sey? ist leicht zu erachten. Denn nur in dieser Eigenschaft ist sie an und vor sich zur Verwaltung eines fremden Vermögens nicht ganz unfähig.

§. 10.

9) wenn ein Weib jemand durch den Verspruch der Schadloshaltung an einer Handlung hindert,

Wieder, wenn die Mutter auch gleich nicht selbst Vormünderin ist, hingegen die Pfleger ihrer Kinder bittet, daß sie ihnen ihre liegende Güter nicht veräussern sollen, und deshalben für allen Schaden gut wird, ist sie von Rechts wegen gehalten. „Nullam enim„ sagt **Papinian** ganz richtig,

l. 8. §. 1. ff. h. t.

„obligationem alienam recepisse, neque veterem „neque novam, sed *ipsam fecisse hanc* obligationem.„

Huber. Præl. ff. h. t. §. 9. p. m. 934.

Bey dem vorigen Falle blieben wir bey den Worten des Gesezes. Wir schränkten die Verordnung des Gesezes nur auf die Mutter gegen ihre eigene Kinder ein.

In gegenwärtigem Falle spricht zwar das Gesez auch „apud „tutores filii *sui*„ Mithin scheint es, hier schlage das vorige Raisonnement ebenfalls an. Das Gesez gehe also nicht auf fremde Kinder, noch weniger aber auf andere Fälle, wo die Weibsperson jemand an einer Handlung, aus deren Unterlassung Schaden entstehen kan, unter dem Verspruch der Schadloshaltung hindert.

Allein hier hat uns das Gesez eine deutliche Ursache angeführt, die auf den vorigen Fall nicht paßt. In dem vorigen Falle wären die Pfleger schuldig, das Vermögen zu verwalten. Sie überlassen es aber dem Weibe, diese übernimmt folglich wirklich

wirklich eine fremde Verbindlichkeit. Daß nun der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlagen solle, ist wirklich eine Ausnahme von der Regel. Ausnahmen sollen nicht ausgedehnt werden. Weil nun das Gesez blos von der Mutter und ihren Kindern redt, so schränkten wir die Verordnung um der oben bemerkten Ursache willen auch nur auf diese Personen ein.

Im Gegentheil von gegenwärtigem Falle sagt Papinian ganz richtig und deutlich:

„*Nullam* enim obligationem *alienam* recepisse, *neque* „novam, sed *ipsam* fecisse hanc obligationem.„

d. l. 8. §. 1. ff. h. t.

da nun eben dies auch von andern Weibsleutten in diesem Falle, und überhaupt in allen denen Fällen, wo die Weibsperson durch ihre Interceßion jemand an einer Handlung hindert, gesagt werden kan: so dehnen wir billig das Gesez selbsten auch auf solche andere Fälle aus.

§. 11.

oder 10) auf die nämliche Weise zu einer Handlung bewegt.

Unsere Behauptung können wir mit einem andern Falle, worinnen die Weibsperson jemand nicht an einer Handlung hindert, sondern ihn darzu bewegt, bestärken. —

Ein Pfleger starb, nachdem er den Titius zum Erben eingesezt gehabt hatte. Da dieser im Zweifel stund, ob er die Erbschaft antretten solle (denn man vermuthete, daß jener die Pflegschaft übel verwaltet habe) sprach ihm die Mutter zum Antritt zu, und für allen Schaden gut. Mit dieser Versicherung unterzog er sich also der Erbschaft. Würde nun Titius hierdurch in Schaden gesezt werden: so kan die Mutter den Vellejanischen Senatsschluß nicht anrufen.

l. 19. pr. ff. h. t.

Wieder nur von der Mutter, wieder nur von einer Pflegschaft sprach dieses Gesez. Und doch ziehet Brunnemann hieraus mit Recht die Regel, daß wenn ein Weib jemand zu etwas überrede, und Schadloshaltung verspreche, mehrgedachter Rathsschluß nicht angewendet werden könne.

Brunnemann. ad d. l.

Denn wieder ist es augenscheinlich, daß das Weib in einem solchen Falle eine fremde Verbindlichkeit nicht übernehme, sondern diese Verbindlichkeit selbst entstehen mache. Und so sagt auch der angeführte Text:

„Quando vix sit, ut aliqua apud eundem pro eo
„ipso interceſſiſſe intelligi poſſit.„

§. 12.

Zweifel dagegen:

Wie kaum kennbar ist aber oft die Linie zwischen Recht und Unrecht! wie unbestimmt ist oft der dem Anscheinen nach bestimmteste Saz, wenn man ihn auf wirkliche Fälle anwenden will! oder — was ich denke, gerad heraus zu sagen, wie laufen unsere römische Gesezе oft durcheinander! —

Kaum hatten wir erwiesen, daß, so oft jemand etwas thun oder unterlassen wolle, und man auf das Wort eines Weibs das, was man unterlassen wollte, thue, oder das, was man thun wolle, unterlasse, so oft finde der Vellejanische Rathsschluß nicht Plaz: so stoßt uns ein Gesez, das allem dem gerad entgegen scheinet, auf. Man erinnere sich des Tirius, der die Erbschaft und die unter derselben gesteckte Pflegschaft nicht übernehmen wollte, sie doch endlich übernahm, und sich deshalben an das Weib halten durfte. Izt lese man einen andern Text:

l. 6 §. 1. C. ad SC. Vell.

„Sin autem tutore se excusare *volente*, *ipsa* se in-
„terposuit, indemnitatem ei repromittens; auxilio
„Senatusconsulti uti. *minime prohibetur*.„

Wo

Wo steckt izt unter dem Falle dieses und dem Falle des vorigen Gesezes der Unterschied, der eine so ganz entgegengesezte Wirkung hervorbringt? In beyden Fällen will jemand was unterlassen, in beyden spricht die Weibsperson zu, in beyden wird sie für Schaden gut, in beyden thut der, gegen den sie gut wird, das, was er ohne diese Interceßion unterlassen haben würde, beyde Fälle sprechen von einer Mutter, von einer Pflegschaft.

Ist etwan darinnen ein Unterschied, daß in jenem Falle Titius ganz freye Wahl gehabt hätte, die Erbschaft anzutretten, daß aber der Pfleger in lezterm Falle die Pflegschaft zu übernehmen, an und vor sich schuldig war, seine Entschuldigung aber vielleicht nicht gesezmäsig gewesen wäre? — Doch hievon ist keine Spur in dem Gesezе. Dies wäre blose Vermuthung, derer Gegentheil eben so wahrscheinlich ist.

Also — denn ohne die gröste Noth muß man keine Antinomie aufkommen lassen — muß der Unterschied doch noch in was stecken. Wir wollen einen Versuch machen, den beyden Fällen nach ihren Folgen mehr Licht zu geben. Vielleicht bekommen wir sodann den Aufschluß.

§. 13.

Erläuterung derselben:

In dem einen Falle können, und wie wir am Ende finden werden, müssen wir uns die ganze Sache so entwickeln:

Viererley Personen kommen darinnen vor. Der Pfleger, der Erbe, der Pflegling, die Mutter. Der Pfleger wäre dem Pflegling Rechnung und den Ersaz alles Schadens schuldig gewesen. Titius, sein Erbe tritt in diese Verbindlichkeit ein, so bald er die Erbschaft antritt. Aber eben deswegen will Titius dieselbe nicht. Nun tritt die Mutter auf. Diese verspricht ihm

Schadloshaltung. Der Erbe nimmt dieses Versprechen, und in Gemäsheit desselben die Erbschaft an.

Für wen hat nun die Mutter gut gesprochen? — Für den Titius nicht. Denn dieser ist derjenige, bey dem sie gut spricht. Für den Pfleger nicht; denn dieser ist todt, und dessen Person wird nun durch den Erben vorgestellt; es schlägt also der vorige Umstand an. Nun müßte sie nur noch für den Pflegling gut gesprochen haben, das kan aber wieder nicht seyn: denn der Pflegling ist weder dem Pfleger, noch dessen Erben wegen übel geführter Pflegschaft einen Ersaz schuldig, vielmehr hat er deshalben Ansprüche zu machen.

Da mithin der Vellejanische Rathsschluß eine eigentliche Interceßion, diese eine dritte Person, die etwas schuldig wäre, voraussezt; da in dem gegenwärtigen Falle keine solche dritte Person vorhanden ist; so haben wir nunmehr die Worte des Gesezes

l. 19. pr. ff. h. t.

„quando vix sit, ut aliqua *apud eundem pro eo ipso*„ (nämlich für den Titius, als Erben des Pflegers „intercessisse intelligi possit„, in ihrem ganzen ächten Umfang. Die Uebernahme eines fremden Verlusts und die Verwicklung dieser drey Personen haben uns also blos getäuscht, daß wir hier eine Interceßion vermutheten.

§. 14.

weitere Erläuterung:

Nunmehr wollen wir den andern Fall

l. 6. §. 1. C. h. t.

in ein helleres Licht sezen. Da sind auch wieder drey Personen. Die Mutter, der Pfleger, das Kind. Die Mutter wird für einen Schaden gut bey dem Pfleger. Izt kommt alles darauf an,

an, was das für ein Schade seyn könne? Wenn ein Pfleger eine Pflegschaft übernimmt: so tritt er gegen seinen Pflegling, und dieser in Verbindlichkeiten ein, die wechselseitige Klagen erzeugen können; gegen ihn: wegen getreuer Verwaltung des Vermögens, Ablegung der Rechnungen, und Erstattung des Schadens und Paßivrests; gegen seinen Pflegling: wegen Erstattung alles Schadens und Activrests. Jeder Theil kan also von dem andern in Schaden gesezt werden. Für einen Schaden, den der Pfleger dem Kinde zufügen kan, wird nun das Weib nicht Bürg. Denn deutlich sagt das Gesez „indemnitatem *ei*, d. i. dem Pfleger, repromittens.„ Also ist kein anderer Schade mehr möglich, als der, den die Pflegschaft dem Pfleger zufügen kan, und den der Pflegling dem Pfleger zu erstatten von Rechts wegen schuldig wäre. Hier haben wir also einen Schaden, den ein dritter eigentlich leiden sollte. Wir haben also einen dritten, für den das Weib gut spricht, es ist also eine wahre Interceßion da, mithin haben wir nun mit Ueberzeugung denjenigen Unterschied, der unserm ersten Anblick so verborgen war, und der allein der Grund einer so unterschiedlichen Entscheidung ist.

§. 15.

Berichtigung des zehenden Sazes:

Die Mühe, die wir mit Vereinigung dieser beyden Texte gehabt haben, ist durch Brunnemanns

ad d. l. 19. ff. h. t.

und unsern Saz:

So oft ein Weib jemand zu was überrede, und für den Schaden gut werde; so oft finde der Vellejanische Rathsschluß nicht statt.

hauptsächlich veranlaßt worden. Der Saz ist noch zu unbestimmt, und wird in diesem Umfang ausgeführtermasen durch

l. 6. §. 1. C. h. t.

schnurstracks widersprochen.

Seine nähere Bestimmung und Berichtigung sey also der Lohn unserer Mühe. Und diese Bestimmung kan uns nicht mehr viel Mühe kosten. Die einige Einschränkung: wenn es anderst kein Schade sey, den eigentlich ein dritter leiden sollte; macht alles aus. In dem ersten unserer erläuterten zween Fälle war es wirklich ein Schade, wegen dessen Titius sonst an niemand sich zu erholen befugt, sondern solchen auf sich selbst zu leiden von Rechts wegen schuldig gewesen wäre. In dem zweyten Falle hingegen wäre der Pfleger, seines Schadens sich an dem Pflegling zu erholen, befugt gewesen.

§. 16.

und weitere Anmerkung darüber:

Und solchergestalten dörfen wir nicht besorgen, daß unser Saz einem Mißbrauche unterworfen sey, der aber ohne die bemerkte Einschränkung unvermeidlich wäre. Wir wollen sezen, es leihe jemand Geld auf eine weibliche Bürgschaft. Bürgschaft leisten ist mit andern Worten eben so viel, als Schadloshaltung versprechen. Jeder Glaubiger würde also diesen Vorwand, er hätte ohne diese Bürgschaft nichts geliehen, sey dadurch bewogen worden, u. dergl. gegen die gute Weiber gebrauchen, denen doch hiebey nichts weniger als ein Betrug (denn was dieser für eine Wirkung habe, werden wir bald erörtern) zur Last gelegt werden kan, wenn es auch wahr seyn sollte, daß der Glaubiger das Geld ohne ihre Bürgschaft nicht hergegeben haben würde. Der Glaubiger betröge sich selbst in einem solchen Falle.

Uebri-

Uebrigens nur noch eine Anmerkung, ein Geständnis, zur Warnung für uns und andere in änlichen Fällen. Brunnemann und wir haben den Fall des

l. 19. pr. ff. h. t.

anfänglich nur am unrechten Punkt gefaßt. Wir hätten bey der Ursache des Gesezes: es sey hier keine Interceßion, blos stehen bleiben, und hierbey höchstens erinnern sollen, daß nicht jede Uebernahme eines Schadens, jedwedes Gutsprechen auch eine Interceßion im wahren Verstande sey, und sich zum Vellejanischen Rathsschluß qualificire. Statt dessen verliessen wir den ächten Gesichtspunkt des Gesezes. Uns fiel auf, daß das Weib den Tirius zum Erbschaftsantritt bewogen habe, diese scheinbare Ursache hielten wir für die ächte, und so verwickelten wir die Gesezе in einen Widerspruch, den wir erst durch Umwege wieder lösen mußten.

Ohne Zweifel ist dies oft der Fall mancher gelehrter Streitigkeiten, ein Fall, der auch dem Denker leicht paßiren, und den Gang seiner Ideen irre führen kan.

§. 17.

Wenn der Fall gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt ist; 1) bey einem Minderjährigen, in sofern er sonst nicht zu seinem Regreß gelangen kan bey dem Schuldner,

Nun an die zwote Classe von Ausnahmen, oder von Fällen, die gegen diese weibliche Freyheit durch die Gesezе privilegirt worden sind. Solche Ausnahmen müssen, weil sich kein Privilegium nur vermuthen läßt, aus den Gesezen erwiesen werden.

Von privilegirten Personen weis ich niemand, als den Minderjährigen, und nicht einmal dieser ist ohne grose Einschränkung

privilegirt. Denn seine Forderung ist auch dem Vellejanischen Rathsschlusse unterworfen, muß auch an den Hauptschuldner gehen (1. Kap. §. 43.) so lang er bezahlen kan. Erst, wenn er dies nicht kan, haftet die Weibsperson.

l. 12. ff. de Minor.

Die Ursache dieses Gesezes ist das, was wir schon oft und längst bemerkt haben, nämlich, daß in Collisionen die weibliche Freyheiten den Rechten der Minderjährigen weichen müssen.

Das Gesez spricht nun zwar nur von einem Minderjährigen. Herr Oberappellationsrath **Pufendorf** nimmt es aber mit Recht für bekannt an, daß alle, so die Rechte der Minderjährigen haben, darunter verstanden seyen.

Daß der Minderjährige sich an den Hauptschuldner zuerst halten müsse, es mag darnach das Weib nur Bürgschaft geleistet, oder wirklich expromittirt haben, enthält das Gesez klar.

Pufendorf. Obs. Juris univ. T. III. Obs. 73. inscriptio & §. 1.

Aber: ob der Minderjährige, wenn der eigentliche Schuldner gleich nicht mehr zahlen kan, dennoch dessen Bürgen, so er deren gehabt hätte, nicht auch vorher belangen? ob er nicht vorher auch seinen Pfleger belangen, nicht überhaupt jedwedes anderes ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel zu seiner Forderung zu kommen, vorher ergreifen müsse, ehe er das Weib mit Bestand angreifen kan, sind wichtige Fragen, worauf die Antworten offen da liegen.

§. 18.

oder bey den vorigen Bürgen,

Dies endlich, daß ein Minderjähriger bey einer weiblichen Expromißion nicht nur den ersten Schuldner, sondern auch die

Bürgen belangen müsse, lässet sich gegen jeden beweisen. Denn das Gesez erklärt sich: „quia *communi jure* — ei actio re„stituitur.„ Zwar gehen die übrige Worte nur auf den Schuldner selbst. Allein die restitutoria wird auch gegen die vorige Bürgen gegeben (1. Kap. §. 2.), und zwar auch „com„muni jure.„ Mithin braucht es über diesen Punkten nicht viel Streitens.

Dn. *Pufendorf.* all. l. §. 2.

Beyläufig müssen wir hier bemerken, daß Böhmer

Diss. de efficaci mulierum interces. Cap. 2. §. 8. *lit.* P.

die in gegenwärtigem Gesezе vorkommende restitutoriam für das den Minderjährigen überhaupt zukommende Wiederherstellungsmittel hält, und die Sache so ansiehet, als würde der Minderjährige gegen den Vellejanischen Rathsschluß in den vorigen Stand gestellt. Herr Pufendorf weiset ihn aber hierüber gründlich zurecht.

d. l. §. 4.

§. 19.

oder bey dem Pfleger,

Schwehrer ist die Entscheidung, ob und in wiefern ein Minderjähriger zuvor auch seinen Pfleger belangen müsse? Pufendorf führt einen Fall an, da eine Frau sich gegen eine Pflegschaft verbürgt gehabt hatte, und, so weit der Hauptschuldner nicht zahlen könne, schuldig erkennt, der Pfleger also freygesprochen worden ist.

all. l. §. 5.

Vorher aber hat er aus dem Bachov ohne ihm zu widerspreчhen, bemerkt, daß, wenn der Pfleger sich eine Nachläßigkeit (wenn er nämlich zu einer Zeit, da der Schuldner noch hätte bezahlen können, ihn nicht belangt) sich zu Schulden kommen

lasse,

lasse, er auch zuerst angegriffen werde, und die Weibsperson, wenn er bezahlen könne, frey bleiben müsse.

d. l. §. 3.

In einem solchen Falle scheint also kein Stritt zu seyn. Auch ausser demselben wollen wir aber die Gründe für und wider die Weibsperson aufsuchen, sie nebeneinander stellen, und sehen, welche schwehrer wägen.

Wider die Weibsperson ist vorzüglich dies; daß unser angeführtes Gesez nur von dem Schuldner, der vorher belangt werden müsse, nicht auch von dem Pfleger rede.

Wider sie ist ferner, daß ein Pfleger dem Pupillen nur sodann für allen Schaden gut seyn müsse, wenn sich derselbe eine grose Nachläßigkeit hat zu Schulden kommen lassen, und der Minderjährige sich sonst nirgends erholen kan.

Für die Weibsperson: der Regel nach kommt ihr der Vellejanische Rathsschluß gegen jedermann, selbst gegen einen Minderjährigen zu. Die einige Ausnahme ist, wenn man gehörig abstrahirt, überhaupt die, wenn der Verlust sonst auf dem Minderjährigen liegen bliebe. Dies kan man aber so lang nicht sagen, so lang derselbe sich noch an seinem Pfleger erholen kan, und dieser kan sich um so minder dessen entschlagen, als die Rechte jedermann wissen solle, und es an sich schon eine grose Nachläßigkeit ist, wenn ein Pfleger die Gelder seines Pflegkindes unsicher ausleihet. Ob die Unsicherheit von factischen oder rechtlichen Umständen herrühre, ist an sich einerley, wenn es nur solche Umstände sind, deren Wissenschaft man von einem Pfleger fordern kan. Die weibliche Freyheit kommt auch in solchem Falle nicht mit dem Minderjährigen (denn nach unserer Hypothese kan sich dieser von seinem Pfleger bezahlt machen), sondern mit dem Pfleger selbst in Collision, und dieser ist nirgends

gends gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt. Ist das Gewicht dieser Gründe nicht stärker, als jener?

„Aber das Gesez macht doch nur die einige Einschränkung von der Person des Schuldners.„ — Wenn der Schuldner hier ganz ausschliessungsweise genennt wäre: warum hätten wir einmüthig auch noch die Bürgen darunter verstehen können. Doch es braucht nicht einmal einer solchen Instanz. Eine Erläuterung des Gesezes aus der Rechtsgeschichte muß uns den Aufschluß geben, ob es wahrscheinlich ist, daß das Gesez den Pfleger blos deswegen, weil er nicht vor der Weibsperson belangt werden darf, oder warum es ihn vielmehr aus einer andern Ursache nicht genennt habe?

Der Verfasser des Textes, woraus wir vorliegende Frage entscheiden wollen, ist Cajus in seinem Buche über das Provincialedict. Dieser hat unter den Kaisern Hadrian und Antonin gelebt.

Struv. Hist. J. Cap. 2. §. 8. n. **.

Erst unter Antonin dem Philosophen wurde eine Verordnung gemacht, nach welcher alle Minderjährige Pfleger sich ausbitten mußten. Da also vorher nicht alle Minderjährige Pfleger hatten,

Heinecc. Ant. Rom. L. 1. Tit. 23. §. 5. sqq.

so war die actio tutelæ vorher noch nicht so, und überhaupt ausser der prätorischen ausserordentlichen Wiederherstellung damals kein Mittel weiter bekannt, einen Minderjährigen in einem Falle, wie der gegenwärtige ist, für Verlust sicher zu stellen. Diese Wiederherstellung in den vorigen Stand half ihn aber da nichts. Denn dardurch erlangte er weiter nichts, als was nach dem gemeinen Rechte jedweder anderer durch die restitutoriam erlangen konnte. Also war nothwendig und sehr

billig gedacht, daß dem Minderjährigen wenigstens auf den Fall, wenn er sich seines Verlusts halber nirgends regreßiren konnte, gegen den Vellejanischen Rathsschluß Rath geschafft wurde.

Wir sehen aber auch hieraus mit Ueberzeugung, daß Cajus den Curator nicht genennt habe, weil er damals noch nicht allgemein war, nicht weil er ihn frey wissen wollte, und daß wir aus dem Stillschweigen dieses Rechtsgelehrten von dem Pfleger nichts zu seinem Vorstande schliessen können, mithin es in einem solchen Falle billig bey der Regel, daß der Vellejanische Rathsschluß auch gegen Minderjährige statt finde, bleiben müsse.

§. 20.

2) Wenn sich ein Weib für den Loslassungspreis eines Sklaven verbindet.

Die Freyheit eines Leibeigenen, wenn nämlich ein Weib bey dem Herrn für eine gewiese Summe auf den Fall der Loslassung gut wird, ist auch gegen unsere Rechtswohlthat privilegirt.

l. 24. C. h. t.

Man will, daß der Grund hievon überhaupt in den vielen Vorzügen, welche die Freyheit des Menschen von je her nach den Rechten gehabt habe, liege, obwohl Justinian anführt:

„satis enim acerbum est, & pietatis rationi con-
„trarium, dominum servi, qui *credidit mulieri* sive
„soli sive post servi promissionem, & libertatem ser-
„vo imponere & suum famulum perdere & *ea mi-*
„*nime accipere, quibus fretus ad ejusmodi venit li-*
„*bertatem.*„

Diese

Diese Ursache erklärt Böhmer
all. l. §. 8. nota N.

für unächt, und behauptet, der Streit unter den Rechtsgelehrten, dessen hier Justinian gedenket, sey darauf hinausgelofen, daß die Stoiker aus Achtung für die Freyheit der Menschen wider das Weib, andere Gelehrte aber für sie gesprochen haben.

Ich will meine Gedanken, die ich aber aus Mangel der Zeit, und ein und anderer Subsidien, nicht für reif ausgebe, zur weitern Prüfung hersezen.

Ein Herr komte sich bekanntlich von seinem Knechts nichts stipuliren. Denn so heißt es ausdrücklich:

„item inutilis est stipulatio, si vel ab eo stipuleris,
„qui tuo juri subjectus est, vel si is a te stipuletur.
„Sed servus quidem non solum domino suo obliga-
„ri non potest &c.„
§. 6. J. de inutil. stipul.

Vielleicht sind also die Rechtsgelehrten uneinig gewesen, ob es eine unkräftige Stipulation sey, wenn ein Herr sich von seinem Sklaven sich einen Loslassungspreis ausdinge? Denn so lang er noch Knecht war, galt sie offenbar nichts, und durch die Zeit kan, was anfänglich nichtig war, nicht kräftig werden. Andere könnten dieses bestritten haben, und wenn jenes Grund hat, so wäre hier wieder ein Fall, wo die Weibsperson jemand etwas versprach, das derselbe an einen dritten nicht hätte fordern können (§. 11. u. ff.). Und dies wird auch durch die eben angeführte Worte Justinians ausdrücklich, aber auch noch dardurch bestätiget, daß die Herren sich nicht von ihren Knechten, sou-

ſondern erſt von den Freygelaſſenen die Handwerksdienſte und dergl. (operas fabriles) ausbedungen zu haben ſcheinen.

l. 4. pr. ff. t. de operis lib. ibi:

„A duobus *manumiſſus* utrique operas *promiſe-*
„*rat &c.*„

l. 7. pr. & §. 2. eod.

„Ut jurisjurandi obligatio contrahatur, *libertum*
„eſſe oportet &c. Jurare autem debet *poſt manu-*
„*miſſionem*, *ut* obligetur &c.

l. 13. pr. ff. de acceptil.

„Et per jusjurandum *liberti* interpoſitam operarum
„obligationem &c.„

l. 8. ff. de op. lib.

„Si quando duobus patronis juraverit *libertus &c.*„

l. ead. §. 1.

„pro *liberto* jurante *fidejubere* quemvis poſſe pla-
„cet.„

l. 10. ib.

„Servus patroni à *liberto* male ita ſtipulatur &c.„

ibid. §. 1.

„*Libertus* operarum nomine &c.„

l. 12. eod.

„Sed ſi *libertatis cauſa pecuniam promittat libertus*
„patrono.„

l. 22. eod.

„Cum *patronus* operas ſtipulatus ſit.„

ibid. §. 1.

„Cum *libertus patrono promiſerit* operas„

l. 23. d. t.

„Hæ operæ, quas *libertus promiſit &c.*

add. l. 41, d, t,

Wohin aber nun mit dem Innhalt
l. 3. ff. de Obs. par. & patr. &c. ?

§. 21.

3) wenn sie für ein Heurathgut sich verbindet.

Näher geht uns das Heurathguth an, als welches auch gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt ist.

Anfänglich war nur die Mutter, welche gegen ihren Tochtermann für dasselbe gut gesprochen hatte, von der Anrufung des Vellejanischen Rathsschlusses ausgeschlossen;

l. 12. C. h. t.

Justinian aber erstreckte dieses auf alle Weibsleutte, welche für Heurathgüther gut würden, wenn es gleich nicht gegen ihre Tochtermänner geschiehet:

„Neque enim„ sagt er: „ferendum, quasi casu for-
„tuito interveniente, mulierem fieri indotatam, &
„sic à viro forsitan repelli & distrahi matrimonium,
„cum enim scimus, favore dotium & antiquos ju-
„ris conditores severitatem legis sæpius mollire:
„merito & nos ad hujusmodi venimus sanctionem.
„Nam si spontanea voluntate ab initio liberalitatem
„suam offendit: necesse est &c. — *omni* autoritate
„*Vellejan.* Senatusconsulti in *hac causa* cessante.„

l. ult. C. h. t.

daß eben dies beobachtet werde, wann auch gleich ein dritter das Heurathguth schuldig wäre oder verspricht, und das Weib für diesen gut wird, erweiset sich aus dem Beschlusse des Gesezes. Denn der ganze übrige Innhalt liesse uns hierüber im Zweifel.

Böhmer dehnet die Verordnung sogar auch auf den Fall, wenn schon nach vollzogener Ehe ein Weib für das Heurathguth intercedire, aus.

De effic. mulierum interceff. Cap. 2. §. 8. lit. O.

Er beruft sich auf die Worte:

„mulieres fieri indotatas & sic à viro forsan repelli „& distrahi matrimonium.„

Wenn nun einem Weib vorher von jemand ein Heurathguth versprochen ward, die Ehe hierauf vollzogen wurde, jenes aber ausbleibt, so ist der Fall noch immer der nämliche, und die bemerkten Worte würden darauf eben so vollkommen, als auf den Fall, da man einem Weib vor der Ehe ein Heurathguth versprach, passen. Allein wenn eine Frau ohne alles Heurathguth, ohne daß ihr irgendwoher jemand eines schuldig, oder eines versprochen worden wäre, heurathet ꝛc. kan man da noch sagen: mulierem *fieri indotatam &c.*?

Eher wollte ich also, um mich gleichwolen mit Böhmern zu vereinigen, mich auf den Eingang und Beschluß des Gesetzes berufen. Jene:

„*generaliter* sancimus, ut si — femina *dotem* — spo„ponderit„—

dieser:

„*omni* autoritate Senatusconf. Vell. *in hac causa* cef„sante„

nthalten den bezweifelten Fall auch noch um so gewieser, als Justinian erklärt, daß er durch die alte rechtliche Begünstigung des Heurathguths (auch währender Ehe kan aber dies noch gemacht werden) zu seiner Verordnung gebracht worden sey.

§. 22.

Unächte Meynungen der Rechtsgelehrten über die Wiederlage.

Und so hätten wir die Privilegien gegen den Vellejanischen Rathsschluß erörtert, in so ferne sie nämlich in den Gesezen enthalten sind. Ich sage: in den Gesezen. Denn die Meynungen der Rechtslehrer gehen weiter.

Die geben der Donationi propter nuptas, den Alimenten, den Stipendien, und überhaupt allen piis causis und corporibus gleiches Vorrecht.

Die Wiederlage (Donationem propter nuptias, ἀντιφέρνην) im römischen Sinne will Böhmer all. l.
am Ende hier auch verstanden wissen, weil dieselbe mit dem Heurathguth gleiche Rechte habe, und deswegen antipherna genennt werde.

Dieser Meynung bin ich aber nicht. Meine Gründe erspare ich auf die Abhandlung von den Heurathgüthern.

§. 23.

Dergleichen wegen der Alimenten, Stipendien, Heiligen ꝛc.

Wegen der übrigen Ausdehnung auf pias causas sind die ältere Rechtsgelehrte fast durchgehends einig,

Brunnemann, ad l. 16. ff. nr. 5. sqq. & l. 12. C. h. t. ibique allegati.
Leyser. Spec. 169. Med. 4.

und Leyser gehet hier dem Strohm nach — vielleicht aus collegialischer Achtung oder Nachsicht.

Sonderbar ist in der That diese Meynung der Rechtslehrer. Sie wissen sich auf nichts zu berufen, als auf die Analogie der Gesezе von dem Heurathguth und der Freyheit. Allein

diese Geseze reden so prăcis blos von diesen zween Gegenständen: daß es gegen alle Auslegungsregeln anstoset, auch Alimenten und dergl. darunter zu verstehen. Denn sie machen Ausnahmen, sie geben Privilegien so gar gegen ein Privilegium. Seit wenn dehnet man in solchen Fällen aus? Was die Schwäche dieser Ausdehnung noch mehr verrathet ist dies, daß selbst diese Rechtsgelehrte den Vellejanischen Rathsschluß sogar zwischen Eltern und Kindern gelten lassen, da man doch gewies, wenn abgerissene Stücke ein Fundament seyn sollen und können, hier noch eher die Worte anführen könnte:

„*pietatis* rationi contrarium.„

In meinem Vaterlande scheinet auch diese Meynung nicht angenommen zu seyn. Denn bey Geldaufnahmen von Allmosen und geistlichen Verwaltungen müssen die Weiber durchgehends auf die weibliche Freyheiten Verzicht leisten.

Die gegenseitige Meynung aber wem kommt sie zu statten? Meistens schlechten Verwaltern. Diese dörfen nur vorsichtig seyn im Ausleihen auf der einen Seite. Und auf der andern Seite muß man freylich in solchen Fällen vorzüglich den Vellejanischen Rathsschluß in seinen gehörigen Schranken halten. Sodann aber wird sich keine pia causa mit Grunde über denselben beklagen können.

Ein Weib bewege z. B. jemand zum Studiren, und verspreche ihm alle Jahr eine gewiese Summe, wolle aber sodann den Vellejanischen Rathsschluß anrufen, als es an das Zahlen gehet. Da wäre freylich diese Rechtswohlthat sehr übel angebracht, nicht weil es eine piam causam betrifft, sondern weil hier keine Interceßion da ist. Hier würde der Saz, den wir §. 10 u. ff. ausgeführt haben, vollkommen anschlagen.

Wenn

Wenn sie aber bey den Schuldnern des Studenten gut spricht und dergl. — nimmermehr würde ich da den Vellejanischen Rathsschluß für unanwendar erklären, weil hier offenbar eine Interceßion vorhanden ist.

§. 24.

Dritte Classe, wenn ein Weib des Vellejanischen Rathsschlusses unwürdig ist.

Wir untersuchen nunmehr die dritte Classe von Ausnahmen, die wir auf den allgemeinen Gesichtspunkt: wenn sie des Senatsschlusses unwürdig sey; bringen können. Nichts ist natürlicher, als daß Freyheiten keine Schuzbriefe der Bosheit seyen. Und besonders bey dem weiblichen Geschlechte haben die Geseze ihren Willen hierüber an mehr als an einem Ort deutlich genug erklärt.

Unwürdig dieser Wohlthat kan aber die Weibsperson auf vielerley Art werden. Wir wollen darüber ins Detail.

§. 25.

1) Wenn sie betrügt,

Die vielerley mögliche Arten von entschiedener Betrügerey, die eine Weibsperson bey Geldaufnahmen oder Interceßionen spielen oder spielen helfen kan, wollen wir nicht erschöpfen, noch auch nur berühren. So oft aber ein solcher Fall da ist, so oft muß sie haften, und der Vellejanische Rathsschluß hilft sie nichts.

Huber. h. t. §. 11. Præl. ff. p. m. 935. sq.

Wir bemerken hierüber nur die subtilere Fälle mit ihren Einschränkungen.

So ist es schon eine Betrügerey, wenn sie den Glaubiger versichert, daß sie das Geld für sich wolle.

Beyer. Delin. ff. h. t. §. 9.

§. 26.

2) wenn sie sich verbindet, ohne daß es der Glaubiger weiß, daß sie sich für einen dritten verbinde.

Ueberhaupt zwar, wenn eine Weibsperson Geld für sich zu ihrem eigenen Gebrauche entlehnet, und es darnach einem dritten leihet, ohne daß es ihr Glaubiger weiß, kan sie sich des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen. Denn rühret diese ihre Verstellung auch von keiner Bosheit her, so sagt doch **Paul** ganz vernünftig:

„alioquin nemo cum feminis contrahet, quia igno-
„rari potest, quid acturæ sint.„

l. 11. ff. h. t.

l. 27. ff. h. t.

Schweder. Vol. 6. Conf. Tub. 63.

Und hiebey äussert sich ein groser Unterschied unter den Fällen, ob eine Weibsperson eine ganz neue auf sie und mit Verschweigung des eigentlichen Schuldners eingerichtete, oder eine zuvor schon entstandene fremde Verbindlichkeit auf sich nehme? Ist jenes, so streitet für den Glaubiger die Vermuthung der Unwissenheit, ist aber dies, so kan er, wenn ihm auch so gar sein Schuldner eine Weibsperson nur delegirt, mit einer Unwissenheit sich nicht entschuldigen.

Brunnemann. ad l. 17. nr. 1. l. 11. & l. 27. ff. h. t.

§. 27.

Erläuterung dieses Falls.

Also, wenn im Gegentheil ein Glaubiger weiß, daß das Geld für eine andere Person ist, muß er sich die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses gefallen lassen.

„Fundum uxoris suæ maritus obligavit Sempro-
„nio ob conductionem. Mox mulier à Numeric
„sua

„sua fide pecuniam acceptam sub obligatione ejus-
„dem fundi, solvit statim Sempronio pro marito
„suo. Quæsitum est: an adversus Senatusconsul-
„tum obligata sit? respondi: Numerius, *si sciret*
„eam *intercedere*, fore Senatusconsulto — locum.„

l. 1. C. h. t. ibi:

„Mulieribus quidem, quæ alienam obligationem
„*in se suscipiunt vel* transferunt, *si id contrahentes*
„*non ignorent*, Senatusconsulto subvenitur.„

l. 28. §. 1. ff. h. t.

Noch mehr muß solches also statt finden, wenn der Glaubiger und Schuldner mit einander colludiren, oder jener sonst die Sache mit Vorsaz so eingeleitet hat, daß die Weibsperson das Geld blos für sich aufzunehmen scheint.

l. 19. C. h. t. ibi:

„Cum ad eas etiam obligationes, quæ ex mulieris
„persona *calliditate creditoris* sumserunt primor-
„dium &c.„

Beyer. delin. ff. h. t. §. 10.

Gleichergestalten, wenn eine Handschrift nur zum Schein auf die Weibsperson eingerichtet worden, ist der Vellejanische Rathsschluß nicht einmal nöthig.

l. 17. f. C. h. t.

§. 28.

Einwendungen dagegen aus dem *l.* 28. *pr. ff.* und *l.* 13. *C. h. t.* und Beantwortung des ersten Gesezes.

So klar aber das bisherige in den Gesezen gegründet ist: so haben wir doch nicht sowol an dem

l. 28. pr. ff. h. t.

als vielmehr an dem

l. 13. C. h. t.

einen starken Anstoß gegen unsere bisherige Behauptung.

Huber. h. t. §. 12. Præl. ff.

Die erstere Rechtsstelle hat aber an sich nichts widriges auf sich. Sie enthält einen Fall, da die Weibsperson selbst eine Schuld zu ihrem Besten gemacht, und erst nach der Hand ihr Ehemann zum Betrug des Gläubigers den Einfall hat, in seinem Testament zu äussern:

„*se* eam pecuniam universam debere.„

daß da bey dem blosen falschen Vorgeben des Manns der Vellejanische Rathsschluß nicht galt, war natürlich und billig, und ist uns in unserer gegenwärtigen Lehre um so weniger entgegen, als gleich darauf ein anderer Fall in dem Text vorkommt, wo die ganze Entscheidung auf das ausgesezt wird, ob der Glaubiger gewußt habe, daß das Weib intercedire, oder nicht?

Widriger ist hingegen die andere Rechtsstelle dieses Innhalts:

„Si foenebris pecunia juxta fidem veri à creditore „tibi data est, sive tota quantitas foeneris, sive „pars ejus in usum mariti processisse proponatur: „decreto patrum non adjuvaris; *licet creditor causam „contractus non ignoverit*.„

Da lautet es nun freylich ganz anderst, als wir bisher gehört haben. Nähmen wir nun wirklich eine Antinomie an: so würde dieses Gesez allemal gegen die andere zurück müssen, weil jener mehrere sind nicht nur, sondern auch weil dieses Gesez einen Specialfall enthält, wovon alle Umstände nicht so klar enthalten seyn könnten, da hingegen die übrige Gesezе in einem allgemeinern Tone reden:

„si sciſſet &c.„

Ja;

Ja; in den übrigen Gesezen (§. 26. u. f.) wird die Wissenschaft oder Unwissenheit als ein Entscheidungsgrund angeführt. Hier aber entscheidet das Gesez zuerst, und fügt sodann nur gleichsam beyläufig an: licet non ignoraverit.

§. 29.

Hubers Auflösung des zweyten Gesezes.

Einige haben diese Gesezе vereinigen wollen, ein anderer wirft alles um, und behauptet eine Antinomie.

Wissenbach. ad h. t. th. 14.

Ob nicht das leztere Gesez, als in dem Codex befindlich, die ältern Pandectengesezе abschaffe? fragt ein anderer, beantwortet sich aber dies gleich selbst damit, daß hievon in dem Gesezе kein Merkmal da, und nicht ausgemacht sey, daß beyde Gesezе einander schnurstracks widersprechen.

Thomasius ad *Huberi* Præl. ad ff. h. t. p. m. 935. sq.

Huber löset die Sache so auf: in dem Pandecten Gesezе sey eine zuverläßige, in dem Gesezе des Codex aber nur eine allgemeine Wissenschaft. Nach jenem habe Numerius gewußt, daß das Gut der Frau für den Mann versezt sey, daß die Frau den Sempronius, des Manns Glaubiger, bezahlen wolle, Numerius habe eben dieses Unterpfand angenommen, und dem Weibe das Geld, ungeachtet er nach allen Umständen überzeugt gewesen, daß es für ihren Mann sey, geliehen. Seine Wissenschaft von der Sache sey also untrüglich gewesen. Hingegen dem Glaubiger in dem andern Gesezе sey zwar wohl nicht unbekannt gewesen, daß das Weib dem Mann helfen wolle, als welches er sonst woher gewußt habe. Das Weib aber hab ihm dies nicht gesagt, vielmehr das Geld für sich aufgenommen ꝛc. Wenn sie ihm daher die Wissenschaft entgegenhalte: so triplicire er: ich wußte zwar wol, daß du im Sinn hatteſt,

dem Mann zu helfen, aber ich war nicht vorwizig in einer fremden Sache, ob du gerad dieses Geld darzu verwenden, oder deinem Mann auf eine andere Art helfen würdest, u. s. w.

Und damit glaubt Huber fertig zu seyn. Wie aber, wenn wir das Weib quadrupliciren lassen: du hattest nicht nöthig zu fragen, es war dir meine Absicht wol bekant, und woher hätte ich sonst Mittel machen sollen? ich habe zwar das Geld für mich aufgenommen. Aber jene nahm das Geld auch beym Numerius auf sich (fide sua) auf. Du hast so gut, als dieser gewußt, was ich damit wolle; daß ich nicht gerad mein Gut, das einem Sempronius versezt war, mit deinem Geld eingelößt habe, daß du etwan nicht alle Umstände genau gewußt hast, verschlägt nichts; war dir doch nach deinem eigenen Geständnis die Ursache meiner Geldaufnahme, dieser Hauptumstand wol bekant u. s. w. Wenn das Weib so quadruplicirt, was soll darnach der Glaubiger noch antworten?

§. 30.

Untersuchung, wo der Unterschied unter den beyden Gesezen *l.* 28. §. 1. *ff.* und *l.* 13. *C. h. t.* stecken könne?

Ich wenigstens kan mir nicht vorstellen, daß der Grund zwoer so entgegengesezter Entscheidungen in einem höhern oder mindern Grade der Wissenschaft der beyden Glaubiger liegen solle.

Wir wollen nun einmal auch beyde Fälle neben einander stellen. Bey dem einen Falle: Ein Weib entlehnt Geld, zahlt damit einen andern Glaubiger ab, macht ihre versezte Sache frey, versezt dieselbe aber dem neuen Darleiher, und dies alles geschiehet dem Mann zum Besten. Bey dem andern Falle zwar nicht so viele Umstände, aber doch die Hauptsache, eine Entleh-

lehnung zum Besten des Manns. Mithin entdeckt sich hier kein Unterschied.

In beyden Fällen ist das Weib die Person, die entlehnt auf ihren Nahmen.

In beyden Fällen weis der Glaubiger die Absicht der Entlehnung, und einer weis es der Huberischen Paraphrasirung ungeachtet so gar so gut als der andere. Denn „non ignorare„ heißt auf gut deutsch: wol wissen, und in dem Pandectengeseze stehet nichts, das uns Hubers Auslegung auch nur wahrscheinlich machen könte. Wenn es endlich, nachdem die besondere Umstände desfalls in dem Geseze erzählt worden sind, noch hiesse:

„Numerius si *hæc* sciisset &c.

Aber es heißt nur:

„Numerius si sciisset, *eam intercedere* &c.„

Hieraus folgt also, daß Numerius blos eben auch die Hauptsache, die Entlehnung für den Mann gewußt habe. Und gesezt auch, es stünde in diesem Text alles, was Huber will, es liesse sich daraus eine genaue, umständliche, präcise und untrügliche Wissenschaft des Glaubigers herleiten, wo wollten wir demnach mit einem andern Text

l. 1. C. h. t.

wo es auch nur schlecht hinweg heißt:

„si id contrahentes non ignorent„

hin? folglich ist hier wieder der Unterschied.

In dem einen Falle ist nur von einem ordentlichen Anlehen, in dem andern von einem Wucher die Rede. Allein so gewies bey den Römern ein groser Unterschied unter beyden war:

Heinecc. Antiq. Rom. L. III. Tit. 15. §. 3. sqq.

so kan ich doch keinen solchen Unterschied unter beyden finden, der diese unterschiedliche Entscheidungen rechtfertigen könnte. Vielmehr, daß hier der Unterschied nicht stecken könne, ergiebt sich auch nur daher, weil die Wucherer bey den Römern sehr verhaßt gewesen sind, und es daher ganz unbegreiflich wäre, daß solche gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt gewesen seyn sollen, welches seyn müßte, wenn der wesentliche Unterschied hier anzutreffen wäre, wo steckt denn also noch der Unterschied? oder ist eine Antinomie da? —

§. 31.

Entdeckung des wesentlichen Unterschieds.

Keine Antinomie, aber auch kein anderer Unterschied mehr, als der, so in den Worten:

„si pecunia — *juxta fidem veri* à creditore *tibi* „data est„

steckt. Wir haben schon gesehen, daß wenn ein Weib das Geld für sich aufnehme und es darnach für einen dritten verwende, der Vellejanische Rathsschluß nichts verschlage (§.26.). Daraus folgt noch weiter, daß sich der Glaubiger nicht darum bekümmern dürfe, wonhin sie es verwende?

Brunnemann. ad l. 13. C.h. t.

Gegenwärtiger Fall siehet nun, wenn mann die hier bemerkte Worte paraphrasirt, ungefehr so aus:

Der Glaubiger wußte zwar die Bestimmung des Anlehens ganz genau. Er mochte aber mit dem Mann gar nichts zu thun haben. Er gab das Geld nur dem Weib „*tibi*„ und dieser gab er es um so mehr, als sie ihn versicherte, daß sie das Geld für sich wolle „*justa fidem veri.*„ Das Weib wollte ihn also hintergehen. Ob er nun schon, weil er von der Sache vorher und wie Huber hier richtig bemerkt hat, ohne

Zwei-

Zweifel anderswoher unterrichtet war, im Grunde nicht hintergangen werden konnte: so wollte doch wenigstens das Weib ihn hintergehen, indem sie ihm die wahre Bestimmung ihres Gesuchs hinterhielt, und eine falsche glaublich machen wollte. Und dieser blose Wille zu hintergehen ist genug, sie des Vellejanischen Rathsschlusses nach der allgemeinen Regel (§. 25.) unwürdig zu machen, zumalen, da sie hier nicht sagen kan, daß „callididate creditoris„ (§. 27.) die Verbindlichkeit auf sie gewälzt worden sey. „Bona fide„ hat er nach diesen Umständen sie zur Schuldnerin angenommen, und sich bey der Versicherung des Weibs nichts darum zu bekümmern gehabt, was nachgehends mit dem Geld zwischen ihr und dem Mann vorgehe, nach dem weitern ausdrücklichen Text

l. 27. ff. pr. ff. h. t.

Denn bona fide kan einer bey solchen Umständen einem Weib leyhen, wenn er gleich weis, daß sie das Geld für jemand anders braucht.

Anderst weis ich die Geseze über dem Punkten der Wissenschaft des Glaubigers nicht zu vereinigen.

Aber — welch zartes Gefühl, welche strenge Unpartheylichkeit, welch tiefer Forschungs-Geist gehört darzu, bey würklich vorkommenden dergleichen Fällen zu entscheiden:

ob des Glaubigers Wissenschaft von der Absicht der Anlehnung ihm zum Nachtheil oder nicht zum Nachtheil geditten werden solle?

Die besondere Umstände jeden einzelen Falls müssen hier mit der äußersten Sorgfalt gewogen werden.

§. 32.

3) Wenn mit ihrem und ohne des Glaubigers Wissen ihre Sache versezt wird.

Wir wollen gleich einen änlichen Fall mitnehmen. Er wird unsere Auslegung noch mehr rechtfertigen. Wenn nämlich einem Glaubiger die Sache einer Weibsperson versetzet wird: so geschiehet dieß entweder ohne ihren Willen, und das Unterpfand ist an sich nichtig:

l. 5. in pr. C. ibi -- non tenentur.

oder es geschiehet mit Einwilligung des Weibs. Sodann hat der Vellejanische Rathsschluß Plaz.

l. 7. C. h. t.

In dem erstern angeführten Geseze ist nun bey dem leztern Falle der merkwürdige Beysaz: quodsi consensisti obligationi, *sciente creditrice &c.* Da würden wir nun wieder rathen müssen, wie dieß gemeynt sey, wenn nicht das Gesez fortführe: „Quodsi patientiam præstitisti, *ut quasi suas* „*res maritus* obligaret, *decipere voluisti* mutuam pecuni„am dantem & *ideo* tibi non succurretur senatus-consul„to, quo infirmitati, *non calliditati* mulierum consultum „est. Hieraus ersehen wir abermals klar, daß nur die betrügerische Art, womit die Weibsperson sich bey Verpfändung ihrer Sache verhielt, sie der Vellejanischen Rathswohlthat verlustig mache. Und dieß war auch der Fall beym Wucherer.

Das blose Stillschweigen macht also, wie in dem vorigen Falle, das blose Entlehnen auf ihren Nahmen die Sache nicht aus. Wenn mithin das Weib still schweigt, weil sie weiß, daß dem Glaubiger bekannt ist, es werde ihre Sache versezt; wenn sie zwar auf ihren Nahmen entlehnt, aber dem Glaubiger aufrichtig

richtig sagt, daß das Geld nicht für sie seye: so würde man wahrhaftig nicht sagen können: *decipere voluisti* — senatusconsulto *infirmitati*, non *calliditati*, mulierum consultum est.

§. 33.

4) Untersuchung: in wie fern die Kenntnis dieser Freyheit einem Weibe nachtheilig sey?

Schon als eine Betrügerey, die den Verlust dieser weiblichen Freyheit nach sich ziehe, geben es in einem sehr allgemeinen und zuverläßigen Tone einige Rechtsgelehrte, sogar ein Leyser und vielleicht Pufendorf an, wenn die Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß auch nur wisse.

Brunnemann ad l. 30. ff. h. t.

Leyser Med. 7. & 8. Spec. 168.

Pufendorf T. III. Obs. 74. §. 3.

Der Grund dieser Behauptung beruhet auf dem Gesetze: „Si decipiendi animo, vel cum sciret, se non teneri, „mulier pro aliquo intercesserit, exceptio ei senatuscon„sulti non datur: actionem enim, quæ in dolum mu„lieris competit, amplissimus ordo non excludit.

Paulus l. 30. pr. ff. h. t.

Leyser verwundert sich übrigens selbst darüber, daß die Wissenschaft dieses Vorrechts als ein Betrug ausgelegt, und zu dessen Genuß die Unwissenheit erfordert werde.

Wir wollen sehen, wie weit wir mit Leysern und Leyser mit uns einig sey, sodann unsern Meynung sagen, ihre Gründe beyfügen, Leysers Grund untersuchen und vielleicht gelingt es uns, ihn mit uns, oder uns mit ihm zu vereinigen.

§. 34.
Fortsezung.

Der Fall, wenn ein Weib erst nach der Interceßion den Vellejanischen Rathsschluß erfährt, gehört selbst nach Leysern nicht hieher. Er lehret ferner, wie Carpzov,

P. 2. Const. 16. Def. 19. nr. 2.

daß für die Weibsperson die Vermuthung der Unwissenheit streite, und sie darüber nicht einmal mit dem Reinigungs-Eide, wenn nicht ein gerechter Verdacht gegen sie vorwalte, belegt werden könne. Das giebt er uns zu.

Und wir geben ihm zu, daß wenn ein Weib bey ihrer Interceßion nicht nur den Vellejanischen Rathsschluß wisse, sondern sich z. B. wie Brunnemann auch anmerkt,

all. l.

hier oder da rühmt, sie habe wol gewußt, daß es nichts gelte, sey ihr nur darum gewesen, daß der Schuldner Geld bekomme u. dergl. daß in einem solchen Fall der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlage, geben wir Leysern willigst zu. Denn hier ist offenbare Betrügerey. Aber weiter können wir nicht.

§. 35.
Fortsezung.

Nicht auf die blose Wissenschaft des Vellejanischen Rathsschlusses an und vor sich können wir den Verlust desselben sezen. —

Wie viel Umstände erfordert nicht eine wirkliche Verzichtsleistung? — Wenn Leysers Lehre richtig wäre, so brauchte es weiter nichts, als daß der Glaubiger der Weibsperson kurz und gut sagte: eine weibliche Interceßion gelte nichts. Könnte

nicht

nicht eben durch diese Vorstellung das Weib eher zur Mitunterschrift gebracht, und ihr von dem Schuldner oder Glaubiger sonst was vorgemacht werden, warum man dennoch ihre Unterschrift wünsche?

Warum, wie wir unten werden überzeugt werden, läßt man einen Verzicht nur auf den Glaubiger, gegen den er geschah, gelten?

Müßte nicht ein Weib, das einmal in ihrem Leben von dem Vellejanischen Rathsschluß belehrt worden ist, auf immer dessen unfähig seyn?

Kan nicht ein Weib, das den Vellejanischen Rathsschluß weis, nichts desto weniger blos aus Leichtsinn, blos aus Schwäche des Geschlechts, diesen Beweggründen der Vellejanischen Hülfe, intercediren? Und warum endlich und hauptsächlich können sogar Mannspersonen den Vellejanischen Rathsschluß anrufen, (§. 20. I. Kap.) da diese doch, was Rechtens sey, wissen können und sollen?

Ich wenigstens könnte mir alle diese Fragen nicht beantworten, wenn es wahr wäre, daß die Kenntnis dieser weiblichen Freyheit ihren Verlust mit sich bringe.

§. 36.

Fortsezung.

Wir wollen das Gesez, worauf sich Leyser gründet, erörtern.

Die Regel war einmal: „sed ita demum eis subvenit „(Sctum), si non callide sint versatæ.„

l. 2. §. 3. ff. h. t.

In diesen Ton greift Paul in dem §. 33. angeführten Gesezе auch ein. „Si *decipiendi* animo„ fängt er an und fügt bey: „*vel* cum sciret, se non teneri. Die Partikel: vel;

kan nun hier nicht Unterscheidungsweise (disjunctive) nicht so genommen werden, als wenn hier zweyerley Vordersäze vorgetragen würden, sondern sie stehet blos Erleuterungsweise da, sie verbindet also mit den Worten: decipiendi animo das „cum sciret, se non teneri„ auf eine unzertrennliche Weise, Der ächte Sinn des Gesezes ist also dieser: Ein Weib, das betrügt, z. B. wenn sie weis, daß sie nicht gehalten sey, mit einem betrügerischen Vorhaben aber dennoch intercedirt u. s. w.

„Woher dieser Sinn erwiesen werde?„ — Aus dem Beschluße des Gesezes:

„ actionem enim, quæ *in dotem mulieris* competit,
„ amplissimus ordo non excludit.„

Paul lehret also nicht prăcis: ein Weib das den Vellejanischen Rechtsschluß weis und gut spricht, ist desselben unfähig, sondern sein eigentlicher Saz ist nur dieser: eine Betrügerin kan ihn nicht anrufen. Bey diesem Saze wollen wir bleiben, und die Wissenschaft nur so dann, nur in so fern als eine Ursache des Verlusts bemerken, wann und in so fern mit ihr ein Betrug, ein „decipiendi animus„ oder dolus„ verbunden ist.

§. 37.

Fortsezung.

Vielleicht würde bey den bemerkten Umständen Leyser sich heute noch mit uns vereinigen, daß die blose Wissenschaft nicht nothwendig einen Betrug beweise, sondern daß es Fälle geben könne, wo die Weibsperson ihre Freyheit weis und dennoch in aller Unschuld, oder Einfalt, in dem grösten Leichtsinn intercedirt. Und in solchen Fällen würde er ohne Zweifel nicht gegen das gute Weib sprechen.

Wir aber vereinigen uns heute noch mit seiner Meynung dahin, daß, wenn eine Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß

schluß gewußt und dennoch gut gesprochen habe, wir auf die Vermuthung eines Betrugs gerathen würden. Aber, wie gesagt, nur auf eine Vermuthung, und zwar nur eine solche, die uns blos zu weiterer Erörterung ihrer Absicht veranlaßte. Wir würden also nicht mit Leysern raisoniren: sie hat ihre Freyheit gewußt, also ist sie derselben verlustig, weil sie eine Bosheit begangen hat; sondern, sie hat ihre Freyheit gewußt, was bewog sie, dennoch zu intercediren? war es Bosheit oder Einfalt?— Aus den Umständen würde sich darnach ein oder das andere ergeben, und erst dieser Erfund würde bey uns den Ausschlag geben.

§. 38.

Fortsezung.

Weil wir an der Wissenschaft der Weibsleutte von dieser ihrer Freyheit sind, so nehmen wir einen Fall, den Leyser nicht hat, bey dem es aber ausgemacht ist, daß die Wissenschaft den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses ausschliese, gleich mit, ob er wol nicht in diese Classe von Ausnahmen gehört.

Wenn ein Weib nicht erst intercedirt, sondern die Summe, wofür sie gut wurde, schon bezahlt, ob sie gleich weis, daß sie vermög der weiblichen Freyheiten solches nicht schuldig wäre: so kan sie nachgehends zu dem Vellejanischen Rathsschluß ihre Zuflucht nicht mehr nehmen. Wir haben hierzu einen deutlichen Text

> l. 9. c. h. t. ibi: — *solutionem* fecerit, ejus senatusconsulti beneficio munitam se *ignorans*, locum habet repetitio.

Hier ist aber in dem ganzem Geseze kein Gedanke, keine Vermuthung eines Betrugs, sondern ohne Zweifel die Vermuthung einer

einer Schenkung (§. 6. u. ff.) der einige Beweggrund dieser Entscheidung.

§. 39.

5) Wenn sie sich eines Verbrechens theilhaftig gemacht hat.

Unwürdig des Vellejanischen Rechtsschlusses wird auch diejenige, welche an einem Verbrechen Theil genommen, also eine correal Verbindlichkeit auf sich geladen hat.

arg. l. 2. §. 3. ff. h. t.

da muß sie so gut als ein ander Mitverbrecher für das Ganze haften.

Ein Mann fand eine beträchtliche Summe Gelds, und verschwieg sie einige Jahre, ungeachtet der Verlust auf alle mögliche Weise bekant gemacht worden war. Er starb, sein Vermögen wurde getheilt, erst nachgehends kam sein Fund und weiter heraus, daß seine Wittib davon gewußt habe. Mit Recht mußte sie die ganze Summe erstatten.

Auf immer, auch in andern Fällen aber eine Weibsperson, die sich solchergestalten eines Vergehens schuldhaft oder theilhaftig gemacht hat, des Vellejanischen Rathsschlusses unfähig zu erklären, dazu fehlen uns Geseze und Analogie derselben, und meines Wisens hat es auch noch kein Rechtsgelehrter behauptet.

Denn mit der Fähigkeit zu Zeugnissen, Aemtern und dergl. hat es ganz eine andere Bewandniß. Immerhin wird da ein unbescholtener Nahme (integritas famæ) erfordert, bey dem Vellejanischen Rathsschluß aber liegt nicht jener, sondern die Schwäche des Geschlechts zum Grunde.

§. 40.

§. 40.

6) Wenn sie einen Lohn für ihre Intercession empfangen hat.

Wir hatten oben (§. 4.) schon die Ausnahme, daß wenn ein Weib die Summe, wofür sie Bürg ward, von dem Schuldner bereits empfangen habe, der Vellejanische Rathsschluß nicht anschlage. Da ist es nun im Grunde keine Intercession mehr. Allein Justinian gieng noch weiter und verordnete, daß wenn eine Weibsperson auch nur etwas für ihre Intercession bekommen habe, sie nicht zu dieser rechtl. Freyheit zugelassen werden solle.

l. 23. c. h. t.

Wie Justinian hierzugekommen sey, da auch durch kleine Geschenke das schwache Geschlecht noch schwächer gemacht werden kan, ist sehr schwehr zu erachten. Weil auf solche Weise die Weibsperson ihre rechtliche Wohlthat gleichsam verkaufe, sagen einige,

Brunnemann ad d. l. nr. 1.

aber, wenn (wie wir den Fall sezen können) die Weibsperson nicht einmal was von dieser Vellejanischen Wohlthat weis, sondern nur überhaupt für ihre Gefälligkeit eine Erkänntlichkeet annimmt? — Denn, wenn sie den Inhalt des Vellejanischen Rathsschlusses weis, sich dennoch verbürgt, und noch darzu Geld dafür nimmt, wie sollte sie da, wenn sie dennoch im Sinn hätte, sich jener Rechtswohlthat zu bedienen, von Betrug und Bosheit frey seyn? Hierzu hätte aber Justinian kein besonderes Gesez in einem so auffallenden neuen Tone publiciren dürfen. Betrügenden Weibsleutten kam man von Alters hier nicht zu statten. Also muß Justinian würcklich auch diejenige Weibsleutte gemeynt haben, die nichts vom Vellejanischen Rathsschlusse wissen. Und hierzu einen hinlänglichen Grund anzugeben, will ich eher meine Unwissenheit bekennen, als unpas-

sende Sachen angeben, es wäre denn dieß, daß es überhaupt als etwas schimpfliches bey den Römmern angesehen worden seyn müße, sich um den Lohn für jemand zu verbürgen. Dieses läßt sich nicht allein aus gegenwärtigem justinianischen Geseze, sondern auch und noch mit mehrerer Wahrscheinlichkeit aus einer Erzählung Ulpians

l. 6. §. 7. ff. mand.

schliessen.

Und diese Bewandniß muß auch die Stellung dieses Falls unter die Classe der Unwürdigen rechtfertigen.

§. 41.

Erläuterung dieses Falls.

Gesezt aber, wir hätten auch die wahre Ursache nicht getroffen, so will Justinian eben einmal so. — Wie viel aber eine Weibsperson angenommen haben müße? bestimmt er nicht. „*aliquid* accipiens „*aliquid* accepisse „*pecunias vel res* „accepisse „*pecunias vel res* dederit &c.„ so allgemein spricht er eben, und hat nun freylich — den Rechtsgelehrten darüber zu streiten, denn einigen erfordern nur eine mäßige Gabe —

Beyer Del. ff. h. t. §. 11. & 12. ibique allegg. DD.
Brunnemann ad l. 16. ff. nr. 2.

ein anderer sogar so viel, als die Summe der Bürgschaft belauft,

Ludewig d. Diss. de Sto. Vel. in Germ. exule, Diff. 4. not. 1.

überlassen? — Nein! die Sache ließ sich würklich nicht zum voraus bestimmen. Also ist sie der jedesmaligen Entscheidung der Vernunft, oder — welches mir Synonimen sind — der Willkür des Richters

arg. L. 1. §. 1. de jure delib. ibi: cum dicit tempus, nec adjicit diem: sine dubio ostendit, esse in jus dicentis potestate, quem diem præstituat.

über-

überlassen, der freylich niemalen jede Kleinigkeit der Weibsperson aufrechnen, sondern auf das Verhältniß der Schuld, die Umstände des Schuldners, und die Art der Intercession mitsehen, aber auch niemalen eine gleiche große Summe erfordert wird, als zu welch letzterm nicht die mindeste Spur im Gesezze leitet.

Worinnen aber die Bezahlung oder Belohnung bestehe, ist kein Unterschied. Unter den Ausdrücken: „aliquid„ oder „res„ können daher auch Thatsachen, wenn nämlich der Weibsperson etwas dafür gethan wird, verstanden seyn.

§. 42.

Fortsezung.

An sich ist in der Arth der Intercession: ob sie mündlich oder schriftlich, durch Bürgschaft oder Unterpfand und dergl. geschehen sey? auch kein Unterschied.

Das Gesez macht ferner keinen Unterschied, ob die Weibsperson eine Belohnung ihrer Intercesiion von dem Glaubiger oder Schuldner angenommen habe. Wir machen also auch billig hierinnen keinen Unterschied.

Aber dieß wird ausdrücklich und allemal erfordert, daß die Weibsperson das Geld würklich empfangen habe. „*Accipiens* — „*accepisse*„ *dederit*„ — und anderer Ausdrücke bedient sich hier Justinian nie — zeigen deutlich an, daß es nicht genug sey, wenn der Weibsperson nur was versprochen worden sey, wenn sie auch gleich diesen Verspruch angenommen hätte. Diese Einschrenkung wird um so billiger seyn, weil es um den Verlust eines Rechts einer schwachen Person zu thun ist.

§. 43.
Fortsezung.

Ich gehe noch weiter, und behaupte, das es nicht hinlänglich seye, wenn die Weibsperson aus Gelegenheit oder bey einer Interceßion, oder nachdem sie intercedirt hat, was empfangen habe, sondern es müße ihr würcklich zu dem Ende gegeben, und in gleicher Absicht von ihr angenommen worden seyn, damit sie sich verbinde. Alles dasjenige also, was sie nicht ausdrücklich in dieser Absicht bekommt, kan man ihr nicht und noch weniger dasjenige, was sie nach der Hand bekommt, wenn man es ihr gleich für ihre geleistete Interceßion giebt, in Rechnung bringen. Wenn wir diese Einschrenkung nicht wollen gelten lassen, auf welche feine Art könnte vor oder nach jeder Glaubiger oder Schuldner was an sie bringen? —

Statt allen Beweises und weitern Raisonnements führe ich nur die sich immer gleiche Worte des Gesezes selbst an:

„aliquid accipiens, *ut* sese interponat„ — sese „aliquid accepisse & *sic* ad interceßionem ve„nisse„ — accepisse pecunias vel res & *sic* subiisse „obligationem„ — pecunias vel res dederit, *ut* pro „eo sese obligaret.

Gegen diese allzudeutliche Ausdrücke vermog nichts, daß es im Eingange heißt: sancimus mulierem, si interceßerit sive ab initio, sive *postea* aliquid accipiens, ut sese interponat &c. das: „postea„ bezeichnet, wie das „ab initio„ sich auf blos interceßerit, und will Justinian nur die zwoerley Arthen der Verbindung entweder für eine neue oder alte Schuld anzeigen. Die Unterscheidungszeichen sind also unrichtig. Das Strichlein, so hinter dem „ab initio„ stehet, sollte hinter dem „postea„ oder wenigstens sollte da auch eines seyn.

§. 44.
Fortsezung.

Zwar hat Ludewig
am ang. O. not. h.
würcklich das Gesez also angeführt und erklärt: „ sive 1.) ab „ initio sive 2.) postea aliquid acceperit &c.„ dieß stimmt aber, wie wir gesehen haben, offenbar nicht mit dem übrigen Inhalt überein. Das Gesez braucht allemal die Partikel: damit ꝛc. dieß bedeutet eine künftige Sache. Wenn ich, nach dem ich etwas gethan habe, was empfange, so müßte ich es empfangen, weil ichs gethan habe. So spricht aber das Gesez niemalen. Die Bezahlung muß also ein Anlaß zur Bürgschaft seyn. Wenn erst nachgehends was bezahlt wird, so ist es kein Antrieb, kein Anlaß mehr. Die Construction wäre ohnehin auch falsch, si *intercesserit*, postea aliquid accipiens, ut sese *interponat*. Wie verkehrt wäre das gesprochen: wenn ein Weib gut gesprochen hat, und nachgehends was empfänge, damit sie gut spreche ꝛc.? —

§. 45.
Fortsezung.

Daß, wenn der Glaubiger arglistiger Weise ein Weib zur Annahme einer geringen Belohnung, für ihre Intercession bewege, ihr der Vellejanische Rathsschluß dennoch zustehe, sagt Hering,
de fidej. cap. 7. nr. 435.
und es ist zwar nicht unrichtig, aber nicht genug gesagt.

Ueberhaupt von der Sache zu reden, so wird niemand zweiflen, daß, das Weib mag entweder vom Glaubiger oder Schuldner bey dieser Gelegenheit betrogen worden seyn, sie nicht gehalten sey. Denn niemalen kan Betrug den Betrü-

ger ein Recht gewähren, oder den Betrogenen gültig verbinden. Ich sagte vom Glaubiger oder Schuldner. Gesezt, dieser betrüge allein, ohne daß jener was davon wisse, noch weniger sonst auf eine Arth an der Betrügerey Theil nehme: so könte es zwar hart scheinen, daß der Glaubiger unter diesem Betrug leyden solle. Allein wäre es nicht eben so hart, wenn die Weibsperson darunter leyden sollte? — Also eines hebt das andere auf, den Fall überhaupt betrachtet. Betrachtet man ihn näher: so gehet eine betrogene Person keine Verbindlichkeit ein. Der Vellejanische Rathsschluß muß also einem betrogenen Weib immerhin unbenommen bleiben. Hier ist also eben das Verhältniß, das wir §. 2. am Ende bemerckten.

Uebrigens wird kein Betrug nur vermuthet, sondern muß erwiesen werden, und dieser Beweis muß besonders bey einem Glaubiger, der sein Geld erst auf des Weibs Interceßion hergiebt, präciser ausfallen, als bey dem, der schon mit einem etwan unsichern Schuldner sich gesteckt hat.

§. 46.

Fortsezung.

Ist es aber schon Betrug: man seze, ein Glaubiger bewege ein Weib durch eine sogenante Erkäntlichkeit zur Interceßion, ist es ein Betrug, wenn dieser Glaubiger verstehet, daß sodann das Weib des Vellejanischen Rathsschlusses unfähig werde, und wenn er eben in dieser Absicht sie durch die Erkäntlichkeit in die Schlinge ziehen will? —

Die Sache ist schwer im Allgemeinen zu erörtern. Hering, wie wir gesehen haben,

all. l.

bejahet die Frage wenigstens so dann, wenn der Glaubiger die Weibsperson nur durch was geringes feßle. Allein wenn ein

Glau-

Glaubiger an einem unsichern Schuldner 100. fl. zu verliehren hätte, gern wird er jemand 50. fl. geben, daß man für diese gut werde. Also hat Hering den ächten Gesichtspunkt nicht angegeben.

Auf der einen Seite kommt nun in Betracht das ganze Heer von Cautelen, und die allgemein anerkannte Erlaubniß, sich solcher zu bedienen. Und in der That, schlechterdings kan man es weder Betrug noch Argliſt nennen, ein Weib durch Bezahlung für ihre Interceßion in eine unumstößliche Verbindlichkeit zu sezen. Es ist wahr, ein Weib verkauft der Wirkung nach eine Freyheit, von der sie wirklich nicht einmal was weis. Allein betrachtet man, daß sie gleich wohlen intercedirt, daß sie so gar sich dafür bezahlen läßt, sie auch bey schwacher Vernunft denken muß, umsonst würde man ihr nichts geben, daß endlich das Gesez den Verlust dieser Wohlthat nicht auf einen Verkauf der Freyheit — da wäre freylich die Kentniß derselben erforderlich — sondern ganz allein auf die Annahme einer Bezahlung für die Interceßion seze, — betrachtet man alles dieß, so verschwinden die widrige Gedanken. Und so viel auf der einen Seite.

Auf der andern Seite — wenn ein Glaubiger einem höchstunsichern Schuldner leihet, aus eigener Vewegniß, nicht etwan auf Zureden des Weibs leihet, — wenn er voraus siehet, oder besorgt, um seine alte Schuld zu kommen — bringt er da das dieser Umstände unwissende Weib zur Interceßion, bezahlt er sie auch gleich dafür — wer wird den Betrug nicht fühlen, nicht gestehen, daß das Gesez hier bloses Vehicul der Betrügerey wäre?

Mehr läßt sich aber im Allgemeinen nicht sagen. Die Umstände eines jeden einzelen Falls muß ein gewissenhafter Richter auch hier mit aller Aufmerksamkeit prüfen.

Wie nothwendig war übrigens unsere Anmerkung (§. 44.), daß es ein wahrer Lohn für die Interceßion selbst seyn müße? — Gälten bloße Verehrungen, wie leicht wäre es voll um diese Freyheit geschehen?

§. 47.

Beschluß der Erleuterung dieser Ausnahme.

Dem Glaubiger liegt bey dieser Ausnahme der Beweis ob, daß die Weibsperson für ihre Interceßion bezahlt worden sey,

„aliquid accepisse & sic ad interceßionem venisse„

Wenn er ein öffentliches Instrument vorlegt, worinnen das Weib bekennt, daß sie berührter masen bezahlt worden sey: so muß man ihm in allwege glauben, daß es wahr sey.

„omnimodo credendum„

Und überhaupt, wenn er auch kein solch — öffentliches Instrument hat, stehen ihm jede andere beweis Mittel darüber frey.

„si possit — *ostendere* &c.„

So aber bey dem einen Theile von Beweis die Rede ist, stehet dem andern Theile der Weg des Gegenbeweises offen. Denn Zeugen, auch die beste Zeugen, Instrumente, Muthmasungen, sogar Selbstbekenntniß beweisen zwar, und müßen uns — Menschen — als Beweise paßiren, aber sie machen, überhaupt gesprochen, keine Evidenz, keine Unmöglichkeit, daß die Sache nicht anderst, als die Beweise lauten, auch geschehen seyn könne. Nicht mit einem Wort schlieset daher Justinian auch hier das Weib davon aus. Und nichts destoweniger

niger sehet beym Hering einen artigen Haufen Rechtslehrer und ihn selbst unter ihnen behaupten, daß, wenn ein Weib in einem öffentlichen Instrument den Empfang des Lohns bekennt habe, sie zu einem Gegenbeweise so gar mit fünf Zeugen nicht zugelassen werde. Warum? weil das Gesez hier eine sogenante præsumtionem juris & de jure aufstelle, sagt er.

d. l. Cap. 7. nr. 436.

Wiederlegen mag ich ihn nicht, denn wenn er einen Canz gehört oder gelesen hätte, würde er gewies keine præsumtionem juris & de jure aus den Wörtern „omnimodo cre„dendum„ erschaffen haben.

Canz de probabil. jurid. Cap. 2. §. 51. & 53. sqq.

§. 48.

7.) Wenn ein Weib ihre Intercession wiederholt.

Eine neue Hauptausnahme ist in dem Falle, wenn ein Weib ihre Interceßion nach zwey Jahren wiederholt. Wir wollen das Gesez ganz hersezen, weil es nicht so gros, aber noch reichhaltiger zum commentiren, als das vorige ist.

„Si mulier perfectæ ætatis constituta post interces„sionem, vel cautionem conscripserit vel pignus „aut interceſſionem præstiterit: sancimus, antiqua „legum varietate cessante, si quidem intra bienna„le juge tempus post priorem cautionem numeran„dum, pro eadem causa fecerit cautionem, vel pi„gnus aut interceſſionem dederit, nihil sibi præju„dicare, quod adhuc ex consequentiæ suæ fragili„tatis in secundam jacturam inciderit. Sin autem „post biennium hæc fecerit, sibi imputet, si quod „sæpius cogitare poterat & evitare, non fecit, sed „ultro firmavit. Videtur enim ex ejusmodi tem-

„poris prolixitate, non pro aliena obligatione se il-
„ligare, sed pro sua causa aliquid agere: & tam
„ex secunda cautione se obnoxiam facere, in quan-
„tum hoc fecit, quam pignus aut interceſſionem
„utiliter dare.

l. 22. C. h. t.

Das Gesez schreibt — wenn der Name auch nicht dabey stünde — seiner Weitläufigkeit, und dem ganzen Gepräge nach sich von Justinian her. Der Keiser war also doch, da wir nun die zwote wichtige Einschrenkung dieser weiblichen Freyheit von ihm haben, nicht so ganz und gar zum besten des weiblichen Geschlechts Gesezgeber, wie man ihn gemeiniglich dafür auszugeben pfleget. Er nahm hier, was er etwan an einem andern Orth gab. Und vielleicht that er beydes um der Neuerung mehr, als des Geschlechts willen.

Uebrigens ist die Ursache dieser Ausnahme — weil das Weib in einer Zeit von zwey Jahren wohl habe bedenken können, was es um das intercediren sey, oder sie, wenn sie solches nicht bedacht, es sich selbst zuschreiben müßte — von der Arth, daß wir sie wohl unter diese Classe haben sezen können.

§. 49.

wird sie gleich von dem Innhalt des Vellejanischen Rathsschlusses nicht belehrt.

Es scheint zwar, daß sie eher unter die Classe: wenn sich das Weib des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen wolle; zu sezen sey, weil sie, wenn sie nach einem solchen Zeitraum wieder intercedirt, ihren ernstlichen Vorsaz deutlich genug an den Tag lege.

Allein hier können wir eher sagen, der Kaiser stelle eine præsumtionem juris & de jure auf. Er will nämlich nicht

diejenige Weibsperson allein, welche mit Vorsaz mit aller Ueberlegung, sondern auch die, welche ohne weitere Ueberlegung und abermals aus blosem Leichtsinn intercedirt, von der Hülfe dieses Rathsschlusses ausgeschlossen wissen. Und von lezterer wird darnach nur mit Ausschluß alles Gegenbeweises vermuthet, daß sie die Wichtigkeit einer Interceßion überlegt habe. Denn, sagt er, sibi imputet, si quod sæpius cogitare poterat & evitare, non fecit. Die Weiber also, von denen wir nicht überzeugt sind, daß sie ernstlich wollen, von denen man es aber nur vermuthet, rechnet man eher unter die, welche der Wohlthat nicht würdig sind, als unter die, welche sich ihrer blos nicht bedienen wollen. Und lezteres sezte ohnehin eine Kentniß weiblicher Freyheit voraus, die aber Justinian hier nirgends erfordert.

Hering all. l. nr. 450.

§. 50.

Nur muß es eine wirkliche zwote Interceßion seyn.

Deutlich erfordert Justinian eine Wiederhohlung der Interceßion. Die erste mag darnach eine Expromißion, Bürgschaft, Unterpfands Stellung, und die zwote mag wieder die nämliche Arth der Interceßion oder eine andere, nur muß es eben eine **abermalige wirkliche Interceßion** seyn.

„post priorem cautionem pro eadem causa fecerit „*cautionem* vel *pignus* aut *intercessionem* dederit &c. —

Also wenn sie auf einmal zweymal intercedirt, wenn sie bey dem erstenmal sich verbindlich macht, daß sie nach zwey Jahren ihre Interceßion erneuren wolle, wenn sie auch zehen Jahre lang die Zinse bezahlt, wenn sie nach Verfluß der zwey Jahre so gar an dem Capital, meinetwegen das ganze Capital entrichtet, wenn sie nicht nur zwey, sondern vier und mehrere

Jahre vorbeystreichen läßt, ehe sie daran denckt, oder erfährt, daß sie von Rechtswegen nicht gebunden sey, wenn sie auch dieß erfährt und noch Jahr und Tag es anstehen läßt, bis sie den Vellejanischen Rathsschluß anruft, wenn sie auch sich erinnert, es so gar gegen den Glaubiger oder andern Personen äußert, daß sie für den oder den Bürg geworden sey, sie wolle hoffen, er führe sie nicht an und dergl. — Bey allem diesem könnte man etwan wohl sagen: quod sæpius cogitare poterat & evitare, non fecit. Allein alles dieß ist doch keine wiederhohlte Interceßion.

Würde nicht sonst Justinian nur ganz kurz gesagt, oder auch noch beygefügt haben: vel *quocunque modo* post bienium agnoverit interceſſionem? Oder wäre es nicht viel natürlicher und kürzer gewesen, zu verordnen: daß, wenn ein Weib binnen zwey Jahren ihre weibliche Freyheit nicht anrufe, sie nach solcher Zeit nicht mehr gehört werden solle?

So verordnete aber Justinian nichts, er spricht ganz rund von einer zwoten Interceßion. Diese erfordern wir also auch, weil wir über dieses ohnehin den vorigen Gesezen derogirendes, also eng zu erklärendes Gesez in unsern Erfordernissen nicht hinaus dörfen, und weil sonst diese Ausnahme eine wahre Falle für das weibliche Geschlecht wäre.

In allen andern Fällen, wo die Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß nicht mehr anrufen darf, ist sie entweder an und vor sich unwürdig, oder es ist doch ein Fall, wo sie durch diesen oder jenen Umstand aufmerksamer werden muß. Wenn sie um den Lohn intercedirt, wenn sie nach zwey Jahren zum zweytenmal und würcklich intercedirt: so gehört eine mehr, als gewöhnliche Unachtsamkeit darzu, wenn sie diese besondere Umstände

stände nicht aufmercksam machen sollten. „Wofür soll ich Geld nehmen, da ich ja nichts als mein Wort von mir gebe, auch nichts, wie ich hoffen will, gar nichts zahlen darf„? Worzu soll ich zum zweytenmal für die nämliche Schuld gut sprechen?„ Sind Fragen, die ihr nothwendig kommen und sie zu weitern Betrachtungen leiten müssen.

Wenn aber nach Verfluß von zwey Jahren jedwede andere ausdrückliche oder stillschweigende, aber eben blose Anmerkungen der alten Interceßion hinlänglich wären — mein! man denke doch, wie es gemeiniglich den Männern gehet, wenn sie Bürgen werden.

Der Schuldner bittet um Fristen über Fristen, der Glaubiger gewähret sie, er verläßt sich auf seinen Bürgen. Zwey Jahre können hingehen, ohne daß dieser sich einer Gefahr wahrnimmt. Noch mehr würde ein Glaubiger, der ein Weib zur Caventin hat, zwey Jahre lang stille sizen — und dem Weib dächte ihr Herz nicht daran, daß sie inzwischen um ein solches Recht komme. Wenn sie nun voll nach zwey Jahren, aber nur gelegenheitlich, nur beyläufig nur auf eine entfernte Weise auch ihre alte Interceßion anerkent: sollte das der Fall seyn können, worinnen sie **Justinian** ihrer Freyheit verlustig erkläret?

§. 51.

Fortsezung.

Nicht so präcis scheinet zwar Ferd. Christ. Harpprecht eine zwote Interceßion zu erfordern, sondern mit einer auch stillschweigenden wiederhohlten Willenserklärung zufrieden zu seyn.

Vol. nov. p. 2. Conf. 71. nr. 52.

Allein wer den Willen Justinians nicht deutlich genug in dem

§. 48. angeführten Gesetze finden kan, der lese folgende eben so wichtige, und hieher gehörige Rechtsstelle von eben dem Kaiser.

„— Consensus enim in talibus aut in hypothe-
„cam, aut in venditionem, aut in aliam alienatio-
„nem conscriptus omnino non proderit, si *semel*
„consensus fiat: sed, *sicut in intercessionibus* scripsi-
„mus, ut oporteat biennii tempore existente & *rur-*
„*sus aliam professionem scribi* confirmantem consen-
„sum: & tunc ratum esse, quod factum est: sic
„& in hoc fiat. Etsi consentiat mulier, *secundum*
„*speciem in intercessionibus*, sit omnino indemnis,
„nisi etiam *secundum — celebraverit* consensum. Plura
„namque ex primo mox auditu delinquuntur —
„cum vero in plurimo tempcre cogitaverit pro ne-
„gotio, fiet forsan cautior — ex *secundo* consen-
„su — &c.

Justinianus in Nov. 61. §. 1. 2. & 3.

Hieraus erweiset sich, dünket mir, abermals klar, daß es eine zwote ausdrückliche Willenserklärung seyn müße. Denn secundus consensus heißt nichts anders als eine zwote Einwilligung; und consensum secundum *celebrare* heißt eine zwote ausdrückliche Einwilligung geben, *rursus* aliam professionem *scribere* confirmantem consensum heißt eine Einwilligung wieder durch eine andere schriftliche, mithin auch ausdrückliche Bekantniß bestätigen. Alles dieß kan aber nicht heissen, die erstere Einwilligung nur stillschweigend fortsezen, oder erklären, oder in einer gewiesen Zeit nicht wiederrufen und dergl.

Fast möchte ich behaupten, eine förmliche Wiederhohlung sey hier eine Feyerlichkeit. Denn sonst ist zwar stillschweigend oder ausdrücklich seinen Willen erklären einerley.

Allein bey jenem ist doch niemalen diejenige Ueberlegung sichtbar, auf welche hier der Verlust eines Rechts gesezt ist, diejenige Ueberlegung, die bey einer zwoten förmlichen Interceßion einem Weibe von selbst kommen muß, oder, wenn sie unterbleibt, selbst durch die Schwäche des Geschlechts sich nicht mehr rechtfertigen läßt. Und wer einen Unterschied unter den beyden Fällen fühlt: ein Geschäft zweymal verrichten, zweymal handlen, zweymal das nämliche thun, oder nach einiger Zeit sich nur stillschweigend oder auch ausdrücklich erklären, daß man es bey dem alten läßt: der wird mir beystimmen, daß Justinians Worte nur auf jenen Fall paßen.

§. 52.

Was *pro eadem causa* heisse.

Es muß ferner die nämliche Schuld seyn, wofür das Weib zum zweytenmal intercedirt.

„pro eadem causa„

Also nicht gerad der nämliche Glaubiger, nicht gerad der nämliche Schuldner darf es mehr seyn, der es bey der ersten Interceßion war. Die Personen können sich durch Sterbfälle, Ceßionen, Delegationen u. s. w. verändert haben. Justinian nimmt aber hierauf nicht die mindeste Rucksicht in seiner Verordnung.

Hering behauptet zwar, daß es noch der nämliche Glaubiger seyn müße. Aber dessen kaum zu gedenken, daß manches ungereimte daraus folgen würde, z. B. daß sie für eine Schuld, deren Glaubiger in der Zeit der zwey Jahre gestorben ist, nimmermehr zum zweytenmal intercediren könte,

weil der nämliche Glaubiger nicht mehr existirt, — Hering ist offenbar durch ein Gesez, das er mit der justinianischen Verordnung vereinigen wollte,

l. 19. ff. de novat.

irre geführt worden.

In jenem stehet, daß, wenn einer sich habe delegiren lassen, er seinem neuen Glaubiger die Einwendung doli &c. nicht machen könne. „Diversum est, fährt das Gesez fort, „in muliere, quæ contra senatusconsultum promisit: nam & in secunda promissione intercessio est. Wie kann aber dieß Gesez der neuen justinianischen Verordnung entgegen seyn, oder auch nur darauf eine Beziehung haben? — Heute noch, wenn ein Weib sich delegiren läßt, hat sie den Rathsschluß (§. 4.). Geschiehet solches aber nach Verfluß von zwey Jahren von der ersten Interceßion an: so hebt die neue justinianische Verordnung jenes ältere Gesez schlechterdings auf.

§. 53.

Fortsezung.

Die nämliche Sache ist es ferner noch, wenn die Schuld gleich durch Zinse vergrösert worden ist. Diese sind nur ein Zuwachs zum Hauptposten, der immer der nämliche bleibt, und wer für diesen intercedirt, wird auch für jene gut.

Hat der Schuldner zu der vorigen Schuld mehr Geld aufgenommen, so kan die zwote Interceßion nach der Analogie nur in so fern, als noch „eadem causa„ da ist, gelten.

Verändert sich die Eigenschaft der Schuld selbst, wird aus einer privilegirten durch Novation eine unprivilegirte Schuld, oder läßt der Glaubiger dem Schuldner das Unterpfand nach — ist es auch noch „eadem causa„? — Nun

man

man zweifelt daran und hat um so mehr Ursache zu zweiflen, weil die Gefahr der Interceßion für die Weibsperson nun grösser, augenscheinlicher ist.

Allein kehrt man die Fälle um, läßt man aus einer anfänglich unprivilegirten eine privilegirte werden, einer anfänglich mit keinem Unterpfand versehenen Schuld ein solches bis zur zwoten Interceßion angedeyhen — warum sollte da die Weibsperson nicht mehr haften dörfen? — Und in der That Unterpfand und Privilegium können hier keinen Ausschlag geben, weil die Hauptsache, die Schuld selbst, immer die nämliche ist, und weil Justinian bey dieser seiner Verordnung offenbar nicht auf die Eigenschaft der Schuld gesehen hat.

§. 54.

Weitere Betrachtung darüber.

„Eadem causa„ ist es aber unwidersprechlicher Weise nicht mehr, wenn ein Schuldner die erste Schuld zahlt und eine neue ob gleich etwann bey dem nämlichen Schuldner oder in der nämlichen Gröse macht; „eadem causa„ nicht wenn der Glaubiger das nämliche heimbezahlte Geld auf der Stelle einem andern leihet, und die Frau, welche das erstemal gut sprach, nun auch bey dieser zwoten Geld Aufnahme oder Ausleihung intercedirt. Denn in diesen Fällen könnte man es keine zwote wiederhohlte Interceßion heisen, sondern es wäre zwar das zweytemal, daß das Weib intercedirte, aber in diesem Falle, in dieser neuen Anlehnung doch die erste Interceßion. Und Justinian schlieset nicht die Weiber, die mehr als einmal intercediren, sondern nur die, so zum zweytenmal für eben die Schuld gut werden, vom Vellejanischen Senatsschluße aus.

Doch eine Ausnahme von dem, was wir im Eingange dieses §. bemerckten, mag dieß seyn, wenn ein Weib für eine

Schuld gut wird, die von Zeit zu Zeit bezahlt, und wieder frisch gemacht zu werden pfleget. Z. B. wenn sie bey einem Kaufmann gut spricht, diesem oder jenem Waaren vor immer auf Borg zu geben. Wenn sie diese Interceßion nach zwey Jahren für den nämlichen Mann und bey dem nämlichen Glaubiger wiederhohlt, so ist es der Natur dieser Schulden nach unstrittig, wenn gleich seit der ersten Interceßion wohl zehen Conti bezahlt worden wären, eine zwote Interceßion für die nämliche Schuld.

§. 55.

Es wird ein Zeitverlauf von zwey Jahren erfordert.

Wenn die zwote Interceßion für die nämliche Schuld eine Verbindlichkeit herfürbringen solle: so muß ein voller Zeitraum von zwey Jahren zwischen beyden Interceßionen stehen, das zweyte Jahr nicht erst angefangen, sondern ganz zurückgelegt seyn.

„si quidem *intra* biennale — nihil sibi præjudi-
„care —„

Wenn sie mithin gleich inner den zwey Jahren zwey oder mehrmahl intercedirt, so schadet es ihr nichts, doch wird die Zeit der zwey Jahre von der ersten und nicht leztern Interceßion an gerechnet.

„post *priorem* cautionem mumerandum„.

§. 56.

Ob die Gültigkeit der Interceßion von der leztern oder erstern an zu rechnen sey.

Welche Interceßion gilt darnach, die erstere, oder die zwote? — Die Frage ist sehr practisch, und gemeiniglich wird behauptet, daß die Interceßion nur von der Wiederhohlung an zurechnen, also nur die zwote Interceßion gültig sey.

Hermann.

Hermann. ad l. 2. pr. ff. de Reg. I. pag. 25. lit. β,
ibique Berlich. P. 2. Concl. 19. n. 8.
Lauterbach. Coll. ff. h. t. §. 23. nr. 3.
Hehring, d. l. nr. 451. aliique.

Die Gründe dieser Meynung sind ungefehr diese.

1.) Justinian sagt: „videtur — tam ex *secunda* „cautione sese obnoxiam facere &c.„.

2.) Keine Erdichtung ist ohne Gesez zuzulassen.

3.) Das Argument des Falls: wenn einer zuerst das Geld geliehen und zuerst das Unterpfand empfangen habe, gehe er dem vor, dem solches zuerst nur versprochen worden sey.

l. 11. pr. ff. qui potiores &c.

§. 57.

Bejahung und ihre Gründe.

Ich aber bin der Meynung, daß die Gültigkeit der Interceßion von der ersten an zu rechnen sey.

Fürdersamst kan nicht geleugnet werden, daß manche Handlungen in ihrem ersten Ursprung unverbindlich, unkräftig seyen, und solches erst in der Folge durch eine neue Thatsache, oder auch nur durch den blosen Verlauf einer gewisen Zeit werden. So verordnet das nämliche Gesez, wovon Lauterbach ein Argument für seine Meynung nehmen wollte, um etliche Linien weiter unten klar, daß, wenn jemand ein Unterpfand bekomme, unter einer gewisen Bedingung, diese auch nachgehends in Erfüllung gebracht werde, die Gültigkeit des Unterpfands nicht von dieser Erfüllung, sondern von dem Verspruch selbst anzurechnen sey.

l. l. 11 §. 1. ff. qui pot. in pign.

So lehret so gar ein Harpprecht, und unterstüzt es mit Lauterbachischen Allegaten, daß die Wiederhohlung ein an sich

ungültiges Geschäfte gültig machen könne.

Vol. nov. Consl. 71. nr. 50. sqq.

Doch um den rechten Gesichtspunkt zu weisen, abstrahire ich von all dergleichen, und frage nur: ist denn auch die erste weibliche Intercession null und nichtig? Selbst Lauterbach behauptet dieß nicht, sondern er lehret nur, durch den Vellejanischen Rathsschluß werden die Klagen aus Intercessionen unkräftig gemacht.

Coll. ff. h. t. §. 1.

Was erfolgt nun durch eine zwote Intercession? — Nichts weiter, als daß diese Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses ausgeschlossen wird. Mithin verhält sich die Sache so:

Der Glaubiger handelt gegen das Weib aus ihrer ersten Intercession. Das Weib macht die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses. Der Kläger replicirt aber: sie habe ihre Intercession nach zwey Jahren wiederhohlt, und sich also ihrer Einwendung verlustig gemacht.

Was ist an dieser Replik gesezwiedriges, oder sonst anstösiges? — Aber muß ich wohl hierbey erinnern, daß, wenn das Weib zum erstenmale blos intercedirt, und zum zweytenmal ein Unterpfand giebt, dieses Unterpfandsrecht erst von hier an gelten könne? —

§. 58.

Antwort auf die Gegengründe.

Und nun noch die Antwort auf die Gründe der Gegner.

1.) Ich weis wohl, was man dem „Videtur„ sonst für eine Bedeutung giebt. Und in den Pandectengesezen ist es zwar ursprünglich nur ein „videtur„. Weil sie ordentliche Meynungen der Rechtslehrer enthalten, die aber durch die Aufnahme in das Corpus Juris zu wirklichen Gesezen erhoben wor-

den

den sind. Also kan in dieser Rucksicht das videtur auch nicht mehr in seiner gewöhnlichen Bedeutung stehen.

Hingegen in den Gesezen des Codex sprechen die Gesezgeber selbst. Da kan man das videtur nicht für ein so schlechterdings verordnendes Wort annehmen, sondern es kan und muß manchmalen blos in seiner allgemeinen Bedeutung bleiben. Justinian hat also um so weniger wirklich verordnen wollen, daß von beyden Interceßionen nur die zwote gültig seyn solle, als als er ebenfalls sagte, sie verbinde sich nicht für eine fremde, sondern für ihre eigene Schuld. Dieß geschiehet aber in der That nicht, sondern man kan es nur so ansehen, es kan nur so scheinen.

2.) Wie erdichtung nöthig sey, um zu behaupten, daß durch die zwote Interceßion blos die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses gegen die erste Interceßion aus dem Wege geraumt werde, sehe ich nicht ein. Freylich, wenn man die Sache so vorträgt: durch die zwote Interceßion wird die erste gültig, siehet sie einer Erdichtung so ungleich nicht. Aber daß der status controversiæ auf diese Weise nicht recht ausgedruckt werde, haben wir gesehen.

3.) Das vom Lauterbach angeführte Argument wird schon bey dem, was wir bisher bemerkten, nicht viel oder gar nichts zu sagen haben.

Genug, unser Fall ist ganz anderst, als der in diesem Gesezе. Es ist ganz natürlich, daß der, so zuerst Geld leihet und das Unterpfand erhält, dem vorgehe, der zwar vorher den Verspruch eines Unterpfands erhalten, aber erst nach jenem das Geld darzählt. Denn ein Unterpfand läßt sich ohne eine Principalschuld nicht denken, so lang als diese nicht entstehet,

kan auch jenes nicht daseyn, und da wäre es eine juristische Ungereimtheit, wenn man das Unterpfand von der Zeit des Verspruchs, also von einer Zeit an, wo die Hauptschuld noch nicht existirte, rechnen wollte. Was verschlägt aber dieß auf unsern Fall, wo die zwote Interceßion nicht die erste gültig machen, sondern nur eine ihr entgegenstehende Einwendung heben solle?

§. 59.

Betrachtungen über den Fall, wenn eine oder die andere der Interceßionen nichtig ist.

Daß die zwote Interceßion sonst fehlerfrey — nicht erzwungen, nicht abbetrogen — seyn müße, wird nicht viel Beweises bedörfen. Betrug nnd Zwang bringen niemand um sein Recht, ist dem Licht der Vernunft gemäß.

Und daß auch, wenn die erste Interceßion an sich nichtig, die zwote aber ganz ohne Tadel wäre, jene der Weibsperson dennoch nicht in Aufrechnung gebracht werden dörfe, also nur erst eine Interceßion da sey, glaube ich ebenmäsig.

Wahr ist es, Justinian verordnet hierüber nichts deutliches, und — ich bediene mich einer gemeinen Rechtsregel — durch die Wiederhohlung kan auch ein an sich nichtiges Geschäfte gültig gemacht werden.

Harppreckt d. Conf. 71. nr. 50. sq.

Eben dieser Harpprecht bemerkt zwar ferner, daß einige vielmehr diese Regel: Ein nichtiges Geschäfte könne auch durch die Wiederhohlung nicht gültig gemacht werden, aufstellen, diese Regel aber läßt er nur so denn gelten, wenn entweder die Wiederhohlung ebenfalls nichtig, oder auch solche durch das Gesez verbotten sey. —

Ein Diebstahl, wenn er zehenmal wiederholt wird, ist zehenmal ein Diebstahl.

Ein Kauf aus Zwang, wenn ich ihn, aber unter dem nämlichen Zwange wiederhohle, bleibt auch das zweytemal ein erzwungener Kauf.

Ein Testament, ohne die Solennitäten, wenn ich es zehnmal, aber immer ohne die gehörige Erfordernisse mache, bleibt nichtig.

Ein Contract, zu dem man gezwungen worden, den man aber nachgehends freywillig anerkannt, sollte der auch nichtig bleiben?

Eine weibliche Intercession, ohne allen Fehler, außer dem, daß sie weiblich ist, wird sie durch ihre Wiederhohlung gültig?

Eine weibliche Intercession, welche zum erstenmal auch ohne Einfluß des Vellejanischen Rathsschlusses nicht binden würde, wenn die zwote ohne Fehler darzu kommt, wird sie verbindlich?

§. 60.

Fortsezung.

Ich will mich hier nicht mit einem Commentar über die Wiederhohlungen der Handlungen im Ganzen abgeben, sondern blos auf die zwo leztere Fragen einschrenken.

Bey der ersten Frage, die ich nach Harpprechts Vortrage gemacht habe, und deren Bejahung an sich keiner Schwürigkeit unterworfen ist, liegt gleichwol eine Unrichtigkeit, Unbestimmtheit in der Frage selbst, die auch auf die andere Frage einen Einfluß hat. Die weibliche Intercession, wenn sie sonst keinen Mangel hat, ist ja nicht von Rechtswegen null,

l. 7. l. 23. ff. h. t.

nur

nur ihrer Wirkung stehet der Vellejanische Rathsschluß entgegen. Mithin paßet die Regel: eine nichtige Handlung werde durch die Wiederhohlung gültig; hieher gar nicht, sondern durch die Widerhohlung wird blos der Gebrauch abgeschnitten. Also sollte man die Frage so machen: wird sonst eine unfehlerhafte weibliche Intercession durch ihre Wiederhohlung gegen den Vellejanischen Rathsschluß gesichert?

Und so sollte auch die zwote Frage lauten: wird eine an sich fehlerhafte Intercession durch eine zwote gegen den Vellejanischen Rathsschluß sicher gestellt? — Und das kan nicht seyn. Denn eine an sich nichtige Intercession braucht ja der Vellejanische Hülfe nicht einmal. —

Ist aber nicht wenigstens die zwote Intercession gegen den Vellejanischen Rathsschluß sicher? — Denn, sagt Harpprecht, die Wiederhohlung hilft nur so dann nichts, wenn sie auch Fehler hat.

Allein dieser Gedanke ist auch hier ein Irrwisch, kein Licht. — Ich frage: warum soll diese zwote Intercession frey von der Vellejanischen Einwendung seyn? — Entweder blos weil sie sonst ohne Mängel, oder weil sie zugleich die zwote Intercession ist. Eine andere Ursache kan nicht seyn. Wäre nnn jenes — so frage ich, ob denn auch andere Intercessionen der Weiber so dann, wenn sie an sich keinen Mangel haben, gegen die Vellejanische Einwendung sicher seyn? — Wäre dieses — ist denn eine zwote Intercession da? — Nach unserm Falle ist die erste ja null und nichtig, und wie gut paßet hier der Gemeinort: non entis nulla sunt prædicata.

§. 61.

Fortsezung.

Ganz ein anders ist es nämlich mit andern Conträcten. Da macht sie die Wiederhohlung verbindlich, nicht um der Wieder-

Wiederholung als Wiederholung willen, sondern weil dardurch der Fehler, so dem ersten Contract entgegen war, gehoben wird. Solche Contracte wären zum erstenmal gleich gültig, wenn sie ohne Mängel sind. Es brauchte vor sich keiner Wiederholung. Diese ist eine Erfordernis zufälliger Umstände.

Ganz ein anders ist es hier. Hier ist es nicht genug, wenn auch gleich die erste Intercession ohne Fehl ist. Die Wiederholung ist hier eine Erfordernis des Gesezes, nicht zufälliger Umstände.

Alles also, was die fehlerfreye Wiederholung einer fehlerhaften Intercession würket, ist dieß, daß eine an sich unmangelhafte Intercession da ist, da sonst, und ohne diese Wiederholung die ganze Intercession nichtig, und der Vellejanische Rathsschluß nicht einmal nöthig wäre.

Und über alles dieß wie unbillig wäre es: Ein Weib, welcher die erste Intercession abbetrogen wurde, welche das zweytemal zu einer Intercession schritt, und blos glaubte, dardurch den Fehler des Betrugs zu verbessern, solle eben so um ihre Freyheit kommen, wie die, so das erstemal ihren ganz freyen Willen hatte, und bey der zwoten Intercession nothwendig denken mußte „warum eine zwote? die erste war ja gültig.„

Nun ist es zwar wahr, Justinian verordnet hierüber nichts deutliches. Er sagt nicht ausdrücklich, daß die erste Intercession an sich gültig seyn müsse.

Allein, sagen dann so viele andere Gesezе, die den Vellejanischen Rathsschluß bald zulassen, bald ausschliessen, auch allemal: wenn anderst solche Intercessionen vor sich gültig seyen? — Das sezen sie voraus.

Endlich, wenn auch alles dieß nicht wäre, stillschweigend bestärkt Justinian unsere Meynung; Er fängt sein Gesetz so an: „Si mulier *perfectae* aetatis constituta.— Dardurch schliesset

er also minderjährige Weiber, wenn sie etwan in ihrer Volljährigkeit ihre Intercession entweder zum ersten oder zweytenmal thun, aus. Dardurch giebt er uns also das Recht, alle andere Mängel, die dem Alter in der Würkung gleich kommen, auch mit zu verstehen. Zwar könnte man hierwider noch einwenden, Justinian rede nur von dem Falle, wenn ein Weib in der Minderjährigkeit auch die zwote Intercession thue. Allein, hätte es über diesen Fall auch nur ein Wort gebraucht? —

§. 62.

8.) Wenn das Weib Schulden einhandelt.

Wenn eine Weibsperson Schulden einhandelt: ist sie des Vellejanischen Rathsschlusses auch unfähig? — Diesen Fall kann man aus einem gedoppelten Stande betrachten — Einmal: ist es eine Intercession? — und wenn es eine solche nicht ist: so gehört auch der Vellejanische Rathsschluß hieher nicht. Ist es aber eine Intercession: sodann entstehet ein neuer Gesichtspunkt: ob die Weibsperson nicht dessen unwürdig sey? — Wir wollen aus jedem Stande den Fall betrachten.

Aus dem ersten: Gut sprechen und Schulden einhandlen sind dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach zweyerley Sachen. Allein, wenn wir zurückdenken, werden wir uns erinnern, in welch: gedehntem Verstande das Gesetz und der Jurist hie das Wort Intercession nehmen (§. 12. I. Kap.). Auch da verstehen sie darunter, wenn ein Weib fremde Schulden bezahlt. Und bey dem Schuldeneinhandlen übernimmt sie würklich fremde Verbindlichkeiten. Also müßten wir ihr da den Genuß ihrer Freyheit gestatten.

Aber ob sie dessen noch würdig sey? erfordert einen andern Gesichtspunkt. — Schulden einhandlen kan man im weitläufigen Verstande auch das heissen, wenn man für jemand wirklich

gut gesprochen nicht nur, sondern auch bezahlt hat, und sich darnach die Forderung des Glaubigers abtretten läßt. So kan aber hie die Sache nichts verschlagen. Das Weib könnte der wirklichen Freyheit nicht beraubt werden.

Nimmt man aber das Schulden einhandlen oder abhandlen im gewöhnlichsten Verstande, wie es im gemeinen Leben gäng und gäb ist, (und so müssen wir es nehmen) so ist der wesentlichste Unterschied von Interceſſionen dieser, daß die einhandlende Person darunter einen Gewinn sucht. Und in diesem Falle, wenn es augenscheinlich ist, daß das Weib diese Absicht gehabt, wenn sie derselben etwann gleich verfehlt hat: würde ich sie dieser Wohlthat

arg. l. 23. C. h. t.

unfähig erklären.

§. 63.

IV. Classe. Wenn sie sich der Vellejanischen Freyheit nicht bedienen will.

Irgendwo, ich weis mich des Schriftstellers nicht mehr zu erinneru, habe ich gelesen, daß aus dem hier bemerkten Geseze

l. ult. §. 4. ff. h. t.

diese Ausnahme: si mulier parata sit solvere, gezogen worden sey.

Allein die angeführte Rechtsstelle enthält weiter nichts, als, daß, wenn die Weibsperson jemand, für den sie intercedirt habe — also ein Fall hier, wo die Weibsperson jemand vertretten kan (§. 11. u. f.) — vor Gericht vertretten wolle, müsse sie Caution leisten, daß sie sich des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen wolle.

Alles also, was hieraus folgt, ist — wir machen hiermit den Uebergang zu der vierten Classe — blos dieß, daß sie sich des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen müsse, wenn sie

nicht wolle, daß sie vielmehr darauf Verzicht leisten könne, ja sogar müsse, wenn sie eine Handlung unternehmen wolle, welcher der Vellejanische Senatsschluß im Weg stünde.

Natürlicher an sich kan nichts seyn, als dieß. Wolthaten dringt man einem niemalen auf, und der Gebrauch seiner Freyheiten ist bey jedem ordentlicher Weise willkürlich.

§. 64.

Unterschiedliche Meynungen älterer Rechtslehrer, ob sie das könne.

So natürlich vernünftig dieß lautet; so viele Gegner — denn es giebt wenig unbestrittene Wahrheiten auf der Welt — hat auch diese Lehre.

Böhmer hat im Jahr 1718. die Stimmen darüber gesamlet. Hier sind die bejahende: Stryk, Huber, Georg Beyer, Lüder, Menken, Engelbrecht, Franzkius, Perez, von Cocceji, Kreß, Scotanus, Pagenstecher, Remer, Voetius, Ludovici, Schilter.

Die verneinende: Wesenbeck, Connanus, Bachov, Vinnius, Berlich, Philippi, Mevius, Le Chassier, Averanius.

Boehmer. de effic. mulierum interceſſione, Cap. 2. §. 15. not. mm. et nn.

Eine jede Seite liesse sich noch mit mehreren vermehren. Es ist aber an den angeführten genug. Doch mag auf der bejahenden Seite noch Lauterbach seines practischen Ansehens halber, Coll. ff. h. t. §. 24.

und auf der verneinenden noch Lederer, weil er sogar einen beschwohrenen Verzicht nicht gelten läßt, stehen.

Lederer Diss. de Scto vell. §. 15. — 18. incl.

§. 65.

Des Herrn Prof. Voorda Meynung, daß sie solches nur in gewiesen Fällen könne.

Böhmer an ang. O. stimmt den erstern bey und antwortet

tet letztern umständlich. Aufgewärmten Kohl würde ich also meinen Lesern auftischen, wenn ich, da ich mich auch zu der ersteren Parthie schlage, mich gegen die angeführte Vertheidiger der gegenseitigen Meynung rechtfertigen wollte. Aber dessen ungeachtet komme ich nicht so kurz davon, weil neuere Rechtsgelehrte von neuem Zweifel gemacht haben.

ich meyne nicht so wol Herrn Schlitte

Untersuchung der Frage: Ob die practische Meynung, daß eine Frauensperson, so da bürget, ihrer weiblichen Gerechtigkeit sich bündig verzeihen und begeben könne, in theoria gegründet sey oder nicht?

in Herrn Prof. Schotts Juristischem Wochenblatt, 3. Jahrg. Nr. 30. und dessen Critik 6. B. p. 688.

als vielmehr Herrn Voorda in der

Diss. jurid. exhib. quaestiones quasdam juris civilis et hodierni. Lugduni Batav. 1770. in Herrn Prof. Schotts Critik. 4. B. p. 460.

§. 66.

Untersuchung dieser Fälle.

Die umständliche Recension des Herrn D. Schotts sezet mich in den Stand, die Säze des Herrn Professor Voorda etwas näher zu beleuchten, und die Absicht dieser Blätter erfordert es.

Er hat vermuthlich einen Mittelweg zwischen den bisherigen beyden Meynungen wählen wollen, und daher nur drey Fälle statuirt, worinnen der Verzicht statt finde. So sagt beynahe auch der §. 64. am Ende angeführte alte Lederer, daß der Verzicht, ausser in gewissen Fällen, nicht statt finde. —

Der erste Fall bey Herrn Voorda ist die Uebernahme einer Vormundschaft, der andere, wenn die Weibsperson als Bürgin sich auf die wider ihren Schuldner angestellte Klage einzulas-

lassen bereit seye, der dritte, wenn sie nach Verlauf von zwey Jahren ihre Bürgschaft bestätige.

Der letzte Fall gehört aber hieher gar nicht. Denn die Wiederholung der Intercession schliesset den Vellejanischen Rathsschluß aus, wenn gleich die Weibsperson nicht mit einem Wort auf denselben Verzicht gethan hat. (§. 49. u. ff.) Höchstens kan man im allgemeinen daraus herleiten, daß den Weibsleuten diese Rechtswohlthat nicht aufgedrungen werden wolle. Die andere zween Fälle aber enthalten wirklich einen Verzicht, und zwar folgt aus ihnen die Erlaubnis des Verzichts auch in andern Fällen so natürlich, daß es mir mit Leysern unbegreiflich ist, wie man den Einfall haben könne, jene Geseze gehen nur auf gewiese, darinnen bestimmte Fälle.

Leyser Med. 1. spec. 170.

§. 67.

Fortsezung.

Wenn endlich nur das oben (§. 63.) angeführte Gesetz (denn auf das von Leysern weiter angeführte

l. 21. C. h. t.

möchte ich mir nichts herausnehmen, weil es nur so viel sagt, daß die Weibsleute dem „juri hypothecarum *sibi* compe-„tenti„ verzeihen können:)

Wenn endlich, sage ich, das obige Gesetz nur etwan einen Zweifel gemacht hätte: „an mulier possit cavere, se excep-„tione non usuram„! — Aber so ist die Hauptfrage in dem Geseze: ob eine Weibsperson ihren Schuldner vertretten könne, wenn sie wolle? Diese bejahet **Pomponius**, und alles, was er beyfügt, sind die Worte: „*quoniam* senatus-consulti ex-„ceptionem opponere *potest*, cavere *debebit*, exceptione „non usuram. Wo ist hier nur eine Spur, daß blos in diesem Falle solches erlaubt sey? Hätte **Pomponius**, wenn die

Weibs-

Weibsleute nur in einigen Fällen Verzicht thun könnten, nicht nothwendig auch bey seinem Ausspruche auf diese Fälle Rücksicht nehmen, oder sagen müssen, warum die Weibsperson nur eben so dann, wenn es gerad einen Proceß giebt, auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht, solchen aber in allen andern Fällen nicht thun könne? — Und sollte nicht die Weibsperson bey Prozessen, die ihres ungewiesen Ausgangs halber oft Männer täuschen, noch weniger Verzicht thun können, als sonsten? —

Doch wir wollen dessen ungeachtet die Gründe des Herrn Voorda noch selbst hören.

§. 68.

Gründe des Herrn Voorda.

Seine Gründe sind im Auszuge folgende:

1.) Weibspersonen wären einmal als unfähig zum Verbürgen angesehen. Worzu einen aber die Geseze unfähig machen, zu dem könne man sich nicht selbst fähig machen.

2.) Der wesentliche Zweck des Vellejanischen Rathsschlusses könne mit unserer Meynung nicht bestehen.

3.) Eine Weibsperson behalte so gar nach

l. 19. ff. de Novat.

in dem Falle die Schutzrede des Rathsschlusses, wenn sie sich gleich von dem Glaubiger an einen andern habe delegiren lassen.

4.) Aus der Verordnung Kayser Justinians,

l. 22. C. h. t.

daß ein Frauenzimmer, wenn sie gleich unter zwey Jahren ihre Bürgschaft bestätiget habe, doch ihr Recht dadurch nicht verliehre, folge, daß sie auch in dieser Zeit auf den Rathsschluß nicht Verzicht leisten könne, als wordurch ja eben ihre Verbindlichkeit bestätiget wurde.

§. 69.

§. 69.

Antwort auf die zween erste Gründe.

Allein, die beyde erste Gründe sind alt, und Böhmer an ang. O.

§. 16. not. nr. 2. 3. et 4. nott. 55. tt. nn. et §. 17. iisd. nott. bbb. ccc. ddd.

hat sie schon angeführt und schon beantwortet.

Ein anders ist eine natürliche, ein anders eine blos bürgerliche Unfähigkeit. Jene kan sich niemand selbst geben, und auch diese nicht, wenn das Gesetz ausdrücklich alle Fähigkeit ausschließt. Aber wo geschiehet dieß hier? Sind dann die Intercessionen der Weibsleute von Rechtswegen null? müssen sie nicht erst durch die Einwendung der Weibsperson entkräftet werden? Kan eine Weibsperson, wenn sie dieselbe unterläßt, nicht von dem Richter verurtheilt werden? — ohne daß er eine Nullität begehet (§. 29. I. Kap.) die er nicht vermeiden würde, wenn die Weibsperson an sich und durchaus unfähig wäre. — Sie sind also zu Intercessionen nur nicht so fähig, wie die Mannsleute, sie sind keine sichere Bürgen, blos deßwegen, weil ihnen das Gesetz erlaubt, ihre Bürgschaften nicht zu halten. Wenn sie sich aber dieser Erlaubnis nicht bedienen wollen, und dieß entweder nachgehends, oder gleich Anfangs versprechen, d. i. wenn sie Verzicht auf jene Wohlthat leisten, so hebt sich dardurch der Anstand, der sie zu unsichern, unfähigen Bürgen machte; sie werden nunmehr so fähig, wie die Mannsleute.

§. 70.

Antwort auf den dritten Grund.

Die übrige Gründe des Herrn Professors sind, so viel mir bekannt ist, neu und eigen, aber dessen ungeachtet kan ich wenigstens bey dem dritten Grund nicht einmal nur einen Zweifel gegen unsere Meynung ergründen.

Denn

Denn die Weibsperson, die sich einem dritten hat delegiren lassen, thut nichts anders, als eine würkliche Intercession, — nicht, wie Herr Voorda glauben muß, einen wirklichen Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß leisten. Wir streiten aber ja nicht darüber, ob das, daß eine Weibsperson freywillig intercedirt, es sey darnach auf welche Art es wolle, ein Verzicht des Rathsschlusses, sondern ob die Weibsperson, die intercedirt, und nun auch auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht thun will, solches zu thun im Stande sey? daß jenes nicht Bestand habe, daß aber auch dabey von keinem Verzicht die Rede seye, sehen wir wol aus dem angeführten Geseze, und wir haben ähnliche Geseze und Fälle umständlich ausgeführt.

Kan aber aus hundert solchen Fällen, worinnen die Unverbindlichkeit der Intercession dieser oder jener Umstände ungeachtet ausgemacht ist, erwiesen werden, daß diese Unverbindlichkeit auch in dem hundert und ersten Falle (wo der geleistete Verzicht einen besondern Umstand, der bey den vorigen 100 Fällen nicht war, macht) richtig sey! — Das wäre eben, als wenn man behaupten wollte, man habe ein Recht zu dieser oder jener Sache, also müsse man es auch thun.

§. 71.

Antwort auf den vierten Grund.

Nicht weniger unzulänglich ist der vierte Grund. Justinian verordnete: daß, wenn eine Weibsperson binnen zwey Jahren ihre Bürgschaft wiederhohle, ihr dieß nichts präjudiciren solle. Mit seiner Folgerung hieraus fehlt Herr Voorda auf gedoppelte Art. Einmal ist es zweyerley, offenbar zweyerley: seine Bürgschaft wiederhohlen: oder dem Vellejanischen Rathsschluß Verzicht thun.

Hätte Justinian nicht auf die Wiederhohlung den Verlust der Freyheit gesetzt, zehen Wiederhohlungen würden ein Weib

nicht darum bringen. Und nur von Wiederhohlung spricht Justinian, von einem Verzicht aber nicht ein Wort. Sodenn, gesetzt es wäre auch einerley, so sagte Justinian dennoch nicht: sie darf, sie kan nicht wiederhohlen. Er sagt blos: es präjudecirt ihr nichts. Eine Handlung nicht vornehmen können, — oder sie vornehmen dürfen, doch so, daß sie nichts präjudicirt, das sind doch wieder zweyerley. Und warum schadet die Wiederhohlung binnen zwey Jahren nicht? — Weil eben auch eine wiederhohlte Intercession eine Intercession — gewies nicht, weil es den Weibsleuten verbotten ist, sich ihrer Freyheit zu begeben. Man bedenke noch, daß sonst ein Weib ihren leiblichen Vater, ihre leibliche Kinder nicht retten (§. 16. I. Kap.), wenn sie auf den Vellejanischen Rathsschluß nicht Verzicht thun dörfte.

So viel von den Gründen des Herrn Voorda für seine Meynung. Einige Gründe unserer Meynung sucht er auch noch zu beantworten. Auf die Antwort des ersten Grunds: daß nemlich jeder dem ihm zum Besten eingeführten Recht renunciren könne, hat ihm Herr D. Schort an ang. O. schon eine hinlängliche Gegenantwort gegeben. Den zweyten vermeynten Grund unserer Meynung schenke ich meines Orts ihm ganz. Hingegen bin ich eine Antwort auf den Unterschied, womit er das (§. 63.) angeführte Gesetz haben will, schuldig.

Ich gebe ihm zu: es sey ein Unterschied: einen bereits gegenwärtigen, oder einen künftigen Verlust, der vielleicht unvermuthet und zu ganz ungelegner Zeit überfallen könne, auf sich zu nehmen. — Und eben von diesen Unterschiede kommt es her, daß eine Weibsperson ihr Geld gültig verschenken, aber nicht sich verbürgen kan.

Aber ist denn jener Fall in gegenwärtigem Gesetze? ist es

ein gewieser Verlust, wenn die Weibsperson „pro eo„ damit ich mich der Worte des Gesezes bediene „pro quo interceſſit, *judicium* accipere parata sit„ wenn sie hierauf sich des Vellejanischen Rathsschlusses begiebt, und nach dieser Begebung mit dem Kläger vor dem Richter sich in einen Rechtshandel einläßt. — Etwas, das erst durch den Weg Rechtens ausgemacht werden muß, solle ein gewieser gegenwärtiger Verlust seyn? — und das wäre keiner, wenn die Weibsperson z. B. das Geld von jemand als Hauptschuldnerin entlehnt, und einem andern leyhet, dem vielleicht der Darleyher nicht einmal so weit getraut hat, daß er ihn nur zu einem Mitschuldner haben wollte? — In jenem Falle sollte die Weibsperson Verzicht thun dürfen, hier nicht? — — !!!

§. 72.

Leysers Meynung.

Ueberhaupt fehlt man aber gemeiniglich in dieser gegenwärtigen Rechtsfrage, daß man nicht, wie Leyser — und vielleicht, (denn seine Gedanken selbst konnte ich bekommen,) Herr Schlitte, (§. 65.) — unterscheidet, welches der Absicht des Vellejanischen Rathsschlusses angemessen gewesen wäre, oder, welches in Gesezen gegründet sey? ob der Vellejanische Rathsschluß seine Absicht auf allen Seiten sicher gestellt, oder eine Lücke gelassen habe, oder erst in der Folge, aber auch durch Gesezе, eine darein gemacht worden sey? — Denn mit Recht können wir eingestehen, daß die Gestattung des Verzichts in gewieser Rucksicht eine Lücke sey. Aber daß sie deßwegen in den Gesezen keinen Grund habe, folgt gar nicht daraus.

Leyser Med. 1. Spec. 170.

§. 73.

Thomasens Meynung.

Eben diesen Fehler scheint mir auch Thomasius zu machen,

der übrigens noch weit bündiger, als Herr Voorda die Unrechtmäsigkeit des Verzichts beweisen will. Da Böhmer an ang. O. (§. 64) den Thomasius gar nicht berührt, ob er schon ungefehr 20 Jahre nach Thomasius Streitschrift die seinige herausgab: so würde ich mirs zur Pflicht machen müssen, auch diesem Gelehrten zu antworten, wenn er nicht die Praxis des Verzichts eingestünde, und solchen endlich doch paßiren liesse,

in Diss. de exiguo usu Scti Vellejani in Germania, §. 18. sqq.

ein Umstand, der mir vom Herrn Prof. Voorda unbekannt war. Doch werden wir unten noch uns mit dem Thomasius etwas zu thun machen.

Schön hat übrigens Thomasius angemerkt, wie schon von den griechischen Rechtsgelehrten die Zuverlässigkeit des Verzichts gelehrt worden seye.

d. l. §. 30. et 31. ibique alleg. Harmenopulus in promtuario juris, L. 3. tit. 6. Rubr. de mulieris fidejussione.

§. 74.

Der Verzicht schließt den Vellejanischen Rathsschluß aus.

Wenn eine Weibsperson also einmal auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht gethan hat, so kann sie sich seiner Hülfe nicht mehr getrösten, wenn sie auch gleich auf der Stelle, nachdem sie Verzicht geleistet hat, dagegen protestiren wollte,

Leyser d. l. Med. 6.

oder wenn sie gleich zum höchsten verletzt wäre,

Carpzov P. 2. Const. 16. Def. 13.

denn Bürgschaften sind keine zweyseitige Conträcte.

Beyer §. 25. ff. h. t.

§. 75.

Ob er vor Gericht geschehen müsse?

Nun sollte es keinen Streit mehr unter den Gelehrten geben,

ben. — Aber die Fragen: wo und wie sie Verzicht leisten müsse, haben schon fast so viel Streitens, als die Hauptfrage gemacht?

Wo muß oder kan der Verzicht geschehen? — Vor Gericht oder ausser Gericht? Die Rechtslehrer waren fast durchgehends einig, daß er nicht vor Gericht geschehen müsse, sondern auch aussergerichtlich gültiger Weise geleistet werden könne.

Hehring. all. l. nr. 473.

Aber Bachoven fiel es ein, eine gerichtliche Verzichtsleistung zu fordern, und an Scheingründen fehlte es ihm nicht. Stryk hat sie aber gründlich beantwortet und damit die berührte allgemeine Meynung gegen weitere Widersprüche gerettet.

Stryk. de certioratione jurium renunciandorum, Cap. 2. nr. 5. sqq.

ich will ihn hier nicht abschreiben. Wir werden ohnehin schon nur aus dem §. 63. angeführten Geseze wahrgenommen haben, daß eine gerichtliche Erkänntnis oder Verzichtleistung nicht nothwendig sey.

Ob sie nicht besser für die Weibsperson, und sicherer für Glaubiger sey? werden wir aus der Folge beobachten.

— Das erinnern sich aber doch meine Leser, daß wir von Weibern ohne Ruksicht auf die Ehe reden? — ich merke es deßwegen an, weil Carpzov, der als ausgemacht anzunehmen scheint, daß der Verzicht vor dem Richter geschehen müsse,

P. 2. Const. 16. Def. 18.

sie irre führen könnte. Vermuthlich spricht er nur von dem Verzicht der Eheweiber, — denn deutlich ist er nicht, er spricht vor und nach bald von den Weibern für ihre Ehemänner, bald für Freunde, und in gegenwärtiger Definition selbst unterscheidet er gar nicht.

§. 76.

Ob ein öffentliches Instrument dazu erforderlich sey?

Muß diese Verzichtsleistung in einem öffentlichen Instrument, oder kan sie auch in einem Privatinstrument geschehen? Huber und mit ihm noch andere behaupten jenes, und berufen sich auf

l. 23. §. 2. C. h. t.

Huber hat auch den sächsischen Gerichtsbrauch vor sich.

Proel. ff. h. t. §. 17. p. m. 937.

Hingegen schon Berger hat geantwortet,

Resol. LL. Obst. in Comp. *Lauterb.* Q. 3. h. t.

und Herr Pufendorf hat es noch gründlicher ausgeführt, daß es zweyerley sey, zu intercediren, oder auf die weibliche Freyheiten Verzicht zu leisten. Jenes errege nicht so viel Aufmerksamkeit, als dieses. Daher sey hiezu jede Privathandschrift, zu der Intercession aber nur ein öffentliches Instrument genug.

Pufendorf Obs. J. un. T. II. Obs. 159.

Und aus dem allem folgt noch weiter, daß die Weibsperson auch blos mündlich sich des Vellejanischen Rathsschlusses begeben könne.

§. 77.

Aydlich muß er nicht seyn,

Daß der Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß nicht aydlich seyn müsse, lehret selbst ein Carpzov, der gewies in solchen Fällen nie zu wenig zu fordern pfleget.

Carpzov, P. 2. Const. 11. Def. 14. Constit. 16. Def. 17. nr. 7. sqq.

§. 78.

Doch laufft er nicht unter einem allgemeinen Verzicht.

Ein allgemeiner Verzicht schliesset den Vellejanischen Rathsschluß nicht aus.

Harpprecht Vol. n. Conf. 71. nr. 30. sqq.

Leyser ist auch dieser Meynung, nur macht er die Einschren-

schrenkung, wenn anderst nicht einer solchen allgemeinen Begebung eine besondere vorgehe, und eben daher wurde eine Weibsperson, die „beneficiis excussionis ceterisque fidejussoriis„ Verzicht geleistet hatte, zu dem Vellejanischen Rathsschluß nach ihm nicht mehr zugelassen.

Leyser Spec. 170. Med. 4.

Nun lasse ich es an sich gelten, daß sonst ein allgemeiner Verzicht, welcher auf einen besondern folgt, auch zur Ausschliessung all übriger Einwendungen hinlänglich seyn könne, wenn zu vermuthen ist, daß der Verzichtleistende wahrscheinlicher Weise auch an die übrige gedacht habe, wie solches Leyser selbst aus dem Stryk anmerkt.

Allein wie läßt sich von einer Weibsperson, die, nicht nur überhaupt die Rechte nicht zu wissen hat, sondern auch selbst nach Leysern (§. 35. u. f.) als unwissend dieser Wohlthat präsumirt wird, mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sie unter einem allgemeinen Verzicht auch an den Vellejanischen gedacht, und sich dessen begeben haben werde? — Und, wenn wir anticipiren dörfen, warum gehört auch nach Leysern zu diesem Verzicht eine Belehrung?

Kann man sagen, daß diese in dem von Leysern bemerkten Falle da sey?

§. 79.

In wie fern er *per relationem* geschehen könne.

Beziehet sich eine intercedirende Weibsperson durchgehends auf die Haupthandschrift, worinnen etwann Mann und Weib sich mit einander verbunden haben, und letztere mit deutschen nachdrücklichen Worten auch auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht gethan hat: so gilt dieser Verzicht in allweg auch auf die intercedirende Weibsperson,

Leyser Med, 5. d, l.

wenn anderst aus der Unterschrift derselben erhellet, daß sie nicht eben blos für die nämliche Summe, sondern auch auf die nämliche Weise sich habe verbinden wollen. Leyser wird zwar diese Einschrenkung nicht annehmen. Denn ihm ist es zum Verlust des Vellejanischen Rathsschlusses genug, wenn die Weibsperson auch nur wisse, daß ihr derselbe zukomme. In wie weit aber dieses richtig seye, haben wir oben (§. 34. ff.) untersucht. Nun bedenke man nur noch einmal, wie leicht auf solche Weise eine Weibsperson hinterführt werden könnte? Wir wollen sezen: zwey Eheleute seyen schon mit einander schuldig, diese oder auch der Glaubiger ersuchen eine andere Weibsperson um ihre Bürgschaft; sie geben ihr die Schuldverschreibung zu lesen, damit sie wisse, wofür sie sich verbinden solle. Sie will Bürg seyn und beziehet sich in ihrem Bürgschein auf die Haupthandschrift. Man sagt ihr nicht, und sie denkt noch weniger daran, daß sie sich auch auf die nämliche Weise verbinden solle; sie glaubt etwan, der Verzicht der weiblichen Freyheiten beziehe sich nur auf Eheweiber gegen ihre Ehemänner und dergl. — Wer wollte in einem solchen Falle behaupten, das Weib habe auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht geleistet?

§. 80.

Bey demselben ist die Belehrung der weiblichen Freyheiten eine wesentliche Erfordernis.

Auch hier könnte man nicht sagen, daß das Weib ihrer Freyheiten belehrt sey, und wer Verzicht leisten solle, muß von der Sache, worüber er Verzicht thun solle, belehrt seyn, sagt jedem die Vernunft, und in vorliegender Materie ist die Belehrung dasjenige, was nicht fehlen kann, wenn der Verzicht bündig seyn solle.

Boehmer de efficaci mul. interc. Cap. 2. §. 19.
Stryk. de certioratioue jurium renunciandorum.

§. 81.

§. 81.

Wie diese Belehrung beschaffen seyn müsse?

Diese Belehrung muß ihrer Absicht gemäs seyn. Sie muß die Weibsperson benachrichtigen, was ihre Intercession ohne den Verzicht für eine Würkung haben würde, und was sie nun, wenn sie Verzicht leiste, für eine Würkung haben werde.

Harpprecht d. C. 71. nr. 33. 35. et 37.

Wenn daher derjenige, von dem sie die Belehrung empfangen, selbst nicht weis, was der Inhalt des Vellejanischen Rathsschlusses seye: so ist die Belehrung und so der ganze Verzicht nichtig. Nur schadt ein Schreibfehler in dem Instrument nichts,

Halbritter de Interceff. mulier. Tubing. 1617. th. 19.

noch wird erfordert, daß er den ganzen Umfang des Vellejanischen Rathsschlusses wie ein Rechtsgelehrter wissen müsse. Genug ist es, wenn der Weibsperson ungefähr dieß gesagt wird: ihre Bürgschaft sey sie vermög der Rechte, blos weil sie eine Weibsperson sey, zu halten nicht schuldig, wenn sie aber auf diese Rechtswohlthat Verzicht leiste: so könne sie selbige nicht mehr gebrauchen.

§. 82.

Ob es genug sey, wenn der Verzicht deutsch geschiehet.

Leyser, und andere halten es für genug, wenn der Verzicht nur deutsch, ungefehr so: „ich entsage der Rechtswohlthat, welche der Weiber Bürgschaften unfähig erklärt„ geleistet werde.

Leyser Spec. 70. Med. 2.
Pufendorf T. 2. Obs. 159.

Geschiehet dieß mündlich von der Weibsperson, so habe ich ganz und gar nichts dagegen. Geschiehets aber in einem Instrument, und schriftlich: so würde ich zwar vermuthen, daß das Weib das Instrument gelesen, also auch mit Bedacht den Verzicht geleistet habe. Vermuthen würde ich dieß aber nur so lange, bis

die Weibsperson erweiset, daß sie dennoch in einem gerechten Irrthum gestanden, ihr z. B. das Instrument nicht deutlich vorgelesen worden und dergl. — Denn es ist zwar wahr, die Weibsperson darf ja nur deutsch lesen. Aber, wenn was lateinisches in der Handschrift stehet, könnte man nicht eben so leicht sagen, sie darf ja nur fragen? — Und wie viel schmieren nicht oft die Instrumentenmacher aus ihrer Formular-Sammlung zusammen?

§. 83.

Ob der Weibsperson auch der Begriff einer Intercession erklärt werden müsse?

Keine Erklärung des Vellejanischen Rathsschlusses halte ich aber für hinlänglich, wenn die Weibsperson nicht zugleich einen genugsamen Begriff von der Würkung einer Bürgschaft, und besonders einer Verbindung in solidum und einer Expromission hat. Selten aber haben sie einen hinlänglichen Begriff von jener und noch seltener von dieser. Mithin ist den Grundsäzen der Vernunft nach nothwendig,

Stryk. d. l. Cap. 1.

daß ihr auch dieses erklärt werde. Denn, wenn man ihr z. B. hundertmal sagt: daß sie vermög des Vellejanischen Rathsschlusses ihre Expromission, ihre Verbindung in solidum nicht halten därfe; und man sagt ihr nicht, was beydes sey, so kan sie irren, und also bey dieser obgleich vom Vellejanischen Rathsschluß erhaltenen Erklärung doch noch sich in eine Verbindung einlassen, deren Würkung ihr unbekannt ist. Sie kan z. B. glauben, sie därfe nicht eher zahlen, als bis der Hauptschuldner ganz ausgeklagt sey; nur die Hälfte zahlen, weil sie nur so viel bekommen habe; gar nichts zahlen, wenn der Glaubiger dem Schuldner etwas länger warte, als dieser das Geld heimzubezahlen versprache, — oder wenn der Schuldner nach der Hand erst ganthmäsig werde. Denn „O! mein Herz hat mir an so

„was

„was nicht gedacht; wenn man mir das gesagt hätte, hätte ichs „wohl bleiben lassen, ich glaubte nur dieß und dieß ꝛc.„ — — Womit ich beweise, daß man einer Weibsperson auch die Würkung einer Intercession begreiflich machen müsse? — Eben so, wie man erweiset, daß man sie von dem Vellejanischen Rathsschluß belehren müsse. Denn, damit ich mich prăcis und kurz ausdrücke: wenn man einem einen Satz erklären will: ist es immerhin genug, wenn man ihm nur das Prädicat erklärt, von dem Subject aber schweigt? — Stryks Warnung endlich, daß man eine Weibsperson bey der Belehrung nicht übereilen solle, ist vernünftig und billig.

Stryk de certiorat. Cap. 1. nr. 31.

§. 84.

Wer das Weib belehren müsse?

Die Weibsperson selbst ist nicht schuldig eine Belehrung zu fordern. Denn ihr Interesse leidet nicht darunter Noth, wenn sie nicht belehrt wird, sondern ihrem Glaubiger liegt vorzüglich daran. Derselbe ist also um seines eigenen Vortheils willen verbunden, ihr die nöthige Belehrung zu verschaffen. Und verstehet er die Sache, ich sehe nicht ein, warum er sie nicht selbst belehren dörfte?

Doch damit er sich aus dem Verdacht einer Betrügerey seze, ist es sicherer, sie durch einen dritten belehren zu lassen. Wenn er aber selbst die Sache nicht verstehet, ist ein dritter — der Richter der Notarius und überhaupt der, so den Schuldschein ausfertiget, schuldig, auch ungebetten der Weibsperson die Belehrung zu geben? Von dem Notarius hat solches mit Gründen und Gegengründen umständlich dargethan Zehring, und Stryk

all. Diss. Cap. 1. nr. 23. sqq.

stimmt mit ihm ein, und behauptet ein gleiches von dem Richter. Also wenn diese Personen die Belehrung unterlassen, sind

sie für den daraus entstehenden Schaden zu haften schuldig, von Rechtswegen. Denn der Notarius, sagt Hehring, setzt ja in sein Instrument hinein, dsß es geschehen sey, und dem Richter, sagt Stryk, liegt ob, Sorge zu tragen, daß alles, was vor ihm geschiehet, vollkommen sey. Und daher haben es auch hier und da Gerichte im Gebrauche, bey allem, was die Weibspersonen vor ihnen handlen, dem Vellejanischen Rathsschluß so gar Amts halber Verzicht leisten zu lassen, wenn es hundertmal Sachen sind, die niemalen nur einigen Bezug auf den Vellejanischen Rathsschluß haben könneu. So fehlts einem nun zwar nie. Aber macht ein solches opus operatum einem Richter Ehre? Freylich wenn ein Richter für alle Handlungen der Weibsperson, damit sie nicht von ihr durch den Vellejanischen Rathsschluß umgestosen werden, haften muß, alsdann handelt er klug und seine Vorsicht verdienet keinen Tadel. Aber ob er dieß müsse, wollen wir mit Unterscheidung der Fälle etwas näher entwicklen, und zugleich Hehrings und Stryks Säzen, dte vielleicht zu dem berührten Gebrauche Anlaß gegeben haben, mehr Festigkeit zu geben suchen.

§. 85.

In wie fern ein Notarius oder Richter es Amts halber zu thun schuldig seye?

Ein Notarius und ein jeder, der ein Urkund aufsetzt, ist schuldig, nicht mehr und nicht weniger, als er sieht und hört, und selbst thut, in sein Instrument zu sezen. Er ist ferner schuldig, wenn man ihn um was ersuchet, das in seine Amtsverrichtung einschlägt, solches kräftig zu machen. So ist auch der Richter schuldig, Sorge zu tragen, daß die Geschäfte, so vor ihm geschehen, gültig seyen. Das ist alles Recht. Aber mehr kan man einem Notarius und Richter nicht zumuthen. Beyde sind also nicht schuldig, für die Contrahenten weiter zu sor-

sorgen, als diese es selbst verlangen. Dieß ist die Einschrenkung, die in der Anwendung grose Folgen nach sich ziehen kan.

Ein Weib verkauft ein liegendes Gut. Käufer und Verkäuferin bringen diesen Handel zur gerichtlichen Erkäntnis. Der Richter findet keinen Anstand, über den Kauf als Kauf zu erkennen. Nach einiger Zeit spricht das Weib ihr Gut wieder an, und erweiset, daß mit Wissen des Käufers das Gut einer Intercession halber verkauft worden sey. — Wäre dem Vellejanischen Rathsschluß renuncirt worden: so würde der Käufer sicher seyn. Dieß unterblieb, also verliehrt er, und sucht nun seinen Regreß an den Richter. —

Ein anderer Richter erkennt über eine Schuld, die ein Weib an sich gehandelt hat. So stellt man ihm die Sache vor. Im Grunde aber ist es kein Schuldenhandel, sondern blose Intercession. Item: es wird eine Schuldbekenntnis gerichtlich abgelegt. Das Weib verbindet sich selbst; kein dritter scheinet darunter interessirt. Nach der Hand zeigt sich, daß das Weib eine fremde Verbindlichkeit auf sich genommen habe.

Oder: der Richter wisse auch, daß es eine Intercession sey, der Glaubiger verlange aber keine Umstände, keinen Verzicht ꝛc.

Wer wird in solchen Fällen dem Richter oder Notarius zur Last legen, daß er nicht verborgene Umstände errathen, nicht über den freyen Willen der contrahirenden Theile, indem ihm diese die wahre Gestalt der Sache aus Bosheit oder Unverstand hinterhalten haben, dennoch für sie gesorgt hat? Niemand, als ein juristischer Hypochondrist kan so weit gehen, überall Gefahr besorgen, und überall vorbeugen wollen. Ein anderer freyer Geist prüft wie ein kluger Arzt. Er braucht ein Arzneymittel nicht, wie Quacksalber, für alle Schäden, sondern nur da, wo

sie nöthig sind, nur in denen Fällen, gegen die sie dienen. Wer wird diese Methode tadlen?

Also, um unsere Meynung ins Kurze zu ziehen, ein Richter, ein Notarius ꝛc. sind schuldig ein Weib zu belehren, wenn sie vor ihnen Verzicht leisten will. Daß aber ein Richter die Weiber auch da, wo er keinen Intercessionsfall wahrnimmt, oder auch in wirklichen Intercessionsfällen, wo weder das Weib, noch der Glaubiger einen Verzicht, weder ausdrücklich noch stillschweigend verlangen, Amtshalber schuldig sey, den Verzicht dennoch zu fordern, kan nicht behauptet werden, und selbst Stryk und Hehring reden nur von der Belehrung, nicht von dem Verzicht.

§. 86.

Ob ein Richter auch Amtshalber auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leisten lassen könne?

Kürzlich kam mir dieser Fall vor. Titius übernimmt einen Schäfereybestand, und solle nicht nur zur gnädigsten Herrschaft eine gewiese Caution leisten, sondern auch ein beträchtliches Kapital aufnehmen, welches der Glaubiger nicht anderst, als gegen gerichtliche Versicherung hergeben will. Ich lasse den Unterpfandszettel verfertigen. Aus demselben ergiebt sich, daß der Mann zwar über Abzug des Vätterlichen seiner Kinder erster Ehe noch 4000. fl. Activve mögen habe. Weil aber bey dem Punkt, wo der Verzicht der weiblichen Freyheiten angezeigt werden solle, bemerkt ist, daß das Weib wegen eines melancholischen Affects denselben nicht wol werde leisten können: so ließ ich die Zubringens-Inventur aufschlagen, und ersah aus dieser, daß das Weib ungefehr 3500. fl. Beybringen zu fordern habe. Es entstund also die Frage, ob der Richter den Verzicht nicht durch einen dem Weib zu verordnenden Pfleger Amtshalber leisten lassen könne, oder ob nicht die Kinder, wovon ein Sohn und eine

Toch-

Tochter erst 20. und 19. Jahre alt waren, mit ihren Pflegern sich gültiger Weise verbinden und Verzicht leisten können.

Beyde Fragen erledigen sich nun (da bey sonst verpflegten Personen von dem Vellejanischen Rathsschluß überhaupt nicht die Rede ist, §. 13. I. Kap.) durch die einige, ob Pfleger im Namen ihrer verpflegten Personen sich dergestalten für dritte Personen verbinden können, daß darnach auch die Wiederherstellung in den vorigen Stand ihnen abgeschnitten sey.

Ich rede nun fürdersamst von denjenigen Landrechten nicht, welche ausdrücklich verordnen, daß, was verpflegter Personen halber für Gericht verhandelt werde, so denn von denselben nicht mehr umgestosen werden könne. Auch bey solchen Landrechten käme es in berührtem Falle darauf an, ob der Richter in seinem Gewissen überzeugt wäre, daß unter dem Handel des Vatters und der Kinder scheinbarer Vortheil stecke.

Ich rede aber hier nur von den allgemeinen und solchen besondern deutschen Rechten, worinnen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen gerichtliche Verhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Und da nach solchen Rechten den Minderjährigen auch so dann, wenn sie gleich mit ihren Pflegern unter gerichtlicher Autorität und Bestätigung etwas gehandelt haben, die Wiederherstellung in den vorigen Stand dennoch zukommt, wie die Helmstätter Juristen-Facultät in einem ähnlichen Falle gesprochen hat:

Leyser Spec. 60. Med. 1.

so nahm ich in berührtem Falle um so mehr Anstand in die gerichtliche Verschreibung durch Pfleger entweder des melancholischen Weibs, oder ihrer minderjährigen Kinder zu willigen, als Intercediren eine Handlung ist, bey welcher der Beweis

einer

einer Verlezung an und vor sich nicht einmal erfordert wird, sondern die Verlezung vor sich erhellet.

Lauterbach, Coll. ff. tit. de minor. 25. annis. §. 13.

§. 87.

Der Verzicht kommt nur dem Glaubiger, gegen den er geschah, zu statten, und

Wenn nun auf solche Weise der Verzicht geschehen ist: so gült derselbe und die Weibsperson kan des Vellejanischen Rathsschlusses sich nicht mehr bedienen — verstehet sich, in der Schuldsache, worinnen sie Verzicht geleistet hat. Denn aus dem Verzicht entstehet nur dem Glaubiger, gegen den die Weibsperson Verzicht that, ein Recht.

Brunnemann ad l. 21. C. h. t. nr. 3.

Mithin, andere Glaubiger können sich auf diesen Verzicht nicht berufen, noch schadt es der Weibsperson, wenn sie bey dieser Schuld die Kraft des Vellejanischen Rathsschlusses gelernt hat, und nach der Hand ohne diese Verzicht wieder intercedirt, wenn sie anderst sich keiner Bosheit schuldhaft macht, wie wir solches oben (§. 34. u.ff.) ausgeführt haben. Unsere Praxis beobachtet diese Meynung auch. Sie läßt, so oft ein Weib ein Capital mit jemand aufnimmt, allemal von neuem Verzicht leisten. Das blose Versprechen aber, daß sie Verzicht leisten wolle, ist nicht hinlänglich.

Stryk Caut. contr. S. 2. L. 5. §. 11.

§. 88.

muß von ihm erwiesen werden.

Nur dieß müssen wir noch anmerken, daß der Glaubiger nicht nur den Verzicht, sondern auch die Belehrung, als Thatsachen, auf die er sein Recht gründen will, erweisen müsse.

Stryk d. l. Cap. 4.

wenn aber in dem von der Weibsperson unterschriebenen Schuld-

und

und Bürgschein ein Bekentnis der enthaltenen Belehrung enthalten ist, so liegt sodann der Weibsperson der Beweis des Gegentheils nach den allgemeinen Grundsäzen ob. Diesen Beweis kan sie, wenn bey der Interceßion und dem Verzicht Zeugen vorhanden waren, durch Zeugen, oder durch einen Aydesantrag endlich auch noch damit führen, wenn sie denjenigen, der sie belehrt haben will, zu examiniren bittet, ob er es selbst verstehe?

Stryk d. l. nr. 15. sqq.

wo ich aber wieder erinnere, daß man von ihm eine ausgebreitete juristische nicht, sondern blos eine allgemeine, aber hinlängliche Kentniß fordern könne.

§. 89.

Zwoerley Fragen über die bisherige Ausnahmen, wenn die Interceßion in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Instrument geschehen ist.

Wir hatten oben, daß, wenn eine würkliche Bürgschaft der Weibsperson nicht in einem öffentlichen und mit drey Zeugen unterschriebenen Instrument geschehe, solche von Rechtswegen null sey. Man kan hiebey zwoerley Fragen aufwerfen. Einmal: ob alle die Fälle, welche wir bisher als Ausnahmen von dem Vellejanischen Rathsschluß angeführt haben, auch Ausnahmen von jener neuen Justinianischen Verordnung seyen? — Und dann: ob die vorgebrachtr Ausnahmen auch so dann gültig seyen, wenn die Weibsperson gleich nicht in einem solchen öffentlichen Instrument gut gesprochen hat?

Beyde Fragen haben einerley Zweifelsgrund: die Justinianische Verordnung ist neu; er sagt:

l. 23. §. ult. C. h. t.

„tunc etenim tantummodo obligari &c. — Sin autem extra eandem obſervationem mulieres accedperint intercedentes: pro nihilo habetur hujus-

„modi scriptura, vel sine scriptis obligatio, sed sit „libera et absoluta, quasi penitus nullo in eadem „causa subsecuto.„

In diesem Umfang sind auch gegenwärtige Fragen meines Wissens noch nie aufgeworfen worden. Doch hat daher Hubers Meynung wegen dem Verzicht in einem öffentlichen Instrument seinen Ursprung (§. 76.). Und Harpprecht ist in dem Falle der nach zwey Jahren wiederholten Bürgschaft der Meynung zu seyn, daß es nichts verschlage, ob die erste Bürgschaft in einem öffentlichen oder Privatinstrument geschehen sey?

d. Cons. 71. nr. 39. sqq.

§. 90.

Antwort auf die erste Frage.

So viel die erste der aufgeworfenen Fragen betrifft, so ist es ganz natürlich, daß dasjenige, was schon bey einer Privathandschrift eine Ausnahme machte, noch mehr bey einer öffentlichen Intercession eine Ausnahme machen muß. Oder, die Sache einfacher zu geben: so verordnet Justinian, daß die Weiber in öffentlichen Instrumenten intercediren sollen, und fügt so dann bey: et sic omnia tractari, quae intercessionibus-legibus cauta. Also wenn z. B. in einem öffentlichen Instrument ein Weib für einen Sklaven gutgesprochen hat, damit er frey werde: so wird nach klaren Worten dieser Verordnung alles tractirt nach den andern Gesezen; das Weib kan sich folglich des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen.

§. 91.

Antwort auf die zwote Frage in Betreff der 1. und 2. Classe.

Auf die zwote Frage können wir nicht so mit einmal antworten. Wir müssen hier die vielerley Fälle von einander absondern.

1.) die erste Classe von Ausnahmen machen die Fälle aus, wo keine Interceßionen sind. Justinian spricht aber auch in

seiner neuen Verordnung blos von Interceßionen, mithin sind alle die Fälle, welche nicht als Interceßionen angesehen werden können, nicht unter jenen begriffen.

2.) Auch die privilegirte Fälle können deßwegen nicht darunter gemeynt seyn, weil wir nicht finden, daß Justinian denselben ihr Privilegium habe nehmen wollen. Also in allen den Fällen, die wir von §. 2. bis §. 23. erläutert haben, verschlägt es nichts, ob ein privat: oder öffentliches Instrument vorhanden sey.

§. 92.
in Betreff der 3. Classe.

Die Fälle der dritten Classe können wir schon nicht mehr so im allgemeinen abfertigen. Wir unterscheiden unter den Fällen der wahren Betrügerey, und unter denen Fällen, wo man eben nicht nach dem Licht der Vernunft die Weibsperson als eine Betrügerin, die des Vellejanischen Rathsschlusses unwürdig sey, angeben kan, sondern wo erst das Gesetz diesen oder jenen Umstand zu einer Ursache des Verlusts gemacht hat. — Warum sollte 3.) eine Betrügerin sich nur durch ein öffentliches Instrument verbinden können?

So was unvernünftiges und unbilliges kan Justinian nimmermehr gewollt haben. Es wäre den Weibsleuten die augenscheinlichste Erlaubnis gegeben, ehrliche Leute in Privatinstrumenten anzuführen.

§. 93.
Fortsezung.

Hingegen was anders ist es, 4.) wenn die Weibsperson für ihre Interceßion sich bezahlen läßt, 5.) wenn sie zweymal intercedirt, und 6.) wenn sie überhaupt sich des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen will.

Wenn sie für ihre Interceßion Lohn bekommt, ist der klärste

Fall, wo sie sich in einem öffentlichen Instrument verbunden haben muß, wenn sie von dem Vellejanischen Rathsschlusse ausgeschlossen seyn solle.

Eben diese neue Verordnung hat dem Kayser Justinian zur Einführung des öffentlichen Instruments Anlaß gegeben. „Ne „autem mulieres *perperam* &c. fährt er fort, „*non aliter* „eas-se obligare posse &c. dieß ist ein ganz anderer Ton, als wir ihn beym Vellejanischen Rathsschlusse antreffen. Die Weibsperson kan sich anderst als in einem öffentlichen Instrument nicht verbinden. Nicht einmal hat also eine solche Weibsperson nöthig den Vellejanischen Rathsschluß anzurufen.

§. 94.
Fortsezung.

Bey der wiederholten Intercession ist es nicht so augenscheinlich, daß auch ein öffentliches Instrument erfordert werde. Allein Harpprechts Gründe dagegen haben wir §. 59. u. ff. erörtert, und nehmen wir Justinians Verordnung in ihrem ganzen Umfange, so können wir auch bey der wiederholten Intercession nicht anderst als ein öffentliches Instrument erfordern. Bedenket man, wie leicht sonst die Weiber um ihre Freyheit kommen könnten: so bekommt man schon ein günstiges Vorurtheil gegen diese Meynung. Der Beweis selbst aber liegt in folgenden Worten:

„et sic omnia tractari, quae de intercessionibus fe-
„minarum vel veteribus legibus cauta, vel *ab im-*
„*periali autoritate introducta sunt.*„

Aus diesen Worten, und dem ganzen Contexte des Gesezes

l. 23. C. h. t.

ergiebt sich der Hauptsatz, daß Justinian nicht nur eine der neuen Kayserlichen Verordnungen, nicht nur den Fall der bezahlten Intercession — denn nicht mit einem Wort schrenkt er sich nur hier-

auf ein — gemeynt haben könne, sondern mehrere neuere Verordnungen gemeynt haben müsse.

Diese müssen wir also aufsuchen. Hätte Justinian uns das Jahr und Tag seiner neuen Verordnung über die Bürgschaften der Weiber in dem Codex aufbewahren lassen: so wäre die Entscheidung leichter. Wir würden eben diejenige neue Gesetze nehmen, die er vor gegenwärtige Verordnung gegeben hat. Da aber alle seine Gesetze über die Interceßionen der Weiber ohne Zeit sind: so können wir uns an nichts mehr sonst als ihren Inhalt halten.

§. 95.
Fortsezung.

Kayserliche Verordnungen, die etwas neues bey dem Vellejanischen Rathsschlusse eingeführt haben, sind nur diese.

1.) Die Verbindung der Eheweiber kan nicht gemeynt seyn, weil sie Justinian für nichtig erklärt, sie mag in einem öffentlichen oder Privatinstrument geschehen seyn.

2.) Die Interceßionen für die Freyheit und

3.) Die für das Heurathguth können, dessen kaum zu erwehnen, daß sie ihrer Ordnung in dem Codex nach vielleicht neuer, als gegenwärtigts Gesetze sind, deßwegen nicht gemeynt seyn, weil wenn sie auch älter wären, sich kein Grund absehen liesse, warum Justinian das diesen Fällen gegebene Privilegium wieder hätte nehmen, warum er diejenige Fälle, deren besondere Beschaffenheit ihm schwehrer gewogen hat als die Schwäche des Geschlechts, bey einem nicht öffentlichen Instrument der Schwäche des Geschlechts wieder hätte nachsezen wollen? Das Interceßions-Instrument sey in diesen zween Fällen öffentlich oder nicht öffentlich: so kan man mit allem Recht sagen:

„Satis etenim acerbum est et pietati rationis con-
„trarium, dominum servi — et famulum suum

„perdere, et ea minime accipere, quibus fretus „ad ejusmodi venit liberalitatem.„

l. 24. C. h. t.

Oder:

„Neque enim ferendum, quasi casu fortuito inter„veniente fieri mulierem indotatam &c.„

l. ult. C. h. t.

Es bleibt uns also

4.) keine andere neue Verordnung, als die von der wiederholten Intercession übrig, die wir, um die Worte: „vel ab „imperiali autoritate introducta„ nicht müßig zu lassen, hier verstehen könnten. Denkt man noch zurück, wie Justinian den Grund des Verlusts auf die Vermuthung der Ueberlegung, die einem Weibe bey einer zwoten Intercession kommen müsse, gelegt, wie er nicht jedwede stillschweigende Anerkennung der ersten Intercession, sondern nur eine zwote wirkliche Intercession für hinlänglich erkennt habe; denkt man zurück, wie dessen allem ungeachtet es sehr delicate Fälle geben könne, wo es schwehr zu entscheiden sey, ob es eine zwote Intercession, oder nur eine stillschweigende Anerkennung der ersten sey u. s. w. — so wird man überzeugt werden, daß das „ne autem mulieres *perperam* „sese pro aliis interponant &c.„ so natürlich, als was, auch auf den Fall der wiederholten Intercession anwendbar sey.

§. 96.

Antwort in Betreff der vierten Classe.

Und dann noch die letzte Classe der Ausnahmen, wo das Weib des Vellejanischen Rathsschlusses sich nicht bedienen will, mus ohne allen Anstand hier gemeynt seyn. Denn wenn sie auf den Vellejanischen Räthsschluß bey einer nicht in einem öffentlichen Instrument geschehenen Intercession Verzicht leistet, so ist es zwar wahr, weil dieser Verzicht ein öffentliches Instrument

nicht

nicht erfordert, sie kan denn diese Freyheit nicht mehr anrufen. Allein sie hat dieß auch nicht nöthig. Denn ihre Interceßion ist in dem gegebenen Falle an sich nichtig.

„ut nec senatus-consulti auxilium imploretur, sed „sit libera et absoluta, quasi penitus nullo in eadem „re subsecuto.„

Und auf solche Weise können auch diejenige, welche die Erlaubnis des Verzichts nicht billigen wollen, weil dardurch das weibliche Geschlecht seiner Schwäche wieder wie vorher überlassen werde, nichts mehr einwenden. Denn wenn die Weibsperson nicht anderst als in einemöffentlichen Instrument — und was ein solches sey, würde ich nicht gerad nach Justinians Worten, sondern nach dem Gebrauche und den Rechten einer jeden Gegend bestimmen — so intercediren kan, daß sie, wenn sie auch voll auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht thut, Wort halten muß: so ist gewies der Schwäche des Geschlechts, dem Leichtsinn und der Uebereilung genug vorgebogen, und kein Weib kan sich nach diesen Voraussezungen beklagen, daß sie die Sache nicht überlegt habe.

§. 97.

Ob der Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses auch den Verzicht des öffentlichen Instruments enthalte?

Es fragt sich aber hiebey noch, ob nicht ein Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß auch einen Verzicht auf die Verordnung dieses Gesezes

l. 23. §. ult. C. h. t.

mit sich führe? — Es kan aber nicht seyn. Denn Verzichtleistungen sind an und vor sich nicht auszudehnen, und ist es zweyerley, gegen eine Interceßion den Vellejanischen Rathsschluß anzurufen, oder sie als nichtig zu erklären: so muß, wenn gleich das Weib auf jenes renuncirt hat, ihr doch dieses Rechtsmittel übrig bleiben.

§. 98.

§. 98.

Ob das Weib auf das öffentliche Instrument Verzicht leisten könne?

Ob die Weibsperson, welche in einem Privatinstrument intercedirt hat, nicht auch auf die Verordnung dieses Gesezes Verzicht leisten könne? ist wieder eine Frage, deren Bejahung vermuthlich noch stärkere Gegner, als die beym Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß bekommen würde. Allein im allgemeinen ist doch so viel richtig, daß ein Weib, wenn sie will, ihre Interceßion halten kan.

Sezet nun, daß sie zwar in keinem öffentlichen Instrument intercedire, daß man ihr aber erkläre, wie diese Interceßion an sich nichtig, und der Vellejanische Rathsschluß nicht einmal nöthig wäre, daß sie aber dessen ungeachtet sich anheischig mache, Wort halten zu wollen, konnten hieher die Worte passen:

„ne autem *perperam* mulieres sese pro aliis inter-
„ponant &c.„

§. 99.

Betrachtung über die Ausnahmen in Ruckſicht der dritten Person. 1.) der Bürgen:

Nun ist nur noch übrig, daß wir die vorgebrachte Ausnahmen, wie wir sie in Betreff der intercedirenden Weiber betrachtet haben, auch in Ruckſicht auf die Bürgen und die übrige dritte Personen, auf welche der Vellejanische Rathsschluß eine Würkung hat, in Erwägung ziehen. In Betreff der Bürgen können wir alles in drey Hauptsäze bringen.

1.) Der Bürg kan so wenig als die Weibsperson sich des Vellejanischen Rathsschlusses bedienen in den privilegirten und in allen denen Fällen, wo keine Interceßion ist. Der Beweis ist sehr natürlich. Warum sollte der Bürge mehr Recht haben, als die Weibsperson?

§. 100.

Fortsezung.

2.) In den übrigen Fällen hingegen, da nämlich der Vellejanische Rathsschluß entweder wegen der Unwürdigkeit, oder wegen dem nicht wollen wegfällt, trifft eben dieß den Bürgen nur in so fern, als er an einem oder dem andern Theil nimmt, oder sich vor sich unwürdig macht, oder vor sich nicht will. Und daher kan es kommen, daß bald der Bürge und die Weibsperson zugleich, bald jener allein, bald diese allein sich des Vellejanischen Rathsschlusses bedienen oder nicht bedienen können. Nichts kan billiger seyn als dieß. Denn eines kan die Bosheit des andern nicht büssen, eines ohne den Willen des andern denselben nicht verbinden und dergl. so wie hingegen auf der andern Seite die Weibsperson nicht dafür kan, wenn sich der Bürge auf irgend eine Weise der Vellejanischen Wohlthat unwürdig macht, oder darauf renuncirt.

Daher, wenn jemand auf Geheiß einer Weibsperson bey einem Glaubiger gut spricht, und dieser nicht weis, daß er nur auf das Geheiß der Weibsperson gut spreche, so wird diesem Bürgen, wenn er die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses machen will, replicatio doli entgegen gesetzt, und er also mit seiner Einwendung abgefertiget,

l. 6. ff. h. t.

die Weibsperson aber, wenn sie darnach von solchem Bürgen ex mandato belangt werden will, weiset ihn mit der Schutzrede des Vellejanischen Rathsschlusses ab.

l. ult. §. 3. ff. h. t.

Denn in diesem Falle fällt alle Schuld auf den Bürgen, und eben daher hat er auch das Beneficium excussionis nicht.

§. 101.
Fortsezung.

3.) Nur kan er sich des Vellejanischen Rathsschlusses auch da nicht bedienen, wenn er wissentlich für eine Weibsperson, die solchen nicht hat, Bürg wird. Wenn er nämlich für eine Weibsperson, die bereits Verzicht geleistet hat, Bürg wird, oder wenn er auch nur zur Zeit, da er Bürg wird, weis, daß die Weibsperson den Glaubiger betrügen will, oder daß sie Geld für ihre Interceßion bekommen habe: so kan man es schon als eine Theilnehmung ansehen. Eben so ist eine Theilnehmung, wenn er wissentlich für ein Weib Bürg wird bey ihrer zwoten Interceßion, oder wenn sie nach zwey Jahren mit seinem Wissen und Willen ihre Bürgschaft wiederholt. Oder endlich, wenn er wissentlich Bürg wird. Denn in allen solchen Fällen schlägt der natürliche Rechtssatz an: volenti non fit injuria.

§. 102.

2.) in Betreff einer Concursmaß, der Erben ꝛc.

Was wir von den Bürgen angeführt haben, gilt auch auf die Gewalthaber. Etwas anders lautet aber die Sache bey denenjenigen dritten Personen, welche nicht vor sich, wie Bürgen und Gewalthaber, sondern blos, weil sie die Weibsperson vorstellen, also eine Concursmaß, ein Käufer, ein Erbe, den Vellejanischen Rathsschluß einwenden können.

Diese Personen müssen sich also ganz, wie die Weibsperson selbst, richten lassen. Sie haben den Vellejanischen Rathsschluß, wenn ihn die Weibsperson hat; sie haben ihn nicht, wenn sie ihn nicht hat.

§. 103.
Fortsezung.

Bey einer Ganthmasse und bey den Erben kan einige Ausnahme statt finden.

Bey

Bey einer Concursmasse, wenn etwan ein Weib ihre Interceßion zu der Zeit wiederholt, oder auf den Vellejanischen Rathsschluß zu der Zeit Verzicht leistet, da sie schon ganthmäsig ist, würde ich dem Güterpfleger oder ihren Glaubigern die Paulianische Rechtsklage in factum gegen den Glaubiger einraumen, im Falle, daß dargethan werden könnte, es sey die Wiederholung der Interceßion oder die Leistung des Verzichts den vorherigen Glaubigern des Weibs zum Betrug geschehen.

Arg. tit. ff. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.

§. 104.

Fortsezung.

Bey den Erben ist gemeiniglich die Ausnahme diese, wenn das Weib ihnen in ihrem Testament auferlege Wort zu halten. Dieß sey darnach nichts anders, als ein giltiger Verzicht, sagt **Brunnemann.**

ad l. ult. ff. h. t. nr. 7.

Dieser Gesichtspunkt scheinet mir aber nicht der ächte. Man kan freylich, so oft ein Weib den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen will, oder kan, sagen: daß sie auf denselben Verzicht geleistet habe, aber dieß ist nicht die iuristische Sprache, nicht ein Verzicht, wo die Weibsperson weis, was sie für eine Rechtswohlthat habe, und wo sie erklärt, daß sie sich ihrer nicht bedienen wolle. Und ein Testament kan sie wiederrufen, so oft sie will, also kan auch da kein Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß im eigentlichen Verstande geleistet werden.

§. 105.

Fortsezung.

Treffender ist die Ursache, warum Erben in dem angegebenen Falle den Vellejanischen Rathsschluß nicht mehr anrufen kön-

können? Dieß, weil sie schuldig sind, den Willen des Erblassers nach allen Theilen zu erfüllen.

Einerley ist es nicht, was man für einen Gesichtspunkt annimmt. Wäre es ein Verzicht, so hätte man keine Rucksicht auf die Beschaffenheit des Testaments zu nehmen. Nun aber kan man eine solche Erklärung der Weibsperson nicht anderst, als wie ein Vermächtnis ansehen. Die Sache wird also aus der Materie von Testamenten behandelt. Die Erben sind also nur in so fern schuldig Wort zu halten, in so fern das Weib ihren letzten Willen auf eine gesetzmäsige Art erklärt hat.

§. 106.

Betrachtungen der Ausnahmen über die Würkungen des Vellejanischen Rathsschlusses auf den eigentlichen Schuldner.

Die Würkung des Vellejanischen Rathsschlusses haben wir oben (§. 42. u. ff. I. Kap.) auch in Rucksicht des eigentlichen Schuldners betrachtet. Nun ist noch übrig, die Ausnahmen dieser ordentlichen Würkung ebenmäsig beyzubringen.

Wenn ein Weib für einen Pupillen, Minderjährigen und dergl. Personen in einem Falle, wo diese sich gültiger Weise nicht verbunden haben, Bürg wird, so bleibt ihr der Vellejanische Rathsschluß unbenommen, und der Glaubiger kan gegen solche Personen nicht einmal institutoriam oder restitutoriam anstellen.

l. 8. §. ult. ff. h. t.

§. 107.

Fortsezung.

Diese Rechtsmittel können aber auch so dann nicht mehr gegen den eigentlichen Schuldner von dem Glaubiger angestellt werden, wenn das Weib in dem Falle ist, daß sie den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen kan, es mag darnach entweder der Fall keine Interceßion, oder gegen den Vellejanischen Rathsschluß

schluß privilegirt, oder die Weibsperson desselben unwürdig seyn oder darauf Verzicht geleistet haben. Diese Behauptung rechtfertiget sich aus der Materie von den Expromissionen. Der eigentliche Schuldner wird dardurch ordentlicher Weise frey, aber nur in so fern die Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß nicht hat.

arg. l. 8. §. 8. ff. h. t. ibi: et is dederit mulierem, quae auxilio senatus consulti munita est &c.

Wo aber der Vellejanische Rathsschluß seine Würkung bey der Weibsperson nicht äussern kan, kan er sie auch nicht auf den eigentlichen Schuldner äussern.

arg. ej. l. §. 10. ibi: si mulier post intercessionem sic solverit, ne repetere possit, juste prior debitor actionem recusat.

Doch auch dieß ist nicht ohne alle Einschrenkung.

§. 108.

Fortsezung.

Die Weibsperson kan ohne Miteinwilligung des Glaubigers sich nicht selbst um den Vellejanischen Rathsschluß bringen, nicht z. B. von freyen Stücken, und wider den Willen ihres Glaubigers nach zwey Jahren die Interceßion wiederholen, nicht darauf Verzicht thun. Denn niemand kan einem dritten sich als einen Bürgen aufdringen, oder überhaupt gegen seinen Willen sich ihm verbinden wollen. Das wäre sehr widersinnisch. Und ist der Glaubiger nicht schuldig abzuwarten, ob ein Weib das ihm bezahlte wieder zurückfordern werde:

l. 24 §. 3. ff. h. t.

so ist er noch weniger schuldig, einen Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß erst nach der Hand anzunehmen.

Wenn also z. B. ein Weib jemand auf eine betrügerische Art zum Leihen bewogen hat, so kan der Glaubiger entweder das Weib, oder den eigentlichen Schuldner belangen.

§. 109.
Fortsezung.

Und eben daher kan ein Glaubiger, wenn das Weib für ihre Interceßion sich hat bezahlen lassen, nicht nur dieselbe, sondern auch den eigentlichen Schuldner belangen.

„Sed si minus idoneae mulieri constitutae aliquis „pecunias vel res dederit, ut pro eo sese obliga„ret: mulieri quidem, quae revera haec accepit, „nullus pateat aditus ad Senatus consulti autori„tatem: creditori autem liceat et adversus mulie„rem venire, et, quod potest, ab ea exigere, et „in reliquum antiquum debitorem aggredi, vel in „partem, si aliquid à muliere possit accipere, vel „in totum: si ea penitus inopia fatigetur.

l. 23. §. 1. C. h. t.

Einige Anmerkungen über diesen Text:

Er gehet eben sowol auf eine blose Bürgschaft, als auf eine Expromißion. Das Wort: pro eo se *obligaret* ist allgemein, und enthält eines wie das andere.

Der Schuldner muß derjenige Theil seyn, der was gegeben hat, wenn dieses Gesetz anschlagen solle. Der vorhergehende §. beschliesset sich: „antiquam actionem adversus *eum* servari, *pro quo* mulier interceſſit, vel *ei* actionem parari. Hier heißt es wieder relativisch *pro ea*, und vorher stehet „*aliquis* dederit.„ Also spricht das Gesetz hier nur von dem Schuldner, der ihr was gegeben habe, damit sie sich für ihn verbinde. Bezahlt sie folglich der Glaubiger für ihre Interceßion, erkauft er sich also seine Selbstschuldnerin selbst: was wollte er den eigentlichen Schuldner anfechten?

Creditori autem *liceat* &c. Muß er also vorher die Weibsperson belangen, vorher erwarten, was er von dieser bekommt,

kommt, ehe er institutoriam oder restitutoriam gegen den eigentlichen Schuldner anstellt? — ich denke, ein „licet„ ist kein „oportet„ er hat also die Wahl, welches er zuerst belangen will.

§. 110.

Was ein Eydschwur bey weiblichen Interceßionen würke?

Noch eine Hauptausnahme, die den Vellejanischen Rathsschluß selbst angehet, habe ich mit Bedacht bis hieher aufgeschoben, weil ihre Erörterung aus besondern Grundsäzen gehen muß.

Was hat ein Eyd für einen Einfluß, wenn ein Weib ihre Intereeßion, oder den Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß, ohne gleichwolen von demselben belehrt zu seyn, beschwöhret? —

Ich erzähle hierüber die unterschiedliche Meynungen der Rechtsgelehrten, so viel mir bekannt ist.

§. 111.

Meynungen der Rechtslehrer.

In allweg gilt eine beschwohrene Interceßion, sagen z. B.

Lauterbach,

Coll. ff. h. t. §. 2.

Bechmann,

Diss. de privil. mul. p. 29. sq. nr. 8. et 9.

besonders aber und mit vielen Umständen Böhmer.

de efficaci mulierum interceff. Cap. 2. §. 13.

Sie behaupten gemeiniglich, nach dem römischen Rechte schliesse zwar ein solcher Eyd den Vellejanischen Rathsschluß nicht aus, aber wol nach dem päbstlichen, und nach diesem müsse man sich richten.

Und in Ansehung einer beschwohrenen Interceßion kommen die Rechtsgelehrte meistens wenigstens in Betreff des practischen Gebrauchs mit einander überein.

Aber

Aber wegen des beschwohrenen Verzichts giebt es entgegengesetzte Meynungen. Z. B. Brunnemann

ad l. fin. ff. h. t. nr. 17.

und Harpprecht

d. C. 71. nr. 38.

behaupten, daß ein beschwohrener Verzicht ohne Belehrung — Leyser aber

Med. 3. Spec. 170.

selbst Böhmer hier,

d. l. §. 19. not. ttt.

und Stryk

de cert. jur. renunc. Cap. 3. nr. 12. sqq.

behaupten, daß ein solcher Verzicht nicht gelte.

So lang man auf solche Fragen nur entweder ja oder nein haben will, werden die Rechtsgelehrte schwehrlich einig werden. Hier ist mein Glaubensbekänntnis in diesem Punkt.

§. 112.

Ein Gesetzgeber kan hierüber verordnen, was er will.

Ein Gesetzgeber kan verordnen, daß Geschäffte, die sonst nicht verbindlich wären, durch Hülfe des Eyds verbinden oder nicht verbinden sollen. Ein oder das andere kan ein Gesetzgeber thun, weil, er mag verordnen, was er will, es ihm nicht an Gründen fehlen kan.

Unter der Anrufung des Allmächtigen etwas, das man zwar von Rechtswegen sonst nicht zu halten schuldig wäre, aber doch ohne Verlezung seines Gewissens halten kan, wenn man nur will, — so etwas mit einem Eyde zu versprechen, und es darnach nicht halten zu wollen, weil das Versprechen an sich nicht verbindlich gewesen wäre, also — um zeitlicher Vortheile willen den Nahmen GOttes vergeblich zu führen — wie sündlich, wie erschröcklich! ruft der eine Theil, und weiset auf den Josua

bey den Gibeoniten — oder behauptet wenigstens, daß es sicherer sey, einen solchen Eyd zu halten. Wie z. B. Griebner

Jur. Naturae L. 1. Cap. 7. §. 9.

Andere raisonniren aus der Natur des menschlichen Herzens und Kopfs, aus der Moralität der menschlichen Handlungen, aus dem Rechte der Regenten, diese Handlungen zu dirigiren oder zu bestimmen, aus der Schuldigkeit der Unterthanen, den Gesezen ihres Herrn gemäs ihre Handlungen einzurichten, aus der Natur des Eyds — daß ein Eyd nur eine Stüze sey, die von selbst wegfalle, wenn die Hauptsache nicht bestehen könne, daß ein Eyd keine Verbindlichkeit erzeuge, wie z. B. Pufendorf, Thomas, Glafey

in dem Recht der Natur 4. B. 2. Kap. §. 26. u. ff.

ja nicht einmal verbindlicher mache, wie erst kürzlich Herr D. Besecke

in dem Entwurfe eines Lehrbuchs der natürlichen Pflichten, S. 132. in den Göttinger Gel. Anz. 1778. 4. St. S. 30.

Also auf jeder Seite Lehren und Gründe, von denen bald diese bald jene bey einzelen Menschen das Uebergewicht haben werden, je nachdem sie sonst zu denken gewohnt sind. Gleichwie nun Gesetzgeber manche Punkten, über die sich die Aussprüche einzeler Menschen schwehrlich jemalen vereinigen können, mit ihrem gebietenden Willen entscheiden: so könnten sie es auch unstrittig hier.

§. 113.

Was deutsche Gesezе davon verordnen?

Würde es die Absicht gegenwärtiger Abhandlung erfordern: so gäbe ich mir die Mühe, in der Menge von deutschen, alten und neuen Statuten (allgemeine deutsche Gesezе — das Sprichwort: erzwungener Eyd ist GOtt leyd, ist kein solches — haben wir nicht) nachzusuchen, was sie von den Eyden haben.

Die wenigste würden ohne Zweifel diesen delicaten Punkt berührt haben, und bey den übrigen, die was haben, würde unterschiedlich — nach dem Alter und nach der Gegend des Statuts unterschiedlich unterschieden seyn.

Hier könnte nun dieß nichts — es würde nur etwan darzu dienen, die Fortschreitung der menschlichen Kenntnisse, ihre Anhänglichkeit an Modeideen, den Character einzeler Zeiten oder Völker, in einem Punkt, den übrigens gewissenhafte Menschen niemalen leichtsinnig ansehen, zu erläutern.

Hier schrenken wir uns blos auf unsere beyde Hülfsrechte ein, das römische und das päbstliche.

§. 114.

Verordnung des canonischen Rechts.

Dieses bindet an alle Eyde, die ohne Verlust des ewigen Wols gehalten werden können.

Cap. cum contingat. 28. X. de jurejur.

Kein Wunder daher, daß Pabst Alexander III. einer Weibsperson, die eydlich gut spricht, schlechterdings die Erfüllung ihres Eyds auferlegt.

Cap. 9. X. eod. t.

Es liessen sich wol noch andere Eyde aus jenen allgemeinen Saze rechtfertigen und verbindlich erklären. Und erwägt man voll, daß alle Pflichten der Menschen, nicht nur die gegen GOtt, nicht nur die gegen die Nebenmenschen, sondern auch die gegen uns Pflichten seyen, die uns gleich unverletzlich seyn müssen, daß es Pflichten gebe, die offenbar nur zeitliche Vortheile zur Absicht haben, und die doch auch Pflichten sind, so wird man selbst in jenem von manchen für so klar, für so sicher und für so christlich gehaltenen Saze nicht wenig Unbestimmtheit, Widersprüche und Ungerechtigkeit entdecken.

§. 115.

Verordnung des römischen Rechts.

Das römische Recht verordnet, daß auch von den Minderjährigen die Eyde gehalten werden sollen,

l. 1. C. si adv. vendit.

Auth. Sacramenta puberum. C. eod. t.

daß hingegen Eyde, die nicht nur gegen die gute Sitten, sondern auch überhaupt gegen die Geseze anstosen, oder erzwungen oder abbetrogen werden, nicht kräftig seyen.

l. 5. C. de LL.

d. Auth. Sacram. pub.

§. 116.

Allgemeine Beurtheilung beyderley Verordnungen:

Gemeiniglich ziehet man das Canonische dem Römischen Rechte hier vor. Aber — wie es oft das Glück macht — gerade hat man es umgekehrt getroffen. Die römische Grundsäze an sich, und wenn man sie vollends gehörig bestimmen würde, stosen nicht gegen die gesunde Vernunft an, und es sollte mir was leichtes seyn, es auch denen, welche Vernunft und Religion einander gerad entgegen stellen, darzuthun — nicht einmal gegen die christliche Religion an.

Aber der Canonische Rechtssatz, so fromm er aussiehet, kan, wie wir schon bemerkt haben, höchst ungerecht angewandt werden. Soll ich einem Räuber ein beschwohrenes Wort halten, so lang ich kan, ohne meine Seele zu verscherzen, nun so muß ich mir gefallen lassen, ihm auch mit Verlust Hab und Guths Wort zu halten, wenn ich ihm alles versprechen mußte. Ohne Haab und Guth kan ich seelig werden. Aber ist es den Pflichten gegen mich und die Meinige gemäs, mich so selbst zu berauben und dergl. — ?

§. 117.

Weitere Beurtheilung.

Und dieß, den Satz einzel betrachtet. — Betrachten wir ihn in Verbindung mit andern auch Canonischen Säzen, in Verbindung mit der römischen Hierarchie: so muß voll alle Achtung für ihn schwinden.

Verordnet doch eben dieses Canonische Recht der Stimme der Vernunft gemäs, daß zu einem Eyde „*veritas* „*judicium* „*justitia*,

C. 2. Causa 22. Q. 2.

erfordert werden. —

Und warum konnten die Päbste und Bischöffe selbst solche Eyde, die ohne Verlust der Seeligkeit gehalten werden können, relaxiren? — Warum zogen sie alle Fälle, die mit Eyden begleitet waren, für ihre Gerichtsbarkeit? —

D. *Kahl.* in Comp Juris canonico-pontificio eccles. L. 3. tit. 19. §. 189.

Dieß wäre nicht angegangen, wenn nicht die ewige Seeligkeit ohne allen Unterschied mit ins Spiel gemischt, wenn nicht allen noch so ungerechten Eyden eine Verbindlichkeit, die an und vor sich bestehe, eine Verbindlichkeit, in die man sich nicht gegen den ungerechten Abnehmer desselben, sondern gegen GOtt selbst einlasse, — eben wenn der gerechteste GOtt an Ungerechtigkeiten ein Wohlgefallen haben, Räuber und Betrüger schüzen wollte und könnte! — beygelegt worden wäre.

Man muß noch wenig mit den Stufen, auf welche die Hirten der christlichen Gemeine den ersten weltlichen Thron nach und nach gebaut haben, bekannt seyn, wenn man nicht auch hier einen Theil der dazu gebrauchten Materialien — seye er auch noch so klein — entdeckt. Dardurch erlangte die Geistlichkeit in ihrer ganzen Verkettung das Recht, über alle noch so weltliche Händel,

del, wenn nur ein Eyd dabey war, mit Hintansezung der competenten Richter zu erkennen, und vermöge des den Bischöffen und dem Pabste vorbehaltenen Relaxirungsrechts konnte selbst diese Geistlichkeit nur da, wo es ihr anständig war, ihre Eyde halten.

§. 118.

Ob eines dem andern vorzuziehen sey?

Und wir Deutsche zogen doch dieß Päbstliche Recht in diesem Punkt vor?

Nun, man kan es unsern Vätern nicht so verdenken, wenn man den ältern Zustand der Wissenschaften und Religion betrachtet. Auch noch nach der Reformation konnte man nicht alles gleich reformiren. Das päbstliche Recht behielt noch immer einen Vorzug, nicht wo es offenbar billiger, unsern Sitten, unserer Religion gemäser war, sondern oft blos um herkommlicher kirchlicher Begriffe willen. Die Römer waren Heyden; ihr Recht mag also von daher unverdienter Weise einen oft unmerklichen Stos bekommen haben. Man war auch des Richteramts der Geistlichen in diesen und jenen Fällen schon zu gewohnt — es blieben also auch hier Ueberreste — Und über alles das mag wirklich noch heutzutage mancher aus lauter Frömmigkeit alle Eyde gehalten wissen wollen. Er siehet nur die Worte, nicht die Absicht, nicht den Anlaß eines Eydes an.

Wir aber — seit dem selbst vernünftige Catholiken die Regierungs Geheimnisse der ältern Päbste nicht nur nicht mehr leugnen, sondern öffentlich aufdecken: seit dem wir Recht der Natur kennen, und was das meiste ist, mehr unsere Vernunft gebrauchen dörfen, sollte es uns zu verzeyhen seyn, wenn wir in Ewigkeit fortlehren würden: so will es das römische Recht, so das päbstliche, dieß wird aber hier vorgezogen, alle Eyde also,

die ohne Seelenverlust gehalten werden können, müssen gehalten werden? — Sollten wir ewig diesen Ton nachstimmen?

§. 119.

Man darf nach dem Recht der Vernunft entscheiden.

Ich denke, wir haben hier einen Fall, wo uns geschriebene, wo uns so gar unsere Hülfsgeseze verlassen, weil sie einander widersprechen. Muß es denn darnach gleich heissen, dieses Recht wird hier dem vorgezogen? Welches Gesetz — alsdann habe ich Respect — befiehlt uns dieß? — Welcher Landsherr wird es uns im Gegentheile verdenken, wenn wir da, wo er uns kein Gesetz vorgeschrieben, und wo die Hülfsrechte, an die er uns gewiesen hat, einander entgegen sind, unsere Vernunft gebrauchen, — nach dem Recht der Natur entscheiden?

Dieser Fall dünket mich hier zu seyn, und darüber will ich meine Stimme geben.

§. 120.

Allgemeiner Hauptsatz, daß ein jeder dem Ruf seines Gewissens folgen solle.

Nur meine geringe Stimme, wie sie ein jeder das Recht hat von sich zu geben. Denn nirgends weniger, als in diesem Falle, gehet es an, in andere Gewissen votiren, oder andeen seine Meynung aufdringen zu wollen. — Freylich wird es auf gewiese Weise und im ganzen vielleicht nicht viel besser ausfallen, als bey unsern zweyerley Hülfsrechten. Auch die Naturrechtslehrer, wie wir §. 111. sahen, sind nicht einig. Aber wer kan dafür? — das Votiren ist jedem, jedem nach seiner Ueberzeugung zu reden erlaubt. Also:

Wer Eyde, auch ungerechte Eyde nicht zu halten, für Sünde hält: der halte sie, und ist von GOtt und Rechtswegen sie zu halten schuldig. Das Gewissen ist eines jeden sicherster Richter nicht nur, sondern auch Gesetzgeber. Wer ihm gehorcht,

der

der handelt gerecht, gewies auch vor GOtt gerecht, und es ist widersinnisch und unmenschlich, einen solchen Menschen zu verdammen, weil er eine andere Ueberzeugung hatte, als wir.

Eben so wenig können im Gegentheil hundert fremde Gewissen den rechtfertigen und beruhigen, der gegen sein eigenes Gefühl gehandelt hat.

Ich würde also einen jeden nach seinem Gewissen richten — wenn ich ihm in das Herz sehen könnte. Da ich aber dieß nicht kan: so würde ich nach folgenden Grundsäzen die mir vorkommende Fälle entscheiden.

§. 121.

Besondere Grundsäze, nach welchen dritte Personen zu richten wären.

Ein Eyd an und vor sich, ohne etwas, das er begleitet, kan nicht bestehen, kan keine Würkung haben. Er erzeugt also an und vor sich selbst keine Verbindlichkeit. Aber die Verbindlichkeit, die er begleitet, macht er offenbar stärker. — Dieß sollte freylich nicht, sondern ein bloses ja! oder nein! jedwedem heilig, jedwedem unwiederruflich seyn. Aber wie viele halten ja und nein? wie viele trauen einem blosen Wort? — Die Eydschwühre sind uns also, nach den gemeinsten Begriffen den Calcul gezogen, was unentbehrliches.

Betrachten wir nun auf der einen Seite den Grundsatz: „der Eyd macht an und vor sich keine Verbindlichkeit„ auf der andern aber: „er macht die Verbindlichkeit kräftiger und ist uns unentbehrlich„ so wird der Ausschlag dieser seyn: eine beschwohrene Verbindlichkeit kan nicht so leicht, als eine andere umgestosen werden. Dieser Satz wird ein Temperament zwischen den bisherigen beyden Meynungen hervorbringen.

§. 122.

§. 122.

Weitere dergleichen:

Als einen weitern ausgemachten Satz können wir annehmen, daß ein Eyd eine Erklärung seines Willens seye. Weil es aber eine feyerliche Erklärung, unter der Anrufung GOttes eine Erklärung seines Willens ist, weil jeder so viel Ehrfurcht für das allerhöchste Wesen haben solle, daß er unter dessen Anrufung nichts versprechen solle, das er nicht halten kan und will: so werden wir auch hierdurch einen Unterschied nothwendig erkennen zwischen der Wiederrufung einer beschwohrenen oder unbeschwohrenen Willens-Erklärung.

§. 123.

Unterscheidung der möglichen Fälle:

Dieses vorausgesetzt, kan man einen Eyd nicht halten wollen, entweder 1.) weil man überhaupt nicht zu einem Eydschwuhr tüchtig, oder 2.) derselbe mit Betrug, Zwang oder Irrthum begleitet, oder 3.) das was man beschwöhrt, den Gesezen nicht gemäs war.

Ich glaube solchergestalten alle mögliche Fälle erschöpft zu haben.

§. 124.

1.) Wenn die Person, so schwöret, nicht bey Verstande ist.

Nach der ersten Rucksicht sind alle Personen, die nicht bey Verstande sind, oder die ihren Verstand nicht gebrauchen können, nicht fähig, eine verbindliche Willenserklärung von sich zu geben, nicht fähig, Eyde zu schwöhren, also auch nicht schuldig, solche zu halten. Hierinnen ist jedermann einig, sind auch unsere Hülfsrechte nicht uneinig. Auch den Anfang des Alters, da der Mensch zu einem Eydschwur tüchtig wird, wüßte ich wenigstens nicht früher zu bestimmen, als ihn schon das römische Recht angab.

l. 34. §. 2. ff. de jurejur. sive &c.
l. 26. pr. eod.
Auth. Sacram. C. si adv. vendit.

§. 125.

2.) Wenn Zwang, Betrug, Irrthum vorhanden sind.

Nach der zwoten Rucksicht würde ich Beweis fordern, ob Zwang und Betrug den eydlichen Verspruch veranlaßt haben, oder nicht? ob auch ohne Zwang und Betrug der Schwöhrende versprochen und geschwohren haben würde, oder nicht? — Sind Zwang und Betrug die Ursachen des Eydes, wie sollte er auf einem solchen Fundament ruhen können? Sind sie es nicht: warum sollte er nicht bestehen?

Bey dem Irrthum würde ich so nicht, sondern zwischen einem unverzeyhlichen und verzeyhlichen Irrthum unterscheiden, bey diesem den Eyd nachlassen, bey jenem beharren. Nachlassen würde ich ihn deßwegen, weil ein verzeyhlicher Irrthum unsere Einsichten in eben das Verhältnis, worinnen sie bey Kindern und Rasenden stehen, sezet.

Beharren würde ich ihn, weil einmal die Wichtigkeit eines Eydes allgemein anerkannt, weil es die Pflicht eines jeden Menschen ist, bey wichtigen Sachen sich zu besinnen und nachzufragen.

Beym Zwang, beym Betrug, beym unvermeydlichen Irrthum trägt also entweder eine dritte Person oder eine Unmöglichkeit alle Schuld der vergeblichen Anrufung GOttes. Aber wer sollte sie bey einem unverzeyhlichen Irrthum tragen? Niemand, als zuerst der Irrende selbst, es mag darnach ein anderer mit daran Schuld haben oder nicht. Jener trage also eher eine Strafe seines Leichtsinnes, als daß er einen Eyd breche.

§. 126.

3.) Wenn das Versprechen den Gesezen nicht gemäs ist.

In der dritten Rucksicht würde ich (Betrug, Zwang und Irrthum ausgeschlossen) unterscheiden, ob die Gesetze mir ein Recht geben, oder eine Verbindlichkeit auflegen,

Meines Rechts kan ich mich ja bedienen und nicht bedienen, also wenn ich eine Handlung, die ich sonst umzustosen berechtiget wäre, eydlich bestärke: so muß ich meinen Eyd halten, wenn ich auch gleich nicht weis, worinnen dieß mein Recht bestehe. Jedoch dieß mit dem Unterschiede, den ich im vorhergehenden §. bemerkt habe.

Aber Verbindlichkeiten kan ich nicht so von mir abschüttlen. Kein Eyd kan mich darzu berechtigen.

§. 127.

Anweisung auf den Fall, wenn das Weib eydlich gut spricht; oder

Nun, unsere Säze auf gegenwärtigen Gegenstand angewendet, werden wir nicht zweiflen, eine beschwohrene Intercession für verbindlich zu halten.

Freyherrn von Cramers Wezlar. Nebenstunden 110. Th. Nr. 2. in Herrn Prof. Schotts Critik 4. B. S. 132.

Der Vellejanische Rathsschluß verbindet die Weibspersonen ja nicht, für niemand zu intercediren. (§. 9. I. Kap.) Er giebt ihnen nur das Recht, ihre Intercession umzustosen. Versprechen sie eydlich, daß sie gut seyn wollen — ich würde mir ein Gewissen daraus machen, sie von diesem Versprechen loszuzählen, und ihnen den Vellejanischen Rathsschluß zu gestatten, in so fern die Bürgschaft sonst keinen wesentlichen Fehler hat. Denn ausser diesem Falle muß ihnen ja ihr Gewissen und der schlechte Menschenverstand sagen, daß, wenn sie eydlich versprechen, solches gehalten werden müsse.

§. 128.

§. 128.

Wenn sie ohne Belehrung, aber eydlichen Verzicht leistet, a) und sich auf eine verzeyhliche Weise;

Wegen des beschwohrenen Verzichts ohne Belehrung fehlt nach denen §. 124. vorgelegten Grundsäzen ein Theil wie der andere. Leyser raisonnirt am ang. O. zwar mit Recht, daß ein Eyd aus einem Unbelehrten keinen Belehrten, aus Unwissenheit nicht Wissenschaft machen könne, und jedwede gesunde Vernunft eine Kenntnis dessen, worauf man Verzicht thun solle, erfordern. So raisonniren auch Stryk und Böhmer (§. 110.). Allein auch Brunnemann hat Recht, wenn er behauptet, man könne von einer Weibsperson, die eydlich Bürgschaft, und dabey, obgleich unbelehrt, auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leiste, nicht sagen, daß sie nicht wisse, was sie thue.

Diese beyderley Meynungen lassen sich nämlich durch unsern bey dem Irrthum (§. 110.) aufgestellten Unterschied vereinigen. Ist die Gemüthsverfassung einer Weibsperson bey dem Eydschwuhr so, daß sie sich auf eine verzeyhliche Weise irren kan, z. B. nimmt sie mit jemand Geld auf, verbindet sich „in solidum sub renunciatione senatus-consulti vellejani„ und schwöhrt sie darüber — nun da kan sie ja glauben, wenn sie nicht belehrt wird, sie schwöhre blos für die Zahlung ihres Theils, sie ist also nicht schuldig, diesen Eyd halten. Denn sie hat würklich sich auf eine entschuldbare Weise geirrt, nur Worte in einer unrechten Bedeutung beschwohren, wovon sich der andere Theil alle Schuld selbst beyzumessen hat. Von der Weibsperson aber läßt sich in einem solchen Falle nicht einmal sagen, daß sie leichtsinnig geschwohren habe. Es war ihr Ernst, für ihren Theil zu hafften. Sie hält also eigentlich ihren Eyd würklich.

§. 129.

oder b) auf eine unverzeyhliche Weise irrt.

Wenn sie aber z. B. Bürgschaft leistet, wenn sie deutlich verspricht, für diese oder jene Summe gut zu seyn, leistet sie noch auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht, wird sie auch von dessen Inhalt nicht belehrt: nun, so kan sie zwar einwenden wollen, sie habe ja nicht gewußt, was sie beschwöhre. Allein man frage sie, warum sie denn geschwohren zu haben glaube? Antwortet sie, sie habe gar nicht gewußt, warum? — Wer wird ihr einen solchen Leichtsinn verzeyhen? — Antwortet sie: sie habe geglaubt, sie beschwöhre blos ihre Bürgschaft, — ey! warum möchten sie Leyser, Böhmer 2c. von dem Eyde lossprechen, da sie ihr ja selbst sogar ohne Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses ihre Bürgschaft zu halten auferlegen, wenn sie geschwohren hat. — Sehr übel sind da die Gedanken, ein Eyd könne aus einem Unbelehrten keinen Belehrten machen, angebracht. Sie weis genug, wenn sie deutsch verspricht, daß sie gut seyn wolle.

§. 130.

Bestärkung dieser Entscheidungen mit denen Hülfsrechten:

Und so weichen wir denn in diesem Falle von unsern beyden Hülfsrechten nicht einmal im Grunde ab.

Vom Canonischen nicht, denn auch in dem Falle des §. 127. wo wir die Weibsperson von dem Eyd loszuzählen scheinten, sind offenbar zwoerley Eydsformeln. Die Weibsperson hatte andere Ideen bey ihrem Eydschwuhr, als sie nach den blosen Worten hatte. Und der Fehler dieses Mißverständnisses liegt nicht an ihr. Das, was der schwöhrende denkt, gehört zum Eyde; nicht das, was der andere Theil dabey denkt, und hat dieser seine Meynung unverständlich vorgetragen, er schreibe es sich zu.

Von dem römischen Rechte nicht. Wir können es mit der Analogie ähnlicher Gesetze beweisen. Nach ihnen kan sich kein Minderjähriger giltiger Weise zu was verbinden,

l. 1. §. ult. ff. de min. 25. ann.

die Gesetze geben ihm das Recht, das Versprechen zu wiederrufen. Nun aber, wenn ein Minderjähriger was eydlich verspricht, behaupten da die Gesetze, eine durch die Gesetze entkräftete Verbindlichkeit werde durch einen Eyd nicht kräftige Verbindlichkeit? — Ganz andere Sentiments lese man hierüber:

„Si minor 25. annis emtori praedii cavisti, nullam „de cetero te esse controversiam facturum, idque „etiam jurejurando corporaliter praestito servare „confirmasti: *neque perfidiae, neque perjurii me autorem „tibi futurum, sperare debuisti.*„

l. C. si adv. Vendit.

Was läßt sich füglicher auf unsere gegenwärtige Fälle anwenden? —

§. 131.

Von der Versicherung an Eydesstatt.

Was ich endlich von der Versicherung an Eydesstatt halte? — Nicht viel. Sie ist etwas mehr, als ein bloses Versprechen, und ich würde einer Weibsperson, die mit solcher Clausul Bürgschaft geleistet hat, zusprechen, daß sie Wort halten solle. Wollte sie aber nicht, so wollte ich sie mit Thomasius und andern

in Diss. de exiguo usu Scti Vell. §. 16.

Add. *Stryk.* de caut. contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 3.

ohne Anstand lossprechen.

Dritten Buchs
Ersten Abschnitts,
Zweyten Hauptstücks,
Drittes Kapitel
Von dem Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses nach deutschen Rechten und Gewohnheiten.

§. 1.
Eingang.

Leyder ist die Verfassung in unserm Rechtssystem einmal so, daß wir nicht genug wissen, was die Thesis dieses oder jenen Rechts, selbst in Materien, die sich von demselben herschreiben, sey, sondern daß wir erst noch sehen müssen, ob nicht andere auch allgemeine oder besondere Rechte oder deutsche Sitten eine Veränderung gemacht haben, oder ob nicht wol gar die so genannte Praxis was anders einzuführen beliebt habe?

Diese Betrachtung berechtiget mich zu gegenwärtigem Kapitel, worinnen ich auch die Meynungen einiger Rechtsgelehrten über den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses besonders untersuchen werde.

§. 2.
Ob unsere Voreltern bey den weiblichen Bürgschaften was besonders gehabt haben?

Abgeschmackter wäre keine Frage als diese: ob die alte Deutsche auch den Vellejanischen Rathsschluß gehabt haben, oder nicht?

Aber anderst ist die Frage: ob auch sie nicht wegen den Bürgschaften der Weibsleute was besonderes gehabt haben? und dieß schlechterdings zu leugnen, wäre eben so abgeschmackt, als

jene

jene Frage. Nur ist es schwehr, dieß besondere aufzufinden, und zu bestimmen. Im allgemeinen können wir mit Böhmern behaupten, daß die Bevogtung der Weibsleute auch auf ihre Bürgschaften sich bezogen habe.

Boehmer de eff. mul. interceff. Cap. 1. §. 10. et 11.

Allein hin und wieder mag es an besondern Verordnungen und Gebräuchen auch nicht gefehlt haben.

So ist es eine offenbar blos deutsche und besondere Verordnung der alten Salfeldischen Statuten aus dem 13. Jahrhundert, daß, wenn ein Weib (die doch nach demselben Rechte giltiger Weise kaufen konnte) ohne ihres Wirths Willen Bürg werde, und dieser beweisen könne, daß er nichts darum gewußt habe, der Wirth so dann nicht weiter, als um sechs Pfenninge verfallen seye.

Herrn Hofr. Walchs vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht I. Th. Nr. I. Art. 165. p. 54.

§. 3.

Fortsezung.

Das Einlager oder die Leistung ist wie bey allen Zusagen unserer Voreltern, so auch besonders bey den Bürgschaften üblich gewesen,

Hrn. D. Antons Diss. de Obstagio. §. 4.

und so wol der Schuldner und Bürge, als auch dessen Gefolge mußte mit Pferden erscheinen.

Ebendas. §. 8.

Nirgends konnte ich nun bisher ein Einlager, wobey eine Weibsperson mit eingeritten wäre, finden, obschon nicht nur überhaupt bekannt ist, daß das weibliche Geschlecht vormals auch viel geritten seye, und obschon in dem Schwabenspiegel nur so viel vorkommt, daß ein Weib, wenn ihr Mann nicht im Lande sey, nicht reiten solle:

Berger Collat. Cod. Alemann. Cap. 307. pag. 119.

Im

Im übrigen, wenn sich auch nicht erweisen läßt, daß die Weibsleute sich zu keinem Einlager haben verbinden können, so dörfte doch so viel zu vermuthen seyn, daß sie solches nie in einem Wirthshauß werden gehalten haben.

Aus den Frankenhäusischen Statuten gehört vielleicht folgende Stelle hieher:

„Frevelt ein Weib oder Magdt eß sey mit wortten oder
„mit werckenn, die treget halbe Buße, alß hiebevor auf
„den frevell beschriebeñ stehet undt heltt jñlager jnn
„iherer Behausunge, undt sezet deñ beschmiztenn jnn
„seine ehre.„

Herr D. Walch am ang. O. Nr. IV. Art. 70. S. 363.

§. 4.

Schriftsteller von dem heutigen Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses.

Ob wenigstens mit der Aufnahme des römischen Rechts der Vellejanische Rathsschluß in Deutschland Eingang gefunden habe, und heutzutag gelte?

Thomasius schrieb im J. 1707. eine eigene Streitschrift von dem geringen Gebrauche desselben in deutschen Gerichtshöfen.

Von Ludewig aber zwo Dissertationen (wovon ich aber nur die zwote habe bekommen können) von dem Nichtgebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses.

Und noch nicht lange hat Herr Prof. Eisenhardt gelehrt:

„secundum hodierna Germaniae jura fidejubere
„possunt omnes, qui facultate se obligandi gaudent,
„immo etiam milites ac *feminae.* Hi enim, *licet*
„Senatusconsultum Vellejanum et Authentica fiqua
„mulier &c. obstet, tamen in Germania multis in
„locis, veluti &c. valide sive pro maritis sive pro
„extraneis fidejubere possunt.

Instit. Juris German. privati, L. 3. T. 13. §. 5.

Allein

Allein alle diese Schriftsteller meynen es nicht so gar bös mit dieser weiblichen Freyheit. Wir wollen sie etwas näher erwägen und, wo es nöthig ist, berichtigen.

§. 5.

1.) Thomasius Gedanken über denselben.

Thomasius Streitschrift darf uns in der Hauptsache wenig anfechten. Der sonst scharfsichtige Mann, nachdeme er wider die rechtliche Gültigkeit des Verzichts gestritten, desselben practischen Gebrauch aber zugestanden hatte, macht daraus drey allgemeine Anmerkungen.

1.) Ein Glaubiger, wenn er nicht die Einfalt selber seye, werde allemal darauf bedacht seyn, daß die Weibsperson ihre Bürgschaft mit einem Verzicht begleite. Mithin, ein Blinder könne es greifen, gelangen die Weibsleute selten mehr zum Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses.

2.) Sie seyen auf solche Weise der Schwäche ihres Geschlechts und der Ueberredung immerhin so Preiß gegeben, als wenn kein Vellejanischer Rathsschluß jemalen zu Stand gekommen wäre.

3.) Wenn ja ein Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses übrig bleibe, und dieses wolle er nicht in Abrede nehmen, so müße selbst dieser Gebrauch wo nicht immer, doch gemeiniglich unvernünftig und unbillig ausfallen. Er treffe nur den Glaubiger, der nichts von dem Vellejanischen Rathsschluß gewußt habe, also gemeiniglich Leute, die schlecht und recht, nur nicht schlau seyen.

Man sollte mithin, beschließt er endlich, entweder den Vellejanischen Rathsschluß abschaffen oder dessen Verzicht nicht gestatten. Denn so seye diese Rechtswohlthat nichts, als eine Mausfalle, ein Spinnengewebe für die Unvorsichtige.

Thomasius de exiguo usu Senatus-cons. Vell. in Germ. §. 32. 33. 34. et 35.

§. 6.

Prüfung derselben.

Eine Mausfalle? Ein Spinnengewebe? — Gedanken, die sich so schlechterdings und ganz nicht verwerfen lassen. Es kan kommen, daß die Weibsperson eben so leichtsinnig Verzicht leistet, als sie Bürg wird, Es kan seyn, daß der Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses neunmal wegfällt, und das zehendemal gerad den ehrlichsten wackersten Mann, der nichts davon wußte, dem es nach der edlen Einfalt seines Herzens nicht träumen konnte, daß die Geseze eine natürliche Verbindlichkeit unkräftig machen werden, trifft. — Und in der That, wenn ich Geseze zu machen hätte, so würde ich nicht gerad den Weibsleuten, sondern ihnen und jedem gemeinen Mann ungefähr auf eben die Art, wie das Churpfälzische Landrecht, bey dem Verbürgen die Hände binden.

Allein wir müssen nun die Geseze, wie sie sind, annehmen, und da erledigen sich die Anstände des Thomasius mit zwo Fragen: Ist es unbillig, daß der Weibsleute Bürgschaften nicht so gelten, wie der Mannsleute — Thomasius selbst

an ang. O. §. 5.

rechtfertiget den Vellejanischen Rathsschluß wenigstens in so weit, dnß er nicht unbillig genennt werden könne.

Ferner: wäre es billig, wenn man die Bürgschaften der Weibsleute so unkräftig machte, daß dieselbe, sie möchten auch noch so überlegt seyn, doch nie verbindlich werden, daß die Weibspersonen also auch für ihre beste, nächste Freunde in der gröst'en Noth sich nicht giltig verbinden könnten, wenn sie gleich noch so ernstlich wollten? —

Ich glaube, Thomasius selbst würde diß am ersten ge-

mißbilliget haben. Und in der That, die Zulassung des Verzichts macht in meinen Augen bey dieser weiblichen Rechtswohlthat ein glückliches Temperament. Die Weibsleute sind doch immerhin noch vor einem allzuleichtsinnigen Versprechen: ich bin gut dafür und dergleichen, gesichert. Wenn sie ernstlich wollen, so können sie, und wenn man ihnen erklärt, daß sie, wenn sie auf ihre Freyheit Verzicht thun, sich der Bezahlung auf einen unglücklichen Fall nicht mehr entschlagen können: so müßte es doch viel seyn, wenn sie nur durch diesen Vortrag nicht aufmerksamer gemacht würden.

Der Mann, der nichts von dem Vellejanischen Rathsschluß weiß, ist freylich zu bedauren, wenn er sich durch eine weibliche Bürgschaft anführen läßt. Aber ein guter Mann kan noch auf mancherley Art in Schaden kommen, blos durch seine Gutheit, die aber dardurch zum Fehler an ihm wird. Für solche Leute ist das Nachfragen am sichersten.

§. 7.

Weitere Prüfung derselben über die Frage: was der Richter bey den weiblichen Bürgschaften Amtshalber ergänzen könne?

Endlich will Thomasius auch noch keinen practischen Unterschied mehr zugeben, ob eine weibliche Interceßion von Rechtswegen als null zu erklären, oder nur durch die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses aufzuheben sey? — Unterschieds genug haben wir an dem, was wir §. 88. u. ff. 2. Kap. gelehrt.

In Ansehung des practischen Unterschieds, wovon eigentlich Thomasius spricht, und behauptet, daß ein Richter verbunden sey, auch Einwendungen Amtshalber zu ergänzen:

am ang. O. §. 13. 14. u. 15.

braucht es nicht viel Streitens.

Huber behauptet zwar auch, daß der Vellejanische Rathsschluß nicht von dem Richter ergänzt werden könne, hingegen,

wenn eine Interceßion nichtig sey, das Weib auch ohne Anrufung der weiblichen Freyheit loszuzählen,

Huber. Prael. ff. h. t. §. 7.

überhaupt aber keine Einwendung von dem Richter Amtshalber zu ersezen sey.

id Lit. de Except. §. 9.

Allein mit der Lehre Lauterbachs in diesem Punkten kommt man am besten durch. Er behauptet, daß ein Richter keine Einwendung ordentlicher Weise ergänzen könne.

Coll. ff. h. t. de Except. §. 38.

Und diese Regel ist ganz vernünftig. Denn jede Einwendung hat ihre Gegeneinwendungen, ihre Ausnahmen, wie wir dieß besonders an dem Vellejanischen Rathsschluß zur Genüge wahrgenommen haben. Unterläßt also der eine Theil, seine rechtliche Einwendung zu machen: so hat der andere Theil ja keine Gelegenheit, zu erweisen, warum in diesem Falle die Einwendung nicht anschlage? Würde nun der Richter diese Einwendung ergänzen wollen: so würde er dardurch den andern Theil, von dem Gebrauche der etwa habenden Gegeneinwendungen vor der Hand ausschliessen. Eine Ungerechtigkeit, die derjenigen, wenn er auf die blose Klage, ohne den Beklagten antworten zu lassen, sprechen würde, sehr nahe käme. Hingegen macht Lauterbach die Einschrenkung:

„Nisi — exceptio *manifestè* ex actis appareat.„

all. l. §. 39. nr. 2.

Ja! wenn das ist, wer wird was dagegen haben? Aber es gehört viel dazu, bis man sagen kan: die Rechtmäsigkeit der Einwendung liegt dem Richter aus den Acten klar vor Augen. Es müssen die Umstände, welche eine Einwendung erzeugen, so bestimmt in den Acten, welche einem Theil wie dem andern bekannt waren, enthalten seyn, daß dem Richter kein Zweifel

mehr

mehr — ob der andere Theil, wenn ihm die Einwendung förmlich gemacht worden wäre, nicht noch dieß oder jenes hätte einwenden können? — übrig, daß von beyden Theilen, alles was zur Einwendung gehört, gegen einander verhandelt, nur der Nahmen etwa nicht genennt worden ist.

Wir wollen uns einmal wirkliche Fälle denken.

§. 8.

Weitere Prüfung.

Ein Weib wird wegen einer Schuld belangt. Sie kan die Handschrift nicht leugnen, führt aber an: sie habe kein Geld empfangen, sondern nur eine ftemde Schuld übernommen, und dafür sich selbst verschrieben, sey übereilt worden und dergl.

Der Glaubiger kan nicht leugnen, daß er dem Weib kein Geld gegeben, bekennt vielmehr, daß die Schuld von einem andern herrühre, weis aber weiter nichts einzuwenden, als daß er sich auf ihre Hand und Nahmen gründe, und sie die Schuld einmal übernommen habe.

In einem solchen Falle ruft das Weib nur nicht förmlich den Vellejanischen Rathsschluß, sie führt aber solche Umstände an, die ihrem Gegner Gelegenheit genug geben, seine Gegeneinwendungen zu machen. Billig wendet also hier der Richter die Geseze von den Interceßionen der Weiber auf diesen Fall an, oder, welches einerley ist, er ergänzt die Einwendung des Vellejanischen Rathsschlusses.

Sezet aber, es komme zwar beyläufig vor, daß die Schuld eine fremde Schuld sey, das Weib mache aber blos die Einwendung des Vertrags de non petendo intra certum tempus &c. — Auch da den Vellejanischen Rathsschluß sich zu denken, wäre zu gewagt, zu ungerecht, eine Handlung des Richters, die ich wieder für eben so null, als wenn er nur einen Theil hören wollte, erklären würde.

Uebrigens, daß ein Richter, wenn eine in einem nicht öffentlichen Instrument geschehene Interceßion vorkommt, gleich mit der Nichtigkeitserklärung zufahren könne, kan ich mich nicht überzeugen. Man denke in beyden vorigen Fällen voll ein öffentliches Instrument: man wird finden, daß dabey eben der Unterschied, den wir bey dem Vellejanischen Rathsschluß machten, nothwendig sey. Denn es folgt nicht, die Interceßion ist in einem nicht öffentlichen Instrument geschehen, also kan kein Fall mehr möglich seyn, da sie als giltig erklärt werden kan (§. 88. u. ff. 2. Kap.).

§. 9.

2.) Von Ludewigs Gedanken über den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses.

Mehr als mit dem Thomasius, bekommen wir mit dem Ludewig zu schaffen. Denn er macht zwischen dem römischen und deutschen Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses so vielerley Unterschied in der angezogenen Streitschrift:

de differ. J. Rom. et Germ. in Scto Vell. exule in Germania.

daß schwehrlich jemand einer solchen Verbesserung des römischen Rechts aus dem deutschen nimmermehr beypflichten kan.

Ludewig giebt zur Absicht des Vellejanischen Rathsschlusses bey den Römern einen ganz andern Umstand an, als er bey uns gelten läßt. Der Römer, sagt er ungefähr, konnte die Interceßionen der Weibsleute an und vor sich nicht leyden; er verbot sie ihnen, er sah eine Interceßion als eine Verlezung der Schamhaftigkeit an, und blos daher entstund der Vellejanische Rathsschluß; seine Absicht war keineswegs, den Verführungen der schwachen Weibsleute vorzubeugen, keineswegs, ihnen zu statten zu kommen.

Bey dem deutschen hingegen ist gerad dieses die Absicht der Annahme des Vellejanischen Rathsschlusses, von einer Verlezung der Schamhaftigkeit aber durch eine Interceßion läßt sich der Deutsche nicht träumen.

§. 10.

Fortsezung derselben.

Dieß sind Ludewigs beyde Hauptsäze, aus denen er darnach sehr wichtige Folgerungen ziehet. Denn bald giebt er einer Weibsperson den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses in Fällen, da ihr denselben ausdrückliche römische Geseze absprechen. Bald spricht er ihr ihn der klärsten Geseze ungeachtet ab. So giebt er zum vorläufigen B. dem Vellejanischen Rathsschluß heutzutag Raum, wenn gleich die Weibsperson eine Belohnung ihrer Interceßion bekommen hat, oder wenn die Weibsperson für ein Heurathguth Bürg wird; hingegen schlieset er den Vellejanischen Rathsschluß in Deutschland aus, wenn die Weibsperson schon bezahlt, oder sich durch ein Unterpfand, oder mit Rath und Einwilligung ihres Kriegsvogts, Vaters, Ehemanns sich verbunden hat, und dergl.

Da ist es nun freylich kein Wunder, wenn viele und grose Differenzien zwischen den römischen Gesezen, und dem Gebrauche derselben in Deutschland zum Vorschein kommen. — Und welche unzählbare Menge von solchen Differenzien liesse sich nicht auch in andern Materien machen, wenn Raisonnements gelten, wie Ludewig hier vortrug? Ist also nicht die Sache einer Prüfung werth?

§. 11.

Ihre Prüfung im Allgemeinen.

An dem Vortrage des Ludewigs ist etwas Wahrheit, nur dünket mir, hat er der Wahrheit im Ganzen zu viel auf der einen Seite genommen, auf einer andern gegeben.

Wenn

Wenn er glaubt, die Römer hätten die Bürgschaften der Weibsleute als eine Verlezung der Schamhaftigkeit angesehen, hätten sie an und vor sich nicht leiden können, so können wir ihm nicht ganz unrecht geben. Sonst hätten die Römer nicht auch Männern den Vellejanischen Rathsschluß eingeraumt (§. 4. und 20. u. ff. 1. Kap.). Und woher, als aus Eyfersucht konnten sie die Bürgschaften für die Heurathgüter nicht leiden?

Aber darinnen irrt er weit, wenn er dieß als den einigen Anlaß des Vellejanischen Rathsschlusses angiebt, damit die Weibsleute durch Interceßionen ihrer Schamhaftigkeit nicht zu nahe tretten mögen.

Der Geist der römischen Gesetzgebung im Ganzen und an sich läßt sich überhaupt selten unter einem einigen Gesichtspunkte vorstellen. Ich sage der Geist der ganzen römischen Gesetzgebung. Denn diese hat so viele Gesichtspunkte, als die römische Geschichte Perioden hat. Ja! ich möchte fast sagen, sie hat ihrer noch mehr.

Anderst dachten die Bürger des freyen Staats, anderst die Unterthanen der Kayser, anderst der Senat, das Volk, die ganze Nation, der Richter, der Gelehrte, — zu den ältern Zeiten anderst und anderst zu den neuern Zeiten, so wol unter der Republik, als unter den Kayfern. Und wenn auch diese verschiedene Zeitpunkte und Personen nicht immer verschiedene Geseze hervorgebracht haben: so hat doch oft einerley Gesetz mehrere Ursachen, unterschiedliche Richtungen bald zu unterschiedlichen, bald so gar zu der nämlichen Zeit bekommen können.

So ist es gerad bey dem Vellejanischen Rathsschlusse. Bald sagen die römische Geseze von ihm, es gezieme sich nicht, daß Weibsleute sich männlicher Geschäffte unterziehen, — und dieser Gesichtspunkt scheinet besonders auf die Entstehungszeit des Vellejanischen Rathsschlusses zu gelten — bald: seine Absicht

ficht sey, der Schwäche des weiblichen Geschlechts zu Hülfe zu kommen.

Wie nun Ludewig darzu komme, nach den römischen Rechten nur jene Absicht gelten lassen, und die letztern ganz mißkennen zu wollen, kan ich nicht wol begreifen. Denn daß die Schwäche des Geschlechts die Ursache des Vellejanischen Rathsschlusses seye, hat uns schon ein Ulpian gesagt, (§. 5. 1. Kap.) und wenn ich mir zum zählen Zeit nehmen möchte, giebt es deren vielleicht noch mehrere Geseze als solcher, die von officiis virilibus reden.

§. 12.

Fortsezung.

Wenn ich also auch vor der Hand dahin gestellt seyn lasse, daß die Deutsche den Vellejanischen Rathsschluß blos zu dem Ende aufgenommen haben, damit die Weibsleute nicht betrogen werden: so fällt hiebey dennoch der grose Unterschied, den Ludewig zwischen beyden Rechten machen wollte, schon hinweg, weil wir augenscheinlich gesehen haben, daß auch die Römer, wo nicht gleich Anfangs ausdrücklich und allein, doch neben dieser Rucksicht und in der Folge unwidersprechlicher Weise mit dem Vellejanischen Rathsschluß eben dahin abgezielt haben. —

So dann ist es vom Ludewig zu weit gegangen, daß er gegen die deutlichste Geseze den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses bald gestattet, bald verwirft, je nachdem er seinen Einsichten nach glaubt, die Weibsperson könnte bey diesem oder jenem Bürgschaftsfall als betrogen angesehen werden oder nicht.

Einmal hat die historische Ursache eines Gesezes keinen Einfluß auf seine Verbindungskraft (§. 6. 1. B. 2. A.), und dann ist zwar das römische Recht nur ein Hülfsrecht, dem wahre und wirkliche deutsche Geseze vorgehen. Aber sind Meynungen

und Gedanken eines Gelehrten von deutschen Sitten schon Gesetze? —

Ferner hat man bisher in Materien, die aus dem römischen Rechte ihren Ursprung haben, und im Ganzen unstrittig in Deutschland aufgenommen sind, dem römischen Rechte und seinen Gesezen ihren Werth so lang gelassen, so lang sie nicht andern deutlichen, deutschen, geltenden Gesezen oder dem Geseze der gesunden Vernunft widersprechen. Wer würde auch sonst zurecht kommen? —

Das Justinianeische Gesetzbuch, so viel Fehler es im Ganzen hat, so viel unbrauchbares für uns darinnen ist, ist doch immer nach unsern gegenwärtigen Umständen, nach unserm deutschen Staatssystem, nach unsern Aussichten, ein unschätzbares Kleinod. Man sammle immer deutsche Stadt- und Landrechte, man schaffe endlich daraus einzele Materien zu einem Ganzen, wenn man kan, — immerhin würde die Justitz bey so vielerley Köpfen und Herzen, in den allermeisten Fällen schwankend, willkürlich, erbärmlich seyn, wenn wir nicht Justinians Gesetzsammlung hätten, die sich bey unsern Vorfahren unter dem Nahmen eines Rechts der Vernunft einschlich, und auch, nachdem ihre Herkunft entdeckt worden ist, ihren Werth behalten hat, weil man sich besser bey einem halben allgemeinen Gesetzbuche, als bey gar keinem befindet.

Und wir kommen überhaupt viel zu späth, wenn wir den Gebrauch dieser oder jener einzelnen Geseze vereitlen wollen, die schon lang in Uebung sind. Die Stelle aus dem sächsischen Landrecht

L. 1. t. 45.

welche Ludewig am angef. O.

Nota 1.

selbst bemerkt, seye itzt aus Unwissenheit oder aus Haß gegen die

die deutsche Sitten entstanden, so ist doch auch sie ein Beweis, daß man einzele römische Geseze vom Vellejanischen Rathsschluß schon vor langer Zeit für bekannt angenommen habe, deren Nichtgebrauch **Ludewig** nunmehr vergebens vorgiebt.

§. 13.

Prüfung einzeler besonderer Meynungen Ludewigs.

Wir wollen nun die einzele Differenzien doch noch um so mehr betrachten, als sie **Ludewig** zum Theil noch mit andern Gründen bestärken wollte.

Die erste Differenz zwischen dem römischen und deutschen Gebrauch solle seyn, daß nach leztern eine Weibsperson dasjenige, was sie bezahlt hat, nicht mehr zurückfordern könne. Es sey dieß, sagt **Ludewig** 1.) als eine Schenkung, 2.) so anzusehen, daß die Weibsperson mittelst der Bezahlung mehr ihr eigenes als ein fremdes Geschäfft auf sich nehme; 3.) Bey der Menge von Weibsleuten, die sich in Geschäffte einlassen, könne man ohne Zwang keine Unwissenheit mehr vorschüzen, 4.) solle sichs die Weibsperson selbst beymessen, daß sie zu geschwind im Bezahlen gewesen seye. 5.) Wenn eine Weibsperson endlich nur Bürg werde, so könne sie sich bereden, der Schuldner werde etwan selbst zahlen, wenn sie aber selbst zahle, so empfinde sie ja, wer zahlen müsse, also könne sie nicht mehr über Verführung klagen.

d. l. Diff. 1. Not. b.

§. 14.

Fortsezung.

Wegen der nahen Uebereinkunft nehme ich den zweeten angeblichen Unterschied gleich mit, daß nämlich nach deutschen Sitten, wenn eine Weibsperson für eine fremde Schuld ein Unterpfand gegeben habe, dieses durch den Vellejanischen Rathsschluß nicht angefochten werden könne. Denn wenn die Weibsper-

son auf eine andere Art Bürg werde, so können sie endlich durch die Vorstellung, es koste sie ja nur ein Wort, sie hätte für sich weder Schaden noch Ungelegenheit und dem andern werde durch ihr bloses Wort aus der Noth geholfen und dergl. überredt werden. Wenn sie aber ein Unterpfand gebe, so müsse sie ja wieder merken, daß es um ihr Vermögen gespielt sey. —

Ja! die Einraumung eines Unterpfands sey nichts anders, als ein wirklicher Verzicht, und ein solcher gelte ja nach unsern Sitten.

d. l. Diff. 2. et not. e.

§. 15.

Fortsezung.

Ewig Wunder nimmt es mich, daß **Ludewig** bey solchen Säzen nur noch in einen einigen Falle dem Vellejanischen Rathsschluß hat Raum geben können und mögen. Bey dem 1sten Grunde, wenn **Ludewig** nicht von dem Fall, den wir oben (§. 8. Kap. 2.) hatten, spricht, und allem Ansehen nach spricht er nicht davon, kan ich mir nicht vorstellen, wie da die Weibsperson die Absicht einer Schenkung haben solle und könne. Sie zahlt zwar, was sie nicht schuldig ist, aber blos aus dem ihr vergönnten Irrthum (1. A. 1. H.) sie sey schuldig, ihre Bürgschaft zu halten. Sollte ein solcher Fall nach unsern deutschen Sitten eine Schenkung seyn: nun warum hört man denn in den Gerichtsstuben nur noch den Nahmen einer Condictionis indebiti? —

2.) Vermengt **Ludewig** zween unterschiedliche Fälle der Zahlung, da nämlich eine Weibsperson entweder ohne vorgängige Verbindung oder nachdem sie intercedirt hat, eine fremde Schuld bezahlt. Jenes wird als eine Schenkung, als ein eigenes Geschäffte der Weibsperson angesehen selbst nach römischen Rechten (§. 8. 2. K.). Nimmermehr aber dieses.

3.) Was

3.) Was Ludewig von der Unwissenheit der Weibsleute sagt, beantwortet sich aus unserm §. 33. des 2. Kap. Denn ein vor allemal, nimmermehr kan ich mich bereden, daß die blose Wissenschaft eines Rechts den Verlust desselben mit sich bringen solle.

Den 4ten Grund Ludewigs verstehe ich gar nicht. „Post „sibi tribuat mulier, sagt er „quod fuerit justo facilior „in solvendo.„ So kan man wieder zu einem jeden sagen, der aus Unwissenheit oder Leichtsinn mehr thut, als er schuldig war, ob ihm gleich sonst in solchen Fällen die Geseze zu statten kommen wollen. Nimmermehr wird also ein Minderjähriger zur Wiederherstellung in vorigen Stand gelangen können. Das Gesetz giebt ihm zwar diese Rechtswolthat, so wol als es der Weibsperson eine solche bey den Bürgschaften giebt. Aber, sibi tribuat, quod fuerit justo facilior.

§. 16.

Fortsezung.

Am allerwenigsten begreiffe ich, daß eine Weibsperson, wenn sie bezahlt oder Unterpfand giebt, hierzu nicht durch die Schwäche des Geschlechts gebracht, nicht betrogen werden könne. Ist es nicht schon schwach genug, wenn sie bezahlt, was sie nicht schuldig war? — und wenn sie eine Hypotheke auf liegenden Gütern nur einraumt, bleibt sie ja im Besitz. Giebt sie aber auch ein Faustpfand, nun so wird sie zwar sich eher besinnen, man wird mehr brauchen, sie dazu zu bewegen; aber kan sie nicht auch dabey überredt werden durch die Vorstellung, der Schuldner werde ehrlich und redlich zahlen, sie verliehre gewies keinen Heller; brauche ja ihr Faustpfand nicht, obs bey ihr, oder bey einem andern liege und dergl.

Daß endlich die Ertheilung eines Unterpfands so viel als ein Verzicht seyn solle: scheinet mir eben wieder so unbegreiflich,

weil auf solche Weise die Ertheilung eines Unterpfands in allen andern Fällen auch einen Verzicht seiner habenden bekannten und unbekannten Rechte und Einwendungen mit sich bringen müßte. Etwas das meines Wissens noch kein Gelehrter, so sonderbare Einfälle auch schon mancher gehabt hat, behauptet hatte.

Ludewig muß aber bey seiner Behauptung: nach deutschen Sitten sey der Verzicht erlaubt, auch noch in dem Irrthum, als wäre er nach justinianeischen Rechten nicht erlaubt, stecken, worüber wir aber das nöthige §. 63. u. ff. 2. Kap. schon gesagt haben.

§. 17.

Fortsezung.

Zur dritten Differenz macht Ludewig, daß die Einwilligung eines Vatters, Ehemanns und Kriegsvogts zwar nach römischen Rechten nicht, wol aber nach unsern deutschen Sitten den Vellejanischen Rathsschluß ausschliesse, weil wir ihn blos zu dem Ende aufgenommen haben, damit die Weibsleute nicht betrogen werden, diese Vermuthung aber bey der Miteinwilligung gedachter Personen wegfalle.

d. l. Diff. 3. not. 9.

Allein da es unwidersprechlich ist, daß auch die Römer den Vellejanischen Rathsschluß in der nämlichen Absicht, in welcher wir ihn haben sollen, gehabt haben: und da nichts destoweniger die römische Rechte der Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß gestatten, wenn sie gleich unter Beystand ihres Vatters und Ehemanns sich verbürgt haben: so glaube ich sicherer zu handlen, wenn ich auf die Seite, wo zwar nur römisches, aber gleichwol in dieser Materie unstrittig angenommenes, nnd einen mit unsern deutschen Sitten völlig übereinstimmenden Grund habendes Recht stehet, eher trette, als auf die, wo zwar meinetwegen auch diese deutsche Sitte, aber im übrigen nur die Meynung

nung eines Gelehrten sich befindet. Und wieder eine Instanz zu machen, verliehrt ein Minderjähriger sein Recht, wenn sein Vatter, seine Anverwandte einwilligen? —

§. 18.

Fortsezung.

Die vierte Differenz ist am meisten zu bewundern. Bisher hatten wir Fälle, wo **Ludewig** den guten Weibern die Freyheit, so ihnen ausdrückliche Geseze gaben, nehmen wollte. Hier giebt er ihnen diesen Gebrauch, wo ihn das römische Recht rund abspricht, nämlich in dem Falle, wenn eine Weibsperson sich für ihre Interceßion habe bezahlen lassen.

Diff. 4. Not. h. et i.

Er glaubt mit dem **Donellus** die Ursache der Justinianeischen Verordnung darinnen gefunden zu haben, weil eine Weibsperson, wenn sie Geld für ihre Bürgschaft nehme, ihre Schamhaftigkeit verleze. Da nun dieses mit unsern Sitten nicht übereinkomme, so könne man auch keiner Weibsperson in Deutschland wegen dieser Ursache den Vellejanischen Rathsschluß absprechen.

War ja die Warnung des **Neraz**, man müsse nicht auf die Ursachen der Geseze zu viel dringen, damit nicht vieles, das an sich gewies sey, umgekehrt werde,

l. 21. ff. de LL.

nöthig; war es ja wahr, was **Julian** sagt, man könne nicht von allen Gesezen Rechenschaft geben,

l. 20. ff. eod. t.

so ist beydes gewies hier. Ein vor allemal läßt sich keine zuverläßige Ursache der Justinianeischen Verordnung geben, (§. 38. u. ff. 2. K.) am allerwenigsten aber behaupten, daß, wenn die Weibsperson bey einer Bürgschaft Geld nehme, sie das Laster der beleidigten Schamhaftigkeit begehe. Das Geld nehmen an sich ist einmal nichts lasterhaftes, sondern es kommt darauf an,

wofür

wofür man Geld nehme. Mithin müßte in gegenwärtigem Falle die Interceßion selbst lasterhaft seyn. Und wenn diese den Römern oder in gegenwärtigem Falle eigentlicher dem Justinian eine solche Verlezung der Schamhaftigkeit geschienen hätte, die Strafe verdiente, warum hätte man nicht überhaupt vielmehr alle Interceßionen für sträflich angesehen, sie den Weibern zur Strafe gelten lassen, oder gänzlich verbotten? da nun die Römer die Interceßionen der Weibsleute zwar für was unschickliches, aber niemalen für was sträfliches, sondern vielmehr als eine Sache angesehen haben, wobey man der Schwäche des Geschlechts zu Hülf kommen müsse: so ist das Laster der verletzten Schamhaftigkeit eine blose Chimäre, die keinen hinlänglichen Grund hat. Mithin zeigt sich klar, daß Ludewig aus einer falschen Ursache einen nothwendiger Weise eben so falschen Schluß gezogen habe.

§. 19.
Fortsezung.

Die fünfte Differenz von den Jüdinnen, die sechste von vornehmen Damen und die siebente von Kaufmänninnen lassen wir inzwischen auf sich beruhen, und merken nur noch die achte und neunte Differenz nahmentlich an. Nach jener solle eine Weibsperson, wenn sie für ein versprochenes Heurathguth Bürg wird, gegen das klare römische Gesetz (§. 21. K. 2.) dennoch den Vellejanischen Rathsschluß anrufen können. Der Grund dieses angeblichen Unterschieds solle auf der von der römischen ganz unterschiedenen Verhältnis und Natur unserer Heurathgüther und Ehen bestehen.

d. l. Diff. 8.

Was nun die deutsche Natur der Ehen betrifft: so werde ich, wenn mir GOtt Zeit und Leben läßt, vielleicht umständlicher davon reden. So viel wissen aber alle, die nur einen Blick

in

in Rechtsbücher und Gerichtsstuben thun mögen, daß die Heurathgüther bey uns noch immer einer rechtlichen Gunst geniessen, und so viel erfährt man auch im gemeinen Leben, daß Heurathgüther manche Herzen stärker feßlen, als die schönste Eigenschaften.

§. 20.

Fortsezung.

Ludewigs neunte und leßte Differenz ist etwas zweydeutig. Er merkt nämlich an, daß bey den Römern die Bürgschaften für wieder zu erstattende Heurathgüther an und vor sich, mithin auch den Weibsleuten verbotten gewesen seyen. Nach unsern deutschen Sitten aber, sagt er nur im allgemeinen, falle dieses Verbott der weiblichen Bürgschaft für ein wieder zu erstattendes Heurathguth hinweg.

d. l. Diff. 9. et Not. x.

Verstehet er nun hierunter nur so viel, daß nach unsern deutschen Sitten die bemerkte Bürgschaft überhaupt, also auch den Weibsleuten nicht an und vor sich verbotten sey: so gehört die Sache hieher nicht. Wollte er aber so viel sagen, daß eine Weibsperson, wenn sie für die Wiedererstattung eines Heurathguths Bürg würde, sich bey uns des Vellejanischen Rathsschlusses nicht bedienen könnte: so würde er sich selbst widersprechen, da er kaum vorher demselben Raum gab, wenn sie so gar für ein erst versprochenes Heurathguth sich verbindet.

§. 21.

3.) Eisenharts Gedanken.

Herrn Eisenharts Lehre wird endlich nicht so gemeynt seyn, daß er ein allgemeines deutsches Recht aus dem Nichtgebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses machen, oder auch nur im Zweifel dessen Nichtgebrauch wird behaupten wollen. Wenn

dieß seine Meynung wäre, so würde sie sich aus der Folge widerlegen.

§. 22.

Beweis, daß der Vellejanische Rathsschluß in Deutschland angenommen sey.

Der Vellejanische Rathsschluß ist also in Deutschland angenommen. Der Beweis hievon kan gedoppelt gegeben werden. Einmal ist das römische Recht überhaupt so wol durch die Reichsgeseze und besonders die Reichs Hofraths- und Kammergerichtsordnung, als auch durch einzele Reichsständische Landesgeseze und Ordnungen als ein Hülfsrecht anerkannt. Der Begriff seines Hülfsrechts bringt mit sich, daß, wo einheimische Rechte nichts verordnen, jenes Statt finde. Mithin wo nicht ausdrückliche gegenseitige Verordnungen da sind, muß der Vellejanische Rathsschluß auch gelten.

Und daß dem so seye, sehen wir aus allen practischen Rechtsbüchern, worinnen von verschiedenen Juristen-Facultäten und Richterstülen Sprüche in Menge vorkommen, die den lebhaften Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses bey uns bestätigen. In dieser Abhandlung sind schon Beyspiele genug.

§. 23.

Folgen daraus.

Da ferner der Vellejanische Rathsschluß in dem römischen Rechte Grund hat: so ist auch dieß nothwendiger Weise die sicherste Quelle, woraus man seine rechtmäsige Anwendung bestimmen kan. Und wer ein römisches Gesetz von diesem oder jenem Falle beybringt, hat seinen Rechtssatz erwiesen.

§. 24.

Verfolg des vorigen.

Das Stillschweigen dieses oder jenes Land- oder Stadtrechts macht ferner die Sache nicht aus, beweiset nicht, daß der Vellejani-

janische Rathsschluß nicht angenommen seye. Gemeiniglich beziehen sich die deutsche Rechte heutigen Gebrauchs in Punkten, die sie unberührt liessen, auf die gemeine Rechte, oder wenn sie diß auch nicht thun: so ist doch das Stillschweigen bey den §. 22. berührten Umständen kein hinreichender Grund, den Vellejanischen Rathsschluß auszuschliessen, ich würde daher im Zweifel allemal vor dessen Gebrauch sprechen, so lang etwa auch andere deutsche Verordnungen über die Bürgschaften mit diesem Gebrauche bestehen können.

§. 25.

Deutsche Statuten, welche den Vellejanischen Rathsschluß ausschliessen.

Denn auf die besondere deutsche Rechte, wenn sie den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses aufheben, muß aber natürlicher Dingen gesprochen werden. Als solche Rechte führet Herr Professor Eisenhart

d. l. §. 5. p. m. 275.

an: Nürnberg, Lübek, Hamburg, Cölln, Nordhausen, Mülhausen, Zerbst, Hessen und Hollstein.

Das Nürnberger Recht ist nun sehr deutlich. Es gestattet zwar die Bürgschaften der Eheweiber nicht ohne alle Einschrenkung. Hingegen die Bürgschaften der ledigen Weibsleute, wenn sie einmal 18. Jahr zurück gelegt haben, und die Bürgschaft der Wittwen, erkläret es ohne Ausnahm für verbindlich.

Nürnb. Reform. vom J. 1564. 19. Tit. 5. Ges. S. 112. b und 113. a.

Von Nordhausen bekräftigen es auch Stryk und Böhmer,

Boehmer. de eff. mul. interc. Cap. 2. §. 20. Not. 5.

Wir wollen einige deutsche Rechte (sine praejudicio ordinis) besonders anführen.

§. 26.

Von dem Hessen-Hanauischen.

Was Herr Prof. Eisenhart aus Ludewigs Dissertation von Hessen überhaupt anführt, kan ich wenigstens von Hessen-Hanau nicht bestätigen. In der

Fürstlich Hessen-Hanauischen Hof- und Ehegerichtsordnung vom J. 1747. in Fol.

findet sich nämlich das römische Recht nicht nur überhaupt in allem, was daselbst nicht ausdrücklich versehen und verordnet seye, angenommen,

Ebend. Tit. 14. §. 1. S. 187.

sondern, daß der Vellejanische Rathsschluß insbesondere im Hessen-Hanauischen im Gang seyn müsse, erhellet klar aus derjenigen Stelle,

Ebend. Tit. 11. Art. 2 §. 11. S. 60.

worinnen es heißt: „Sie wäre dann zur Vormünderin über dieselbe, praevia renunciatione Scti Vellejani ac secundarum nuptiarum, Reichs-Constitutionsmäßig bestellt und verpflichtet.„

Was aber in der Heßischen Landsordnung von 1497. vorkommt und vom Hehring

de Fidej. Cap. 7. Nr. 438.

angeführt wird, gehört hieher augenscheinlicher Weise nicht.

§. 27.

Vom Badischen.

In dem Badischen sind nicht nur überhaupt die Bürgschaften der Unterthanen eingeschrenkt, sondern es ist auch unter dieser nämlichen Einschränkung bey den Weibspersonen noch besonders der Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses nach den Kayserlichen Rechten ausdrücklich bestätiget. Die Einschrenkung der Bürgschaften aber bestehet darinnen, daß kein Unterthan gegen einen Ausländer, ferner gegen die Inländer nur bis

zehen

zehen Gulden, und bey einer Summe von hundert Gulden sich gar nicht ohne fürstliche Erlaubnis verbürgen könne, widrigenfalls nicht nur die Bürgen und der Hauptschuldner gestraft, sondern auch die Bürgschaften unkräftig seyn sollen.

Landrecht der Fürstenthümmer und Landen der Marggrafften Baaden und Hochberg ꝛc. Fol. 1710. 4. Th. 15. Tit. §. 4. u. 5.

§. 28.

Von dem nämlichen.

Als Ausnahmen, worinnen der Vellejanische Rathsschluß nicht statt finden solle, führt dasselbe

an ang. O. §. 4.

an: 1.) wenn sich nach vorheriger fleißiger Erinnerung die Weibsperson desselben begebe, 2.) oder ihren eigenen und ihrer Kinder scheinbaren unlaugbaren Nuzen damit geschafft, 3.) oder die Person, wofür sie sich verbürgt, geerbt, 4.) oder sonsten Gewinn oder Nuzen davon empfangen, oder 5.) arglistiger und betrüglicher Weise Bürgschaft geleistet habe. „Denn in solchen Fällen„ fügt das Gesetz hinzu „soll ihnen sich zu verbürgen zugelassen seyn.„

Die übrige Fälle, worinnen nach den gemeinen Rechten der Vellejanische Rathsschluß wegfällt, sind also hier nicht ausgeschlossen, so wie hingegen die Verbürgung für die Kinder hier eine Ausnahme ist, von welcher das römische Recht nichts weis (§. 16. 1. Kap.).

§. 29.

Von dem nämlichen.

Denen eben bemerkten Ausnahmen fügt übrigens das Badische Recht an ang. O. noch bey: „Jedoch daß die Summa, „dafür die Bürgschaft geschieht, sich höher nicht, als wie oben „vermeldet worden, erstrecke.„ Dieser Anhang läßt die Frage

übrig, ob eine Weibsperson, wenn sie sich über die verordnete Summe verbürge, auch strafwürdig seye? und ob in denen Fällen, da der Vellejanische Rathsschluß nicht statt hat, die Bürgschaft dennoch nichts gelte, wenn sie sich über die gesetzliche Summe belaufe?

Letzteres hat nun keine Schwürigkeit. Bey den Weibsleuten wird die Bürgschaft niemalen giltiger seyn, als bey den Mannspersonen. Wenn sich also eine Weibsperson gegen die besondere Badische Verordnung über die vorgeschriebene Summen verbürgt, so wird diß, ohne daß sie nöthig hat, den Vellejanischen Rathsschluß anzurufen, so wenig gelten, als wenn eine Mannsperson sich so verbürgte. Betreffend aber die erstere Frage: halte ich davor, daß die Strafe die Weibspersonen *nicht* angehe. Denn das Landrecht läßt es in Betreff der weiblichen Bürgschaft bey den Kayserlichen Rechten verbleiben, wie es sich ausdrücklich erklärt.

Und, auf den Fall daß der Vellejanische Rathschluß nicht anschlüge, verordnet es weiter nicht, als daß die Summe sich nicht über die vorhergehende Summe erstrecken solle. Da es nun in diesem Punkt von den gemeinen Rechten abgehet, und die vorhergehende Verordnung eine Strafverordnung ist: so dünkt es mich den Rechten am gemäsesten, wenn man diese Worte nimmt, wie sie da liegen, und da sie nichts von einer Strafe *enthalten*, sie auch nicht auf die Strafe ausdehnet.

§. 30.

Von der Pfalz.

In dem Churpfälzischen Landrecht ist diese Rechtswolthat ebenfalls mit ausdrücklichen Worten beybehalten worden.

Churfürstlicher Pfalz bey Rhein ꝛc. Erneuert und verbesertes Landrecht; in Fol. Weinheim 1700. Th. 2. Tit. 11. Nr. I.

Von

Von Ausnahmen hat dasselbe auch viele, und unter denen so unsere Aufmerksamkeit verdienen, ist auch die Bürgschaft für die Kinder, in Ansehung des Verzichts aber die Abweichung von den gemeinen Rechten (§. 75. 2. Kap.) zu bemerken, daß sie derselben belehrt werde entweder vor Rath und Gericht, oder, wenn es aussergerichtlich geschiehet, vor einem erfahrenen Notarius und Zeugen, auch in Beyseyn und mit Vorwissen zum wenigsten zweyer ihrer der Weibspersonen Verwandten und Freunde sich begebe. Und zwar gehet diese Verordnung den Fall der Verschreibung für den Ehemann nicht einmal an, sondern sie betrifft nach den ausdrücklichen Worten des Gesezes nur die Bürgschafts-Leistung für einen dritten.

Was endlich in diesem Landrecht zur Gültigmachung der Bürgschaften gemeiner Leute überhaupt verordnet ist, (§. 6. Kap. 1.), gehet auch die Weibsleute in so ferne an, in so ferne ihre Bürgschaften ohne diese gesetzliche Erfordernisse so nichtig sind, daß sie den Vellejanischen Rathsschluß nicht nöthig haben, und in so ferne es Fälle geben kan, wo der Vellejanische Rathsschluß nicht einmal anschlägt.

Jenes erweiset sich daher, daß der Vellejanische Rathsschluß nur gegen an sich gültige Verbindungen gegeben wird (§. 13. Kap. 1.). Dieses aber aus den ausdrücklichen Worten des Churpfälzischen Gesezes am ang. O.

„denn in solchen Fällen beschirmt oder hilft sie die Gut-
„that des ermeldten Rechts nichts, sondern werden
„andern Bürgen in allweg gleich gehalten und ge-
„achtet.„

Also wenn z. B. eine Weibsperson im Churpfälzischen eine Bürgschaft nach zwey Jahren wiederholt: so hat sie zwar den Vellejanischen Rathsschluß nicht. Wenn aber die Obrigkeit des Orts nicht über die Bürgschaft erkennt hat, so wird dar-

darüber, wie über eine andere Bürgschaft nach der besondern Churpfälzischen Verordnung gerichtet, und sie für null erklärt.

Noch eins; gefreut hat es mich in diesem Landrecht folgende Worte:

„Oder nach Verfliessung zweyer ganzer Jahre von Zeit „geleisteter erster Bürgschaft an zu rechnen wiederum und „von Neuem, und also mit beständigem Willen und „Vorsaz sich verschrieben und verbürgt.„

und also meine Lehre in diesem Punkt §. 48. u. ff. 2. Kap. ausdrücklich bestätiget zu finden.

§. 31.

Von Würtemberg.

Mein Vatterländisches Landrecht hat zwar eine wichtige Stelle von den Bürgschaften der Weibsleute, aber nur von den Bürgschaften der Eheweiber für ihre Männer, also nichts von dem Vellejanischen Rathsschluß, sondern nur von der Auth. Si qua mulier. C. ad Sctum Vellej.

Würtemb. Landr. 2. Th. 29. Tit. S. 317.

Und **Wiebel** hat wol angemerkt, daß diese beyde Rechtswolthaten mit einander verwandt, aber doch in übrigen sehr verschieden seyen.

Wibel. de Contr. Mul. Cap. 5. Nr. 95. pag. 298.

Ferner hat er selbst den Gedanken gehabt, ob auf solche Weise der Vellejanische Rathsschluß bey uns auch statt habe? —

Er scheinet auch selbst daran zu zweiflen, oder spricht wenigstens sehr zweydeutig

d. l. Nr. 35. et 36.

und auch da, wo er von den Bürgschaften der Weibsleute für andere Männer spricht, führt er zum Beweis lauter sächsische Rechtsgelehrte und Urthelsprüche an.

z. B. d. l. N. 153. et 154.

§. 32.

§. 32.
Fortsezung.

Dessen ungeachtet ist der Vellejanische Rathsschluß auch in Würtemberg Rechtens. Denn die gemeine Rechte sind daselbst ein ausdrückliches Hülfsrecht in allen Fällen, die in dem Landrecht oder durch ehrbare Gewohnheiten nicht entschieden sind.

Würtemb. Landr. I. Th. 2. Tit. in dem Richter-Eyd; S. 3.

Ferner aber und hauptsächlich sezen die Herzogliche Communordnung

S. 224.

und besonders auch die Herzogliche Wechselgerichtsordnung

2. Kap. §. 6. S. 9.

die Sache ausser Zweifel, indem in jener in dem Schuldenverschreibungs-Formular des Vellejanischen Rathsschlusses ausdrückliche Erwähnung geschiehet, diese aber die den Weibspersonen nach den gemeinen Rechten zuständige Freyheiten mit eben so viel Worten auch in Würtemberg anerkennt.

§. 33.
Fortsezung.

Weil hingegen in der angeführten Landrechtlichen Stelle nur der Interceßionen für die Ehemänner Meldung geschiehet: so ist es ganz vernünftig, daß die allda vorgeschriebene Feyerlichkeiten bey einem Verzicht nur diese Gattung von Bürgschaften, keineswegs aber die weibliche Bürgschaften überhaupt angehen, daß es also in Betreff dieser bey dem Stillschweigen des Landrechts lediglich bey den gemeinen Rechten sein Bewenden habe, weil man die Landrechte so viel, als sichs thun läßt, mit diesen in Uebereinkunft bringen muß. Noch mehr aber müssen wir uns hüten, Feyerlichkeiten fremder Landrechte einzumischen, oder mittelst Anführung auswärtiger Rechtslehrer, wenn sie nur mit einem Provincialrecht erweisen, fremde Geseze in unserm Vater-

lande in Gang bringen zu wollen. Daß aber die Bevogtung auch auf die Bürgschaften gelte, werden wir an seinem Ort sehen.

§. 34.

Von Frankfurt.

So gar eine berühmte Handlungsstadt, Frankfurt am Mayn, hat den Vellejanischen Rathsschluß, ob gleich über den Mißbrauch desselben, und daß oft gute ehrliche Leute dardurch angeführet werden, geklagt wird, dennoch beybehalten, und nur solche Einschrenkungen, die schon nach dem gemeinen Rechten denselben ausschliessen, beygefügt. Der Verzicht solle übrigens für Notarien und glaubhaften Zeugen oder in der Canzley nach vorhergehender hinlänglicher Erinnerung geschehen.

Der Stadt Frankfurt am Mayn erneuerte Reform. 1611. 2. Th. 16. Tit. §. 11. S. 129.

§. 35.

Von Aachen.

Von Aachen kan ich weiter nichts anführen, als daß unter dem bey den Vormundschaften der Müttern und Grosmüttern zu leistenden Verzicht aller fräulichen Freyheit allem Vermuthen nach der Vellejanische Rathsschluß gemeynt seye, solcher mithin in Aachen auch im Gebrauche seyn müsse.

Vormünder und Versorger Ordnung Herren Burgermeister, Schöffen und Raths des Königl. Stuls und Stadt Aach vom J. 1574. in de *Ludolf.* Observat. Camer. P. III. App. Nr. 31. pag. 569.

§. 36.

Von den Rhein- und Wildgräflichen Verordnungen über den Vellejanischen Rathsschluß.

In der Rhein- und Wildgräflichen Landsordnung vom J. 1754. ist der Vellejanische Rathsschluß auch auf gedoppelte Weise, einmal mittelst ausdrücklicher Verweisung auf die gemeine Rechte in allen Fällen, die in der Landsordnung nicht entschieden seyen,

das-

das. im Eingang.

und denn ins besondere angenommen.

Ebend. 7. Th. §. 7. in

Herrn Hofraths Walchs Beyträgen zum deutschen Recht,

5. Th. Nr. VIII. S. 214. und 260.

Die Interceßionen der Weiber nicht nur für ihre Männer, sondern auch „sonsten„ sind aber nach dieser Ordnung alsdenn nur gültig, wenn der Aufsatz durch den Schultheiß dem Weib ohne Beyseyn des Glaubigers vorgelesen, dieselbe ihres weiblichen Rechts der nicht gültigen Verbürgung von dem Schultheisen deutlich belehrt worden, sie sich dessen so dann mittelst Handtreu an Eydesstatt begeben, die Handschrift mit unterschrieben, und daß alles so geschehen, von dem Schultheiß und Gericht bey ihrer Unterschrift ausdrücklich gemeldet worden sey, widrigenfalls dieselbe samt und sonders zur Schadloshaltung ausdrücklich angewiesen sind.

§. 37.

Von Preußen.

Der Vellejanische Rathsschluß ist ferner anerkannt in zerschiedenen Königlich Preußischen Verordnungen, z. B.

Der Hypotheken und Concursordnung vom J. 1723. §. 47. u. 50.

Wechselgerichtsordn. vom J. 1724. Art. 8. u. 17.

Und da die Königliche Wechselgerichtsordnung zu der Meynung Anlaß gegeben, daß es genug seye, wenn der Weibsperson ihre Freyheiten erklärt werden, so wurde in einem besondern Edict

dd. Berlin, 15. Febr. 1744.

verordnet, daß die Erklärung allein nicht genug, sondern auch noch ein wirklicher Verzicht erforderlich sey.

S. Hempels Preußisches Proceß-Lexicon. Wort: Frau, 2. Th. S. 71. u. ff.

§. 38.

Von Sachsen.

Von dem Gebrauche unsers Rathsschlusses in Sachsen führe ich weiter nichts an, als

Carpzov. in Definit. for. ad Constitutiones saxonicas electorales, P. 2. Const. 16.

§. 39.

Von Bayern.

Das Churbayrische Landrecht hat ihn auch.

1. Tit. Art. 14.

Die Ausnahmen führet es mit diesen Worten an:

„sie hätten dann derentwegen Geld oder andere Schankung „angenommen, oder wären für eine Schuld öffter als ein„mal Bürg worden. „

Ueber letzterem entstehet die wichtige Frage: ob das Landrecht hier von dem römischen Rechte habe abweichen wollen oder nicht? — ich glaube letzteres. Denn so viel ist schon nach der Vernunft richtig, daß, um öfters als einmal Bürg werden zu können, ein solcher Zeitraum darzwischen seyn muß, daß man sagen kan, es sey eine neue Bürgschaft.

Wie gros nun dieser Zeitraum seyn müsse, bestimmt das Landrecht nicht. Am sichersten ist es also, wenn man in dessen Bestimmung das römische Recht zu Hülfe nimmt, also auch hier bey dem Verfluß von zwey Jahren bleibt. Und diß kan man um so eher, weil nicht nur überhaupt die deutsche Landrechte mit dem römischen, besonders in Materien, die sich aus diesem herschreiben, so viel möglich zu vereinigen sind, sondern auch, weil selbst diese Ausnahme blos die Ausnahme des römischen Rechts (§. 48. Kap. 2.) zu seyn scheinet, indem das Landrecht sonst, wenn es was eigenes hätte machen wollen, gewies bestimmter gesprochen haben würde.

§. 40.

§. 40.
Von Nördlingen.

Von der Reichsstadt Nördlingen merken wir uns folgende wenige Worte:

„In allen Geding, Handlungen, Uebergaben — nicht „weniger Bürgschaften — Solle — wo keine absonderliche Specialverordnung fürhanden, außer denjenigen, „was in vorhergehenden Titeln verordnet, so stetig in seinen Würden und billiger Observanz zu halten, nach den „gemeinen geschriebenen Rechten erkennt und gesprochen „werden. ꝛc.„

der Stadt Nördlingen Statuta und Sazungen ꝛc. 1650. 2. Th. 19. Tit. in Herrn D. Schotts Sammlung deutscher Land- und Stadtrechte. I. Th. Nr. 6. S. 222.

mit dem Anhang, daß in diesen Statuten von den weiblichen Bürgschaften nichts besonders vorkomme.

§. 41.
Von Lübeck.

Von Lübeck aber merken wir uns diese Worte:

„— So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormunder, denn vor drittehalb Pfennig ꝛc. „

Lübeck. Recht, L. 1. Tit. 10. Art. 3.

Mevius macht hierüber die Glosse, es sey solchergestalten der Vellejanische Rathsschluß nicht abgeschafft, also gelte er auch nach diesem Rechte.

ad d. l. nr. 64.

Ich komme aber in starke Versuchung zu glauben, nicht nur daß das Lübeckische Recht von dem Vellejanischen Rathsschlusse nichts wissen wolle, sondern, daß ihn auch die Weibsleute nach diesem Rechte schwehrlich jemals nöthig haben wer-

werden. Denn ledige Weibsleute bleiben, wie wir an seinem Ort sehen werden, auch noch nach erlangtem volljährigen Alter, und überhaupt bis sie in die Ehe tretten, also, wenn sie sich nie verheurathen, Zeitlebens unter den Vormündern, und kommen, wenn sie Wittwen werden, wieder unter solche. Auf solche Weise brauchen sie also den Vellejanischen Rathsschluß nie (§. 13. 1. Kap.).

So dann vergleiche man diese Verordnung mit derjenigen, der alten Saalfeldischen Statuten (§. 2.), so wird es jedem glaublich seyn, daß auch das Lübeckische Recht in diesem Punkt eine blos deutsche Verordnung sey, die Bürgschaften der Weiber nur auf eine geringe Summe für kräftig, sonsten aber und über diese Summe, nicht um des Vellejanischen Rathsschlusses willen, sondern aus eigenen, deutschen, einheimischen Grundsäzen der weiblichen Vormundschaft, für unkräftig erkläre.

Zwar bestärkt Mevius seine Erklärung noch aus dem

Art. 7. Tit. 5. Ebend. Buchs.

allwo von Bezahlung der Schulden die Rede, und verordnet ist,

„es wäre denn, daß die Frau mitgelobet, — oder ihrer „fräulichen Gerechtigkeit erinnert und sich derselben „verziehen ꝛc.„

Allein wer beweiset mir, daß unter den Worten: fräuliche Gerechtigkeit, besonders wenn sie nicht in der mehrerern Zahl lauten, auch der Vellejanische Rathsschluß begriffen seyn müsse, — oder nicht vielmehr nur der Verzicht der ehelichen Rungenschaft hin und wieder darunter verstanden seyn könne? — In der Folge, wenn ich die weibliche Freyheiten vollends ganz erklärt habe, wird sich leztteres sehr leicht erweisen lassen.

§. 42.

§. 42.

Ob Reichsunmittelbare Damen auch den Vellejanischen Rathsschluß haben?

Nun wollen wir nur noch einige allgemeine Ausnahmen von dem Gebrauche des Vellejanischen Rathsschlusses in besondere Betrachtung ziehen, weil sie nur Deutschland angehen.

Haben Reichsunmittelbare Damen auch den Vellejanischen Rathsschluß? — Diß wird von den Rechtsgelehrten bald verneint bald bejahet. Samuel Stryk und Engelbrecht sind auf letzterer Seite,

Stryk. in Not. ad *Lauterbach* Coll. ff. t. ad Sctum Vellej.

und der Grund dieser Meynung läßt sich sehr wol fassen. Wenn Reichsfürstinnen u. s. w. die Vormundschaft ihrer Kinder antretten wollen, so werden sie nicht eher zugelassen, als bis sie der zwoten Vermählung und dem Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leisten. Wozu wäre diß wol nöthig, wenn nicht auch sie ohne diesen Verzicht desselben fähig wären.

Stryk. de tutela materna principum imp.

§. 43.

Fortsezung.

Anderer Meynung sind aber die meiste übrige Gelehrte,

z. B. Lauterbach

in Coll. h. t. §. 4.

Johann Samuel Stryk

in select. Controv. ad ff. Disp. IX. th, 6.

Beyer

Del. ff. h, t. §. 2. et not. a,

von Ludolph

de Jure fœminarum illustrium, P. 2. Cap. 1. §. 3. et not. a.

Struve, Hering, Böhmer,

Boeh-

Boehmer, de eff. mul. interc. Cap. 2. §. 4. et not. 9.

Ludewig,

Diff. J. Rom. et Germ. in Scto Vell. exule in Germ. Diff. 6.

Die Gründe dieser Meynung lassen sich auch hören. Die deutsche Sitten überlassen solchen Damen, sagt man, Regalien und Gerichtsbarkeit, warum sollten sie ihnen nicht Interceßionen gestatten. Eine Schwäche des Geschlechts läßt sich bey solchen Damen durchaus nicht vermuthen. Was sollten sie also mit dem Vellejanischen Rathsschluß thun. Joh. Sam. Stryk beruft so gar sich ausdrücklich auf die Königinnen von Ungarn, Schweden, und Engelland. Und auf Samuel Stryks Grund wegen dem Verzicht bey den Vormundschaften antwortet Böhmer, daß solcher Verzicht blos zum Ueberflusse, zu aller Sicherheit, um derer Gelehrten willen, welche solchen Damen den Gebrauch des Vellejanischen Rathsschlusses geben, also blos hypothetisch, wenn nämlich dieser statt finde, geschehe, keineswegs aber erweise, daß sie dessen wirklich theilhaftig seyen.

§. 44.

Fortsezung.

Meine Meynung —. Von Königinnen ist gar nicht zu reden. Diese nehmen und geben in Deutschland als solche nicht Recht. Sondern die Frage gilt nur Gemahlinnen, Wittwen und Töchtern unmittelbarer Reichsfamilien. Also fürdersamst von andern mittelbaren Damen von Stande ist kein Zweifel unter den Gelehrten, daß sie den Vellejanischen Rathsschluß haben. Von jenen aber wird nach allem Vermuthen niemalen wirklich der Fall kommen, daß sie den Vellejanischen Rathsschluß anrufen möchten. Ich halte also an sich die Frage und den ganzen Streit für sehr überflüßig um so mehr, als die verneinende Rechtsgelehrte nur von Herzoginnen, Fürstinnen, Gräfinnen,

Aebtißinnen sprechen, als mithin selbst die verneinende Rechtsgelehrte bey den unmittelbaren von Adel von dem Vellejanischen Rathsschlusse keine Ausnahme machen wollen.

Inzwischen glaube ich nicht, was Böhmer will, daß der Verzicht der Fürstlichen Vormünderinnen ganz ohne Ursache, nur hypothetisch, wenn sie nämlich des Vellejanischen Rathsschlusses theilhaftig wären, seye. Dieß widerspricht dem wirklichen Verhalt der Sache selbst. Denn der Verzicht geschiehet offenbar ohne alle Hypothese. Und sollten wol die höchste Reichsgerichte sich um die Meynungen einiger Rechtsgelehrten bekümmern, blos um mehrerer Sicherheit willen den Verzicht abfordern?

Zudeme kommen da die fürstliche Personen als Privatpersonen in Betracht, unter denen die gemeine geschriebene Rechte gelten.

Da nun die höchste Reichsgerichte in Sachen, die durch deutsche Geseze oder Sitten nicht ausdrücklich sich entscheiden, auf jene Rechte auch so gar bey fürstlichen Personen gewiesen sind, so ist es kein Wunder, wenn auch bey den Vermundschaften der fürstlichen Wittwen die Verordnung des Justinianeischen Rechts wegen des berührten Verzichts in Gang gekommen ist und noch beobachtet wird. Und in so fern würde auch einer fürstlichen Person, wenn ja der Fall entstünde, daß sie zum Vellejanischen Rathsschluß Zuflucht nehmen wollte, derselbe nimmermehr abgesprochen werden können.

§. 45.

Von Kaufmänninnen.

Eine ächte und beträchtliche Ausnahme deutschen Ursprungs haben wir an den Kaufmänninnen, und mit vollem Rechte macht Ludewig hier eine Differenz zwischen dem römischen Rechte und deutschen Gebrauche. —

Das weitere bleibt auf den Abschnitt von der Kaufmannschaft der Weiber ausgesetzt.

§. 46.

Von denen Jüdinnen.

Nach den römischen Rechten sind den Juden, so nach dem gemeinen Rechte leben, alle Klagen und Einwendungen, so in jenen enthalten sind, vergönnt.

l. 8. C. de Jud. et Coelic.

Mithin haben ihre Weiber auch den Vellejanischen Rathsschluß um so sicherer, weil dieser keinen Unterschied der Religion macht. Zwar zweifelt Ludewig

all. l. Diff. 5 Not. n.

hieran, weil die Besorgnis einer Verlezung der Schamhaftigkeit bey jüdischen Weibern wegfalle. Da dieß aber höchstens nicht der einige Grund des Vellejanischen Rathsschlusses war: sondern die Geschlechtsschwäche (§. 5. 1. K.), die als ein natürlicher Umstand auch bey Jüdinnen vermuthet werden muß, so fällt jener Zweifel ganz hinweg.

Hingegen behauptet Ludewig ferner, daß nach deutschen Sitten keine Jüdin den Vellejanischen Rathsschluß anrufen könne, weil

1.) die Handlungen mit den Juden überhaupt in den Reichsgesezen verworfen seyen,

R. A. vom J. 1551. §. Diesem zu begegnen ꝛc.

Und dieses findet sich besonders auch in dem Herzogthum Würtemberg

Herzogl. Landsordn. Tit. 27.

und andern Ländern verordnet.

2.) Nach göttlichen und menschlichen Rechten müsse man auch bey Bürgschaften Wort halten, mithin können sich die Jüdinnen nicht beklagen, wenn man sie nach diesen Rechten richte. An Privilegien und Freyheiten haben sie keine Ansprache.

3.)

3.) Sey den Juden nach den Lehren der Rabbiner erlaubt, die Christen zu betrügen.

4.) Handlen die Jüdinnen gemeiniglich.

Endlich führt er noch die abscheulichsten Klagen und Verwünschungen verschiedener Gelehrten über die Juden an, doch ohne sie ganz zu billigen.

d. l. not. m.

§. 74.

Fortsezung.

Ausser dem ersten Grunde wollen aber die übrigen fast gar nichts bedeuten, denn der zweyte Beweis sagt gerad das, was erst bewiesen werden solle: nämlich daß die Juden der gemeinen Rechtsprivilegien nicht fähig seyen, kan durch den blosen Satz: die Juden sind deren nicht fähig, nicht bewiesen werden.

Ohne ferner die angebliche Lehre der Rabbinen — für den Rabbiner allhier in Gochsheim, als einen ehrlichen Mann, kan ich stehen — untersuchen zu wollen, läßt sich doch gewies behaupten, daß nicht alle Juden schlecht denken, und daß besonders, wenn eine Jüdin sich verbürge, diß ja kein Betrug, sondern vielmehr was Guts genennt werden müsse. Spielt sie einen Betrug dabey: nun ist sie ja schon als Weibsperson dessen nicht fähig. Spielt sie keinen Betrug dabey: warum sollte die Religion sie einer Wolthat des gemeinen Rechts unfähig machen?

Und von handlenden Jüdinnen ist wieder nicht die Rede. Was endlich die Klagen über die Judenschaft betrifft — da wäre viel zu sagen, das hier nicht an seinem Ort stünde, und das man nur vor hundert und mehr Jahren vielleicht nicht einmal hätte sagen dörfen.

§. 48.

Fortsezung.

Betreffend aber den angeführten Reichsabschied und die

Würtembergische Landsordnung, die mit jenem fast zu gleicher Zeit, also unter den nämlichen Umständen, und nach einerley Grundsäzen gleich scharf gegen die Juden verfaßt worden ist: so überzeugen sie mich dessen, was Ludewig will, nicht. Beyde reden nur von den wucherlichen Contracten, vom Geldausleihen der Juden, von Verpfändungen des Vermögens an die Juden, oder von Bürgwerden für einen Christen bey einem Juden. — Lauter Fälle von denen uns hier nicht die Rede ist. Von der Bürgschaft einer Jüdin kommt kein Wort vor, und sollten wir wol Stellen, wie die vorliegende sind, ausdehnen? —

§. 49.

Fortsezung.

Die Sache kan aber bey Juden, die Schutz und Schirm haben, ganz keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn nicht in dem Schutzbriefe eine besondere widrige Clausul, sondern vielmehr enthalten ist, daß sie wie andere Unterthanen Recht geben und nehmen sollen. Und hierinnen möchte ich nicht einmal gegen die Schutzverwandte Juden eines andern Standes eine Ausnahme machen. Denn dieser hat so dann gerechte Ursache zur Retorsion.

Zwar hat auch Herr Pufendorf mit vielen Umständen und Gründen behauptet, daß Jüdinnen des Privilegiums des Heurathguths schon nach Justinianeischen Rechten unfähig seyen.

Tom. 1. Obs. 208.
Tom. 4. Obs. 72.

Allein wir lassen immittelst den Punkt des Heurathguths ausgesezt, und merken hier, wenn auch die Pufendorfische Meynung richtig ist, nur dieß an, daß in solchen Fällen und Punkten, welche auf die Religion keinen Einfluß haben, und wo entweder durch Gesezе oder Meynungen ein Unterschied unter den Personen blos um der Religion willen gemacht werden will, nichts weniger als ausgedehnt werden solle, weil in verhaßten

Sachen

Sachen vielmehr einschrenkende, als ausdehnende Auslegung gebraucht wrrden muß. Und mir wenigstens kommt nichts verhaßter vor, als wenn ein Richter, ehe er Recht spricht, fragen solle: welches Glaubens biſt du? —

Dritten Buchs,
Ersten Abschnitts,
Zweyten Hauptstücks,
Viertes Kapitel,
von den Cautelen bey dem Vellejan. Rathsschluß.

§. 1.

Rechtfertigung dieses Kapitels.

Einige haben es bey meiner Abhandlung von den Kriegsvögten vermißt, daß ich sie nur beschrieben, und nicht auch pünktlich ihren Unterschied von den Pflegern gezeigt, sondern diesen Unterschied selbst zu suchen meinen Lesern überlassen habe.

So dachte ich Anfangs, da mir von Cautelen gegen den Vellejanischen Rathsschluß Gedanken kamen, auch der Leser kan sie selbst suchen, und leicht finden.

Allein man erwartet einmal von einem Schriftsteller mit Recht, daß er seinen Gegenstand ganz bearbeite. Ich behalte mir also die Ersezung jenes Mangels an seinem Ort bevor, und entschloß mich hier um so eher zu diesem Kapitel, als das, was Stryk von Cautelen bey den weiblichen Bürgschaften hat, sehr wenig ist, und als ich dardurch noch mehr Gelegenheit bekommen werde, ein und das andere mehr zu berichtigen.

§. 2.

Was für Cautelen gemeynt seyen.

Cautelen also gegen den Vellejanischen Rathsschluß, da-

mit man nicht aus Unwissenheit um sein Geld komme, nicht, — daß man unter dem Scheine des Rechts betrügen lerne. Cautelen — nicht von der Art, daß man, z. B. mit keinem Weibe sich einlasse, sie schlechterdings auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leisten lasse; Cautelen — nicht gerad, daß man bey allem, was man mit Weibern zu thun hat, gleich auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leisten lasse — sondern Vorschläge, wie man, wenn man gleichwolen mit einem Weibe sich einlassen wolle, oder sich eingelassen habe, ohne grose Weitläuftigkeiten, oder wenigstens, ohne daß man mehr einem Streit unterworfen ist, sich einlassen könne?

§. 3.

Cautelen I.) wegen der Weibsperson, 1.) wenn man sich erst mit ihr einlassen will.

Nicht überall kan die Weibsperson sich des Vellejanischen Rathsschlusses bedienen, aber doch auch, ausser den eigentlichen Bürgschaften und Geldentlehnungen, bey Käufen (§. 32. u. ff. 1, K.) Unterpfands Bestellungen (§. 31. Ebend.) Vollmachten, (§. 23. Ebend.) Gesellschaften (§. 41. Ebend.) Bezahlungen (§. 41. Ebend.) Delegationen (§. 37. u. f.).

Billig habe ich mich daher gewundert, daß Stryk in seinen Cautelen der Contracte nur wegen der Kriegsvögte

Sect. 1. Cap. 2. §. 29.

und dann gegen den Vellejanischen Rathsschluß nur bey den Bürgschaften,

Sect. 2. Cap. 6. §. 3. u, ff.

nicht aber auch bey andern Contracten gesorgt hat.

Unsere erste Cautel sey also, so oft man mit einer Weibsperson sich einläßt, zu sehen, ob sie nicht einem dritten zum Besten handle?

§. 4.

§. 4.
Fortsezung.

Weil man aber, so oft man in einer Unwissenheit ist, ob die Weibsperson sich selbst oder einem dritten zum besten handle, den Vellejanischen Rathsschluß nicht zu fürchten hat (§. 26. u. ff. 2. K.), so ist es zweytens niemalen räthlich, die Weibsperson über die Absicht ihrer Entlehnung zu Rede zu stellen, besonders wenn sie solche verborgen halten will.

§. 5.
Fortsezung.

Ist der Fall so, daß man bey einer Weibsperson einen ernstlichen Willen zu intercediren wahrnimmt, daß man aber doch besorgen muß, ihr Wille möchte sich mit der Zeit ändern: so sage man ihr drittens aufrichtig und ohne Ruckhalt, daß Weiber nach den Rechten sich nicht verbindlich verbürgen können, und frage sie, ob sie dennoch für die Schuld haften wolle? man hüte sich aber, solches nicht zu einem Beweggrunde, damit sie sich desto eher verbürgen solle, zu gebrauchen. Denn ausser dem macht sie diese Erinnerung, wenn sie derselben ungeachtet Bürg wird, entweder zu einer Betrügerin, (§. 33. 2. Kap.) oder sie muß als eine Verzichtsleistende Person angesehen werden.

§. 6.
Fortsezung.

Da Schenkungen nicht zu den Interceßionen gehören: so ist man viertens sicher, wenn die Weibsperson, sollte es auch bey einer wirklichen Interceßion seyn, erklärt, daß sie dem Schuldner, wenn er nicht mit der Heimbezahlung aufkommen könne, die Schuld schenken wolle, oder wenn sie auch nur bey ihrer Interceßion gegen den Glaubiger erkläret, daß sie die Schuld für verlohren gebe, keinen Regreß bey dem Schuldner nehmen wolle und dergl. Diese Cautel kan besonders bey den nächsten Freun-

den,

den, und in allen solchen Fällen dienen, wo nach der Hand darüber gestritten werden könnte: an *liberaliter aliquid* fecerit, an interceſſerit? (§. 6. u. f. 1. K.) ob sie wirklich blos habe intercediren, oder freygebig seyn wollen?

§. 7.

Fortsezung.

Daß es fünftens eine Cautel sey, wenn man eine Weibsperson für ihre Interceßion bezahlt, hat auch Stryk bemerkt,

C. C. S. 2. C. 6. §. 10.

daß es aber besser sey, wenn man den Schuldner die Interceßion bezahlen läßt, werden wir nach dem Inhalt des §. 105. u. ff. 2. K. selbst bemerken.

§. 8.

Fortsezung.

Zur sechsten Cautel empfehlen wir, allemal eher in einem öffentlichen, als nicht öffentlichen Instrument die Weiber intercediren zu lassen. Denn blos diese leztere Art kan dem Weibe neue Rechtsgründe zur Nichthaltung ihrer Interceßion geben. (§. 88. u. ff. 2. K.)

Zwar behauptet Stryk, daß, wenn ein Weib intercedire und zugleich auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leiste, auch eine Privathandschrift zu beyden zureiche.

d. l. §. 12.

Denn, sagt er, in dem Geseze

l. 23. C. h. t.

ist nicht enthalten, daß intercedirende und zugleich Verzicht leistende Weiber auch nicht verbunden werden sollen.

Allein, ohne zu wiederhohlen, was wir am ang. O. §. 38. u. ff. Ebend. K. ausgeführt haben, ist nicht die Absicht Justinians: ne *perperam* mulieres &c. — Kan diese Absicht nicht auch anschlagen, wo das Weib zugleich intercedirt und Verzicht leistet? —

Und

Und auf was leistet sie Verzicht? — Auf den Vellejanischen Rathsschluß; nicht wahr? Nun braucht sie aber diesen ja nicht einmal, wenn sie in einer Privathandschrift sich verbürgt hat. Was kan deutlicher seyn, als:

„*Sancimus, non aliter* eas in tali contractu *posse* pro „aliis se obligare — Sin autem extra eandem ob„servationem mulieres acceperint intercedentes: „*pro nihilo* habeatur ejusmodi scriptura vel sine „scriptis obligatio — *ut nec Senatusconsulti auxi„lium imploretur &c.* „

Was sollte also das Verzichtleisten auf ein Recht helfen, das die Weibsperson nicht einmal braucht? —

§. 9.

Fortsezung.

Eher wollte ich also zur siebenten Cautel vorschlagen, daß man in dem Falle einer Privathandschrift oder mundlichen Verbürgung das Weib noch besonders auf die neue Verordnung wegen des öffentlichen Instruments Verzicht leisten lasse.

Ob das seyn könne? — Nun die Verordnung ist sehr präcis und nachdrücklich. Allein, wenn eine Weibsperson gut wird, wenn man ihr den Vellejanischen Rathsschluß erklärt, wenn sie darauf Verzicht leistet, wenn man ihr weiter erklärt, daß die Weiber eigentlich nur in öffentlichen Instrumenten sich verbinden, oder sonst ihren Verspruch als null und nichtig erklären können, — wenn sie nun auch hierauf voll erklärt, daß sie dieß nicht thun wolle — so wüßte ich, da doch an und vor sich den Weibern zu intercediren nicht verbotten ist (§. 9. u. ff. 1. K.) nicht mehr die Worte anzuwenden: ne autem *perperam &c.* — da ist gewies alle Ueberlegung, die man fordern kan, vorhanden.

§. 10.

Fortsezung.

Am sichersten ist es achtens, wenn man das Weib vor Notarius und Zeugen Verzicht leisten läßt.

Stryk. all. l. §. 3.

Ich halte es aber vor gleiche Sicherheit, wenn man ein Weib vor Amt oder Gericht Verzicht leisten, oder sie die Handschrift, die deutlich und deutsch verfaßt ist, etwan selbst schreiben läßt.

§. 11.

2.) Wenn sie schon intercedirt hat.

Und so viel auf den Fall, wenn ein Weib erst intercedirt. Wenn sie schon intercedirt, etwan auch so gar schon bezahlt hat, so giebt es ausser der leztern auch hieher gehörigen Cautel, etwan noch diese, daß man sie nach zwey Jahren noch einmal intercediren lasse.

Stryk. all. l. §. 7.

§. 12.

Fortsezung.

Die bisherige Fälle sind alle so, daß das Weib noch Wort halten will, noch nicht sich auf den Vellejanischen Rathsschluß fusset. Wenn sie aber diesen einmal anrufft, nicht Wort halten will: so ist schwehr, und nur dieß einige zu rathen, daß man den Fall prüfen solle: ob es eine Interceßion, und wenn dieses ausgemacht ist, ob hier nach denen von uns angegebenen vier Classen nicht eine Ausnahme sey?

Stryk giebt die Cautel, daß man der Weibsperson den Eyd antragen solle, ob sie nicht den Vellejanischen Rathsschluß gewußt habe?

all. l. §. 13.

da gehört aber noch mehr dazu, als nur die Wissenschaft, wenn das Weib dieser Wolthat verlustig erklärt werden solle (§. 33. u. f. 2. K.).

§. 13.

§. 13.

II.) Cautelen wegen der dritten Personen.

Dieß waren Cautelen für den Glaubiger bey dem Weibe. Itzt auch Cautelen wider und für die dritten Personen.

Von der ersten Gattung ist die wichtigste: Stellt eine intercedirende Weibsperson einen Bürgen, oder Gewalthaber, so lasse man diesen für sich auf den Vellejanischen Rathsschluß Verzicht leisten.

Ferner: Wiederholt ein Weib ihre Interceßion, betrügt sie dabey, läßt sie sich bezahlen, so suche man den Bürgen in eine Theilnehmung zu bringen (§. 98. u. ff. 2. K.)

§. 14.

Fortsezung.

Wenn die Weibsperson für sich etwan Wort halten, aber nur keine Weitläuftigkeiten machen, und nicht entgegen seyn würde, daß der Interceßion nach ihrem Tode Genüge geschehe: so sey man besorgt, daß sie etwan in ihrem Testament darüber eine Verordnung macht.

Stryk. d. l. §. 8.

§. 15.

Fortsezung.

Für dritte Personen, und zwar Erstlich solche, welche sich neben den Weibern verbinden, ist es höchst nöthig, daß sie, wenn sie nicht für die ganze Summe haften wollen, den Theil, für den sie haften, deutlich ausdrücken (§. 41. 2. K.).

Zweytens: Wenn ein Weib expromittirt, und der Schuldner, für den dieß geschiehet, so sicher seyn will, daß ihn der Glaubiger nicht mehr anfechten könne, so muß er sich nicht begnügen, wenn der Glaubiger keine Handschrift von ihm, oder solche ihm wieder zurückgegeben, oder ihn auch wol gar quittirt hat, sondern er muß sich auch noch besonders reversiren lassen,

daß, wenn gleich das Weib des Vellejanischen Rathsschlusses halber ihre Expromißion nicht halte, doch keine Ansprache mehr an ihn gemacht werden solle (§. 43. Ebend.).

§. 16.

Von falschen Cautelen.

Dieß sey genug zur Vorsicht. Für eben so viel oder noch mehr falschen Cautelen könnte ich nun auch warnen, z. B. daß es nicht genug sey, wenn Eltern oder sonst die nächste Blutsfreunde einwilligen, wenn man auch gleich erweiset, daß man ohne die Interceßion des Weibs nicht geliehen haben würde ꝛc. wenn man bey Expromißonen dem Weib erklärt, daß man sich itzt ganz allein an sie halte und dergl. —

Allein, ich meyne doch, es liege all dergleichen schon deutlich genug in dem vorhergehenden, und ich möchte mich auf der andern Seite vor dem Vorwurfe: ich habe dem Leser selbst gar nichts zugetraut, eben so hüten, als ich mich durch die angeführte Cautelen gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit sicher stellen wollte.

Dritten Buchs,

Zweeter Abschnitt,

von den

Handlungen der Weibsleute in Ruckficht auf die Bevogtung.

§. 1.

Eingang.

Was die Bevogtung sey, wissen wir aus dem ersten Bande. Was sie für einen Einfluß auf die Handlungen der Weiber habe? haben wir nun näher zu bestimmen.

Wir

Wir nehmen solchergestalten ein blos deutsches, aber nicht allgemeines, sondern nur in einzelen Statuten gegründetes, jedoch im übrigen sehr gemeines Recht in die Bearbeitung.

Der Grundsatz, den wir wegen der Art der Bevogtung voraus gesetzt haben, daß man nämlich auf die Rechte und Gewohnheiten eines jeden Lands sehen müsse (1. B. 2. B. 4. A. 4. H. §. 1.), stehet auch hier mit vollem Rechte voran.

§. 2.

Claßificationen der Landrechte.

Also, um nicht selbst zuerst wider diesen Grundsatz anzustosen, sondern vielmehr um in eine aus so vielerley Quellen zu bearbeitende Materie Deutlichkeit und Präcision, so viel als es sich thun läßt, zu bringen: müssen wir die unterschiedliche Rechte claßificiren.

Hier ist ein Schema.

Die Bevogtung ist entweder

I. gar nicht, oder sie ist

II. angenommen, und zwar

1.) als willkürlich,

2.) als nothwendig, und dieß wiederum so, daß sie

A.) von den Pflegschaften nicht, oder

B.) sehr unterschieden ist, jedoch ferner entweder

a.) nur auf gerichtliche oder

b.) auch auf aussergerichtliche Händel gehet, und letzteres wiederum mit einem Unterschied

a.) unter den Handlungen oder

b.) unter den Personen.

ich denke, so kan alles erschöpft werden, was in deutschen Statuten über die Bevogtung vorkommt und so kan auch Verwirrung am sichersten vermieden werden. Ich kan aber nicht alles erschöpfen. Welcher Vernünftiger wird mir das zumuthen?

Thun will ich, was ich kan, und wenn ich so nur mehr leiste, als Wibel, mit dem man doch bisher zufrieden war, so wird man auch mit mir zufrieden seyn können.

§. 3.

I. Von Ländern, wo die Bevogtung nicht angenommen ist.

Alle Länder, wo die Bevogtung nicht nothwendig ist, also nach den Mainzischen, Trierischen, Bayerischen, Oesterreichischen, Hessen-Hanauischen, Brandenburg-Anspachischen, Frankfurtischen, Regenspurgischen, Nürnbergischen und Genfischen Rechten (1. B. 2. B. 4. A. 2. H. §. 25. u. ff.) — wozu ich noch das Braunschweig-Wolfenbüttelische Recht zähle, wie ich solches aus des Herrn Justizamtmanns Fredersdorfs

Anweisung für angehende Justizbeamte 1. B. 2. Th. 1. Abschn. 7. und 24. Kap. §. 5. nr. 3.

zu schliessen das Recht habe — alle solche Rechte gehen uns also in diesem Hauptstücke nichts an.

§. 4.

In wie fern wegen dieser Länder die Bevogtung zur Sprache kommen könne?

Höchstens geben uns solche Länder Anlaß zu der Frage — in wie fern ein Weib, das daselbst zu Hause ist, aber in einem die Bevogtung habenden Lande handelt, auch hierzu bevogtet werden müsse, oder umgekehrt: in wie fern eine zu Hauß der Bevogtung unterworfene Weibsperson, die aber in jenen Ländern diese oder jene Handlung unternimmt, unbevogtet seyn könne? —

Ich habe hierüber meine Gedanken im 1. B. 2. B. 4. A. 6. H. §. 3. u. ff. umständlich geäussert. Sie gefielen dem Herrn Recensenten in der Revision nicht ganz.

Rev. der teutschen Litteratur, 2. St. S. 83. u. ff.

Zur Vollständigkeit über diesen Punkt gehört es, daß alle meine

Leser

Leser wissen, worinnen wir bereits einig seyen, auch wie weit wir uns mit einander noch vereinigen können? —

§. 5.

Fortsezung.

Ich seze daher die Worte der Recension selbst her:

„— Und hier kommt — R. auf eine wichtige Frage: „ob eine Ausländerin bevogtet werden müsse? um den „statum controversiae genau anzugeben: ob eine Aus„länderin, in deren Wohnort die Bevogtung nicht noth„wendig ist, in einem dritten Ort, wo das Landesgesetz „die Bevogtung erheischet, wegen ihrer allda vorzuneh„menden Geschäffte bevogtet werden müsse? Ganz richtig „entscheidet — R. daß vordersamst dahin zu sehen sey, „ob es gerichtliche oder aussergerichtliche Handlungen be„treffe? Im ersten Fall; würde ein Frauenzimmer, wo „curatela sexus nicht üblich ist, in Würtembergischen „Gerichten erscheinen, so müßte dieselbe bevogtet werden, „und im umgekehrten Fall würde eine Würtembergerin „bey jenen Gerichten nicht bevogtet werden. Der Grund „sind die verschiedene Gerichtsordnungen, nach welchen „sich der Richter verhält. Im zweyten Fall bey ausser„gerichtlichen Handlungen hält — R. dafür, daß die „nämliche Grundsäze anschlagen, man müsse aber den „Gerichtsstand zu Hülfe nehmen, und alsdann aus die„sem Gesichtspunkt die Sache entscheiden, das ist, auf „den Ort, wo der Contract vollzogen werden solle. Die„ser Entscheidungsgrund ist aber nicht bestimmt, man „kan ihn einschrenken oder ausdehnen, wie man will; und „wenn man den Mittelweg einschlägt, welchen — R. unter „den Meynungen derjenigen, welche auf den locum do„micilii oder contractus sehen, einschlagen will, so hat

„er

„er unsers Erachtens so wenig Recht, als seine Vorgän-
„ger.

„Wenn eine Würtembergerin einen Contract in einem
„Orte schließt, wo die curatela sexus nicht üblich ist,
„der aber in Würtemberg vollzogen werden solle, so muß
„sie bevogtet seyn, wenn der Contract nicht hinkend wer-
„den solle: Im umgekehrten Falle hat eine Ausländerin
„die Bevogtung nicht nöthig „

„Wiederum lassen wir eine Würtembergerin auffer
„Lands ohne Kriegsvogt über bewegliche Güter contra-
„hiren — lassen wir sie in ihr Vatterland zurückkehren,
„— wird sie wol den Contract ungültig nennen können,
„wenn der ausländische Verkäufer den Werth der Güter
„in Würtemberg von ihr fordert? Er hat zwar nunmehr
„den Würtembergischen Gerichtsstand über sich zu erken-
„nen, und die Würtembergerin war in seinem Ort in kei-
„nem Verhältnis Unterthanin — soll deßwegen der Aus-
„länder dabey verliehren? Die Verordnung des Wür-
„tembergischen Landrechts wird dardurch gar nicht ver-
„eitelt, dieser ihr Gewalt dehnt sich nicht weiter aus,
„als die Gränzen des Lands, und wenn man nach rich-
„tigen Grundsäzen reden wollte, oder wenn die Praxis
„hier nicht einen Hinterhalt gemacht hätte, *so müßte*
„das forum contractus den Gerichtsstand ohne dieß
„begründen. Wenn ein Weib nicht so viel Verstand
„und Vorsicht hat, ihr Bestes einzusehen — so gehört
„ihr die Administration ihres Vermögens nicht — ist
„sie aber im Kauf verlezt, so hat man andere Rechts-
„mittel, und braucht den Mangel der Bevogtung nicht
„dazu zu ziehen.

§. 6.

Fortsezung.

Der Hr. Rec. ist also mit dem, was ich von §. 3. bis 6. incluſ. am ang. O. von den gerichtlichen Handlungen vortrug, einig. Auch in dem Falle, wenn z. B. eine Würtembergerin auſſer Lands einen Contract, der aber in Würtemberg vollzogen werden solle, abschliesset, ist er mit mir einig. Darinnen ist er aber mit mir nicht einig, daß man überhaupt neben der Rucksicht auf den Contract auch zugleich darauf sehen müsse, ob er einen Gerichtsstand bewürke? Daher läßt er ohne Unterschied eine Würtembergerin auſſer Lands ohne Kriegsvogt gültiger Weise über bewegliche Güter contrahiren, wenn sie auch gleich darüber im Würtembergischen belangt wird.

Hiebey ist mir nun fürdersamst der Zweifel gekommen: ob er etwan bey unserer Frage, weil er hier nur von beweglichen Gütern spricht, einen Unterschied unter Conträcten über bewegliche oder unbewegliche Güter machen wolle? — Da aber dieser Unterschied deßwegen nicht statt finden könnte, weil unser Landrecht die Bevogtung so wol auf bewegliche, als unbewegliche Güter vorschreibt: so vermuthe ich, daß dieß seine Meynung nicht seyn werde, sondern ich bleibe eben bey der Hauptsache stehen, daß er behauptet, man müsse ohne weitere Rucksicht auf den Ort, wo der Contract geschlossen werde, ganz allein, also nicht weiter darauf sehen, ob die Weibsperson auch allda Güter, oder sich wenigstens eine Zeitlang da aufgehalten habe, oder ob der Contract in ihrem Heimwesen vollzogen werden müsse?

In Betreff dieses, letztern Punkts scheinet zwar der Herr Rec. in einem Widerspruche zu stehen, denn er behauptet deutlich, daß wenn ein Contract im Würtembergischen erst vollzogen werden müsse, die Bevogtung nöthig sey. Allein es kommt zu Hebung dieses scheinenden Widerspruchs alles auf die Bestim-

mung des Worts: vollziehen an, die ich nun am liebsten von dem Hrn. Rec. selbst gehabt hätte, und auch hier, um nicht zu weitläufig zu werden, auf sich beruhen lasse; also ohne weiters mich auf den Hauptpunkten einlasse.

§. 7.

Fortsezung.

Willig gebe ich dem Hrn. Recensenten zu, daß — wenn nothwendiger Weise entweder die Meynung von dem Rechte des Wohnorts oder dem Rechte des Contracts so gewählt werden muß, daß weder bey der einen, noch bey der andern Meynung eine Einschrenkung anschlagen kan — daß ich eher mit dem Hrn. Recensenten schlechterdings und immer auf das an dem Ort des Contracts übliche Recht sehen, als nach dem Rechte des Wohnorts richten, oder auch — wenn ich meine im 1. B. hierüber vorgetragene Grundsäze beybehalten, und diesen oder jenen mir vorgelegten Fall darnach entscheiden, die Anwendung meiner Grundsäze aber nach den besondern Umständen desfalls mir selbst zweifelhaft vorkommen sollte, — in diesem Zweifel wieder eher nach den Rechten des Orts des Contracts, als des Wohnorts sprechen würde.

Und so mit glaubte ich demjenigen, was der Hr. Recensent an meiner Meynung, wie ich sie erstmals vortrug, nicht ohne Grund ausezet, — daß sie nämlich nicht bestimmt genug sey — zu begegnen. Daß man so gar ein Gesetz oft ausdehnen und einschrenken, daß einem oft das deutlichste Gesetz in der Anwendung auf wirkliche Fälle unbestimmt vorkommen kan, ist bekannt. An sich verschlägt aber dieß nichts; man hat seine Regeln, nach welchen man ausdehnen und einschrenken solle. Und so habe ich itzt die Regel angegeben, nach welcher in einem zweifelhaften Falle, in einem Falle, wo meine Säze nicht Bestimmtheit genug haben möchten, verfahren werden könnte. Und durch

diese Regel, glaube ich, dem Hrn. Recensenten, so weit als es meine dermalige Ueberzeugung zuläßt, entgegen gegangen zu seyn.

Lassen es ihm seine Einsichten, denen ich hier nicht im mindesten vorgreifen will, zu, von seiner Behauptung — man müsse blos auf den Ort der Handlung, ohne weitere Rucksicht auf den dardurch erwachsenden Gerichtsstand sehen — auch in etwas nachzugeben, so hoffe ich, wir treffen in dem nunmehr bezeichneten Punkt zusammen.

Ich will nur noch meine Gründe hierüber sagen:

§. 8.

Fortsezung.

Auf der einen Seite: mir wenigstens kommt Wibels Besorgnis — wenn man auf den Ort des Contracts sehe, hange es ja von den Theilen ab, ob sie dem Würtembergischen Recht gemäs leben wolle oder nicht? — nicht ganz unbedeutend vor. Unterthanen, die in Gränzorten sich befinden, dürften solchergestalten oft nur eine Stunde weit mit einander gehen, und da ihre Händel richtig machen, alles blos in der Absicht, um ihre Handlungen nicht in der von ihrem Landsherrn ihnen — es seye darnach aus wirklich oder nur vermeyntlich weisen Gründen — vorgeschriebenen Form einrichten zu müssen. Wer würde das für Recht erkennen, besonders da solches darnach lauter Fälle sind, wo nach den vorgetragenen Säzen kein Gerichtsstand durch den Contract bewirket wird.

Und diesem Mißbrauche, über den Wibel und andere klagen, und wordurch sie sich haben verleiten lassen, die Rechte des Orts der Handlung gar nicht gelten lassen zu wollen — blos diesem Mißbrauche wollte ich vorkommen, denn auch Stryks Cautel, man solle sich mit Weibern an einen Ort, wo sie keinen Kriegsvogt haben dörfen, begeben,

C, C, S. 1. C. 2, §. 30.

kommt mir, — von dem Mißbrauche, dem sie unterworfen ist, nichts zu sagen, offenbar gesetzwidrig vor. Die Pflicht eines Unterthanen ist es, den Willen seines Herrn zu respectiren, auch da, wo er ihm auf eine feine Weise ausweichen könnte. — Und hieße das nicht offenbar in fraudem legis gehandelt? —

§. 9.

Fortsezung.

Nun sey es itzt nur ein Hinterhalt von der Praxis, oder unserer deutschen Staatsverfassung und der Vernunft gemäs, daß nicht der Contract allein, sondern erst in Zusammenkunft mit dem Besitz dieser oder jener Güter und dergl. einen Gerichtsstand bewürke: so ist einmal die Praxis so, und ich habe es hier zu Gochsheim, wo man es viel mit Ausländern zu thun hat, schon mehr als einmal beobachtet, was es für Verwirrungen so wol für die Regenten, als für die Unterthanen geben würde, wenn man bey allen Conträcten ohne weitere Rucksicht blos auf den Ort des Contracts sehen müßte.

So dann ist es in allweg richtig, daß sich ein Recht nicht über die Grenzen seines Lands erstrecke, und daß in einem jeden Lande blos sein eigenes Recht gelte. Allein auch diese Säze leiden ihre Ausdehnungen und Einschrenkungen.

Nach meiner Thesis wird ja nur so dann auf das Recht des Wohnorts gesehen, wenn der Ort des Contracts keine Gerichtsbarkeit erzeugt. Auf solche Weise wird also weder dem einen Rechte zu viel eingeräumt, noch dem andern zu viel genommen.

Was der Herr Recensent am Ende seiner Gedanken noch anführt, beweiset auf unsere Hauptfrage zu viel. Denn so könnte man überhaupt keine Bevogtung gelten lassen wollen.

§. 10.

II. Von Ländern, wo die Bevogtung angenommen ist, 1.) als willkührlich.

Länder, wo die Bevogtung angenommen ist, gehen uns näher an. Doch, auch bey denen, wo sie willkührlich ist — also nach den Königlich Preußischen Rechten, nach der Würzburg- und Fränkischen Landgerichtsordnung, (§. 22. u. ff. 2. B. 4. A. 2. H.) worzu insbesondere noch das Pommerische

Mevius P. 5. Dec. 99.

und Mecklenburgische Recht

Manzel. Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustr. ex judiciis Colleg. jurid. Rostoch. Cent. 2. Jud. 72.

kommen — können wir uns mit wenigen Worten einer weitern Abhandlung überhoben sehen.

§. 11.

Was da die Bevogtung wirke?

Ganz natürlich ist, daß wo die Bevogtung willkührlich ist, es von der Weibsperson abhangen müsse, ob sie sich eines Beystandes bedienen wolle oder nicht? — und wenn sie sich keines Beystands bediene, daß sie darnach ihre Händel eben so gut halten müsse, als wenn sie einen solchen gebraucht hätte.

Damit stimmen auch die Zeugnisse der Rechtslehrer überein.

Manzel all. l.

Mevius P. 5. Dec. 99. nr. 3.

Stryk C. C. S. 1. Cap. 2 §. 31.

Nur hat Stryk angehängt, daß in der Mark bey gerichtlichen Handlungen ein Beystand gebraucht zu werden pflege, oder ihre Verhandlungen nicht gültig seyen? — Ob ein solcher Ausspruch sich mit der Willkühr vereinige, oder so dann noch gesagt werden könne, daß die Bevogtung willkührlich sey? kan jeder urtheilen.

§. 12.

2.) wo die Bevogtung nothwendig ist;

Mehr geben uns die Landrechte, nach welchen die Bevogtung nothwendig ist, zu schaffen.

Zu denen bereits bemerkten §. 7. bis 21. 2. B. 4. A. 2. H. sind mir inzwischen noch folgende bekannt worden.

Die Frankenhausischen Statuten verordnen:

„Wan ein Weib keinen ehelichen man hat, undt will je-
„mand beclagen, oder wird beclagt, item wan sie unbe-
„wegliche Güter verkaufen, oder sonst contrahiren und
„sich obligiren will so soll iher der Rath einen kriegischen
„vormundt gebenn unndt bestätigenn, der sie im Gerichte
„oder sonsten vortrete, nach seinem Bestenn verständniß,
„innhalt eineß aeideß wie hernach volget, damit die ge-
„richtliche anntwort oder Contract einenn bestannd habe,
„dann wie männiglich weiß: so könnenn die weiber für
„ihere persohnn wenig sachenn kräfftiglichenn handelnn.„

Fränkenhausische Statuten vom J. 1558. Art. 24. in H. D. Walchs vermischten Beyträgen zu dem deutschen R. 1. Th. nr. IV. S. 211.

§. 13.

Fortsezung.

In den Rudelstädtischen Statuten heißt es:

„Erstlichen. Welch Weib nach GOttes Willen
„zu einer Wittiben, oder welche unmündige Kinder
„zu Weißen werden, sollen Ausgang des 30sten nach Ab-
„sterben des Manns oder der Eltern unvorzüglich mit
„Christlichen und ehrlichen Leutten vervormundet wer-
„den.„

Rudolst. Statuten vom J. 1594. Nr. 16. in Herrn Hofr. Walchs verm. Beytr. 5. Th. Nr. II. S. 63.

In den Statuten der Stadt Blankenburg von ebend. Jahr, rubro:

rubro: von Vormundschaften.

ist eine gleiche Verordnung.

Herr Hofr. Walch am ang. O. Nr. III. S. 108.

Und eben so lautet sie in den auch Fürstlich Schwarzburgischen Statuten der Stadt Teuchel

vom J. 1611. Art. 10.

Ebend. Nr. VI. S. 179.

§. 14.

Fortsezung.

Aus der Verordnung des Hadelerschen Landgerichts und Rechtens

vom J. 1583. 3. Th. 1. T. u. ff.

hebe ich nur folgende wichtige Stelle aus:

„Vormünder sollen gegeben werden unmündigen Kin-
„dern Jungfrauen und Frauen, die nicht begeben
„noch geehliget seyn, ingleichem Sinnlosen Leutten.
„Diese Personen können selbst zu Rechte nicht stehen,
„noch jemand besprechen, noch verkaufen, kaufen oder
„sonst ihre Güter selbst verwalten, und was ohne
„Consens der Vormünder geschiehet, das ist zu Rechte
„unkräfftig. Unmündige aber unter den Knaben seyn, wel-
„che noch nicht 18. Jahr alt. Megdlein aber werden,
„als lange dieselben zum Ehren nicht ausgesteuert sein,
„für minderjährige geachtet und gehalten.„

Pufendorf. Tom. I. Observ. J. univ. appenc. Nr. I. pag. 35.

§. 15.

Und zwar a) von solchen Rechten, wo die Bevogtung einer Pflegschaft gleich kommt.

Diese Rechte haben die Bevogtung auf zweyerley Art, entweder so, daß sie der Pflegschaft ganz, wenigstens so nahe kommen, daß sich kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen den Minderjährigen und Weibsleuten zeigt, oder so, daß ein wesentlicher

licher Unterschied zwischen beyden bleibt. Was die letztere betrifft, so verdienen sie eigene Abschnitte. Die erstere wollen und können wir hier gleich mit wenigem erläutern, damit wir darnach in der Folge nicht mehr nöthig haben, Ausnahmen zu machen.

§. 16.

Kennzeichen dieser Bevogtungsart.

Diese Art der Bevogtung also — welche auch eine Pflegschaft genennt werden könnte, und mir nur deßwegen noch Bevogtung genennt wird, weil sie sich auf volljährige Weibsleute erstrecket, zeichnet sich besonders dardurch von der Natur anderer Bevogtungen aus, daß sie die Weiber mit den übrigen Pflegern unterworfenen Personen in eine Classe ohne Ausnahme seßt, und sie also entweder bis sie in die Ehe tretten, unter der vorigen Pflegschaft fortlaufen, oder wenn sie Wittwen werden, ihnen wieder wie den Kindern Vormünder geben läßt.

§. 17.

Benennung solcher Statuten.

Hieher gehören also unstreitig das Land Hadeln (§. 14.) und allem Vermuthen nach auch Tyrol (2. B. 4. A. 2 H. §. 11.), Ditmarsen (Ebend. §. 15.), Lübeck, Hamburg, (Ebend. §. 16.), Ulm (Ebend. §. 17.), Bern (Ebend. §. 20.) und die Schwarzburgische Statuten (gegenw. Abschn. §. 13.)

Diese meine Vermuthung gründet sich darauf, daß diese Geseze bey dem weiblichen Geschlechte entweder den Termin der Pflegschaft nicht anderst, als auf die Ehe sezen, oder wenn sie dieß nicht ausdrücklich thun, sondern von ledigen Weibsleuten ganz schweigen, sie doch als Wittwen wieder unter Vormunder geben, und zwischen den Vormundern der Weibsleute und der Minderjährigen ganz keinen Unterschied machen.

Ich

Ich kan dem Leser überlassen, diese angegebene Characteres mit den berührten Gesezen selbst zu vergleichen,

§. 18.

Allgemeine Betrachtungen über diese Statuten.

Alles übrigens, was man von solchen Rechten über die Würkung einer weiblichen Handlung raisonniren kan, wird durch die Hauptfrage erlediget: Haben die Weiber, wenn sie mit oder ohne ihre Vormünder handlen, eben die Rechtsmittel, welche den Minderjährigen zustehen?

Um diese Frage deutlich zu beantworten, so ist auf den Fall, wenn solche Weiber ohne ihren Vormund contrahiren, es ausser allem Streit und die bemerkte Gesezе verordnen solches ausdrücklich, daß der Handel eben so wol als bey Minderjährigen hinkend, mithin auf Seite der Weibsperson unverbindlich seyn müsse.

§. 19.

Fortsezung.

Handelt sie aber mit Beystand ihres Vormunds — nun so weis man zwar von den Minderjährigen, daß sie dennoch, wenn sie verlezt sind, die Wiederherstellung in den vorigen Stand haben — aber von den Weibern, wenigstens an denen Orten, wo die Bevogtung eine Pflegschaft ist, ist die Frage so wichtig als schwehr, ob sie auch die Wiederherstellung in den vorigen Stand haben?

Mevius also selbst, ein Commentator des Lübeckischen Rechts, spricht sie ihnen ab.

Comment. Libr. I. Tit. 7. Art. 4. nr. 11.

Mir hingegen will es, zu erst überhaupt zu reden, durchaus nicht einleuchten, daß Weiber — wenn ihnen die Gesezе eben so wie den Minderjährigen in einerley Ton ohne einen Unterschied Vormünder zugeben, oder sie ohne einigen Unterschied, ob sie mannbar oder nicht seyen, oder taglebens ledig bleiben, dennoch aus der Pflegschaft nicht eher entlassen, bis sie heurathen, und

sie, wenn ihre Männer sterben, wieder unter einerley Pflegschaft mit ihren Kindern sezen, — daß solche Weiber nicht auch die Rechte der Minderjährigen haben sollten.

Mevius hat keinen Beweis, als Schriftsteller vom Lübekkischen Rechte, und das sächsische Recht hat eine andere Bevogtung, als das Lübeckische.

§. 20.

Fortsezung.

Also, ich behaupte, so lang solche Rechte keinen Unterschied unter der Vormundschaft minderjähriger oder volljähriger Weiber machen, so lang geziemt es auch uns nicht, einen Unterschied, etwan gar unter Berufung auf fremde Rechte, zu machen.

Sagt doch selbst Mevius an einem andern Ort, daß man, so lang die Gesezе keinen Unterschied unter den Weibern und Minderjährigen machen, auch keinen machen müsse.

ad J. Lub. L. I. T. 10. A. 1. nr. 3.

Und alles dieß gilt nur Rechte dieser Art.

Aber mehr Recht als die Minderjährige können die Weibsleute auch nicht prätendiren. Haben mithin die Minderjährige nach solchen Rechten keine Wiederherstellung in den vorigen Stand: so können sie auch die Weiber nicht prätendiren.

Man wird es mir nicht zumuthen, daß ich hierüber die einzele bemerkte Statuten durchgehen und erläutern solle. Und wenn ich auch Zeit und Lust hätte, den Sinn dieser Gesezе über diesen Punct ganz zu entwickeln — wer weis, was die Praxis daraus gemacht hat? Und wo diese stehet, was hilft darnach alles demonstriren? —

§. 21.

Anwendung derselben auf das Lübeckische Recht.

Doch nur zur Probe, nur zu einer nicht genug zu wiederholenden Warnung, daß man in Materien, die sich zuerst aus

deut-

deutschen Statuten entscheiden, sich sorgfältig vor Schriftstellern und Rechtsstellen, welche ein anderes Statut vor Augen gehabt haben, hüten müsse, will ich mich in das Lübeckische Recht mit einer Beobachtung einlassen.

Dieses Recht unterscheidet die Vormunder minderjähriger und volljähriger Weibsleute auch nicht. Also sollten die Weiber nach meiner gegebenen Regel auch da die Wiederherstellung in den vorigen Stand haben.

Aber nun lese man diesen Artikel:

„Was mit gekohrenen Vormündern vor dem Rathe, in „was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Rechte „oder in Freundschaft, das soll zu Rechte kräfftig, bestän„dig und unangefochten bleiben.„

Jus Lubec. L. I. Tit. 7. Art. 10.

Zuerst fragt sich hierüber: ob diese Verordnung auch auf die Vormünder der Weibsleute gehe? — Warum nicht? Müssen die Handlungen der Minderjährigen unangefochten bleiben, so müssen es ja auch die Handlungen der Weiber noch gewieser bleiben. Können die Minderjährige die mit ihren Vormündern abgeschlossene Contracte anfechten, so müssen es die Weiber auch können, weil das Lübeckische Recht in diesem Artikel überhaupt nur von Vormündern, und eben so in den übrigen Artikeln gleichfalls allgemein, auch wo es von Weibern allein redet, in einem solchen Tone und Zusammenhang spricht, daß wir vielmehr überzeugt werden müssen, es mache bey ihnen keinen Unterschied unter dem Alter, sondern sehe blos auf den Stand der Ehe. Man bedenke nur die Worte:

„so bleiben sie (die Vormunder) gleichergestalt der Jung„frauen Vormunder, bis sie zu der Ehe schreiten.

Art. I. ej. Tit.

Ferner: was ist denn der Inhalt des oben berührten Artikels?

— der berührte Commentator giebt uns die Nachricht, daß, wenn auch die Minderjährige verletzt seyen, ihnen die Wiederherstellung gegen vor dem Rath von ihren Vormundern abgeschlossene Conträcte nicht gestattet werde.

Mevius c. l. ad Art. 10. nr. 3. et 4. et Add.

In wie fern diese Praxis mit dem Artikel selbst übereinkomme? ob alle Conträcte für die Minderjährige vor dem Rath gemacht werden müssen? wie es in andern Fällen, z. B. bey der Appellation gehalten werde? ob da gegen eine Versäumnis, ob auch gegen die Verjährung keine Wiederherstellung statt finde, gehet uns itzt all nicht an.

Genug: wir haben nun bemerkt, daß selbst den Minderjährigen die Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht aller Orten ohne Einschrenkung zukomme.

Daraus folgt also, daß sie in solchen Fällen eben so wenig die Weiber haben, daß es aber sehr unsystematisch sey, bey so verschiedenen Landrechten eine Frage aus andern Landrechten zu beantworten, ohne zu untersuchen, was die eigene Grundsäze eines jeden Statuts mit sich bringen.

§. 22.

b.) Von Rechten, die eine Bevogtung im eigentlichen Verstande haben.

Und so mit hätten wir uns nun der Mühe entladen, in diesem Abschnitte von denenjenigen Rechten, die entweder gar keine, oder nur eine willkührliche, oder eine mit der Pflegschaft zusammen laufende Bevogtung statuiren, eine weitere Erwehnung zu thun, und Ausnahmen zu machen.

Wir nehmen das nächstemal die übrige Rechte von der nothwendigen eigentlichen Bevogtung in eigenen Hauptstücken vor.

An-

Anhang

der Recension über den ersten Band dieser Abhandlung in Herrn Professor Schotts unpartheyischer Critik;

St. 70. Nr. IV. S. 880. u. ff.

mit

einigen Anmerkungen begleitet.

Carl Ludwig Röslins, Herzoglich Würtembergischen Kanzley-Advokats, Abhandlung von besondern weiblichen Rechten. 1. Band Stuttgard, bey Betulius, 1775. 300 Seiten, in klein Quart.

Es ist allerdings eine nützliche Unternehmung, diejenigen besondern Verordnungen und Ausnahmen von allgemeinen Rechten, welche die Gesetze aus verschiedenen Ursachen in Rücksicht auf das weibliche Geschlecht zu machen für gut gefunden haben, im Zusammenhange vorzutragen. Der Herr Verf. macht mit dem gegenwärtigen ersten Theile den Anfang zu Ausführung dieser Materie, wobey er nachfolgenden Plan gearbeitet hat: In zwey Büchern handelt er zuerst von den besondern Rechten der Frauenspersonen überhaupt, und sodann von den in Ansehung ihrer Personen insonderheit statt findenden eigenthümlichen Gerechtsamen, wo in 5 Abschnitten von ihrer Glaubwürdigkeit; von dem, was bey Verwaltung der Aemter und Würden in Absicht auf sie Rechtens ist; von der weiblichen Keuschheit; von der Bevogtung des weiblichen Geschlechts, (welche Lehre den grösten Theil dieses Bandes einnimmt,) und von besondern weiblichen Rechten in Ansehung der Leibeigenschaft, die Rede ist. Herr R. hat hierbey theils auf das Römische, theils aber, und zwar vorzüglich, auf die Deutschen gemeinen sowohl, als besondern Rechte einzelner Provinzen und Städte gesehen, nur aber

die

die letztern nicht immer aus den Quellen selbst angeführt, z. E. meistens bey dem Chursächsischen Rechte. Daher kommt z. E. S. 91. die magere, unvollständige und unbestimmte Anzeige der Fälle, in welchen nach den Chursächsischen Rechten ein weiblicher Geschlechtsvormund nöthig ist. Unter den Mängeln und Gebrechen, deren dieser Theil eben nicht wenig aufweisen kann, will ich vorjetzo nur einige wenige Beyspiele, so wie sie mir gerade beym Aufschlagen aufs neue in die Augen fallen, anführen. In dem II. Abschn. des II. Buchs, wo die besondern Verordnungen der Gesetze von Aemtern und Würden in Ansehung des weiblichen Geschlechts erklärt werden, erwartete ich wenigstens das wichtigste von Weiberlehnen bemerkt zu finden, wobey mir die in der Vorrede angeführte Entschuldigung des Verf. daß er sich auf das Lehnrecht hier nicht habe einlassen wollen, nicht Gnüge thut, weil doch die Materie hierdurch an ihrer Vollständigkeit verlohren hat. — Warum in der Lehre von den Vorrechten der weiblichen Keuschheit die Morgengabe vorkommt, da sie doch, wie Herr R. S. 36. selbst mit Grunde behauptet, nicht um des Verlusts der jungfräulichen Ehre willen gegeben wird, weiß ich nicht. Einen weit bequemern Platz würde diese Materie unter den im folgenden zweyten Theile zu erklärenden Vorrechten verheyratheter Frauenspersonen gefunden haben. Was S. 41. zu Ende von der Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen einer vorhergegangenen Schwängerung der Weibsperson von einem dritten, ohne daß dem Manne vor Vollziehung der Ehe etwas davon bekannt worden wäre, gesagt wird, muß überhaupt von vorhergetriebenem verbotenen Beyschlafe (wenn auch gleich keine Schwängerung daraus erfolgt,) verstanden, und die Stelle in so fern berichtiget werden. Die S. 176. gelegentlich vorkommende Frage: Ob unmittelbare Reichsunterthanen durch

den

den Aufenthalt in ihrer Mitstände Landen deren Landeshoheit unterwürfig werden? wird zwar nach dem Deutschen Staatsrecht mit Recht verneinend beantwortet, die Ursache hiervon aber, welche in dem gegenseitigen Verhältnisse der Reichsstände, als Glieder eines Reichs, gegen einander zu suchen ist, nicht gründlich gnung angegeben. Ueberhaupt hält sich der Verf. meistens nur immer auf der Oberfläche seiner Gegenstände. Am unglücklichsten ist er in seinen litterarischen Anmerkungen gewesen, welches aber bey einem Litterator, der das für neue Beobachtungen und Nachrichten ansiehet, was nicht in der Ausgabe der Lipenischen Bibliothek von 1720. (denn dieser, nicht aber der neuesten von 1757. bedient er sich) steht, eben nicht zu bewundern ist. So dringt er z. E. S. 75. und 76. seinen Lesern die lateinische Uebersezung von den Justinianischen Novellen, welche Nikolaus Boherius (nicht Boberius, wie ihn Herr R. zweymal schreibt, vermuthlich weil er alte Druckschrift, die er einen dem Alter nach sehr verdrüßlichen Druck nennt, nicht lesen kann,) bekanntermaßen zuerst zugleich mit den Longobardischen Gesezen im Jahr 1512. herausgegeben hat, für eine neue und besondere Entdeckung mit dem Zusatze auf, daß, obgleich diese Novellen aus dem Griechischen übersetzt wären, sie dennoch nur Auszüge aus denselben, und theils in den Ueberschriften, theils in der Anzahl, theils dem Innhalte selbst nach von unsern Novellen ziemlich verschieden seyen. Hat denn Herr R. niemals von der bekannten lateinischen Uebersetzung des Julians, davon jedes Handbuch über die Rechtsgeschichte Nachricht giebt, etwas gehört oder gelesen? Diese und keine andere ist die vom Boherius ans Licht gebrachte Version der Novellen, wie einen jeden die Vergleichung mit der Pithöischen Ausgabe von Julians Uebersetzung augenscheinlich überführen kann —

Ein Umstand, den auch die neueste Ausgabe der Lipenischen Bibliothek von 1757. (I. B. S. 748 und 827.) nachweiset.— Ein ähnliches Beyspiel von den mißlungenen litterarischen Beobachtungen ist die S. 79. daß in der Lipenischen Bibliothek die Ausgabe des Sachsenspiegels von 1563. nicht erwähnt werde, ob sie gleich in der neuesten Edition des Lipenius von 1757. wo man überhaupt das vollständigste Verzeichniß von den Ausgaben des Sachsenspiegels findet, allerdings (II. B. S. 248.) als die achtzehnte vorkommt. Und wie wenig Herr R. überhaupt mit den Ausgaben des Sachsenspiegels bekannt seyn müsse, läßt sich daraus abnehmen, weil er es als eine merkwürdige Abweichung ansieht, daß die Ausgabe von 1563. (deren er sich, nicht aber der besten Gärtnerischen, durch sein Buch bedienet hat,) in dritten Buche 91 Artikel enthalte.

Der zweyte Theil wird sich außer den weiblichen Handlungen auch mit den besondern Rechten verheyratheter Weibspersonen beschäftigen, wozu sich der Verfasser Beyträge von fremden Landrechten erbittet.

N.

Anmerkungen darüber.

Würde der Herr Recensent sein Urtheil:

> ich halte mich meistens nur immer auf der Oberfläche meiner Gegenstände auf, und meine Arbeit habe an Gebrechen und Mängeln eben nicht wenige aufzuweisen,

entweder mit gegründeten, oder eher mit gar keinen, als solchen Beweisen, belegt haben: so hätte er mir und sich und unsern Lesern gegenwärtige Anmerkungen ganz erspahren können. Für

ge-

gegründete Ausstellungen würde nämlich das Publicum und ich ihm gedankt, oder, wenn er gar nicht ins Detail meiner Fehler gegangen wäre, würde ich gedacht haben: der Mann siehet vielleicht die Mängel und Gebrechen, die ich theils selbst inzwischen an meiner Arbeit bemerkte, theils die schon hier und da gerügt worden sind. Der Ton seiner Andungen hätte mir freylich immerhin unangenehme seyn müssen. Gleichwolen hätte ich mit ihm hierüber kein Wort gewechselt.

Allein in einem solchen Tone Sachen zu anden, die durchaus keine Andung verdienen; richtige Säze für Fehler zu verschreyen, und schiefe Säze als Verbesserungen aufdringen zu wollen; da, wo der Verfasser sich unstrittig nicht blos auf der Oberfläche gehalten hat, sondern tiefer gedrungen ist, als ihm der Blick des Recensenten folgen konnte, ihn durch Entstellung seines Vortrags auf die Oberfläche seines Gegenstands herauf zwingen zu wollen; da, wo der Verfasser etwan einer Verbesserung nöthig hat, ihm solche mit der bittersten Weitläuftigkeit zu geben, und endlich all solches noch mit der offenbar nur affectirten Erklärung zu begleiten, Recensent habe nur einige wenige Beyspiele, wie sie ihm gerade beym Aufschlagen aufs neue in die Augen fallen, anführen wollen — All dieß macht eine Antwort nothwendig, sey es auch blos zur Ehre der Wahrheit. —

Unverdiente Andungen.

1.) Daß ich die Landrechte nicht immer aus ihren Quellen angeführt habe, ist wahr. Allein wenn ich leiste, was ich kan, wenn ich augenscheinlicher Weise mehr leiste, als andere in diesem Fache vor mir gethan haben, verdiene ich Tadel, daß ich

nicht alles kan? — nicht alles, in einem Falle, wo es einem Mann unmöglich ist, alles zu leisten, was sich darüber idealisiren läßt? — Freylich, alle Land- und Stadtrechte bey der Hand zu haben, zugleich von ihrem practischen Gebrauche und herkommlichen Auslegung unterrichtet zu seyn, und dann über eine Materie des deutschen Rechts zu schreiben, das müste eine vollständige Arbeit werden. Aber unsere grose Männer, selbst ein Pütter, von Selchow, Schott, Walch und dergl. würden sich eine solche Zumuthung verbitten. Um wie viel mehr ich? —

2.) Meine Bemerkung von dem sächsischen Rechte S. 91. wird mager, unbestimmt, unvollständig genennt. Warum dieß? — die Antwort behielt der Herr Recensent vor sich, und er als ein Sachse hätte sie doch gleichwolen einem Schwaben am besten geben können.

Zudem, hier wollte ich ja nichts als die Nothwendigkeit der Kriegsvögte in Sachsen überhaupt beweisen, und dieß glaube ich durch die Allegaten so gut bewiesen zu haben, als es gefordert werden kan.

3.) Als mir der Gedanke kam, von den Rechten der Weiber zu schreiben: prüfte ich mich selbst, und fand, daß ich dem Lehen- und Staatsrechte nicht gewachsen sey. Also, weg damit aus dem Plan, und solches aufrichtig eingestanden! dacht ich und glaubte, mich auf solche Weise vor allem Vorwurfe sicher. Denn hätte ich mich über meine Kenntnisse einlassen, oder hätte ich in dem Privatrechte keinen Versuch wagen sollen, weil ich kein Publicist bin? — Oder kan deßwegen meine Arbeit

nicht

nicht ein brauchbarer vollständiger Versuch im Privatrechte seyn, weil er nicht zugleich auch ein Versuch im Lehenrechte ist? —

Mein Herr Recensent ist dieser Meynung nicht. Denn er erwartete wenigstens das wichtigste von Weiberlehnen, und meine Entschuldigung thut ihm keine Genüge. — Gut! so belehre er mich, wie man, wenn man mit einem Gegenstande nicht bekannt ist, das wichtigste davon anmerken könne, ohne Gefahr zu laufen, daß man entweder alltägliche oder irrige Säze zu Markt bringe?

4.) Ehe der Herr Recensent mir meine Stelle S. 41. am Ende berichtigen will, müssen wir noch ein paar Worte mit einander reden. Entweder — er will mich überhaupt belehren, daß Schwängerung und Beyschlaf nicht einerley seyen; daß ich aber dieß so gut wisse als er, wird jeder, der nicht nur, wie es ihm gerad beym Aufschlagen in die Augen fällt, sondern wenigstens einen jeden Punkten ganz liest, finden. Denn deutlich sprach ich zu Anfang dieser S. 41. und vorher nur überhaupt von Geschwächten, und dann erst von Geschwängerten.

Falsche anmasliche Berichtigungen.

1.) Oder — der Herr R. will mich wirklich berichtigen, daß ich die Richtigkeit der Ehe am ang. O. nur darauf seze, wenn mann unwissend eine Schwangere geheurathet habe. Dieß verstehet er nun entweder auf das Sächsische oder auf das Würtembergische Recht. In einem Falle wie in dem andern, besonders aber in Betreff des Würtembergischen Rechts, wo ist sein Beweis, seine Antwort auf die Gründe meines Sazes, die freylich nicht in den wenigen Linien am Ende der 41. Seite enthalten sind, sondern noch vier volle Seiten einnehmen? —

2.) Warum die Morgengabe in der Lehre von der weiblichen Keuschheit und nicht vielmehr unter der Rubrik von den Rechten verheuratheter Frauenspersonen vorkomme, „da sie doch nicht um des Verlusts der jungfräulichen Ehre willen gegeben werde?„

Aus Gründen, die der Herr Rec. selbst hätte finden können, wenn es ihm auch hier beliebt hätte, auch hier ganz zu lesen, und ein wenig zu denken.

a.) Ausdrücklich bemerkte ich, daß die gesetzliche Morgengabe nur bey Jungfern anschlage. Würde ich ihrer nun unter den Rechten der verheuratheten Weiber gedacht haben: so hätte man wieder sagen können, sie gehören nicht dahin, sondern unter die Rechte der Keuschheit.

b.) Dieser ganze Abschnitt sollte nicht die rechtliche Folgen der Jungferschaft allein, sondern überhaupt untersuchen, was gewiese einzele Beyschläfe für besondere Würkungen haben, dieselbe mögen darnach erlaubt oder unerlaubt seyn, mit verheuratheten oder unverheuratheten Weibsleuten geschehen. — Was hätte denn sonst auch der Ehebruch hier gethan? Bey diesem hat ja der Verlust der jungfräulichen Ehre gar nichts zu thun.

3.) Eben so unrichtig hat mich der Herr R. bey der 176. S. beurtheilt, und sichbarlich nicht verbessert, sondern ich gieng vielmehr in die Sache tiefer.

a.) Fürdersamst kam ich nur gelegenheitlich darauf zu sprechen, daß einige Mächte sich den Gerichtszwang über unmittelbare Reichsglieder, die sich in ihren Staaten aufhalten, anmassen.

sen. Dieß gehört in das Staatsrecht; also wenn ich auch die Ursache von jenem nicht genau getroffen hätte: was verschlägt es an und vor sich hier? Die Sache selbst ist doch richtig, und Zweckmäsig war jene Anmerkung, die Ursache mag darnach bestehen, worinnen sie will. Mithin verdiente es wol eine so bittere Anmerkung, als hier der Herr R. angehängt hat? —

Wenn ich nun aber voll zeige, daß die Ursache, die ich angab, gründlicher und passender sey, als die so der Herr Recensent mich lehren will? —

2.) Das gegenseitige Verhältnis der Reichsstände, als Glieder eines Reichs, ist mir so unbekannt nicht, als der Herr Reeensent sich einbilden mag. Aber hier nüßte es mich nichts, ich mochte es nicht, wie er, zur Ursache des oben bemerkten Sazes angeben. Denn ausdrücklich sprach ich nicht nur von Reichsständen, sondern auch von auswärtigen Mächten, und das Beyspiel von Bernstedt (durch einen Druckfehler heißt es Arnstadt) war ja ein Streit zwischen dem Kayserl. und Königl. Dänischen Hofe. Der König von Dänemark ließ den Grafen gefangen nehmen, und ihm den Proceß machen, nicht als Reichsstand, sondern als König. Was sollte nun da das Verhältnis der Reichsstände unter sich nüzen?

Mein Grund hingegen aus dem Völkerrechte passet nicht nur auf Reichsstände unter sich, sondern auch auf auswärtige Mächte, welche den deutschen Reichsständen das Recht der Gesandten zugestehen. — Wer hält sich also auf der Oberfläche seiner Gegenstände mehr auf? —

Ge:

Gewies, mein Herr Recensent darf dem Verfasser der

Anfangsgründe der Recensirkunst, zum Gebrauch der Vorlesungen von Paul Q— ski, geheimen Professor der Recensirkunst am Gymnasio zu R. geheimen Mitarbeiter an öffentlichen Journalen und Bibliotheken. *Difficile est satyram non scribere.* (Als Manuscript für Freunde) Berlin und Mietau. 1778.

nicht mehr in die Schule gehen. Wenigstens, daß er die Kunst zu tadlen verstehe, wie sie dieser Herr Professor in seinen Anfangsgründen vortrug, hat er an meinem Beyspiele meisterlich gezeigt.

Meisterlich kan er Fehler finden — beym blosen Aufschlagen — so gar da, wo keine sind; Meisterlich kan er Fehler zeigen und berichtigen. —

Endlich für die

Litterarische Berichtigungen

bin ich sehr verbunden, ob mir schon der Herr Buchhändler Berger in Tübingen kurz, nachdem meine Arbeit aus der Presse war, wegen der Sachsen Spiegel eben die Auskunft gab, welche mir nun der Kunstrichter ertheilte. Aber freylich nicht in der schulgerechten Sprache des Herrn Recensenten.

Wie wäre es, wenn ich behauptete, der Nahme des Boherius sey nur ein Druckfehler, und wenn ich ihn fragte, ob ich denn die Novellen als nicht vom Julian herrührend angegeben habe? —

Allein

Allein ich will aufrichtig seyn. Ich las und schrieb im Ernste Boberius, statt Boherius, und zu diesem Verstose — denn mehr ist es doch nicht, nicht Beweis, daß ich keinen alten Druck lesen könne — wurde ich nicht sowol durch die Undeutlichkeit der Buchstaben b und h im meinem Exemplar, als auch durch die Ueberschrift, welche ein ehemaliger Besizer davon aussen gemacht hatte, verleitet. Dieser schrieb deutlich Boberius, ich las gleich das erstemal, als ich das Buch in die Hand nahm: Boberius, ich las so fort, und schrieb auch so.

Solches hatte nun noch diese Folge, daß ich auch wegen der Novellen in einer Ungewisheit blieb. Denn schon Brunnquell — also die neueste Lipenische Ausgabe hat das Verdienst dieser Nachricht nicht einmal eigen — hat bemerkt, daß die Julianische Novellen vom Boärius zu erst ans Licht gegeben worden seyen. Hätte ich nicht statt Boherius Boberius gelesen, so würde ich gleich den ganzen Aufschluß gehabt haben.

Und nun dieses ganze grose Unglück rühret, wie es der Herr Recensent selbst mehr als einmal mit einem lebhaften critischen Eifer bemerkt hat, blos daher, daß ich die neuste Ausgabe der Lipenischen Bibliothek nicht gehabt habe? Und dieser Mangel, nicht in meinem Kopfe, nicht in meinem Fleisse, sondern in meiner Bibliothek, hat mir so derbe, wiederholte Verweise zugezogen? — Also endlich, ich habe gefehlt, weil ich das Buch, so mich zurecht weisen sollte, nicht hatte? — Wie soll man aber dem Mann begegnen, der seine falsche, noch dazu einen dritten beleidigende Anzeigen nicht mit einem solchen zufälligen Mangel entschuldigen kan, sondern der sie hätte vermeiden können, wenn er nur nicht dem zufälligen Blicke getraut haben würde? —

Und noch, Herr Recensent! habe ich die Lipenische Bibliothek, noch so manches anderes schönes nützliches Buch nicht, und itzt bin ich gar voll an einem Ort, wo es mir schwehr wird, mich mit entlehnten Büchern zu behelfen. Hätte ich also in dem litterarischen Fache gegen mein Vermuthen wieder Blösen gegeben — welcher Mensch von Gefühl wird mich darüber aushunzen, oder nicht vielmehr mich bedauren, wenn ich nicht habe, was ich haben sollte, und selbst gern haben möchte; — nicht vielmehr mit Menschenliebe meine Mängel verbessern? nicht vielmehr mich aufmuntern, als mit Hohn belegen? —

Register.

B. bedeutet das Buch; A. den Abschnitt; H. das Hauptstück; K. das Kapitel.

A.

Absonderungsrecht
kommt der Weibsperson zu, wenn ihre gegen den Vellejanischen Rathsschluß abgetrettene Sache in Ganth kommt. 1 A. 2 H. 1 K. §. 32.

Achen,
ob allda der Vellejanische Rathsschluß im Gebrauch sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 35.

Allmosenverwaltungen,
ob den Weibern die Unwissenheit der Rechte gegen sie zu statten komme? 1 A. 1 H. §. 15.

Alimenten,
ob sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt seyen? 1 A. 2 H. 2 K. §. 23.

Appellation,
ob ihr fatale den Weibern ihrer rechtlichen Unwissenheit ungeachtet laufe? 1 A. 1 H. §. 19.

ohne zu appelliren kan die Weibsperson eine rem judicatam noch mit dem Vellejanischen Rathsschluß anfechten. 1 A. 2 H. 1 K. §. 26.

August,
was er über die Bürgschaften der Weiber verordnet habe? 1 A. 1 H. 1 K. §. 2.

Ausländerinnen,
in wie fern sie bevogtet werden müssen. 2 A. §. 4. u. ff.

Ausnahmen
gegen den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 3 K.

wenn keine Interceßion da ist. §. 1 bis 16.

von privilegirten Fällen. Ebend. §. 17 bis 23.

Ausnahmen,
wenn sie dessen unwürdig ist. §. 24 bis 62.
wenn sie sich desselben nicht bedienen will. §. 63. u. ff.
ob diese Ausnahmen auch gelten, wenn die Interceßion gleich in einem öffentlichen Instrument geschehen ist. Ebend. §. 89. u. ff.

ob sie gelten, wenn gleich das Weib in einem Privatinstrument gut gesprochen habe? Ebend.

Ausnahmen in Betreff der dritten Personen, denen sonst der Vellejan Rathsschluß zukäme Ebend. §. 99. u. ff. S. Ayd.

Ayd;
ob eine beschwohrene weibliche Interceßion und ob ein Verzicht ohne Belehrung, aber mit einem Ayd gelte? 1 A. 2 H. 2 K. §. 110. u. ff.
Entscheidungen des römischen und canonischen Rechts über die Verbindlichkeit des Ayds, ihre Beurtheilung und natürliche Grundsäze darüber. Ebend. §. 114. u. ff.

Aydesstatt
an, was ein solcher Verspruch wirke? 1 A. 2 H. 2 K. §. 131.

B.

Baden,
was das Landrecht über die weibliche Bürgschaften verordne? 1 A. 2 H. 3 K. §. 27. u. ff.

Bayern,
des Landrechts Verordnung über die Bürgschaften überhaupt. 1 A. 2 H. 1 K. §. 6.

hat den Vellejanischen Rathsschluß aufgenommen. 1 A. 2 H. 3 K. §. 38.

Bauersleute,
ob sie ein gröseres Recht in der Unwissenheit der Rechte, als die Weibsleute haben? 1 A. 1 H. §. 14.

Belehrung
von dem Vellejanischen Rathsschlusse ist bey dessen Verzicht nothwendig. 1 A. 2 H. 2 K. §. 80.

wie sie beschaffen seyn müsse? Ebend. §. 81.

ob keine erfordert werde, wenn der Verzicht deutsch geschiehet? Ebend. §. 82.

was intercediren sey, muß auch erklärt werden. Ebend. §. 83.

wer belehren müsse? §. 84. u. f.
ein aydlicher Verzicht ohne Belehrung ob er gelte? S. Ayd.

Beneficium ordinis,
ob es den Bürgen bey Verbindungen für eine Weibsperson

son zukomme? 1 A. 2 H. 1 K. §. 22.

Bern,
von der Bevogtung daselbst, 2 A. §. 17.

Betrug
schliesset den Vellejanischen Rathsschluß aus. 1 A. 2 H. 2 K. §. 24. u. ff.

was er bey dem Ayd würke? Ebend. §. 125.

Bevogtung,
Claßification der Statuten von derselben, nach ihrem unterschiedlichen Einfluß auf die weibliche Handlungen. 2 A. §. 2.

von den Ländern, wo sie nicht nothwendig, Ebend. §. 3. u. ff.

wo sie willkührlich, Ebend. §. 10. u. ff.

wo sie nothwendig ist. Ebend. §. 12. u. ff.

von der Wirkung derselben, wo sie einer Pflegschaft gleich kommt. Ebend. §. 17. u. ff.

Beweistermin,
ob er den Weibsleuten, der Unwissenheit der Rechte ungeachtet laufe? 1 A. 1 H. §. 19.

Beystand
S. Bevogtung.

Bezahlung
für die Interceßion eines Weibs. S. Zahlung.

Blankenburg,
was die Statuten allda von der Bevogtung haben? 2 A. §. 13.

Blutschande
gegen das natürliche Recht wird bey Weibern wie bey Männern gestraft. 1 H. 1 A. §. 11.

Bonis, in,
ob die aus dem Vellejanischen Rathsschluß fliessende Rechtsmittel zu zählen seyen? 1 A. 2 H. 1 K. §. 46.

Bonorum possessio,
wenn sie Weiber binnen Jahrsfrist zu suchen unterlassen, können sie sich auf die Unwissenheit der Rechte nicht berufen. III. B. 1. A. 1 H. §. 11.

wol aber Minderjährige und Soldaten. Ebend. §. 14.

Braunschweig Wolfenbüttel,
ob daselbst Kriegsvögte nothwendig seyen? 2 A. §. 3.

Bürgen
der Weibsperson kommt bey einer Interceßion der Vellejanische Rathsschluß zu. 1 A. 2 H. 1 K. §. 21, 39. u. f.

Register.

Bürgen
ob sie, wenn sie sich für Weiber verbinden, die Rechtswohlthaten der Bürgen haben? Ebend. §. 22.

ob man eine Weibsperson zum Bürgen annehmen müsse? Ebend. §. 47.

ob sich ein Minderjähriger vorher an die Bürgen halten müsse, ehe die Weibsperson den Vellejanischen Rathsschluß nicht mehr anrufen kan? Ebend. 2 K. §. 18.

Betrachtung der Ausnahmen von dem Vellejanischen Rathsschluß in Betreff der Bürgen. Ebend. §. 99. u. ff.

C.

Cautelen
gegen den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 4 K.

Claudius,
was er von Bürgschaften der Weiber verordnet habe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 2.

Communen,
ob gegen sie den Weibern die Unwissenheit des Rechts zu statten komme? 1 A. 1 H. §. 15.

Cölln,
ob daselbst der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25.

Conditio indebiti.
Was die Weiber bey derselben besonders haben? 1 A. 1 H. §. 11. 27.

— sine causa, wenn sie der Weibsperson zustehe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 30.

Cornelisches Gesetz,
in wie fern bey demselben den Weibern die Unwissenheit des Rechts zu statten komme? 1 A. 1 H. §. 11. 38. und 39.

Correalitas delicti
schliesset den Vellejanischen Rathsschluß aus. 1 A. 2 H. 2 K. §. 39.

D.

Deutsche,
ob sie bey den Bürgschaften der Weiber was eigenes gehabt, und ob und wie sie den Vellejanischen Rathsschluß angenommen haben? 1 A. 2 H. 3 K. §. 1. u. ff.

Delegatio,
wenn sich eine Weibsperson einem dritten zum besten delegirt, kan sie den Vellejanischen Rathsschluß anrufen. 1 A. 2 H. 1 K. §. 38.

nicht aber, wenn sie von ihrem Glaubiger delegirt wird. Ebend. 2 K. §. 4.

Dit-

Ditmarsen,
von der Bevogtung daselbst. 2 A. §. 17. u. ff.

Donatio propter nuptias.
S. Wiederlage.

E.

Eifersucht,
ob sie den Vellejanischen Rathsschluß veranlaßt habe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 4. und 3 K. §. 9. u. ff.

Einhandlen
Schulden, in wie fern es so viel als intercediren, und der Vellejanische Rathsschluß dabey anwendbar sey? 1 A. 2 H. 2 K. §. 62.

Einkindschaften,
wenn sie die Weiber aus Unwissenheit des Rechts nicht förmlich machen, ob sie dieselbe umstosen können? 1 A. 1 H. §. 33.

Einlager,
S. Leistung.

Einwendung
des Vellejanischen Rathsschlusses, wenn sie von dem Richter amtshalber ergänzt werden könne? 1 A. 2 H. 3 K. §. 7. u. ff.

Enterben
können Eltern ihre Töchtern nicht, weil sie nicht für sie im Gefängnis gut sprechen. 1 A. 2 H. 1 K. §. 17.

Erben
der Weiber haben den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 1 K. §. 20. und 39.

ob bey ihnen auch ein Unterschied zwischen dem öffentlichen und nicht öffentlichen Instrument anschlage? §. 40.

von den Ausnahmen des Vellejanischen Rathsschlusses bey den Erben. Ebend. 2. K. §. 102. u. ff.

Erbschaft,
wenn ein Weib ohne Inventarium antritt, in wie fern ihr die rechtliche Unwissenheit zu gut komme? 1 A. 1 H. §. 31.

ob der Antritt einer Erbschaft unter den Interceßionen laufe? 1 A. 2 H. 2 K. §. 2.

F.

Falcidia
stehet den Weibern nicht mehr zu, wenn sie das Inventarium unterlassen. 1 A. 1 H. §. 32.

ob bey derselben die aus dem Vellejanischen Rathsschluß fliessende Rechtsmittel zu rechnen seyen? 1 A. 1 H. §. 46.

Falsch Geldmünzen,
in wie weit den Weibern dabey die Unwissenheit des Rechts zu Hülfe komme? I A. I H. §. II.

Fatalien
der Appellation, Losung, des Beweises, ob sie den Weibern ihrer Unwissenheit dessen, was Rechtens sey, ungeachtet laufen? I A. I H. §. 19.

Fiscus,
wenn gegen denselben den Weibern die Unwissenheit des Rechts zu gut komme? I A. I H. §. II. und 14.

ob gegen ihn der Vellejanische Rathsschluß anschlage? I A. 2 H. I K. §. 19.

Fräulein
muß man auch eine geschwächte Person von Stande heissen. III. B. §. 5.

Franken
was daselbst die willkührliche Bevogtung auf die weibliche Handlungen wirke? 2 A. §. 10. und II.

Frankenhausen,
was daselbst für eine Bevogtung sey, 2 A. §. 12.

Frankfurt
hat den Vellejanischen Rathsschluß aufgenommen. I A. 2 H. 3 K. §. 34.

Frauenzimmer
von Adel, ob sie den Vellejanischen Rathsschluß haben? I A. 2 H. 3. K. §. 44.

Freyheit,
wenn sich ein Weib für den Loslassungspreiß eines Sklaven verbindet, kan sie den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen. I A. 2 H. 2 K. §. 20.

ob sie sich nicht wenigstens in einem öffentlichen Instrument verbinden müsse? Ebend. §. 91. und 95.

Furcht
Wiederherstellung wegen, was die Weibsleute dabey besonders haben? III. B. §. 8. u. ff.

G.

Ganthungen,
ob sich da der Güterpfleger des Vellejanischen Rathsschlusses bedienen könne? I A. 2 H. I K. §. 24.

wenn die Weibsperson das Absonderungsrecht ansprechen könne? Ebend. §. 32.

was für Ausnahmen statt finden, wenn eine Ganthmasse eines Weibs den Vellejanischen Rathsschluß anrufe? Ebend. 2 K. §. 101.

Register.

Geheiß.
wer auf Geheiß eines Weibs gut spricht, hat den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 1 K. §. 23.

wenn man ihn in diesem Falle nicht habe. Ebend. 2 K. §. 100.

Gemeinschaftlich
wenn ein Weib sich verbinde, was es würke? 1 A. 2 H. 1 K. §. 41. und 2 K. §. 5.

Gewinn,
ob in den Fällen desselben den Weibern die Unwissenheit der Rechte zu gut komme? III. B. 1 A. 1 H. §. 10.

was Gewinn heisse? §. 24. u. ff.

Glaubiger,
Cautelen für denselben gegen den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 4. K. §. 3. u. ff.

wenn er institutoriam und restitutoriam anstellen könkönne? S. institutoria.

H.

Hadeln,
was die Landgerichtsordnung daselbst von der Vormundschaft der Weibsleute habe. 2 A. §. 14. 16. 17. u. ff.

Hamburg,
von der Bevogtung daselbst, 2 A. §. 17. u. ff.

ob daselbst der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25.

Handlungen
der Weibsleute, aus wie vielerley Rucksichten sie betrachtet werden können? III. B. §. 6.

in Rucksicht der Bevogtung nach den unterschiedlichen Rechten. 2 A. §. 17. u. ff.

Hessen,
ob nach dasigen Rechten der Vellejanische Rathsschluß gelte? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25. u. f.

Heurathguth
weibliche Bürgschaften für das, sind dem Vellejanischen Rathsschlusse nicht unterworfen. 1 A. 2 H. 2 K. §. 21.

ob diese Bürgschaften aber wenigstens in einem öffentlichen Instrument geschehen müssen, wenn sie nicht an sich nichtig seyn sollen? Ebend. §. 91. und 95.

Hollstein.
Ob allda der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25.

J.

Institutoria.
Was sie sey und wenn sie anschlage? 1 A. 2 H. 1 K. §. 42. u. ff.

ob sie sich auch auf die Nebenverbindlichkeiten beziehe? Ebend. §. 44.

ihre Dauer. Ebend. §. 45.

wenn sie nicht mehr anschlage? Ebend. 2 K. §. 106. u. ff. S. Schuldner.

Instrument.
S. öffentliches Instrument.

Interceßion.
Welche Fälle nicht dafür angesehen werden? 1 A. 2 H. 2 K. §. 17. u. ff.

ob die Einwilligung des Vaters, Ehemanns, Kriegsvogts zu derselben den Vellejanischen Rathsschluß ausschliesse? 3 K. §. 17. S. auch Ayd, Verzicht, Belehrung, Ausnahmen, Vellejanischer Rathsschluß.

Inventarium.
Unterlassung desselben bey dem Antritt einer verschuldeten Erbschaft, ob sie den Weibern schade? 1 A. 1 H. §. 30. u. ff.

Irrthum.
Was er bey einem Aydschwuhr würke? 1 A. 2 H. 2 K. §. 125. u. ff.

Jüdinnen.
Ob sie den Vellejanischen Rathsschluß anrufen können? 1 A. 2 H. 3 K. §. 46. u. ff.

Jungfer,
den Titel kan auch eine geschwächte Person von Stande fordern. III. B. §. 5.

K.

Käufer.
der Sache einer Weibsperson, wenn er den Vellejanischen Rathsschluß habe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 24.

wenn ihn ein Weib wegen schuldiger Gewährleistung vertritt, kan sie den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen. 1 A. 2 H. 2 K. §. 3.

Cautel für denselben gegen den Vellejanischen Rathsschluß. Ebend. 4 K. §. 3. und 4.

Kaufmänninnen.
Ob sie den Vellejanischen Rathsschluß anrufen können? 1 A. 2 H. 3 K. §. 45.

Kanzel.
Geseze, die von derselben publicirt werden, dürfen den Weibern nicht unbekannt seyn. 1 A. 1 H. §. 23.

Kriegsvogt.
S. Bevogtung.

Register.

L.

Lex 8. §. 5. ff. ad Sct. Vell.

ob es auf Interceßionen gehe? 1 A. 2 H. 2 K. §. 8.

L. 8. §. 1. ad Sct. Vell.

Erklärung desselben. Ebend. §. 10. u. ff.

L. 6. §. 1. C. ad Sct. Vellej.

Erklärung dieses Gesezes. Ebend. §. 12. u. ff.

L. 28. §. 1. ff. l. 1. l. 13. C. ad Sct. Vell.

Was diese Geseze von der Wissenschaft des Glaubigers von der weiblichen Verbindung für einen dritten statuiren? 1 A. 2 H. 2 K. §. 28. u. ff.

L. 30. pr. ff. ej. tit.

Erklärung desselben. 1 A. 2 H. 2 K. §. 33. u. ff.

L. 15. §. 4. et 5. ad l. Corn. de falsis,

Ob es auf alle Weibsleute gehe? 1 A. 1 H. §. 39.

L. 1. C. de fals. mon.

Ob es nur auf Wittfrauen gehe? Eb. §. 40.

L. 22. §. 2. C. fol. matr.

Ob es auf alle Novationen der Weiber gehe? Eb. §. 41.

L. 2. pr. et §. ult. ff. ad Sct. Vell.

ob aus demselben folge, daß der Vellejanische Rathsschluß ein verbietendes Gesetz sey. 1 A. 2 H. 1 K. §. 9. u. ff.

L. 21. §. 1. ff. ad Sct. Vell.

gehet nur auf Schenkungen. Ebend. 2 K. §. 6.

L. 23. C. ad Sct. Vell.

Erklärung desselben. 1 A. 2 H. 2 K. §. 40. u. ff. §. 109.

L. 22. C. eod. t.

Erklärung desselben. 1 A. 2 H. 2 K. §. 48. u. ff.

Lehen.

Ob den Weibern bey denselben die Unwissenheit des Lehenrechts zu statten komme? 1 A. 1 H. §. 30.

Leistung.

Ob sie auch Weibsleute gethan haben? 1 A. 2 H. 3 K. §. 3.

Lohn

für die Interceßion schliesset den Vellejanischen Rathsschluß aus. 1 A. 2 H. 2 K. §. 40. u. ff.

die Bürgschaft selbst muß aber in einem öffentlichen Instrument geschehen, wenn sie nicht ohne den Vellejanischē Rathsschluß nichtig seyn solle. Ebend. § 93.

S. Zahlung.

Losung.
Ob ihr fatale den Weibern laufe, ob sie gleich die Rechte nicht wissen dörfen? 1 A. 1 H. §. 19.

Lübeck.
Von der weiblichen Vormundschaft allda. 2 A. §. 17. u. ff.

ob daselbst der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25. und 41.

M.

Männer.
Wenn ihnen der Vellejanische Rathsschluß zukomme? 1 A. 2 H 1 K. §. 20. u. ff.

wenn sie sich mit Weibern verbinden, was es für eine Wirkung habe? Eb. §. 41.

Cautelen für sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß, wenn sie sich neben oder mit den Weibern verbinden. Ebend. K. 4. §. 15.

Mecklenburg.
Was daselbst für eine Bevogtung sey? 2 A. §. 10. und 11.

Melancholische Weiber.
Ihre Pfleger können keine gültige Bürgschaft leisten. 1 A. 2 H. 2 K. §. 86.

Minderjährige.
Woher sie die Rechte nicht wissen dörfen? 1 A. 1 H. §. 9.

ihre Befugnis zur Unwissenheit des Rechts ist stärker, als die der Weibsleute. Ebend. §. 14.

werden gegen den Erbschaftsantritt in den vorigen Stand gestellt. 1 A. 2 H. 2 K. §. 2.

in wie fern sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß privilegirt seyen? Ebend. §. 17. u. ff.

werden gegen die von ihren Pflegern geleistete Bürgschaften in den vorigen Stand gestellt. Ebend. §. 86.

können gegen aydliche Versprüche die Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht ergreifen. Ebend. §. 115.

Mühlhausen.
Ob der Vellejanische Rathsschluß daselbst gelte? 1 A. 2 H 3 K. §. 25.

Mutter,
die für ihre Kinder um Pfleger zu bitten unterläßt, kan sich auf die Unwissenheit des Rechts nicht berufen. 1 A. 1 H. §. 11.

wenn sie für ihre Kinder intercedirt, ob sie den Vellejanischen

schen Rathsschluß habe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 16.

kan, wenn sie das Vermögen ihrer Kinder verwaltet und für Schenkungen gut wird, den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen. 1 A. 2 H. 2 K. §. 9.

N.

Nichtigkeit
einer weiblichen Bürgschaft. S. Richter.

Novation.
Ob den Weibern dabey die Unwissenheit des Rechts zu statten komme? 1 A. 1 H. §. 40.

Notarius.
Was er bey dem Verzicht eines Weibs auf den Vellejanischen Rathsschluß zu thun habe? 1 A. 2 H. 2 K. §. 85.

Nordhausen.
Ob daselbst der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25.

Nördlingen.
Ob daselbst der Vellejanische Rathsschluß gelte? 1 A. 2 H. 3 K. §. 40.

Nürnberg.
Ob allda den Weibern der Vellejanische Rathsschluß nicht vergönnt sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 25.

O.

Oeffentliches Instrument.
Was es bey weiblichen Intercessionen würke? 1 A. 2 H. 1 K. §. 28.

ob ein solches zu dem Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses erforderlich sey? 2 K. §. 76.

Cautel darüber, 4 Kap. §. 8. u. f.

ob die Ausnahmen des Vellejanischen Rathsschlusses auch bey demselben anschlagen? 1 A. 2 H. 2 K. §. 89. u. ff.

ob der Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses auch auf die aus dem Mangel des öffentlichen Instruments entspringende Nichtigkeit gehe? Ebend. §. 97.

ob ein Weib auf das öffentliche Instrument Verzicht leisten könne? Ebend. §. 98.

P.

Päbstliche Recht.
Was es über die Verbindlichkeit der Ayde verordne und ob es dem römischen Rechte vorzuziehen sey? 1 A. 2 H. 2 K. §. 114. u. ff.

Pfalz.
Was bey den Bürgschaften Rech-

Rechtens sey? 1 A. 2 H. 1 K. §. 6.

insbesondere von den Bürgschaften der Weiber. Ebend. 3 K. §. 30.

Pfleger,
der auf Zuspruch der Weibsperson die Pflegschaft antritt, ist vor dem Vellejanischen Rathsschluß nicht sicher. 1 A. 2 H. 2 K. §. 12.

ob er vorher von dem Minderjährigen belangt werden müsse, ehe dieser das intercedirende Weib belangen könne? Ebend. §. 19.

Pflichttheil.
Ob in dessen Berechnung die aus dem Vellejanischen Rathsschluß fliessende Rechtsmittel zu zählen seyen? 1 A. 2 H. 1 K. §. 46.

Piae causae.
Ob gegen dieselbe der Vellejanische Rathsschluß anschlage? 1 A. 2 H. 2 K. §. 23.

Pommern.
Was daselbst für eine Bevogtung sey? 2 A. §. 10. und 11.

Preussen.
Ob die Preußische Rechte den Vellejanischen Rathsschluß anerkennen? 1 A. 2 H. 3 K. §. 37.

Preussen,
was ihre willkührliche Bevogtung auf die weibliche Handlungen wirke? 2 A. §. 10. und 11.

Privilegirte Fälle
gegen den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 2 K. §. 17. u. f.

ob bey ihnen ein öffentliches Instrument erforderlich sey, wenn die Interceßion nicht nichtig seyn solle? Ebend. §. 91. und 95.

Protestiren
nüzet nichts gegen den einmal geleisteten Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses. 1 A. 2 H. 2 K. §. 74.

Prozeßordnungen.
Weiber dürfen sich gegen sie nicht mit der Unwissenheit des Rechts entschuldigen. 1 A. 1 H. §. 20.

R.

Reichsunmittelbare Damen.
Ob sie den Genuß des Vellejanischen Rathsschlusses haben? 1 A. 2 H. 3 K. §. 42. u. ff.

Rei vindicatio.
Wenn sie der Weibsperson wegen des Vellejanischen Rathsschlusses zukomme? 1 A. 2 H. 1 K. §. 32.

Register.

Restitutoria.
S. Institutoria.

Restitutio in integrum.
S. Wiederherstellung in den vorigen Stand.

Rhein- und Wildgräfliche Landordnung.

Was sie über die Bürgschaften der Weiber verordne? 1 A. 2 H. 3 K. §. 36.

Richter.
Wenn dessen Willkühr bey der rechtlichen Unwissenheit anschlage? 1 A. 1 H. §. 29.

ob der Richter gegen eine Weibsperson, die den Vellejanischen Rathsschluß nicht anruft, sprechen könne? 1 A. 2 H. 1 K. §. 29.

ob und wenn er den Vellejanischen Rathsschluß Amtshalber ergänzen könne? Ebend. 3 K. §. 7. u. ff.

was er bey dem Verzicht der Weiber auf den Vellejanischen Rathsschluß zu thun habe? 2 K. §. 84. u. f.

ob er Amtshalber den Verzicht leisten lassen könne? Ebend. §. 86.

Rudolstatt.

Was es für eine Bevogtung habe? 2 A. §. 13.

S.

Sachsen
hat den Vellejanischen Rathsschluß. 1 A. 2 H. 3 K. §. 38.

Salfeldische Statuten.
Was sie von den Bürgschaften der Weiber verordnen. 1 A. 2 H. 3 K. §. 2.

Schaden.
S. Verlust.

Schadloshaltung.
Wenn ein Weib durch ihren Verspruch jemand zu etwas bewegt oder an etwas hindert, in wie fern sie den Vellejanischen Rathsschluß anrufen könne? 1 A. 2 H. 2 K. §. 10. u. ff.

Schenkungen
bey schlägt der Vellejanische Rathsschluß nicht an. 1 A. 2 H. 2 K. §. 6.

Schulden
einhandlen, ob dabey der Vellejanische Rathsschluß anschlage? 1 A. 2 H. 2 K. §. 62.

Schuldner.
Cautelen für denselben gegen den Vellejanischen Rathsschluß, wenn ein Weib für ihn expromittirt. 1 A. 2 H. 4 K. §. 15.

Schuldner,
Wenn gegen ihn institutoria und restitutoria statt finden oder nicht? S. Institutoria.

Schwarzburgische Statuten.
Was sie von den Kriegsvögten verordnen? 2 A. §. 13.

Soldaten
dürfen ihre Einwendungen die sie vor der Urthel aus Unwissenheit unterliessen, auch noch nach derselben machen. III. B. 1 A. 1 H. §. 8.

Ursprung ihrer erlaubten rechtlichen Unwissenheit. Ebend. §. 9.

können auch noch nach der Prätorischen Frist bonorum possessionem suchen. Ebend. §. 14.

die Erlaubnis, die Rechte nicht wissen zu müssen, gehet bey ihnen weiter, als bey den Weibern. Ebend.

kommt ihnen bey dem Antritt einer verschuldeten Erbschaft zu gut. Ebend. §. 31.

Stempelpapier.
Ob die Weiber sich gegen die Strafe der Nichtigkeit mit der Unwissenheit entschuldigen können? 1 A. 1 H. §. 22.

Stipendien.
Ob sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß ein Privilegium haben? 1 A. 2 H. 2 K. §. 23.

Strafgesetze.
In wie ferne sie Weibsleute wissen und nicht wissen müssen? 1 A. 1 H. §. 20. u. ff.

T.

Testamenten.
Ob bey ihnen der Weiber Unwissenheit dessen, was Rechtens ist, anschlage? 1 A. 1 H. §. 30.

Teuchel.
was dasige Statuten von den Kriegsvögten haben? 2 A. §. 13.

Trebellianica.
Ob in deren Berechnung auf die aus dem Vellejanischen Rathsschluß fliessende Rechtsmittel zu achten sey? 1 A. 2 H. 1 K. §. 46.

Tochter.
Ob sie sich gültig für ihre Eltern verbürgen könne? 1 A. 2 H. 3 K. §. 17.

ist nicht schuldig für ihre Eltern Bürgschaft zu leisten. Ebend. §. 47.

Turpillianischer Rathsschluß.
Was gegen denselben die Weiber besonders haben? 1 A. 1 H. §. 11.

Tyrol.
von der Bevogtung allda. 2 A. §. 17. u. ff.

V.

Vellejanischer Rathsschluß.
Seine Erklärung. 1 A. 2 H. 1 K. §. 1.
Geschichte desselben. §. 2. u. ff.
was seine Absicht und Anlaß sey? Ebend. §. 1. u. f. 3 K. §. 9. u. ff.
ob er billig sey? 1 A. 2 H. §. 6. und 3 K. §. 5. u. ff.
auf was für Verbindungen er gehe? 1 A. 2 H. 1 K. §. 12. u. ff.
wenn und gegen wen er zukomme, ebend. §. 13. u. ff.
wenn er eingewendet werden könne? Ebend. §. 26.
dessen Wirkungen, Ebend. §. 28. u. ff
Ausnahmen gegen denselben. Ebend. Kap. 2.
ob er ein verbietendes Gesez sey? 1 Kap. §. 9. u. u. ff.
ob ein Weib darauf Verzicht leisten könne? 2 K. §. 63. u. ff.
Von dessen Gebrauch in Teutschland. Ebend. 3 K. §. 22. u. ff.

Verbrechen.
In wie fern bey ihm den Weibern die Unwissenheit des Rechts zu gut komme? 1 A. 1 H. §. 20. u. ff.
bey Verbindlichkeiten desselben schlägt der Vellejanische Rathsschluß nicht an. 1 A. 2 H. 2 K. §. 39.
Verjährungszeit.
Ob sie den Weibern der Unwissenheit der Rechte ungeachtet laufen? 1 A. 1 H. §. 19.
wo sie etwan gegen dieselbe wegen der Bevogtung hergestellt werden möchten? 2 A. §. 18. u. ff.
Verlezungs-Klage
findet gegen den Verzicht des Vellejanischen Rathsschlusses nicht statt. 1 A. 2 H. 2 K. §. 74.
Verlust.
S. Gewinn. Wenn ein Weib bey einer Bürgschaft grösern Verlust vermeidet, was es würke? 1 A. 2 H. 2 K. §. 5.
Versio in rem
des Weibs hebt den Vellejanischen Rathsschluß auf. 1 A. 2 H. 3 K. §. 3.
Verzicht
des Vellejanischen Raths-

schlusses, ob er erlaubt sey? 1 A. 2 H. 2 K. §. 63. u. ff.

ob er vor Gericht, Ebend. §. 75.

ob er in einem öffentlichen Instrument geschehen, Ebend. §. 76.

und aydlich seyn müsse? Eb. §. 77.

ob er unter einem allgemeinen Verzicht laufe? Ebend. §. 78.

ob er per relationem geschehen könne? Ebend. §. 79.

was ferner dabey erforderlich sey? Ebend. §. 80. u. ff.

S. Belehrung.
Ob ein Richter denselben Amtshalber ergänzen könne? Ebend. §. 86.

wem er zu statten komme? §. 87.

wer ihn erweisen müsse? §. 88.

ob er hinlänglich sey, wenn die Bürgschaft in keinem öffentlichen Instrument geschiehet? Ebend. §. 96.

ob der Verzicht auf den Vellejanischen Rathsschluß auch auf dieses gehe? Eb. §. 97.

ob ein Weib überhaupt darauf Verzicht leisten könne? §. 98

S. Ayd.
Thomasius Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Verzichts, 1 A. 2 H. 3 K. §. 5. u. ff.

Unterpfand,
so die Weibsperson gegen den Vellejanischen Rathsschluß eingeraumt, kan sie zurückfordern. 1 A. 2 H. 1 K. §. 31.

wenn ein Weib ihn nachläßt, ob sie noch den Vellejanischen Rathsschluß anrufen könne? Ebend. 2 K. §. 7.

wenn ihre Sache mit ihrem Wissen versezt wird, in wie fern der Vellej. R. nicht anschlage? Ebend. §. 32.

Ludwigs Meynung, daß ein Weib gegen ein Unterpfand den Vellejanischen Rathsschluß nicht anrufen könne, wird geprüft. 3 K. §. 14. u. ff.

Unwissenheit
der Thatsachen und Rechte, allgemeine Regel davon. III. B. 1 A. 1 H. §. 3.

in wie weit die Weiber mit den Männern einerley Recht haben? Ebend. §. 4. u. 5.

Meynungen der Rechtslehrer von der Weibsleute rechtlichen Unwissenheit. Ebend. §. 6. u. ff.

ihre erste Quelle bey Weibern, Minderjährigen und Soldaten. Ebend. §. 9.

wenn sie den Weibern zu statten komme oder nicht? Ebend. §. 10. u. ff.

Register.

ob sie den Weibern, wenn sie auch gleich hätten um Rath fragen können, zu gut komme? Eb. §. 34. u. ff.

wer Beweis darüber führen müsse? Eb. §. 37.

des Glaubigers von der Interceßion der Weiber, was sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß wirke? 1 A. 2 H. 2 K. §. 26. u. ff.

Unüberwindliche Unwissenheit.
ob sie bey denen, welche die Rechte nicht wissen dörfen, erfordert werde? III. B. 1 A. 1. H. §. 8. 29. u. 34.

Vormundschaft
der Weibsleute. 2 A. §. 17. u. ff. S. Bevogtung.

W.

Weiber,
ob und was sie bey den Wiederherstellungen besonders haben? III. B. §. 6. u. ff.

von ihrer erlaubten oder unerlaubten Unwissenheit. III. B. 1 A. 1 H.

ob sie gegen Weiber den Vellejanischen Rathsschluß haben? 1 A. 2 H. 1 K. §. 15.

ob sie nach Lübeckischen und dergleichen Rechten wie Minderjährige anzusehen seyen? 2 A. §. 17.

Wiederherstellung in den vorigen Stand,
kommt den Weibsleuten blos des Geschlechts wegen nicht zu. III B. §. 7.

was sie bey der Wiederherstellung wegen Furcht besonders haben? Ebend. §. 6. u. ff.

ob sie bey der Wiederherstellung wegen List was besonders haben? Ebend. §. 12.

von der ex clausa generali prætoris bey den Weibsleuten. Ebend.

ob sie ihm gegen die Fatalien der Losung und dergl. zukomme? Ebend. §. 19.

ob sie die Weiber nach Lübeckischen und dergleichen Rechten haben? 2 A. §. 19. u. ff.

kommt Minderjährigen gegen den Vellejanischen Rathsschluß zu. 1 A. 2 H. 2 K. §. 86.

Wiederhohlung
der Interceßion, wie sie beschaffen seyn müsse, wenn ein Weib dardurch den Vellejanischen Rathsschluß verliehre. 1 A. 2 H. 2 K. §. 48. u. ff.

ob nicht die Bürgschaft in diesem Falle in einem öffentlichen Instrument geschehen müsse? Eb. §. 94. u. f. Wie-

Wiederlage.
Ob bey derselben der Vellejanische Rathsschluß anschlage? 1 A. 2 H. 2 K. §. 22.

Wissenschaft
des Glaubigers bey einer Interceßion oder Unterpfands-Bestellung was sie gegen den Vellejanischen Rathsschluß wirke? 1 A. 2 H. 2 K. §. 26. u. ff.

des Weibs von dem Vellejanischen Rathsschluß, in wie fern sie ihr diese Freyheit nehme? Ebend. §. 33. u. ff.

Wittfrauen.
Was bey dem Verbrechen des falschen Geldmünzens ihnen die Unwissenheit nüze? 1 A. 1 H. §. 40.

Würzburg.
Was nach dessen Verordnung von den Beyständen der Weiber Rechtens sey, wenn sie ohne dieselbe handeln. 2 A. §. 10. u. 11.

Wucher.
Was bey der Confiscation wegen Wuchers die Weiber besonders haben? 1 A. 1 H. §. 21.

Würtemberg.
Ob nach dessen Rechten der Vellejanische Rathsschluß aufgenommen sey? 1 A. 2 H. 3 K. §. 31. u. f.

Z.

Zahlung.
Wenn ein Weib an Zahlungsstatt was verkauft oder abtritt, und solches gegen den Vellejanischen Rathsschluß laufe, was es würke? 1 A. 2 H. 1 K. §. 32. u. ff.

Ludwigs gegenseitige Meynung und Antwort darauf? 3. K. §. 73. u. ff.

wenn sie vor ihre Interceßion nimmt, was es wirke? Ebend. 2. K. 40. u. ff.

wenn sie von dem Glaubiger für die Interceßion bezahlt wird, so kan er institutoriam gegen den eigentlichen Schuldner nicht anstellen. Ebend. §. 109.

von Ludwigs Meynung hierüber wird geprüft. 3 K. §. 18.

Zahlen
kan ein Weib, ohne den Vellejanischen Rathsschluß anrufen zu können. 1 A. 2 H. 2 K. §. 8.

Zerbst.
ob der Vellejanische Rathsschluß allda gelte? 1 A. 2 H. 3 K.

Druckfehler,

nur solche, die den Sinn verder ben.

S. 20. L. 13. statt ihn l. ihnen.
= 21. = 9. = welche = welcher.
= 26. = 28. gehört vor die Ueberschrift: 3.)
= 27. = 26. statt diesem l. diesen.
= 34. = 22. = nicht = nicht war.
= 45. = 21. = mehr = mehr als.
= 55. = 22. = den Nahmen = dem Nahmen der.
= 60. = 3. = seyen = sey.
= 72. = 7. = den = die.
= 98. = 22. = debiti = indebiti.
= 109. vor der Ueberschrift des §. 17. ist weggeblieben: II.
= 127. Lin. 18. statt Dext lies Ort.
= Eb. = 25. = der Unterschied = der Unterschied nicht.
= 137. = 13. = erachten = errathen.
Eb. = = 26. = hier = her.
= 140. = 25. = bezeichnet = beziehet.
Eb. = = 26. = auf blos = blos auf.
= 144. = 22. = So = So oft.
= 162. = 23. = da = das.
= 164. = 14. das Strichlen zwischen Lüder Menken gehört hinweg.
= 170. = 23. = haben = heben.
= 171. = 18. = bekommen = nicht bekommen.
= 172. = 14. = Zuverläßigkeit = Zuläßigkeit.
= 183. = 18. = Verhandlungen = Verhandlungen nicht.

S. 186. L. 7. ist l. scheint.
= 189. = 7. gegenwärtige = gegenwärtiger.
= 192. = 14. konnten = könnten noch.
= 196. = 1. Dieß = dieß.
= 202. = 4. unterschieden = entschieden.
= 210. = 28. schlechte = schlichte.
= 213. = 8. nicht = nicht eine.
= 214. = 10. wissen = wissen, wenn wir wissen,
= 231. = 19. ja = je.
Eb. = = 23. der nämliche Fehler.
= 241. = 20. angeführten = §. 31. angeführten.
= 247. = 13. fassen = lesen.
= 251. = 21. nun = nun so.
= 273. = 24. also selbst, = , also selbst.
= 274. = 5. vom Lübeckischen = vom Sächsischen.
= 280. = 7. weil = will.
= 287. = 16. Bermstedt = Barmstadt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Röslin, Karl Ludwig Christoph, 1749-1829

Karl Ludwig Christof Röslins, Herzoglich Wirtembergischen Kanzlei-Advokats, Abhandlung von besondern weiblichen Rechten

Bd.: Zweyter Band.

Stuttgard 1779

4 J.germ. 149-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510310-9
VD18 90776836